d/2.
ed.
N 2971. 8°
17. 17.
8 Sc. mil. 10 gm
(1

2 [illegible] c

# Die
# Kriegsdienst-Ordnung
der
geschlossenen Haufen
und der Besatzungen im Frieden.

---

Ein
Handbuch in drei Abtheilungen
für den deutschen Wehrmann überhaupt,
zunächst jedoch
für die Grosherzoglich Hessische
Wehr- und Landwehrmannschaft.

Roed

Von
Franz Röder,
Grosherzoglich Hessischen Hauptmann und Ritter erster Classe
des Verdienstordens.

KÖNIGL: GEHEIMES KRIEGS MINISTERIUM

## Erste Abtheilung.

---

Darmstadt 1816,
bey Heyer und Leske.

Gd 65/1219

K. B. ARMEE-BIBLIOTHEK

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 5.8993

An

Se. Königl. Hoheit

den

Grosherzog von Hessen.

---

Durchlauchtigster Grosherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königl. Hoheit haben geruhet, sich an die Spitze der allgemeinen Landesbewaffnung zu stellen, und dieses Ihrer, der Zeit und Ihres Volkes würdige Werk Allerhöchst Selbst dauernd zu leiten.

Ermuthiget durch den Gedanken, daß es den erhabenen Absichten Ew. Königl. Hoheit entsprechend und daß es zugleich die Sache eines Ihrer älteren Krieger seye, die jüngeren in Waffen, und Hessens brave Bürger in den ihnen noch neuen Pflichten des Wehrmannes zu belehren, wagte ich es, die Verordnungen zu sammeln und zu erläutern, die dieses zum Zwecke

hatten; wage ich es, Ew. Königl. Hoheit diese Arbeit allerunterthänigst zu Füßen zu legen. Mögte sie würdig seyn, sich Ew. Königl. Hoheit nahen, und Höchst Dero Huld und Allerhöchster Gnade empfehlen zu dürfen

Durchlauchtigster Grosherzog,
Ew. Königl. Hoheit

Allerunterthänigsten Diener
Franz Röder Hauptmann.

# Vorrede.

Gros und hochgeachtet stehet Deutschland da im Glanze seines Waffenruhmes! frei, sich selbst gehörend durch Einigung und die Thatkraft Aller. In dem schönen Lichtkreise neuerer Zeit feiert der gute Geist unserer wackern Voráltern seine Auferstehung und wird immer mehr in der ganzen Nation sichtlich. Wehrmann und German sind wieder gleichbedeutend, und schon im Werden ist zum zweitenmale die Weltherrschaft daran zerschellt. Dahin! nur noch als böser Traum erinnerlich ist die trübe Zeit, wo der Mannes- und Bürger-Sinn in des Deutschen Brust nicht mehr zu wohnen schien; wo unsern Jünglingen nur durch

den Imperativ des Gesetzes oder der Leibes-Nothdurft die Waffen in die Hände gezwungen werden konnten, — auch wenn es nicht Spiel, sondern die heilige Vertheidigung des Vaterlandes galt; wo der Kriegsmann Jahrzehende die Waffen tragen und endlich wieder aus den Händen legen konnte, ohne nur eine Ahnung davon zu erhalten, wie sie zu gebrauchen seyen; wo die Taktik selbst, indem sie sich der Natur der Krieger anschmiegte, Gestaltungen, wie jene des (französischen) Angriffs-Phalanx, hervorbrachte, die das Räthsel für die Krieger und Forscher künftiger Zeiten seyn werden. Aus freiem Triebe ergreift jetzt der Jüngling die Waffen, und der Mann, der sie noch nicht zu führen wuste, lernt sie führen; weil er erkennt, daß dies des Mannes Sache, des Bürgers Pflicht, und Freiheit und Schutz des Vaterlandes ohne dies unmöglich sey. Schmach würde jetzt auf jedem lasten, der den Kriegs-Uebungen sich entziehen, Spott auf jedem, der sie nicht ernstlich treiben wollte: darum wird von jetzt an auch der Tod in der Mündung jeder Flinte drohen, die des Deutschen Hand regiert; unfehlbar wird die Spitze seines Speeres, sein Schwert nicht mehr vergebens geschärfet seyn. Ist dann noch schnell sein Fuß, gewandt sein Körper, stark sein Arm,

wie er dies durch Kriegsbildung werden muß; entgehet seinem Auge kein Vortheil, wenn er einzeln ficht; ist keine geordnete Bewegung und ihr nächster Zweck ihm fremd, wenn er in Verbindung mit andern kämpfet; ist er zum geschloßenen Gefecht bewaffnet und geübt, wie zum zerstreuten; zum Ferntreffen, wie zum Handgemenge; so ist er, was er seyn muß, ein echter Sohn Germaniens; ein Krieger, der sich stolz einen solchen nennen, auf den das Vaterland mit vollem Recht vertrauen kann.

Nicht Waffengebrauch und Treffenkunde allein ist es jedoch, sammt allen dahin gehörigen Kriegs- und Körper-Uebungen, was für den Krieger genügt; auch Kenntniß der Kriegsdienst-Ordnung gehört dazu, und mit ihr muß der Wehrmann nicht minder als mit jenen vertraut seyn. Diese ihm bekannt zu machen, besonders in so weit sie die Lehre der Kriegsdienst-Regeln, Verhältniße und Pflichten der Wehrmänner aller Grade in den geschlossenen Kriegshaufen enthält, und sich auf den Besatzungs- und laufenden Dienst im Frieden beschränkt, ist ein Hauptzweck dieses Buches.

Da die Kriegsdienstordnungen nicht nur der deutschen Völker, sondern aller europäischen Nationen sich

schon dadurch dazu beigetragen werden können, wenn man dem kleinern Heeres-Körper durchaus die Dienst-ordnung des größeren, und den dabei nach den verschiedenen Graden Angestellten in dem einen verhältnißmäßig dieselben Dienstfunctionen gäbe, wie in dem andern; so, daß überall gleiches oder analoges Wirken sichtlich seye. Es scheint dies zwar das Prinzip aller Kriegsdienstordnungen zu seyn, und es ist nicht wohl denkbar, wie ohne dies in dem kleinern Wirkungskreise eine wahre Vorbereitung zu dem größeren, oder in dem niederern Grade eine solche zu dem höheren statt finden könne, was doch unverkennbar Zweck ist und seyn muß: indessen findet man in der Regel nur bei den Befehlshabern der verschiedenen Heeres-Körper ein vollkommen analoges Wirken; sehr viel weniger bei den ihnen zunächst stehenden Graden und weiterhin ist dies immer unkenntlicher oder durch Abweichungen mit der Zeit verwischt worden. In dem vorliegenden Werke konnte ich darum nicht anders als, wo es die Bestimmung des Wirkungskreises oder der Obliegenheiten der einzelnen Grade in dem Compagnie- und Regiments-Dienste galt, diese Analogie als durchaus herrschendes Prinzip anzunehmen, und dem gemäß zu verfahren. So allein ließ sich ungefähr die Dienstregel bestim-

men, und der, welcher die Kriegsdienst=Ordnung im Allgemeinen studiren will, verliert den Zusammenhang nicht; ja selbst die Abweichungen, welche ihm die einzelnen Dienstordnungen seines Volks, so bald er sie zur Hand nimmt, zeigen, kann er dann als Ausnahme in das System bringen, und sein Wissen dadurch immer besser ordnen, als wenn er gar keine feste Anhaltpunkte an eine Regel hat.

Da eine gute Organisation überhaupt nicht zuläßt, daß das, was bei dem Ganzen und seinen Theilen gleich oder ähnlich seyn kann, ungleich und unähnlich seye; so glaubte ich auch für alle Waffen als Regel eine gleiche Formirung der Compagnie oder des Fähnleins, und so auch der größeren geschloßenen Haufen, voraussetzen zu müßen. Die weitere Eintheilung der Compagnie in 4 Züge, und so die Annahme eines besondern Oberhauptes für jeden; eines diesem Chef beigegebenen untergeordneten Gehülfen in dem Wachtmeister oder Serschanten; die Zusammensetzung des Zuges aus zwei Corporalschaften oder Rotten, so wie die daraus entwickelten Dienstobliegenheiten sind theils um deswillen unter den verschiedenen Local=Formirungen angenommen worden, weil dadurch gleichfalls

eine der ganzen Compagnie analoge Bildung dieser ihrer Theile hervorgeht, und die Compagnie-Formirung zugleich jener des Bataillons dadurch ähnlicher wird; theils, weil sie in mehreren Diensten bestehet, eine vorzüglich zweckmäßige Ueberwachung erlaubt, besonders aber auch jede andere Localformirung leicht begreifen oder sich auf sie übertragen läßt: wie dann jene der Eintheilung in zwei Züge, mit Zutheilung eines Serschanten und vier Corporalen zu jedem, schon völlig in ihr liegt. Dies sind zugleich auch die Gründe für manche andere in dem Werke vorkommende Annahme, und warum das, was sich gar nicht in einiger Allgemeinheit sagen, dessen Anführung aber zur Erklärung oder um der Vollständigkeit willen sich nicht wohl vermeiden ließ, als Beispiel aus einer besondern Dienstordnung (der Grosherzoglich Hessischen) angeführt (*), oder als Anhang beigefügt ist.

Der Wehr- und Landwehrmann aller Waffen des Grosherzogthums Hessen end-

---

(*) Hierher gehört insbesondere Alles, was den Namen Detail-Vorschrift trägt.

lich, für welchen dieses Werk zunächst geschrieben ist, soll nicht nur die Kriegsdienst- und besonderen Landwehr-Verordnungen seines Vaterlandes in der oben bemerkten Restriction, und das, was der Regiments-Instruction davon vorbehalten war, nebst einer Anleitung zum Selbststudium der Kriegsdienst-Ordnung darin finden; sondern auch der Landwehrmann des deutschen Vaterlandes überhaupt, sowohl wenn er zu Dienst, als wenn er in der Heimath (außer Dienst, jedoch, gleich dem Hessischen, Glied eines militärisch organisirten Körpers) ist, seine Verhältniße, und die ihm auch im letzten Falle noch obliegenden, auf den Landwehrdienst Bezug habenden Pflichten daraus kennen lernen.

Damit für den deutschen Landwehrmann und jenen Hessens in diesem Punkte, so viel als möglich, Vollständigkeit erreicht werde, ist nicht nur alles das, was dem ersteren gemein seyn kann, allgemein gesagt, und so die Grosherzoglich Hessischen Landwehrverordnungen, in so fern sie dieses aussprechen, schon darin aufgenommen; sondern auch, wo diese letztern hierüber etwas, was mehr auf das Grosherzogthum allein anwendbar ist, bestimmen, dieses gleichfalls

angeführt, jedoch besonders bemerkt worden. Was endlich der Dienstleistende Landwehrmann mit dem stehenden Militär gemein hat, ist im Texte des Werkes zusammen gefaßt; Alles aber, was ihn sowohl im- als außer Dienst allein betreffen, und auf das stehende Militär nicht Bezug haben kann, nur an geeigneten Stellen eingeschaltet und durch die Schrift ausgezeichnet.

Das Werk selbst glaubte ich in 3 Abtheilungen geben zu müßen; so nämlich, daß

die erste die Dienstregeln, Verhältniße und Pflichten des Wehr- und Landwehrmannes überhaupt, dann den Compagnie-Dienst und was darauf Beziehung hat, als die Grundlage des Ganzen, enthielte;

die zweite den Regiments-Dienst und die besondern Obliegenheiten des dazu erforderlichen Stabs-personals, die Mannszucht, Gerichtsbarkeit, dann — als Anhang — die Straf-Befugniß der einzelnen Grade, die Strafgesetze und die Ueberwachung der Landwehr-Regimenter des Grosherzogthums Hessen (durch Inspectionen und General-Commando's) so wie den Wirkungskreis des Generalstabes umfaßte;

die dritte Abtheilung lehrte, was sich auf den Besatzungs-Dienst beziehet oder damit in Verbindung steht.

Obgleich diese 3 Abtheilungen in inniger Verbindung stehen, so wird der Wehrmann, der sich dieses Handbuches bedienen will, doch immer nur etwas, was mehr auf den Inhalt der einen oder der andern derselben Bezug hat, daraus ersehen oder z. B. der Offizier seinen Unteroffizieren mittheilen wollen, und braucht auf diese Art dann das Ganze nicht dazu zur Hand zu nehmeu — oder aus der Hand zu geben: auch bestimmte mich hierzu der Wunsch der höchsten Landwehrbehörde und der so thätig an ihrer militärischen Ausbildung arbeitenden Landwehroffiziere des Grosherzogthums Hessen; indem dadurch die erste Abtheilung um mehrere Monate früher benutzt werden kann, als das Ganze heraus zu geben möglich gewesen seyn würde.

Möge dieses Werk, dessen schwierige Verfaßung nur der ganz zu fühlen vermag, der ein ähnliches versucht hat, den bezweckten Nutzen stiften, und bis die Zeit das Bessere, wo möglich für alle Deutsche gemein Geltende, reifen läßt, oder eine geschicktere

Hand zur Praktik des Gegenwärtigen leitet, dem Wehrmanne das Studium dieses unentbehrlichen, nicht schweren, aber bisher immer schwierigsten Theiles des kriegerischen Wissens erleichtern: als um deswillen allein ich auch dies Handbuch, das für den Hessen besonders bestimmt war, so auszuarbeiten suchte, daß es zugleich für den Deutschen überhaupt brauchbar werden konnte.

Darmstadt, im October
1815.

Röder
Hauptmann 1ter Classe im Grosh.
Hess. Leibgarde = Regiment.

# Inhalts-Anzeige der I. Abtheilung.

Seite

Erster Abschnitt. Von dem Dienst, den Dienst-Verhältnißen und Pflichten im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf die Landwehre. . . . . . . . . . . 3

Kap. I. Von dem Dienst überhaupt. Allgemeine Verhältniße des Landwehrmannes und Pflichten jedes Soldaten. . . . . . . 3

—— II. Von den Pflichten der Befehlshaber überhaupt und den besonderen gegen ihre Untergebenen. . . . . . . . . . 9

—— III. Von den Pflichten der Untergebenen gegen den Vorgesetzten, und von der Subordination. . . . . . . . . 17

Zweiter Abschnitt. Von dem Compagniedienst und dem, was den Wehrmännern aller Grade dabei obliegt. . . . . 26

Kap. IV. Von dem Compagniedienst überhaupt. . 26
Eintheilung oder Formirung einer Compagnie. §. 34—37.

—— V. Obliegenheiten des gemeinen Soldaten und Landwehrmannes. . . . . . . 31
Wie der Wehrmann sich zu betragen hat. §. 40 u. 44.
Ehrenbezeigung, die der Gemeine zu machen hat. §. 41.

Seite

Wie er sich bei dem Melden zu benehmen hat. §. 42.

Was er in Beziehung auf die Erhaltung der Gesundheit zu beobachten. §. 45, 46 u. Kap. XX.

Was er zur Erhaltung des guten Zustandes, und bei dem Putzen und Reinigen seiner Waffen, Rüstung und Kleidung zu thun hat. §. 47—49.

Verzeichniß der kleinen Geräthschaften, die dem Wehrmanne nöthig sind. §. 50.

Was er in Bezug auf die Waffen und Kriegsübungen bei seiner Munition, und zur Verhütung von Schaden durch die Waffe zu beobachten hat. §. 51 u. 52.

Ordnung und stete Bereitschaft zum Dienst. §. 53.

Wann, und bei wem er sich zu melden habe. §. 54.

Was er bei Urlaub, verschickt oder reisend zu beobachten hat. §. 54. u. 55.

Was zu thun, wenn er oder Mehrere etwas vorzutragen haben, und in wiefern er sich in Militär- und Civilangelegenheiten an seinen Obern wenden muß. §. 56 u. 57.

Privilegien des Wehr- und Landwehrmannes. §. 58.

Was ihm auf Wache, Detaschement, auf Märschen und im Felde überhaupt obliegt. §. 59.

Pflichten des Gemeinen als Sauvegarde. §. 60.

- - - - - als Ordonnanz. §. 61.

- - - - - auf Exequirung. §. 62.

- - - - - als Aufpasser. §. 63.

- - - - - im Rechtsdienst. §. 64.

Besondere Bemerkungen. §. 65 u. 66.

Besondere Obliegenheiten des Cadeten. §. 67.

- - - - - Schützen. §. 68

- - - - - Artilleristen. §. 69.

- - - - Sapeur's. §. 70.

- - - - - Trainsoldaten. §. 71.

Seite

Besondere Obliegenheiten der Spielleute. §. 72.
- - - - des Reiters. §. 73. Kap. XIV.

Kap. VI. Obliegenheiten des Unterrottmeisters oder Gefreiten. . . . . . . . 65

Function des Unterrottmeisters als Vorsteher einer Cameradschaft. §. 76. No. 1.
Function als momentaner Stellvertreter des Rottmeisters. §. 76. No. 2. u. §. 77.
Obliegenheit und Rang des Vicerottmeisters; Verfahren bei Ernennung desselben. §. 78.
Rang der Bombardiere als Unterrottmeister. §. 79.

— VII. Obliegenheiten des Rottmeisters oder Corporals. . . . . . . . 70

Allgemeine Forderungen, die an den Rottmeister gemacht werden. §. 80.
Dessen Strafbefugniß. §. 81, 91, 96 u. 99.
Erhaltung seines Ansehens als Oberer, und über den Umgang mit seinen Untergebenen. §. 81, 82 und 87.
Pflicht seine Untergebenen zu gymnastischen Spielen, zum Excelliren in Waffenübung, zum Frohsinn zu ermuntern. §. 82, 88, 96.
Worin er sich wie der Gemeine zu benehmen hat, als bei Bitten, Beschwerden, Meldungen 2c. §. 83.
Dauernde Bereitschaft zum Dienst, und die dem Rottmeister obliegenden innern und activ-allgemeinen Dienste. §. 84.
Listen, die er zu führen hat. §. 85 u. 96.
Wann er zum Ersatz aus eignen Mitteln gehalten ist. §. 92, 96, 100 u. 101.

Seite

Pflichten als Rotthaupt oder Chef der Corporalschaft. §. 85—95.
- - - Zimmercommandant. §. 96.
- - im Wochedienst. §. 97.
Zweck des Wochedienstes. §. 98.
Stärke des Haufens, den man dem Rottmeister unter Befehl giebt. §. 99.
Obliegenheiten als Unterbefehlshaber der Wache, als Wachezimmer-Commandant, und als Aufführer. §. 100.
- - als Detaschements-Befehlshaber. §. 101.
- - als Führer einer Patrull. §. 102.
- - als Ordonnanz. §. 103.
- - auf Brieforbonnanz-Posten. §. 104.
- - als Aufpasser. §. 105.
- - als Spital-Aufpasser. §. 106.
Prärogative des Rottmeisters. §. 107.
Besondere Obliegenheiten des Rottmeisters der Reiterei. §. 108.

Kap. VIII. Obliegenheiten des Wachtmeisters oder Serschanten. . . . . . . . 101
Dienste zu welchen der Wachtmeister verwendet wird. §. 109.
Obliegenheiten als Vorsteher der Zugsmannschaft. §. 110.
- - im Wochedienst. §. 111.
- - als Instructor. §. 112.
Kenntnisse, die dem Wachtmeister der Artillerie und Cavallerie nöthig sind. §. 113.
Rechte und Prärogative des Wachtmeisters. §. 114.

—— IX. Obliegenheiten des Quartiermeisters oder Fourriers. . . . . . . . . 111

Seite

Dienste, zu welchen der Quartiermeister verwendet zu werden pflegt. §. 115.
Obliegenheiten als Feldwebels-Gehülfe od. Compagnieschreiber. §. 116.
- - - Speisemeister. §. 117.
- - - Quartiermacher. §. 118.
- - - Rüstmeister. §. 119.
Prärogative des Quartiermeisters, und besondere Dienstpflichten. §. 120.

Kap. X. Obliegenheiten des Feldwebels oder Oberwachtmeisters. . . . . . . . 124

Dienste und Verantwortlichkeit desselben. §. 121.
Bücher, Rollen und Listen, die er zu führen hat, und zu welchen schriftlichen Arbeiten er sonst gehalten ist. §. 122.
Wie es mit einem der Compagnie zu- oder abgehenden Soldaten gehalten wird. §. 123.
Verhalten bei Sterbefällen. §. 124.
- - - Desertion und wenn ein Mann vermißt wird. §. 125.
Einrichtung und Führung der Stammrolle, §. 126.
- - der Rott- und Auglisten. §. 128.
Was bei dem Commandiren zum Dienst zu thun ist. §. 129 bis 132.
Von der Löhnung und deren Austheilung. §. 134.
Was bei dem Aufstellen und Ausrücken der Mannschaft zu thun ist. §. 135 u. 136.
Von dem Verlesen. §. 137.
Besondere Verpflichtungen des Feldwebels. §. 138 bis 140.
Rechte, Prärogative und Stellvertretung des Feldwebels. §. 141.

Seite

Kap. XI. Obliegenheiten des Feuerwerkers der Artillerie-Waffe. . . . . . . 148

—— XII. Obliegenheiten der subalternen Compagnie-Offiziere. . . . . . . 150

Ueber die Bildung des Offiziers. §. 145.
Obliegenheiten des Subaltern-Offiziers als Zugshaupt. §. 146.
Ueber das Benehmen mit Untergebenen. §. 147.
Von dem Melden u. dem Urlaub. §. 148, 149 u. 154.
Ständige Bereitschaft zum Dienst. §. 149.
Von dem Wochedienst. §. 150 bis 153.
Wie die Leute zum Baden geführt werden. §. 153.
Von der Achtung, die der Offizier den Obern und sich selbst schuldig. §. 155 u. 144.
Stärke des Detaschements, das der Subaltern commandiren kann. §. 156 u. 162.
Obliegenheiten als Aufseher im Hospital. §. 157.
- - - Ordonnanz. §. 159.
- - im Regiments-Inspections-Dienst. §. 160.
Besondere Functionen und Verpflichtungen. §. 157 und 161.
Rechte des Subalternen, der eine Compagnie commandirt. §. 152 und 162.

—— XIII. Obliegenheiten des Hauptmanns, oder Rittmeisters der Cavallerie-Waffe. . . 167

Verantwortlichkeit des Hauptmanns. §. 163.
Benehmen bei Zurechtweisung seiner Offiziere. §. 164.
Pflichten des Hauptmanns. §. 165 u. 163.
Listen und Bücher, die er zu führen hat. §. 166.
Straf- und richterliche Gewalt des Hauptmanns. §. 167 u. 163.

Seite
Von den Eingaben. §. 168 u. 122.
Von den Sterbefällen. §. 169.
Von der Vorstellung und Reception der Unterbefehlshaber. §. 170.
Von der Beurlaubung. §. 171.
Verhalten, wenn der Einzelne oder das Offizierscorps etwas nachzusuchen oder zu klagen hat. §. 172.
Ueber den Unterricht. §. 173.
Ueber die Dressur der Gemeinen. §. 174.
Ueber die Visitation. §. 177.
Von der Stellvertretung. §. 178.
Stärke des Detaschements, das der Hauptmann befehligen kann. §. 179.
Vom Woche- oder Regiments-Dienst des Hauptmanns. §. 180.
Vom Fourrage-Empfang durch den Rittmeister vom Wochedienst. §. 181.
Rechte und Prärogative des Hauptmanns. §. 182.

Dritter Abschnitt. Von dem, was der Compagniedienst des Reiters und die Behandlung des Pferdes insbesondere fordert. . 194

Kap. XIV. Besondere Obliegenheiten des Reiters und Beobachtungen für jeden, der mit Pferden umzugehen hat. . . . . . . 194

Pflichten des Reiters. §. 184. u. 190.
Vom Stall. §. 185.
Vom Reinhalten des Pferdes, und Detail-Verfahren (der Grosh. Hess. Cavall.) bei dem Putzen. §. 186. . . . . . . . 197
Von der Ernährung des Pferdes. §. 187.
Beobachtungen auf und nach dem Marsche. §. 189.

Seite

Kap. XV. Wie die Effecten des Reiters und die Pferderüstung in den Quartieren geordnet seyn soll. . . . . . . . . 203

— XVI. Von dem Zäumen und Satteln. . 205

Detail der Lage der Stangen und des Hauptgestelles. §. 198.

Detail-Verfahren (der Grosh. Hess. Caval.) bei dem Aufzäumen. §. 199. . . . 212

Hauptbeobachtungen bei dem Satteln. §. 200.

Detail-Verfahren (der Grosh. Hess. Caval.) bei dem Auflegen des Sattels. §. 201. 214

Detail-Verfahren bei dem Absatteln. §. 202.

— XVII. Von dem Hufbeschlag und dem, worauf der Reiter nothwendig zu sehen hat. . . 217

Vierter Abschnitt. Von der Ordnung, in welcher der Reiter und Fußgänger packen und sich rüsten soll. . . . . . . 223

Kap. XVIII. Pack- und Rüstordnung für den Reiter. . . . . . . . . . 223

Inhalt des Mantelsacks des Offiziers (der Grosh. Hess. Caval.) §. 208. . . . . 223

Inhalt des Mantelsacks des Reiters (der Grosh. Hess. Caval.) §. 209. . . . . 224

Wie der Reitermantel gewickelt und gepackt wird. §. 211. . . . . . . . 227

Wie das Heu gesponnen und aufgepackt wird. §. 212.

Gestaltung des Campir- oder Pferde-Pflocks. §. 213.

Mit welchem Gepäcke der Reiter bei Feld- oder Marsch-Inspection, Generalmarsch etc. auszurücken hat. §. 214.

Seite

Dimensionen der (Grosh. Hess.) Cavallerie-Rüstungsstücke. §. 208 bis 213. und Anmerk. zu §. 214.

Kap. XIX. Packordnung für den Fußgänger. . 231

Eintheilung des Tornisters und Vertheilung der Effecten in denselben. §. 215.

Wie der Mantel des Fußgängers gewickelt und aufgepackt wird. §. 216. . . . . 233

Wie das Cameradschafts- und Feldgeräthe auf den Tornister gepackt, und wie dieser getragen wird. §. 217.

Mit welchem Gepäcke der Fußgänger bei Feld- und Marsch-Inspectionen, bei Generalmarsch ꝛc. auszurücken hat. §. 218.

Wie der Offizier sich in Ansehung seines Gepäcks zu verhalten, und was er davon bei Generalmarsch ꝛc. bei sich haben muß. §. 219.

Fünfter Abschnitt. Lehren aus der Wundheil- und Thierarznei-Kunde, in so fern sie dem Wehrmann zu wissen nöthig sind. . . . 237

Kap. XX. Ueber die Heilung der Wunden und anderer den Wehrmann treffenden Verletzungen. 237

Behandlung der Schußwunden in der ersten Tagen. §. 221.

- - - Hieb-, Stich- und Schnittwunden. §. 222.

- - - Geschwüre. §. 223.

Ueber Kopfverletzungen, Knochenzerschmetterungen, verbrannte und erfrorne Glieder, Wundseyn, Augenschmerzen, Verblutungen und Scheintod §. 224.

Ueber die Bereitung der Wundfäden, der Decken und Binden. §. 225.

Seite

Kap. XXI. Lehre von den einfachsten Heilmitteln, die bei den Pferden in Ermangelung eines Thierarztes anzuwenden sind. . . . . 250

Behandlung bei einer Verwund. des Pferdes. §. 227.
- - - dem Satteldruck. §. 228.
- - - Strahlgeschwüre oder Strahlfäule. §. 229.
- - - Fessel- und Kronengeschwüre, Raspen und Maucken. §. 230.
- - - Verrenkungen. §. 331.
- - - Vernagelung. §. 232.
- - - Stollbeulen. §. 233.
- - - Ausschlag oder Krätze. §. 234.
- - - Geschwulst am Schlauche. §. 235.
- - - Bauch- oder Gurtgeschwulst. §. 236.
- - - Augenkrankheiten. §. 237.
- - - Coliken. §. 238.
- - wenn das Pferd nicht strahlen kann. §. 239.
- - bei innerlichen Krankheiten. §. 240.
- - - verdächtigen, ansteckenden innern Krankheiten. §. 241.
- - - gutartigen Drüsen. §. 242.

# Lehre

## von den Dienst-Regeln, Verhältnißen und Pflichten überhaupt:

## Von dem Compagniedienst insbesondere

und

den Obliegenheiten der Wehrmänner aller Grade dabei.

---

## Erste Abtheilung

der Kriegsdienstordnung der geschlossenen Haufen und der Besatzungen im Frieden.

---

Mit 6 Tabellen.

Was durch eine kleinere Schrift ausgezeichnet ist, betrifft die Landwehre allein, besonders aber jene des Großherzogthums Hessen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Erster Abschnitt.

## Von dem Dienst, den Dienst-Verhältnißen und Pflichten im Allgemeinen, und in Beziehung auf die Landwehre.

## I. Kapitel.

### Von dem Dienst überhaupt. Allgemeine Verhältniße des Landwehrmannes und Pflichten jedes Soldaten.

§. 1.

Das Wort Dienst im Allgemeinen bezeichnet dem Krieger das wohlorganisirte System, das dem Staate Beschützer bilden und allen Handlungen derselben im Einzelnen und in Haufen die Richtung geben soll, wodurch jener Schutz oder die allgemeine Sicherung sowohl im Innern als nach Außen möglich und auf die leichteste Art erreichbar wird: in besonderer Beziehung bedeutet es Kriegsdienstleistung.

Zu Dienst seyn heißt bei der Fahne oder zu seinen Kriegsoberen versammelt und bereit seyn, Kriegs- oder Waffen-Dienst zu thun. Im Dienst seyn heißt nur im Kriegsdienst stehen oder Soldat seyn, wird jedoch auch häufig für gleichbedeutend mit im activen Dienst seyn gebraucht, oder dadurch angezeigt, daß man wirklich diese oder jene Art des Kriegsdienstes eine bestimmte Zeit hindurch leiste. Der active Dienst selbst wird allgemeiner oder Heeres-Dienst genannt, wenn er von einem jeden Wehrmanne zum Behuf der allgemeinen Ordnung und Sicherheit des Heeres und Staats zu leisten ist; er heißt innerer oder Corps-Dienst, wenn er von dem zu

einem besondern Trupp oder Corps (§. 3.) gehörigen Wehrmanne zum Behuf der inneren Ordnung desselben verrichtet wird.

§. 2.

Der Dienst im Frieden bezweckt die innere Sicherheit des Staats und die Vorbereitung zum Dienst im Krieg, als durch welchen der Staat vorzüglich Schutz gegen äußere Feinde gewinnen muß. Der Hauptzweck des Wehrstandes überhaupt ist demnach im Frieden: Bildung für den Krieg und, wo es nöthig, kräftigen Beistand dem Gesetz zu leisten, zur Erhaltung allgemeiner Ordnung und Sicherstellung des Bürgerstandes; im Kriege: tapfere Bekämpfung des Feindes, Schutz und Erhaltung des Vaterlandes.

Alle diese Grundbegriffe hat der Wehrmann sich fest einzuprägen, da sie ihm einen allgemeinen Maßstab für seine Handlungsweise im Kriegs- und Friedens-Dienste geben.

§. 3.

Der Dienst der geschlossenen Haufen oder der Compagnien, Bataillone und Regimenter hat insbesondere die Erhaltung des Wehrmannes, seine kriegerische und sittliche Bildung zum Gegenstand. Alle die sich auf den inneren Dienst (§. 1.) dieser Haufen beziehenden Dienstpflichten der dabei angestellten Vorgesetzten leiten sich hieraus ab.

Geschlossen heißen diese aus einer Waffe bestehenden Heereskörper, weil die dazu gehörigen Wehrmänner ständig unter der Aufsicht, Vorsorge und Leitung der nehmlichen Vorgesetzten leben und ein für sich bestehendes Ganze unter ihrem Oberhaupte dauernd bilden. Man nennt sie auch einfache, weil aus ihnen die größeren, verschiedene Waffen umfassenden Heereskörper (die Brigaden, Divisionen ꝛc.) zusammen gesetzt werden.

§. 4.

Im Dienst oder Waffendienst befindlich hat sich der Landwehrmann, welches Grades er sey, erst von dem Au-

genblick an zu betrachten, wo er entweder durch einen allgemeinen Befehl der höchsten Landwehrbehörde oder einen besonderen seines Landwehrvorgesetzten dazu aufgefordert ist. Der Dienst endigt sich für ihn in dem Augenblicke, wo entweder seine active Dienstleistung vollendet, die Waffenübung, Falls diese allein der Zweck war, beendigt, oder er, wie in der Regel der Unteroffizier und Gemeine, förmlich entlassen ist, um zu seinem bürgerlichen Geschäft zurückzukehren. Während des Zeitraums als der Landwehrmann im Dienst ist, ist er Soldat und als solcher einzig und allein der Kriegszucht und den Militärgesetzen unterworfen.

Es kann jedoch bei Landwehroberen, die mit der Feder oder sonst in Angelegenheiten der Landwehr zu arbeiten haben, ohne daß diese zum Waffendienst berufen ist, (was besonders bei höheren und zum Stab gehörigen Offizieren und Unteroffizieren häufig der Fall ist) durchaus die Meinung nicht seyn, daß sie während eines solchen Geschäftes aufhörten der bürgerlichen Obrigkeit unterthan zu seyn, oder — weil sie dies letztere sind, daß sie darum jene Geschäfte vernachläßigen oder gar nicht vollziehen dürften: vielmehr hat der Landwehrobere, dessen Function solche laufende oder außerordentliche Geschäfte mit sich bringt, diese allerdings und bei Vermeidung militär-gesetzlicher Rüge zu besorgen, so wie die Aufträge, die ihm hierüber von seinen höheren Landwehroberen gegeben werden, pünktlich zu vollziehen, ohne darum anders, als wenn er dabei wirklich in Waffen seyn muß, sich als ein im Dienst Befindlicher privilegirt betrachten — oder von andern betrachtet werden — zu können.

Wenn oben berührte Landwehr-Geschäfte des Oberen mit denen, die er als Staats-Diener oder Bürger zu besorgen hat, in Collision gerathen, so gehen diese letztere in der Regel vor, Falls nämlich jene der Landwehre Aufschub erleiden, oder er sie nicht in Waffen (im Waffenkleide und den Degen an der Seite) zu besorgen hat. Nur dem Landwehrdienst in Waffen stehen unbedingt die übrigen Staats- oder bürgerlichen Geschäfte nach. Der zum Landwehr-Waffendienst Aufgeforderte hat indessen jedesmal, wenn diese letzteren Geschäfte wichtig sind und darunter leiden könnten, so wie in allen Collisionsfällen, sogleich seinen Landwehroberen hierüber Anzeige, wo dies noch möglich ist, zu machen, damit er, wenn es nur immer angehen will, darauf Rücksicht nehmen kann; indem die Landwehrdienste nicht den Geschäften des Bürgers und Staatsdieners, oder diese jenen, nachtheilig werden, sondern vielmehr sie, vorzüglich im Frieden, in gutem Vereine neben einander bestehen sollen.

## §. 5.

Ist der Landwehrmann in dem vorbemeldeten Sinne nicht im Dienst, so kann er durchaus als activer Wehrmann (Soldat) nicht angesehen werden: er ist dann lediglich Bürger des Staats; in seine Verhältniße kann sich kein Landwehroberer einmischen, und die bürgerliche Obrigkeit hat allein über seine Handlungen zu wachen und (wo die Sache nicht besonders dem Militärgericht reservirt ist (§. 32) zu richten. In dem Falle jedoch, wenn ein zur Landwehre Gehöriger sich solche Abweichungen von Rechtschaffenheit und Sittlichkeit erlaubte, die eine anwesende gesetzliche Polizeibehörde nicht dulden dürfte, liegt es allerdings in dem Pflichtkreis seines Landwehr-Vorgesetzten (§. 3.) und ist dieser befugt, ihm in Abwesenheit jener Polizeibehörde Einhalt zu thun; auch hat der Landwehrmann dem erkannten Oberen (der darum, wo möglich, das Abzeichen seiner Würde tragen muß) in diesem Falle wie im Dienst zu gehorchen, und kann von ihm arretirt werden; die Rüge des Vergehens aber bleibt der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, da sie hier blos vertreten wurde.

Ist den Oberen der Landwehre außer Dienst die Handhabung der Sicherheits-Polizei irgendwo allein oder in Gemeinschaft mit dem bürgerlichen Orts-Vorstand übertragen, so ändert dies nichts an den oben ausgesprochenen Verhältnißen; nur erstreckt dann ihr Wirkungskreis sich nicht mehr blos auf den Landwehrmann allein, sondern, als bürgerliche Polizeibeamten, die sie nun seyn würden, auf einen Jeden ohne Unterschied. Zu bemerken wäre jedoch hierbei, daß nur derjenige Landwehrobere, welchem der Befehl über die Landwehre eines Orts zukommt, dann als zur Handhabung der Polizei befugt anzusehen ist; die ihm untergeordneten Oberen aber ihn nur in Nothfällen, und wo er nicht zugegen oder sonst Vorsehung von ihm gethan ist, in diesem Wirkungskreis vertreten können, und dazu gehalten sind. Ein Landwehroberer endlich, welcher einen Trupp zum activen Waffendienst (nicht blos zur Waffenübung) berufener Landwehrmänner in einem Orte, der sein Stand- nicht blos Marschquartier ist, befehligt, hat, wenn kein anderer Militärcommandant daselbst ist, in der Regel und wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil ausgesprochen ist, die Rechte eines Stationscommandanten stehender Truppen, und dadurch die Befugniß, zur Handhabung der Polizei an diesem Orte im Verein mit der bürgerlichen Obrigkeit: (worüber die III Abtheil. dieses Werks das Weitere lehrt).

Im Großherzogthum Hessen hat der Landwehrobere, welchem (in Folge örtlicher Eintheilung (§. 36) die Gesamt-

Landwehre eines Dorfes, Fleckens ꝛc. untergeben ist, von dem Augenblick an gemeinschaftlich mit dem bürgerlichen Ortsvorstande die Polizei daselbst zu handhaben, und sich zugleich als im Dienst zu betrachten, wo er eine Landwehrwache zur Erhaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit aufzustellen, und zur Rapport-Erstattung an ihn, so wie zum regelmäsigen Dienst anzuweisen hat, mag dieses wegen einer allgemeinen Veranlassung (z. B.) bei Durchmärschen fremder Truppen) auf Befehl seiner Landwehroberen, oder wegen einer besonderen außerordentlichen Veranlassung in Folge einer Aufforderung der Orts- oder befugten höheren Civil-Obrigkeit (welcher er in einem solchen Falle vorläufig sogleich zu entsprechen hat), geschehen. Er tritt zugleich hierdurch ad interim in alle Rechte eines Stationscommandanten stehender Truppen.

Es ist wohl durch Vorbemerktes genüglich ausgesprochen, daß hier nicht von den gewölnlichen durch die Civilobrigkeit bestellten und an diese allein angewiesenen Orts- und Nachtwachen die Rede seyn, oder solche Wachen, obgleich auch Männer treffend, die zur Landwehre (jedoch nur als bürgerliche Ortsbewohner) gehören, einen Landwehroberen berechtigen könnten, sich als im Dienst, und so fort zur Polizeihandhabung befugt, anzusehen. Eben so ist es klar, daß, wenn ein solcher Landwehrobere blos ein Detaschement aus der Landwehre des Ortes auszuheben und zu Polizei-Zwecken (z. B. zu einer Streife) an die Civilobrigkeit abzugeben aufgefordert ist, dieses ihm in keinerlei Weise eine Befugniß zur Mitwirkung giebt, oder ihn berechtigen kann, sich als im Dienst anzusehen; indem hier der Befehlshaber des Detaschements oder activen Trupps Landwehre blos der Leitung jener Civilobrigkeit untergeordnet und zur Rapport-Abstattung über den Gegenstand an sie angewiesen, gegen ihn aber, als Orts- oder vielmehr als Disziplinar-Landwehrbefehlshaber (§. 34.) außer Waffendienst, nur zur Notizgebung über das verpflichtet ist, was sich etwa bei der Mannschaft ereignen und sich auf deren Zustand beziehen kann.

## §. 6.

Jeder Wehrmann, welches Grades er sey, muß die besondern Pflichten, die ihm der Dienst auflegt, mit Genauigkeit und Ernst erfüllen, und sich durch Treue gegen seinen Fürsten, unbedingte Befolgung seiner Gebote, Gehorsam gegen seine sämtlichen Vorgesetzten, stets regen Diensteifer, Wachsamkeit und Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten, Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feind,

und eine dem Vaterlande, so wie seiner und der National-Ehre Alles aufopfernde Bereitwilligkeit, endlich durch Religion und gute Sitten auszeichnen. Die allgemeinen Pflichten des Menschen muß der Wehrmann überall erfüllen, wo ihm nicht eine harte Nothwendigkeit, ein ausdrücklich ausgesprochenes Gebot entgegen steht; seine Pflichten als Bürger muß er überall und zu jeder Zeit erfüllen, da sie den besondern eines Wehrmannes nie entgegenstehen können, sondern vielmehr aufs Innigste mit ihnen vereinigt sind. Auf allgemeine Achtung kann der Wehrmann nur dann Anspruch machen, wenn er jene allgemeinen Pflichten mit seinen besondern Dienstpflichten zu verbinden und zu erfüllen weiß; es wird dies zugleich von ihm gefordert; auch wird er hierdurch allein sich seines Vaterlandes, der Gnade seines Fürsten und der Achtung seiner Mitbürger würdig bewähren können.

§. 7.

Zutrauen und Einigkeit muß sowohl in den einzelnen Compagnien und Regimentern als unter der ganzen Masse der Vaterlands-Vertheidiger obwalten; es muß einer dem andern, vom höchsten Offizier bis zum gemeinen Wehrmanne mit schuldiger Achtung und Höflichkeit begegnen; Alle müssen zu einem Zweck arbeiten und Alles vermeiden, was Neid und Eifersucht erregen kann. Jeder Einzelne, seye er von hohem oder niederem Grade, wenn er weiß oder erlernt, was dieser Grad von ihm fordert, wenn er seinen Dienst mit Eifer und Pünktlichkeit verrichtet und überall sich bestrebt, seine Pflicht zu erfüllen, verdient Achtung und als Krieger Hochschätzung; so wie im Gegentheil kein Grad diese im Herzen der Mitkrieger dem erwecken kann, welcher hinter seiner Pflicht zurück bleiben wollte.

§. 8.

Wird die Landwehre, oder ein Theil derselben zum Dienst, besonders aber zu jenem im Felde oder zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgefordert, dann muß der Landwehrmann jedes Grades, gleich dem ständigen Soldaten, diesem ehrenvollen Rufe willig, ohne Rücksicht auf sein persönliches oder

Familien-Interesse, augenblicklich folgen, und mit fester Treue (§. 10.) dienen.

## II. Kapitel.

### Von den Pflichten der Befehlshaber überhaupt und den besondern Pflichten gegen ihre Untergebenen.

§. 9.

Unter den Pflichten der Obern steht die Sorge für die Erhaltung der ihnen Untergeordneten voran. Jeder Militär-Obere (mithin auch jener der Landwehre wenn sie zu Dienst aufgeboten ist) hat darum nicht nur 1) für alle nothwendigen Bedürfniße der ihm untergebenen Wehrmänner zu sorgen, sondern in Beziehung auf die Mittel dazu auch jene Oeconomie eintreten zu laßen, die das Interesse derselben mit jenem des Staatsschatzes aufs Innigste verbindet, als wodurch allein der wahre Vortheil des Dienstes bewirkt werden kann; 2) muß er alles aufbieten, um sie gesund zu erhalten. Unter den Mitteln, die der Obere anwenden kann, die so wesentlich nothwendige Gesundheit des Wehrmannes zu erhalten, steht die Reinlichkeit oben an. Sie umfaßt nicht das Aeußere allein, sondern auch ganz vorzüglich das Innere, nicht ins Aug Fallende. Trennung der Unreinen von den Reinen, öftere Untersuchung durch den Arzt, Flußbäder im Sommer *c. sind Hauptsachen hierbei. Andere zur Verhütung von Krankheiten wesentliche Mittel sind: Sonderung der Kranken und kränklichen von den Gesunden, möglichst rein erhaltene Luft in den Wohnungen, gute und gut zubereitete Nahrungsmittel, gutes oder gereinigtes Wasser, der Witterung und dem Dienst angemessene Bekleidung, Vermeidung zu plötzlicher Abwechslung der Temperatur, allmählige Gewöhnung an die Kriegsstrapatzen, an die Tragung von Lasten u. s. f. Es ist vorzüglich die Pflicht des Militärarztes, den Obern auf die Schutzmittel gegen Krankheit aufmerksam zn machen, und die Pflicht des Obern, diesen fleißig hierüber zu Rathe zu ziehen.

Verhütung der Desertion gehört vorzüglich mit zur Sorge für die Erhaltung des Wehrmannes. Zu hüten hat sich jedoch der Obere, den Vertheidigern des Vaterlandes öffentlich, besonders aber ein solches Mißtrauen zu zeigen, als vermögten sie in Mehrzahl ihrer Pflicht ungetreu zu werden. Was er thut, um Einzelne, die Mißtrauen verdienen, beobachten zu lassen, muß ganz geheim geschehen.

§. 10.

Die Bildung des Wehrmannes ist eine nicht minder wichtige Pflicht des Obern, und theilt sich in die rein militärische und in die sittliche (§. 3.). Erstere muß ihn den Kriegsdienst selbst und die Waffenübungen, letztere ihn Gefühl für seine Pflichten lehren, indem sie ihm richtige Begriffe von dem, was ihm als Mensch, als Bürger und Krieger obliegt, giebt. Treue, Tapferkeit Gehorsam, Subordination, Ordnung, Kriegszucht, Eintracht, Corpsgeist, Ehre, sind Namen, die den Wehrmännern nicht blos genannt, sondern an welche sie bestimmte Begriffe knüpfen und die ihnen tief ins Herz geprägt werden müssen.

Die Treue, die der Wehrmann dem Vaterlande schuldig ist und gelobt, fordert mehr als keine Pflicht vorsätzlich vernachläßigen, nichts zu Grunde gehen laßen und zu Grunrichten oder zu entfremden; sie ist eine höhere und edlere, die auch Selbstverläugnung und Hintansetzung alles Privatinteresse fordert, wenn es das allgemeine Beste gilt, die zugleich als nothwendige Folge Bravth..n vor dem Feinde oder die kriegerische Tapferkeit einschließt. Der Gehorsam ist eine Folge der Treue, auch sagt jedem schon seine innere Empfindung wie er zu nehmen oder was er seye (§. 20.).

Die Subordination (Kapit. III.) ist durch die Stufenfolge, in der einer dem andern untergeordnet ist, aufs Festeste bestimmt; weder Geburt, noch bürgerlicher Rang, noch persönlicher Werth kann hierbei die geringste Ausnahme erlauben; der Militär-Rang allein entscheidet bei ihr. Daß aus ihr nicht sklavische Unterwürfigkeit hervorgehe,

sondern, daß sie nur eine auf das allgemeine Wohl gegründete, zur Erreichung des Dienstzwecks wesentlich nothwendige Verbindlichkeit enthalte, die Pflichten seines Standes der Leitung des höheren Oberen unbedingt unterzuordnen, wird der vernünftige Mann leicht einsehen, und wie ohne sie das Wohl des Ganzen und die Ehre jedes Befehlshabers unaufhörlich gefährdet seyn würde; ihren wahren Werth, auch einen jeden Wehrmann schätzen zu lehren, muß jeder Obere sich stets durch Wort und Beispiel aufs Eifrigste bestreben.

Mit der Ordnung ist es eben so! Wie sehr diese dem Wehrmanne eigen seyn müße, zeigt schon der flüchtige Blick auf seinen Dienst. Sie muß ihm im Frieden zur andern Natur werden, damit man im Kriege, wo sie oft Alles entscheidet, um so gewißer auf sie zählen kann. Um sie fest zu begründen ist die Maxime ganz allgemein bei dem Militär geworden, auch die geringste Kleinigkeit nicht zu übersehen; weil Vernachläßigung in diesem Punkte stufenweise und unvermerkt zum Größern und endlich zur gänzlichen Unordnung führt, der dann abzuhelfen eben so schwer ist, als es leicht ist, sie in ihrer ersten Quelle zu ersticken.

§. 11.

Die Kriegszucht (Disziplin), deren Handhabung dem Obern obliegt, bezweckt nicht nur die kriegerische Bildung des Wehrmanns sondern auch die Unterdrückung seiner Fehler; sie wird, in so fern sie Letzteres bewirkt, Mannszucht genannt.

Zur Disziplin und allem Guten, was sie hervorbringen soll, wird durch nichts ein festerer Grundstein gelegt als durch die Religion. Sie ist es vorzüglich die dem Menschen den Muth giebt, den Tod nicht zu fürchten, wo es die Erfüllung einer Pflicht gilt; sie ist es allein, die ihm einen innern Richter giebt und ihn von jenen bösen Handlungen abhält, die kein menschliches Aug entdecken kann; auf einen Menschen ohne Religion läßt sich nie mit Zuverläßigkeit rechnen. Dies Alles wird und muß es je=

dem Militär-Obern zur angelegentlichsten Pflicht machen, echte Religiosität unter seinen Untergebenen zu unterhalten und immer fester zu begründen. Achtung für jede Religion, die nur **einen** Gott erkennt, Achtung für jede, die das bemerkte Gute zu bewerkstelligen im Stande ist, Achtung für jeden, der eine solche Religion in der That und Wahrheit lehret, muß jedem Wehrmann tief in die Seele geprägt seyn.

Würdige, helldenkende und Volksberedsamkeit besitzende Religionslehrer bedarf in vorzüglich hohem Grade die Landwehrmannschaft, besonders wenn sie Kriegsdienst leistet, und ihren höhern Obern muß an solchen Lehrern für sie aufs Höchste gelegen seyn.

**Militär-Obere überhaupt**, besonders aber die Obern der Landwehre außer Dienst, müßen aus dieser Ursache vorzüglich darauf Bedacht nehmen, daß die gewöhnlichen Waffenübungen nie in die Stunden des Unterrichts in den Christenpflichten und des Gottesdienstes fallen. Sie haben auf die höchsten Feste, oder die den Religionsübungen vorzüglich geweihten Tage, die Waffen gänzlich ruhen zu lassen, und Einzelne, wenn sie zur Communion gehen, stets für diesen Tag von den Waffenübungen zu dispensiren.

## §. 12.

Da nichts so sehr zur Nachahmung reitzt, als was man von den Obern sieht und hört, nichts so sehr als dieses das Gemüth des Untergebenen unmittelbar ergreift, und überhaupt das Beispiel am mächtigsten wirkt, so muß der Vorgesetzte sowohl in als außer dem Dienste durch sein Betragen dem untergeordneten Wehrmanne ein Beispiel zur Nachfolge geben. Eben so muß er durch Güte, Freundlichkeit und anständige Herablaßung nicht nur die Liebe und das Zutrauen seiner Untergebenen verdienen, sondern auch diese hierdurch vorzüglich anfeuern in eben dem Maße wieder gegen ihre Untergebenen zu verfahren, und auf diese Art dahin wirken, daß jeder gern seine Schuldigkeit thue und der reine Geist für das Ehrwürdige und Gute des Dienstes immer lebendiger werde.

**Liebe und Zutrauen** der Untergebenen, diese festesten Stützen des Dienstes und Hauptquellen großer Tha-

ten, erwirbt sich der Obere noch besonders durch unermüdete Sorgfalt für dieselben, durch Billigkeit, Gerechtigkeit und Proben, dem Dienste gewachsen zu seyn. Menschen-Kenntniß und eine kluge Vermeidung dessen, was ihre Abneigung erwecken muß, sind nicht minder sichere Hülfsmittel dazu, welche zu erlangen nicht wenig beiträgt, wenn der Obere sich öfters an die Stelle des Untergebenen setzt und über die Eindrücke nachdenkt, die dieses oder jenes Betragen auf dieselben machen muß. Bleibende Zuneigung erwirbt sich der Obere, welcher etwas dauerhaft Angenehmes und Nützliches zu stiften vermag, oder dem es gelingt, Untergebene durch seine Hülfe oder seinen Rath aus einer sehr kritischen und gefährlichen Lage zu ziehen: solche Momente muß der Obere aufzufaßen und zu benutzen verstehen; auch fordert dies sein eigener Vortheil und seine Pflicht gleich stark von ihm.

## §. 13.

Diensteifer ist eine wesentliche Eigenschaft, die von jedem Wehrmann, besonders aber von jedem Befehlshaber gefordert wird: er will, daß ein Jeder überall aus Pflichtgefühl und ohne erst eine besondere Ermahnung zu erwarten, seine Schuldigkeit thue. Eine Folge dessen für den Obern ist, daß er nicht nur unmittelbar bei seinem Trupp, sondern bei jedem Trupp überhaupt zur Kriegszucht und Allem, was der Dienst erheischen kann, mitzuwirken habe, ohne daß er darum, wo es vermeidlich ist, in den Wirkungskreis eines andern eingreifen darf.

Rasche Thätigkeit muß jeder Obere zeigen, besonders um gegebene Befehle vollziehen zu machen; sie muß indeßen immer mit ruhiger Ueberlegung gepaart seyn. Lärmen und Poltern führt zu Nichts; eben so wenig ein Zuruf im Allgemeinen; ja diese machen den Untergebenen eher unempfindlich für das, was der Obere sagt, und schwächen die Aufmerksamkeit mehr als sie sie fördern. Der Obere muß dies darum sorgfältig vermeiden; besonders aber muß in Reih und Glied, jede Ermunterung, jeder Befehl und Zuruf kurz und bestimmt, und auf den, den es angeht, allein gerichtet seyn.

§. 14.

Befehle dürfen weder mehr fordern als zu vollziehen nöthig oder möglich ist, noch vor ihrer Ausführung bekannt gemacht werden; ersteres damit man nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, den unüberlegten oder überflüssigen Theil davon wieder zurückzunehmen, oder den nicht vollzogenen unvollzogen, und die Nichtvollziehung ungeahndet zu lassen; letzteres um zu den mannigfachen üblen Folgen der Voreiligkeit nicht Gelegenheit zu geben und die Untergebenen zu stimmen, jeden Augenblick zur Vollziehung eines unerwarteten Befehls in Bereitschaft zu seyn.

Befehle dürfen nur denen bekannt seyn, welche sie angehen und nie ohne Rücksicht des Orts und der Person öffentlich gegeben werden. Die den gemeinen Soldaten und untergeordneten Obern gegebenen Befehle müßen jederzeit die gröste Bestimmtheit haben, damit über die Art, wie sie auszuführen seyen, kein Zweifel obwalten könne. Bei den commandirenden Obern soll dies zwar allerdings auch der Fall seyn; da es aber oft nicht angeht, und auch wohl unmöglich ist, diesen die Befehle so zu geben, daß nicht etwas ihrer eigenen Entschließung überlaßen bleiben müße, so wird in diesem Fall nur Kenntniß und genaue Erwägung des Zwecks, welcher erreicht werden soll, Wissenschaft, warmer Diensteifer und Liebe zur Pflicht mit gänzlicher Beiseitsetzung alles Privatinteresse die richtige Ausführung leiten und bestimmen können, und diese — müßen es auch.

§. 15.

Streng darauf halten, daß gegebene Befehle befolgt werden, ist eine Hauptstütze der Ordnung und Kriegszucht, ohne welche diese nicht emporkommen können, ja nothwendig zu Grunde gehen müssen. Aus dieser Ursache müßen die Obern nicht nur zusehen und genau darüber wachen, daß ihre ausgesprochenen Befehle vollzogen werden, sondern auch nachvisitiren, ob das Befohlene zu rechter Zeit vollzogen werde. Eine Visitation so lange aufschieben, bis der Befehl vollzogen seyn sollte, würde

einen Hauptzweck derselben verfehlen machen, der jedem Obern am Herzen liegen muß, nämlich den: dem Fehler in seinem Entstehen vorzubeugen. Derjenige Obere aber, welcher Befehle giebt, ohne auf deren genaue Vollziehung zu halten, handelt eben so pflichtvergeßen als der Untergebene, welcher sie zu umgehen wagte, und beide unterliegen darum gleicher Ahndung.

§. 16.

So sehr das Visitiren und Nachvisitiren des Obern Pflicht ist, so ist es dadurch nicht gesagt, daß derjenige, welcher ein weitschichtiges Detail zu untersuchen haben würde, dieses täglich selbst thun müße, was oft ganz unmöglich ist: hingegen hat er in diesem Falle die gemessensten Maßregeln zu nehmen, daß seine Untergeordneten dies um so gewißer bei dem weit unbeträchtlichern Detail thun, das ihrer Aufsicht untergeben ist, und muß seine eigenen Visitationen so einzurichten suchen, daß sie nie errathen können, wann oder welchen Theil er visitiren wolle; sie müßen nie vor Ueberraschung sicher seyn, damit das Motiv nie einen Augenblick zu wirken aufhöre, das in der bevorstehenden Visitation des höhern Obern sie fortwährend zur Ordnung anspornen soll.

Bei dem Visitiren laße es der Obere seine Hauptmaxime seyn, auf das zu sehen, was am wenigsten ins Auge fällt oder der Untergebene wohl gar seinen Augen entzogen glaubt; das ins Aug fallende wird dann nicht Gefahr laufen, von diesen vernachläßigt zu werden.

§. 17.

Da das Festhalten an dem militärischen Ceremoniel, oder den Formen des Benehmens des einen gegen den andern und besonders des Untergeordneten gegen den Obern gleichfalls zur Befestigung der Kriegszucht dienet; da aus der Nichtbeachtung dieser Dinge die meisten Subordinationsfehler entspringen, und überhaupt im Dienste nichts klein und unbedeutend geachtet werden darf, was vorgeschrieben ist; auch kein Vernünftiger, der die Folgen

erwägt, es dafür achten wird: so muß nicht minder hierauf von jedem Obern aufs Ernstlichste gehalten werden.

§. 18.

Nichts hat ein Oberer sorgfältiger zu vermeiden, als mit seinen Untergebenen, besonders aber jenen, die nicht zu seiner Rangclasse gehören, in Berührungen außer Dienst zu kommen, wo das militärische Ceremoniel (§. 17.) nicht wohl beobachtet und sein Ansehen selbst gefährdet werden kann.

Fast noch mehr als der Obere stehender Truppen hat der Landwehr-Obere hierüber zu wachen; indem er außer Dienst nicht wie jener das Ansehen seiner Militär-Würde geltend machen, und was hier davon verlohren geht, schwer oder gar nicht mehr im Dienst erhalten kann. Auch im Bürgergewand, noch mehr aber im Kriegerkleid wird er daher immer wohl thun, sich zu hüten, an öffentlichen Orten mit solchen Untergebenen zu trinken, zu spielen, zu tanzen oder sich unter ihre Haufen zu mischen: ja von dem Offizier wird dies eigentlich gefordert. Getrennt hingegen von dem großen Haufen, und wo seine Würde nicht leicht einer Kränkung ausgesetzt seyn kann, macht kein Unterschied der Grade oder Haupt-Rangclassen (der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen) irgend eine Scheidewand in dem Umgange eines Landwehrmannes mit dem andern: bürgerliche und geistige Verhältniße entscheiden dann vielmehr ganz allein darüber.

§. 19.

Eine richtige Ansicht von der Anwendung der Strafen und Belohnungen, und verständige Handhabung dieses großen Hebels der Kriegszucht, wird von jedem Obern gefordert, und sagt darüber die II Abtheil. dieses Werks das Weitere; doch bemerke sich hier der Obere und vorzüglich der Offizier, daß, wenn Pflichtverletzung bei den Untergebenen tadelnswerth ist, sie dies bei dem Vorgesetzten um so mehr seyn; daß, wenn eine den Prinzipien des Dienstes entsprechende Denkungsart von dem Untergebenen gefordert wird, diese um so mehr von dem Vorgesetzten gefordert werden müße; daß endlich, wenn der Untergebene durch die Abweichung von den Prinzipien der Moral sich herabwürdi-

ge, der Obere es um so mehr thun, und überhaupt alles dies dem Offizier immer doppelt so stark zugerechnet werden müße, als dem Gemeinen.

Für den Oberen der Landwehre, dürfte noch hinzukommen, daß er, wo und solange dieses Institut für die Bürger noch eine gewisse Neuheit habe, alle Militär-Dienstfehler, ja selbst die Subordinations-Vergehen derselben nicht allzuscharf nehmen, sondern mit Vorsicht und Schonung die Unterdrückung derselben bewirken müße, bis sich die Gemüther erst nach und nach mehr an diese Verpflichtungen gewöhnt haben.

## III. Kapitel.

### Von den Pflichten der Untergebenen gegen den Vorgesetzten, und von der Subordination.

§. 20.

Die Pflichten des untergebenen Wehrmannes gegen seinen Vorgesetzten entspringen sämmtlich aus dem unbedingten Gehorsam, welchen er ihm im activen Dienste, und überhaupt zur Erreichung der Kriegsdienst-Zwecke, schuldig ist, und wornach er alle sich auf jene Zwecke beziehende, oder ihm im Dienst ertheilte Befehle desselben willig, genau, ohne Zögern und ohne alle Widerrede zu vollziehen hat. Dieser Gehorsam, in so fern ihn ein jeder, welcher im oder zu Dienst ist, demjenigen leisten muß, der im Militärgrad, oder bei gleichem Grad im Dienstalter (Anciennetät), überhaupt also im Dienstrang voraus ist, heißt die militärische Subordination (§. 10.).

Alle Militärpersonen ohne Ausnahme sind in Beziehung auf ihre respectiven (§. 21.) oder allgemeinen (§. 22.) Militär-Obern dem Subordinations-Gesetz unterworfen.

Da die Subordination die Hauptstütze und Grundlage der Kriegszucht (§. 11.) und aller militärischen Ordnung ist, so muß jeder Untergebene es sich angelegen seyn lassen,

ihre Forderungen aufs Genaueste zu erfüllen; den Vorgesetzten aber ist es besondere Pflicht, aufs Strengste zu wachen, daß keine ihrer Forderungen unerfüllt bleibe.

§. 21.

In einem geschlossenen Regiment, Bataillon oder einer Compagnie, und so überhaupt in jedem geschlossenen oder den Befehlen eines Obern untergebenen Trupp (Detaschement, Corps, Commando, einer Brigade, Wache, oder wie der größere oder kleinere Trupp nur immer genannt werden mag) sind diesem Oberen (Chef, Commandeur ꝛc.) oder dem im Dienstrange höchsten Offizier, welcher dessen Stelle vertritt, alle Offiziere und übrige Vorgesetzte, alle Stabspersonen u. s. f. bis zum letzten Gemeinen hinab besonders (oder zur Erreichung der besondern Dienstzwecke dieser Haufen und Körper) subordinirt; und jeder dieser Subordinirten hinwiederum ist dem, der den Dienstrang über ihm hat, auf gleiche Art subordinirt.

Wenn verschiedene Corps zusammenstoßen, um für einige Zeit oder zur Erfüllung eines Dienstzwecks ein Ganzes zu bilden; ebenso wenn verschiedene größere oder kleinere Haufen sich vereinigen, oder ein (sogenanntes) Commando bilden, so sind alle Anführer demjenigen unter ihnen besonders subordinirt, oder haben ihm als ihrem gemeinschaftlichen Befehlshaber zu gehorchen, der der höchste im Dienstrange ist. Dies erstreckt sich als allgemeine Kriegsregel auch auf alle fremde Offiziere oder Befehlshaber einer alliirten Macht, wenn gemeinschaftlicher Dienst gegeben wird. Als eine Folge dieses Gesetzes muß sich jeder Trupps-Befehlshaber, wenn er in einen activen Dienst kommt, bei demjenigen (zu und wieder ab-) melden, der zugleich mit ihm in diesen Dienst kommt und das Commando zu führen hat; dieser Commandirende hingegen meldet sich von den übrigen Befehlshabern allein bei demjenigen, an welchen das Gesammt-Commando in Ansehung der höheren Leitung, und er selbst zur Berichtgebung und Rechenschaft zunächst angewiesen ist.

Da derjenige, welcher in einen activ-allgemeinen oder Heeres-Dienst kömmt, in der Regel, momentan aus dem besondern Subordinations-Verhältniß gegen die Obern des geschlossenen Körpers, zu dem er gehört, scheidet und in ein neues zu dem Befehlshaber tritt, der in diesem Dienst befiehlt; so will es die Kriegssitte, daß wenigstens der Offizier, ehe er einen solchen Dienst antritt, sich bei seinen Regiments- und Corps-Behörden melde (ihnen persönlich davon Anzeige mache), und dieses gleichfalls thue, wenn jener Dienst gethan ist.

## §. 22.

Außer den vorgedachten besonderen Subordinations-Verhältnißen der unter einem Oberhaupte stehenden, oder im activen Dienst befindlichen Wehrmänner sind annoch und außer activem Dienste sämmtliche Stabs- und andere Offiziere einem General, sämmtliche Hauptleute und subalterne Offiziere einem Stabsoffizier, und alle Offiziere geringeren Grades einem Hauptmann, sie mögen von welchem Regiment oder Corps seyn als sie wollen, zur Erreichung der allgemeinen Dienstzwecke oder im Allgemeinen subordinirt. Unteroffiziere und Gemeine, so wie was deren Rang hat, stehen eben so unter der Subordination aller Offiziere, und die Gemeinen unter jener aller Unteroffiziere ohne Unterschied. Es sind jedoch außer den sich hierdurch bezeichnenden 6 Hauptrangclassen der Wehrmänner auch die zwischen inne stehenden Ranggrade, und selbst die Individuen gleichen Grades, aber von verschiedenem Dienstalter, einander in obiger Beziehung oder im Allgemeinen subordinirt; doch können nur die äußersten Nothfälle (z. B. Verhütung eines Verbrechens, Steuerung wilder Unordnung, feindliche Vorfälle u. dergl.) diese berechtigen, von der Gewalt, die ihnen das allgemeine Subordinations-Gesetz (§. 26.) ertheilt, gegen einander Gebrauch zu machen.

Die Befehlshaber von gesonderten, nicht zusammen gehörigen Corps oder Haufen, von welchem Grad sie seyn mögen, stehen, wenn sie nicht im activen

Dienst zusammentreffen, außer der vorbemerkten allgemeinen, in keiner besondern Subordinations-Verbindung zu einander, und ist einer von dem andern in seinen Diensthandlungen vollkommen unabhängig.

Zu bemerken ist annoch: daß der Befehlshaber des Rückhaltes (Reserve) eines Corps, wenn dieser Rückhalt ein Corps für sich bildet (nicht zu jenem, zu dessen Unterstützung er dienen soll, gehöret), weder Befehle von jenem Corpscommandanten empfangen, noch auch ihm solche, wenn er etwa höher im Rang seyn sollte, geben kann, falls nicht auf höheren Befehl einer dem andern untergeordnet wurde, oder beide Corps sich vereiniget (§. 21.) haben.

§. 23.

Jeder Dienst, sowohl der activ-allgemeine als der innere im Corps, der einen Befehlshaber erfordert, findet ihn, wenn er sonst fehlt oder abging, von selbst in dem im Dienstrang Höchsten, der sich unter den Dienst leistenden oder zum Dienst gegenwärtigen Wehrmännern befindet; und alle übrigen sind ihm dadurch als Commandirenden (§. 21.) subordinirt.

§. 24.

Es kann besonders bei Landwehre und ihren verschiedenen Abstufungen der Fall seyn, daß ein gewisses Grad-Verhältniß unter ihnen selbst und zu den Feldtruppen festgesetzt seye; ist dies der Fall, so dient dies Verhältniß zur Bestimmung des gegenseitigen Dienstrangs und der Subordinations-Verhältniße, sowohl bei den eigenen als bei fremden Truppen; nur Ungewisheit darf in keinem Falle statt finden, da diese zum höchsten Nachtheil des Dienstes gereichen würde.

§. 25.

Es können Fälle eintreten, wo geheime Absichten es nöthig machen, einem jüngeren Offizier die Leitung eines militärischen Unternehmens anzuvertrauen. Der älteste Offizier sowohl als alle bei

dem Commando befindliche Offiziere von höherem Dienst-Range als der ihnen gegebene Befehlshaber dürfen in diesem Falle sich weder dem Commando entziehen, noch weniger aber sich widersetzen oder die schuldige Folgeleistung versagen: der mit einer solchen Special-Commission Beauftragte tritt vielmehr gegen sie, für die Zeit seiner Commission, vollkommen in die Rechte eines Oberst-Commandirenden und vertritt denjenigen, der ihn beauftragt, und welcher dann auch allein die Verantwortlichkeit dieser ausserordentlichen Ernennung hat.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen können dergleichen Ernennungen des jüngern im Dienstrang als Vorgesetzten des ältern öfters statt finden. Bei Gemeinen ist jeder Compagnie- und Detaschements-Befehlshaber zu einer solchen Ernennung ermächtigt; bei Unteroffizieren von gleichem Grade kann nur der Bataillonschef, und bei Verschiedenheit von einem Grade nur der Regimentschef darüber bestimmen; obgleich sie von dieser Befugniß nicht anders als in besonders motivirten Fällen Gebrauch machen dürfen; weiter aber darf es ohne die Entscheidung des General-Commandos in keinem Falle gehen.

## §. 26.

In Folge des Subordinations-Gesetzes hat jeder Obere das Recht, sich bei den ihm Subordinirten Folge und Gehorsam zu verschaffen, weshalb ihm dazu gesetzlich die nöthigen Mittel verliehen sind; es kann jedoch kein Oberer in Gegenwart eines höheren Vorsetzten an einem Subordinirten Strafe vollziehen, sondern er muß das Vergehen diesem melden und dessen Befehl darüber erwarten; eben so wenig kann in Gegenwart eines höhern Obern von einem Untergeordneten ein Befehl gegeben werden; dieser letztere kann vielmehr nur den Befehl von dem erstern einholen, und so die Ordre desselben befolgen.

Unter dem Gewehr, oder in Reih und Glied, kann, als eine Folge des Vorigen und um die Aufmerk-

samkeit auf die gegebenen Befehle nicht zu stören, Niemand sprechen noch weniger widersprechen. Dies ist ein Punkt, auf welchen mit aller Strenge gehalten werden muß.

§. 27.

Dem Befehl des gegenwärtigen Vorgesetzten hat der Subordinirte überall zuerst und unbedingt Folge zu leisten, auch selbst dann, wenn der abwesende höhere Befehlshaber vorher schriftlich oder mündlich das Gegentheil befohlen haben sollte.

§. 28.

Kein Subordinirter kann durch die Vollziehung eines Dienstbefehls für die Folgen desselben persönlich verantwortlich seyn; diese Verantwortlichkeit haftet einzig auf dem, welcher den Befehl giebt.

§. 29.

Glaubt ein Untergebener, daß der ihm ertheilte Befehl unrecht oder dienstwidrig, oder daß ihm persönlich dadurch zu nahe getreten sey, so ist er in Regel nichts desto weniger schuldig, denselben vorher auszurichten; hernach aber ist ihm erlaubt, mit Mäßigung und der seinem Vorgesetzten schuldigen Achtung gegen solchen bei den höheren Vorgesetzten Beschwerde zu führen. Nur in den Fällen, wenn der Befehl des Vorgesetzten augenscheinlich die Begehung eines Verbrechens mit sich brächte, oder die Ausübung desselben unzweifelhaft die Gesetze der wahren Ehre verletzen würde, ist es dem Untergebenen erlaubt und er verpflichtet, vor der Vollziehung die Anzeige davon an ten höhern Vorgesetzten zu machen, um dessen Erläuterung und weitere Weisung einzuholen.

§. 30.

Auch wirkliche, persönliche, ja öffentliche und thätliche Beleidigung des Oberen darf der Subordinir-

te weder augenblicklich noch nachfolgend wörtlich oder thätlich rächen; nur das Recht, thätlichen Mißhandlungen auszuweichen und sich gegen sie in äußersten Fällen zu schützen, bleibt ihm für den Augenblick, und nachfolgend die Klage, welche ihm durch die Gesetze volle Genugthuung verschaffen wird. Derjenige hingegen, welcher diesem entgegen handelt und sich irgend eine Selbstgenugthuung zu nehmen wagt, verliert nicht allein jedes Recht zur Klage, sondern unterliegt auch den durch die Gesetze, für diese Fälle, bestimmten Strafen.

Was den Landwehrmann betrifft, so geht ihn vorbemerkter Artikel nicht nur im Dienste, sondern auch insofern außer Dienst an, daß er dann eben so wenig wagen darf, für im Dienst (bei Waffenübungen ꝛc.) erlittene, oder vermeintlich erlittene Unbilden weder direct noch indirect Rache zu nehmen. Im Grosherzogthum Hessen wird ein solches Unterfangen außer Dienst so angesehen, als sey es im Dienst geschehen, und eben so militär-gesetzlich gestraft.

## §. 31.

Außer den Pflichten, welche die Subordination dem in und zu Dienst befindlichen Untergebenen gegen den Vorgesetzten auflegt, bleiben für den Soldaten auch außer Dienst noch Pflichten gegen den Oberen zu erfüllen übrig, die indessen gleichfalls ihren Grund in dem Wesen der Subordination und der militärischen Bildung überhaupt (§. 10.) finden: hieher gehört besonders der Respect, welchen der Untergeordnete überall und immer dem Vorgesetzten als solchem erzeigen soll, und der mithin nicht von persönlicher Achtung (§. 7.) abhängig ist; ferner der Gehorsam, den er jedem im Dienstrange Höheren (§. 22.) zu erweisen schuldig ist, wenn er ihn über Gegenstände, die den gesellschaftlichen Anstand, die Sittlichkeit und Rechtschaffenheit betreffen, ermahnt, zurecht weißt, oder ihm befiehlt.

Eine Folge des vorbemerkten dauernden Respects ist die allgemeine Militär-Sitte: daß jeder Niedere den Höheren,

besonders aber der Untergebene seinen Vorgesetzten, zuerst begrüße; welche Begrüßung indessen Letzterer angemessen zu erwiedern verpflichtet ist. Eine Folge jenes Gehorsams aber ist: daß jedem Höheren, wenn er außer Dienst, mit der gehörigen Bescheidenheit dem Niederen, der gegen die guten Sitten oder die bestehenden Vorschriften fehlt, eine Zurechtweisung giebt, die Befugniß zusteht, falls dieser nicht gebührend darauf achtet, ihn seiner Behörde zur Strafe anzuzeigen, ja ihn selbst, nach Maßgabe seiner Unbescheidenheit und der dabei vorkommenden Umstände in Arrest zu schicken.

§. 32.

Da der Landwehrmann nur denn in Militär-Verhältniße tritt, wenn er zum Waffendienst aufgefordert ist, mag dieser wirkliche Kriegs-Dienstleistung oder blos Exerziz, (die Vorbereitung dazu) bezwecken (§. 5.), so können ihn auch nur dann erst die Bestimmungen dieses ganzen Kapitels, und somit auch die des vorhergehenden Paragraphs, treffen. Es darf indessen darum dennoch kein Landwehrmann außer Dienst den Respect gegen seinen Landwehrobern, besonders aber gegen den Offizier vergessen; noch weniger aber darf er gegen den, dem er im Dienste besonders subordinirt seyn würde (§. 21.) oder der Gemeine und Unteroffizier gegen einen Offizier überhaupt sich eine wörtliche oder gar thätliche Beleidigung erlauben: es widerstrebt dieses dem allgemeinen Ehrgefühle, das in der Landwehre herrschend seyn, dem Stolz, der den Wehrmann beseelen muß! denn für einen Mann von wahrer Ehre könnte derjenige schon nicht gehalten werden, dem es gleichgültig wäre, ob der, welchen er zu irgend einer Zeit als Obern anzusehen verpflichtet ist, allgemeine Achtung und Ansehen genieße oder nicht; für einen Menschen ohne alles Ehrgefühl aber müßte der gehalten werden, welcher völlig unbekümmert darum, selbst dazu beitragen könnte, die Achtung dessen zu schmälern, der sein und vieler seiner Mitbürger Obere und Anführer bei dem ehrenvollsten Geschäft, der Waffenübung und Waffenführung zum Schutze des Vaterlandes, seyn soll. Da um deswillen eine öffentliche Unbild, einem solchen Obern zugefügt, nothwendig einen jeden ihm im Dienste Untergeordneten kränken muß; da diese Kränkung, je höher er steht, auch sich über so viel mehrere erstrecken, und ohne schnelle und wirksame Rüge einen nachtheiligen Einfluß auf die Würde der Landwehrobern überhaupt und die Achtung für das Gesammt-Institut der Landwehre haben muß; so würden auch darum, wofür solche Fälle nicht Vorsehung gethan ist, schon die Wehrmän-

ner selbst Vorsehung thun und denjenigen aus ihrer Mitte, der sich eine solche Unbild gegen den Landwehrobern ohne dessen Veranlassung erlaubt, — eben so die Oberen denjenigen unter ihnen, der zu einer solchen Compromittirung ihrer Würde die Veranlassung gab, mit einer abschreckenden Strafe (durch ein Ehrengericht ausgesprochen) belegen müßen.

Der Grosherz. Hessische Landwehrmann ist zu jenem Respect gegen den Landwehrobern außer dem Dienst ganz eigentlich angewiesen, und jede Injurie, dem erkannten Oberen zugefügt, unterliegt aus obenbemerkten Rücksichten augenblicklicher und härterer Bestrafung durch seinen natürlichen Richter (§. 5.) als sonst gewöhnlich ist; ja damit man versichert seyn kann, daß keine Kränkung, die dem Landwehroberen, als solchem, gelten sollte, ungerochen bleibe, und besonders die Ehrfurcht, die den höheren Würden zu allen Zeiten gebühret, nie muthwillig verletzet werde, so steht bei jeder groben wörtlichen oder thätlichen Beleidigung von Seiten des Gemeinen dem Unteroffizier im Waffenkleide, oder von dem Gemeinen und Unteroffizier dem erkannten Offizier, oder von dem Offizier dem erkannten Oberen überhaupt zugefügt, dem Landwehrgericht unbedingt die Voruntersuchung zu, und die Sache wird erst der Civilobrigkeit abgegeben, wenn sie als rein bürgerlich und ohne alle Einwirkung von Landwehrverhältnissen erkannt ist. Die offenkundig dem Landwehroberen geltende Beleidigung eines jeden im Range Niederern gehört ohnehin, wie schon früher bemerkt (§. 30.) vor das Landwehrgericht.

# Zweiter Abschnitt.

## Von dem Compagniedienst und dem, was den Wehrmännern aller Grade dabei obliegt.

### IV. Kapitel.

### Von dem Compagniedienst überhaupt.

§. 33.

Die Compagnien sind die kleinsten geschlossenen militärischen Körper, aus denen die größeren zusammengesetzt werden u. s. f. das Heer gebildet wird. Da sie auf diese Art die Hauptelemente des Heeres sind, so wird dessen größere oder geringere Güte immer von ihnen, ihrer größeren oder geringeren Ausbildung und der Art abhängen, wie der Dienst bei ihnen geschieht. Der Compagniedienst selbst enthält die Hauptelemente des gesammten Dienstes und ist die Schule der höheren militärischen Bildung für Alle.

§. 34.

Die Hauptgegenstände des Compagniedienstes sind (nach dem Zwecke des Dienstes überhaupt und jenes der geschlossenen Körper insbesondere (§. 1. bis 3.) die Erhaltung des Wehrmannes, welche zugleich die Verwaltung des hierzu Erforderlichen einschließt; die Dressur desselben und die Disziplin (§. 9. bis 11.). In allen diesen Beziehungen, vorzüglich aber um die Aufsicht und Lehre zu erleichtern, muß außer der taktischen Eintheilung der Compagnie, oder der, die das Gefecht erfordern könnte, eine disziplinarische dauernd bestehen, und soviel es

die Eigenheit jeder Waffe nur immer erlaubt, mit jener taktischen aufs innigste verbunden seyn.

§. 35.

Die Compagnie oder das Fähnlein (Fußvolk oder Reiterei) wird dem zufolge schicklich eingetheilt oder formirt in 8 Corporalschaften oder Rotten, deren Vorsteher eben so viele Corporale oder Rottmeister sind. 2 Corporalschaften bilden eine Serschantschaft oder den Zug, deren unmittelbarer Vorsteher ein Serschant oder Wachtmeister, der Obervorsteher aber ein Leutnant (Zugschef oder Häuptling) ist, als dessen Stellvertreter und untergeordneter Gehülfe jener Wachtmeister betrachtet werden muß. 2 Züge bilden eine Hauptabtheilung der Compagnie, Ploton oder Halbcompagnie genannt; und da von den beiden Hauptabtheilungen, aus denen sie sonach besteht, eine jede eigentlich besondere Ueberwachung bedarf, so kann der älteste der beiden Zugschefs diese übernehmen, oder der Hauptmann und dessen erster Leutnant sich hierin theilen. Dem Hauptmann bleibt überdies und stets die Oberaufsicht über die ganze Compagnie, und der erste Leutnant ist dabei sein Stellvertreter.

Wenn eine Corporalschaft oder Rotte 18 und mehr Männer enthält, so theilt sie sich schicklich in 2 Cameradschaften, deren jeder ein Gefreiter oder Unterrottmeister vorsteht; enthält sie jene Zahl nicht, so bildet sie nur eine Cameradschaft und es genügt ein Unterrottmeister, als untergeordneter Gehülfe und Stellvertreter des Rottmeisters (§. 76.) dabei.

Der Feldwebel (Waibel) oder Oberwachtmeister und der Fourrier oder Quartiermeister gehören zu keiner besondern Abtheilung der Compagnie, sondern dem Ganzen an, und mithin zu dem wehrhaften Compagniestab. Sie sind eigentlich die Adjudanten des Hauptmanns, und zwar, wenn ihre Dienstfunctionen ganz analog denen des Bataillons, oder Regiments-Adjudanten und

Quartiermeisters bestimmt würde (wie es seyn sollte), letzterer der Adjudant für das, was die Verpflegung und Rüstung des Wehrmannes, ersterer für alles Übrige, was der Dienst erfordert (§. 115.). Häufiger ist jedoch (und so auch in dem Grosh. Hessischen Dienste) ersterer als der alleinige Compagnie-Adjudant für Alles was der Dienst erfordert, und letzterer mehr als dessen untergeordneter Gehülfe dabei, oder als Compagnie-Unteradjudant zu betrachten. Ihre Functionen finden sich näher Kapit. IX. und X. bestimmt.

Den Compagnie-Wundarzt, die Spielleute und was etwa zur Wagen- oder Pferde-Leitung gehören könnte, zählet man gleichfalls zu keiner besondern Compagnie-Abtheilung, obgleich man das Spielleute- und Train-Personal, da wo es nicht von einem Bataillon vereint ist, und seine besonderen Vorgesetzten hat, immer in die Corporalschaften und Cameradschaften mit eintheilt und unter die Aufsicht der Rottmeister setzet. Eben so ist es mit den Compagnie-Handwerkern, Wärtern oder Offiziersdienern, welche nicht zu dem wehrhaften oder bewaffneten Stande gehören; gehören sie aber, wie die Zimmerleute ꝛc., zum bewaffneten Stand, so müssen sie stets gleich den übrigen Bewaffneten, auch einem Zug und einer Rotte ständig in disziplinarischer Hinsicht einverleibt seyn.

§. 36.

Eine disziplinarische Eintheilung dieser Art wird, wie sie es muß, überall der taktischen Aufstellung der Compagnie zur Grund-Norme dienen können, und diese Aufstellung selbst wird dann mittelst eines einfachen Nebeneinanderstellens der in sich nach der Größe rangirten Züge hervorzubringen seyn: zu welchem Zweck jedoch diese an Mannschaft möglichst gleich gehalten werden müssen.

Bei Landwehre, die nicht zum Dienst zusammengezogen in ihrer Heimath ist, wird noch eine örtliche Eintheilung hinzukommen müßen, in Folge welcher diejenigen Obern und untergeordneten Wehrmänner, welche zusammen in einem Dorfe, Flecken ꝛc. (Z. B. dem Dorfe C. Tabelle III.) oder in einigen

nahe zusammen liegenden Oertern wohnen, auch, so lange es auf örtlichen Dienst, Aufsicht und Kriegsübungen ankömmt, als zusammen gehörig und dem Höchsten im Kriegsrange aus ihnen untergeordnet betrachtet werden; jene disziplinarisch = taktische Eintheilung tritt dann nur in ihre Rechte und ist nur allein gültig wenn eine formirte Abtheilung (ein Zug, Ploton, eine Compagnie oder ein Bataillon) zum Exerzit oder zu sonst einem Dienste erscheinen soll. Es versteht sich wohl von selbst, daß man trachten muß, diesen örtlichen Nothbehelf mit der zum Kriegsdienst erforderlichen oben berührten Eintheilung nach Möglichkeit zu vereinigen. (Vergleiche Tabelle III.).

Da die Landwehr = Compagnien des Großherzogthums Hessen aus Leuten jedes Alters oder aller 3 Landwehrclassen (ihres Bezirks (§. 127.) bestehen, jene der 3ten Classe aber weniger zum activen Landwehr = als vielmehr nur zum Noth = Dienst bestimmt sind, darum auch weder zum gewöhnlichen Exerzit, noch zu jedem laufenden Dienst der übrigen Classen (§. 130.), noch zu der ordonnanzmäßigen Bewaffnung und Kleidung gehalten sind; so haben (gegenwärtig) diese Compagnieen ihre taktische Eintheilung auch nur auf die Mannschaft der beiden vorderen Classen zu machen, die Leute der 3ten aber in Bezug auf diese Eintheilung als nicht dazu gehörig oder überzählig anzusehen, und sie darum blos in Hinsicht auf Disziplin, nachdem es örtlich schicklich ist, jedem Zuge in ungefähr gleicher Zahl zuzutheilen.

## §. 37.

**Obgleich bei der Zutheilung der Leutnante als Häupter der Züge einer Compagnie einige Rücksicht auf den Dienstrang zu nehmen ist, so muß diese doch immer vorzüglich durch ihr Talent zur Führung, bei den Unteroffizieren aber ganz allein durch dieses, begründet seyn. Dem Ermessen des Hauptmanns, der seine Untergebenen kennen, und für ihre Anstellung und Zutheilung nach ihren Fähigkeiten verantwortlich seyn muß, bleibt diese darum immer am besten überlassen.**

So bedürfen z. B. die Flügelzüge einer Landwehrcompagnie, wenn diese vorzugsweise zum Schwärmgefechte, oder leichten Truppen = Dienst bestimmt sind (*), Offiziere und Unteroffiziere von gewandtem Körper, kraftvoller Gesundheit, aufgewecktem Geiste, Ueberlegung, und gutem Auge. Es sind dies also die Eigenschaften, auf welche bei der Zutheilung von

---

(*) S. Meine Grundlinien einer Treffenkunde für das Fußvolk der Landwehre §. 29, 34 und 124.

Befehlshabern zu diesen Flügelzügen vorzüglich zu sehen ist; selbst die Gemeinen würden, da sie eben so geeigenschaftet seyn müßten, in diesem Falle meistentheils aus der ersten Landwehr-Classe gewählt werden müssen, wenn, wie in dem Grosherzogthum Hessen, die Compagnie Leute aller Classen enthält.

Jeder Zug der Compagnie, und so jede Rotte oder Corporalschaft des Zuges muß gewißermaßen als ein abgeschlossenes Ganzes angesehen werden, und ohne gehörig motivirte auf der Wohlfarth des Ganzen oder des Individuums beruhende Gründe darf kein Wechsel der einmal zu einer Abtheilung bestimmten Einzelnen vom Wachtmeister abwärts mehr statt finden, wenn keine Grad-Erhöhung dazu die Veranlassung giebt. Die Zugshäupter oder Leutnante können eher wechseln, da der Compagnie-Offizier dadurch, wie er muß, (§. 147.) alle Leute der Compagnie kennen lernt: und wenn diese Leutnante von gleichen Fähigkeiten zur Führung sind, so haben sie ohnehin darauf ein Recht, so wie sie in der Rangnummer hinaufrücken, den dieser Nummer entsprechenden Zug, worüber die taktische Aufstellung und somit das Exerzierreglement entscheidet, zu befehligen.

§. 38.

Die allgemeinen sowohl als speciellen Obliegenheiten, welche für einen jeden Grad in Folge der Hauptbestimmungen des Dienstes der geschloßenen Körper und des Dienstes überhaupt entspringen, muß jeder Wehrmann, besonders aber der Anführer eines kleineren oder größeren Trupps in den Dienstvorschriften finden, weil ohne diese schriftliche Nachweisung es nicht wohl möglich ist, daß er seinem Dienste vollkommen Genüge leisten kann. Die mündlichen Anweisungen der höhern Vorgesetzten haben jene schriftlichen blos auszusprechen und zu erläutern. Selbst die geringsten Besonderheiten müssen auf allgemeine Normen gegründet, und schriftlich verfaßt seyn, wenn sie nicht Veranlassung zu widersprechenden Befehlen, Ungleichheit und Willkühr geben sollen, wodurch der Unordnung Thüre und Thor geöffnet wird. Da meistentheils das Gesammte der Dienstobliegenheiten eines jeden Grades sich überall in den Dienst-Vorschriften zerstreut befindet, so

wird es, zu einer bessern Übersicht gut seyn, das, was jeden Grad insbesondere betrifft, zusammen zu fassen: wie dieses denn in den nächstfolgenden Kapiteln geschehen soll; wobei jedoch derjenigen Obliegenheiten, die allzusehr auf Besonderheiten gegründet, oder die noch anderwärts in diesem Buche ausführlicher und unter solchen Rubriken bemerkt sind, die für mehrere oder alle Grade zugleich Gültigkeit haben, nur summarisch gedacht werden wird.

## V. Kapitel.

### Obliegenheiten des gemeinen Soldaten und Landwehrmannes.

§. 39.

Die Pflichten des gemeinen Soldaten und des zum Dienste berufenen gemeinen Landwehrmannes, sind genau dieselben; es kommen nur für letztern, wenn er nicht im Dienst, also nicht als Soldat zu betrachten ist, einige Beobachtungen hinzu, die sich auf ersteren nicht anwenden lassen, und die darum jedesmal besonders berührt werden sollen.

Im Allgemeinen hat ein jeder gemeine Wehrmann sorgsam das zu beobachten, was seine Vorgesetzten ihm sagen, deren Befehle aufs Genaueste zu befolgen, mit Eifer und Treue seinen Dienst zu verrichten, jede Gelegenheit zu benutzen vollkommener zu werden, und seinen ganzen Wandel nach Vorschrift der Gesetze einzurichten, um sich nicht allein dadurch die Achtung seiner Cameraden sondern auch jedes Menschen zu erwerben. Wenn der Wehrmann fehlt, oder wohl gar mehrmals das vergißt, was die allgemeinen Pflichten des Soldaten oder die besonderen seines Grades von ihm fordern, so muß er nothwendig in dieser Achtung sinken, kann sich jedoch durch nachfolgende Besserung und vermehrten Diensteifer wieder erheben. Verachtet und als ein Treuloser behandelt und verstoßen wird nur der, der den Willen nicht mehr hat, seine Pflicht zu thun.

§. 40.

Ein Schutz und Schirm dem Vaterlande zu seyn, giebt wahre Ehre. Nie darf daher der Kriegsmann (und der Landwehrmann außer Dienst eben so wenig) ein Wort zum Nachtheile seines Waffen-Berufes äußern oder murren, wenn er Entbehrung, Mühe und Opfer von ihm fordert. Er muß das Üble wie das Gute zu ertragen wissen, und dies um so mehr, da seine Einsicht selten dahin reicht, das, woraus das dauerhaft Gute für ihn entspringet, zu beurtheilen; da standhaftes Ertragen von manchem Ungemach oft nur allein hierzu verhilft, und er überhaupt unbedingtes Vertrauen zu seinen Obern, die dieses stets bezwecken, haben muß.

Der Gemeine muß, so wie jeder Wehrmann, seinem Stande durch sein Betragen Ehre machen; daher in seiner Sprache, seinem Anstande, seinem Benehmen sich zu diesem zu erheben und aufs baldigste die Bildung der gebildetsten seiner Cameraden sich anzueignen suchen. Frägt man ihn, so giebt er überlegt und bescheiden Antwort; spricht er, zu wem es seye, so hat er dies vernehmlich und ohne Schüchternheit zu thun; wird ihm ein Auftrag gegeben, oder hat er eine Meldung zu machen, so hört er aufmerksam auf das, was ihm gesagt wird, und richtet es genau aus. Gegen den Krieger sey sein Betragen cameradschaftlich und offen, gegen den Mitbürger gefällig, gegen den Fremden höflich, gegen den Hauswirth freundschaftlich und Genügsamkeit beweisend, gegen den Feind vorsichtig und edelmüthig, gegen den Obern bescheiden und ehrerbietig. Seine Cameradschafts- und Rotten-Genossen müssen ihm Brüder werden, mit denen er zu jeder Zeit Freud und Leid, Genuß und Entbehrung so wie in der Zeit der Gefahr Blut und Leben zu theilen hat; nach jenen stehen ihm seine übrigen Zugs- nnd Compagnie-Genossen am nächsten, außerdem aber müßen auch alle Krieger, wo sie es bedürfen, auf seine werkthätige Unterstützung rechnen können: welches eigentlich das wahre cameradschaftliche Betragen ist.

Nie darf ein Wehrmann (auch nicht der Landwehrmann außer Dienst) von seinen Vorgesetzten übel

sprechen; vielmehr verpflichten ihn der Dienst, das Vertrauen und die Liebe, die er zu ihnen haben muß, daß er das, was sie an ihm zu tadeln finden mit Dank, Strafen, die sie ihm wegen Versehen oder Fehlern, in Folge der Disziplin, auflegen, mit Ergebung aufnehme, daß er sie darob nie anfeinde und durch ein tadelfreies Betragen immer mehr ihre Liebe und Achtung zu gewinnen suche.

§. 41.

Die Ehrerbietung und die Ehrenbezeigung, welche der Wehrmann jedem Obern im Allgemeinen und nach seinem Grade, wie es die Vorschrift will, schuldig ist, darf er auch bei dem vertrautesten Umgange nicht außer Augen setzen; eben so wenig darf er sich verbergen oder ausweichen, wenn ihm ein Oberer begegnet; er muß vielmehr, eingedenk seiner Krieger-Würde, frei hervortreten und sich diesem mit männlichem Anstande zeigen.

Die Ehrenbezeigung, die der Gemeine zu machen hat, ist gewöhnlich (besonders aber in dem Großherzoglich Hessischen Dienste) wie folgt, bestimmt: begegnet er ohne Gewehr, gleichviel ob er eine Patrontasche umhabe oder nicht, einem Offizier oder Unteroffizier, oder geht er an einer Schildwache vorbei, so nimmt er die Stellung an, die ihm die Dressur in diesem Falle anwieß; er greift zugleich in einer Entfernung von 2 bis 3 Schritten mit der rechten Hand oberhalb des rechten Auges an den Rand der Mütze, und geht, den Blick auf sie gerichtet, mit Anstand vorüber. Trägt er in der Rechten eine Kleinigkeit (Brief, Stock ꝛc.), so grüßt er mit der Linken. Steht er, so macht er nach dem Offizier zugleich vollkommen Front; dieses thut er auch im Gehen vor dem Stabs- und höhern Offizier, wenn ihm dieser entgegen kömmt. Vor dem Feldherrn macht er jederzeit schon auf 6 bis 8, vor dem Fürsten auf 10 bis 15 Schritte Front, in welcher Richtung sie ihm nahe kommen. Ist der Gemeine bewaffnet, so findet dasselbe statt, nur schultert er vor dem Offizier und der Schildwache, und nimmt das Gewehr vor dem Unteroffizier in Arm, statt an die Mütze zu grei-

fen. In bürgerlicher Kleidung und wenn er keine Militär-Mütze aufhat, grüßt er bürgerlich und zieht diese ab. Trägt der Soldat irgend etwas, was sich nicht leicht in einer Hand halten läßt, oder mit dem er sich nicht in einer militärischen Stellung zeigen kann, so geht er ohne Ehrenbezeigung vorüber.

Tritt der Gemeine zu einem Obern, um mit ihm zu reden, so geschieht es mit derselben Ehrenbezeigung, und findet durchaus kein anderer oder wörtlicher Gruß statt. Winkt dieser dem Unbewaffneten, die Hand zu senken, so thut er dies, behält aber seinen guten Anstand, und grüßt zuletzt noch einmal mit erhobener Hand, wenn er abgefertigt ist, ehe er die regelmäßige Wendung zum Weggehen macht — oder auch, wenn er sich abgefertigt glaubend frägt: „Haben der Herr (Hauptmann 2c.) noch etwas zu befehlen?"

Kommen Vorgesetzte in ein Zimmer, wo die Soldaten nicht gerade in Dienstverrichtung sind, so stehen die sizzenden auf und machen die vorbemerkten Ehrenbezeigungen: die nicht völlig angekleideten jedoch blos bürgerliche. In der Kirche nimmt der Soldat jede Kopfbedeckung, wenn er nicht Schildwache steht, ab. Die Höflichkeit will auch, daß der Soldat ohne Waffen den Offizier, welchen er an einem Fenster erblickt oder im Civilkleid erkennt, auf vorbemerkte Art grüße, und wenn er das Gewehr hat, es wenigstens mit Anstand im Arm trage.

Der gemeine Soldat nennt jeden Obern, der nicht ein besonderes Prädicat vermöge seines Ranges — wie z. B. jenes Exzellenz vom General-Leutnant aufwärts — oder vermöge seiner Geburt hat, Sie, und spricht ihn mit Herr an; eben so jeden, der den Rang eines solchen Obern hat, wenn er auch, wie z. B. der Cadet, noch in den Reihen der Gemeinen steht. Spricht er jedoch zu einem höheren Oberen von einem Unteroffizier, so bezeichnet er diesen mit Auslassung des Wortes Herr nur durch Nennung seines Grades. Die gemeinen Soldaten stehender Truppen nennen sich in der Regel un-

tereinander Du und werden von jedem Oberen mit Er angesprochen.

Bei der Landwehre bestehet und kann hierüber keine andre Norm bestehen, als diese: daß ein jeder gebildete und im Civilstand geachtete Mann von seinen Cameraden und Vorgesetzten in der Landwehre dieselbe Ansprache fordern darf, die sie ihm außer derselben schuldig sind; nur Titel und was dem anhängig ist, wird durch den Militärrang allein bestimmt.

§. 42.

Ist der Gemeine mit dem Gewehr abgeschickt, um eine Meldung zu machen, so trägt er dies in der Regel hoch im rechten Arm (oder geschultert wie der Unteroffizier), wenn er diese erstattet (oder auch schriftlich überreicht, was dann mit der Linken geschieht). Muß er jedoch zu dieser Meldung oder Ueberreichung in ein Zelt oder Zimmer treten und hat das Bajonnet auf der Flinte, so senkt er das Gewehr, nimmt es, so wie er auf 2 Schritte der Person nahe gekommen, bei Fuß, und wenn es ein Offizier ist, so faßt er es dabei hoch (der Schulter gleich oder an der Mündung) an, indem die Bajonnetflinte im Zimmer, wie ein Spieß zu betrachten ist. Auf gleiche Art nimmt er das Gewehr gesenkt, wenn er die Wendung macht und sich wieder entfernt.

Wenn derjenige, dem der Soldat etwas zu melden, von dem er etwas zu bitten, zu fordern rc. hat, sich in einer Wachstube, Canzlei oder sonst an einem Orte aufhält, wo öffentlicher Zutritt statt findet, so tritt er gerade ein und klopft niemals an; hält er sich aber in seinem Privat- oder in einem Gesellschafts-Zimmer auf, so muß er seine Ankunft durch Anklopfen melden, oder melden laßen. Was er im Dienste zu melden hat, darf nur der, den es angeht, allein hören.

§. 43.

Der Gemeine muß sich Mühe geben, alle Obere seiner Compagnie, alle Unter- und Ober-Offiziere seines Batail-

lons, alle Offiziere seines Regiments, alle Stabs- und General-Offiziere seiner Brigade oder der Besatzung des Platzes, zu der er gehört, vorzüglich aber die eigentlichen Platzoffiziere kennen zu lernen. Er muß die Nummer seiner Compagnie, seines Bataillons und Regiments, der Brigade, Division oder Inspection und des Armeecorps wissen, zu welchen er gehört; eben so auch die Namen der Anführer dieser Hauptabtheilungen; nicht minder muß er sein Geburtsjahr, den Ort, das Amt, die Provinz seiner Heimath, die Kennzeichen und Gestaltung seines Pferdes (wenn er ein solches hat), seine Nummer der Musterliste, des Einkleidungs-Buchs und eben so die Nummern seiner einzelnen Kleidungs- und Rüstungsstücke kennen, welches Alles ihm nebst der Empfangs-, Nutzungs- und Halte-Zeit in dem Sold- und Merkebüchlein, das jeder Soldat haben und wohl bewahren muß, von seinem Rottmeister und dem Compagnieschreiber oder Quartiermeister aufgezeichnet zu werden pflegt.

Die militärischen Signale und die Bedeutung, welche sie für ihn und Alle haben, muß der Gemeine gleichfalls sich aufs Genaueste bemerken. Wird das Rufzeichen (Apell) zu einem Ausrücken (zu Fuß oder zu Pferd) gegeben, auf das eine Inspection (Waffenschau) höherer Vorgesetzten folgt, so hat er sich stets zuerst bei dem Haupte seiner Rotte oder Corporalschaft zu versammeln, um vorher von diesem angesehen und dann in vereinter Rotte, auf den Rottruf nach dem Compagnie und s. f. dem allgemeinen Sammelplatze geführt zu werden ꝛc.

## §. 44.

Vor dem Trunk, vor Spiel um Geld, vor liederlichen Weibspersonen und verdorbener Gesellschaft muß sich der Soldat ganz besonders hüten. Diese Laster entfernen ihn von seinen Berufs-Pflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit und können ihn ins gröste Unglück und Verderben stürzen.

Der Gemeine muß mit seiner Löhnung auskommen, und das tägliche Essen in der Tischcammeradschaft, das Waschgeld und das zur Sauberkeit Erforderliche davon bestreiten. Er darf auf keinem andern als dem Wege gebilligter Arbeit sich Geld zu Nebenausgaben erwerben, von Niemanden, so lange regelmäßig für seine Bedürfniße gesorgt wird, Geld erborgen, und muß das, was ihm seine Cameraden zu verwalten anvertrauen, mit gröster Redlichkeit besorgen.

## §. 45.

Jeder Wehrmann ist sich selbst und dem Staate die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit, Enthaltsamkeit und Achtung auf das, was die Jahreszeit fordert, sind die vorzüglichsten Mittel dazu.

Täglich in der Frühe muß der Soldat darum Gesicht, Mund und Hände mit frischem Wasser reinigen; recht oft aber auch Kopf, Brust und Nacken, Arme und Füße (letztere besonders im Sommer und auf Märschen) waschen. Er muß sich kämmen, Nägel und Haare, wenn es erforderlich, schneiden, sich rasiren (was jeder Soldat lernen muß), wöchentlich einmal reine Wäsche anlegen und durchaus kein Ungeziefer dulden.

Im Sommer ist das Baden in fließendem Wasser seiner Gesundheit zuträglich; doch darf er dies nur in Gesellschaft, unter Aufsicht, nach gehöriger Untersuchung des Grundes und nicht eher thun, als bis der erhitzte Körper völlig abgekühlt ist. Hat er dabei Gelegenheit das dem Wehrmann so nützliche Schwimmen zu erlernen, so muß er dieses, was unter gehöriger Aufsicht keine Gefahr für ihn haben kann, zu erlernen suchen.

Wenn er sich mit einem Hautausschlag oder anderer Unreinigkeit behaftet fühlt, die durch Ansteckung auf seine Cameraden übergehen könnte, so muß er dieses seinem Rottmeister (Corporal) augenblicklich anzeigen, damit er bis zur Reinigung von jenen getrennt, und alles hierzu Erforderliche angewendet werden könne.

Wenn er sich unpäßlich fühlt, so muß er dieses gleichfalls auf der Stelle melden, und keine Krankheit aus Furcht vor dem Spital verheimlichen; er muß vielmehr bedenken, daß diese in ihrer Entstehung oft durch eine Kleinigkeit geheilt werde, und daß das Spital der Ort sey, wo sein Fürst mit der wohlthätigsten Sorgfalt alles zu seiner Pflege und Genesung Erforderliche anordnen ließ. Sollte es ihm daselbst an irgend etwas gebrechen, so findet er bei den täglichen Visitationen hinlänglich Gelegenheit, seine Beschwerden vorzutragen, und kann auf sichere Abhülfe rechnen.

Als Kranker und Genesender ist es dem Soldaten Pflicht, den Vorschriften seines Arztes aufs Genaueste nachzukommen.

Wer sich ohne krank zu seyn dafür ausgiebt, handelt pflichtwidrig und setzt sich strenger Ahndung aus.

Zur Erhaltung seiner Gesundheit wird dem Soldaten der Genuß guter und gutbereiteter Speisen, deren Bereitung er zugleich erlernen muß, zur Pflicht. Er muß, wo es nur möglich, täglich einmal Warmes, und nie unreife Früchte oder verdorbene Speißen essen. Er soll um deswillen auch nicht Taback kauen, nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen, sich nicht jäh abkühlen oder trinken, und bei starkem Froste nicht sogleich in warme Stuben treten oder gar dem heißen Ofen nahen, vielmehr sich erst ein wenig in ungeheizten Gemächern oder fern vom Ofen erholen, und allenfalls den durch Kälte erstarrten Gliedern erst durch Baden in kaltem Wasser oder durch Reiben mit Schnee wieder neues Leben geben. Arbeit härtet vorzüglich zu Strapatzen des Krieges ab und erhält die Gesundheit.

Um seine Füße abzuhärten muß der Soldat sich gewöhnen ohne Strümpfe zu gehen, sie nur, wo sie fest oder an den Nähten der Schuhe anliegen mit Lappen, die in kälterer Jahrszeit in Fett getränkt werden, umwickeln, und nur in strengster Kälte sich wollener Strümpfe bedienen; hievon und von

dem sorgsamsten im Stand-Erhalten seiner Fußbekleidung hängt vorzüglich sein Fortkommen bei Märschen ab.

§. 46.

Es wird von dem Wehrmann gefordert, daß Reinlichkeit seinen Aufenthalt und dessen Umgebung auszeichne, mag dies ein Caserne-Zimmer, eine Wohnung bei dem Bürger, eine Wachstube, eine Hütte oder ein Zelt seyn. Nicht minder gilt dies von dem Stalle, in dem sein Pferd steht. Besondere polizeiliche Verordnungen lehren ihn, was er hierbei zur Erhaltung seiner und der Gesundheit Aller zu beobachten habe; diese muß er darum nicht nur streng in Erfüllung bringen, sondern auch ihre Vorschriften auf jede Wohnung, die ihm irgend wird, selbst auf seine eigene zu Haus, übertragen. In Folge solcher hat er z. B. überall sein Zimmer täglich auszukehren, es von Staub, Spinnengewebe und Ungeziefer rein zu erhalten, genüglich frische Luft hinein zu laßen, zu große Heitzung, anhaltende Näße des Bodens, das Aufhängen von nasser Wäsche, starken Tobacksdampf und dergl. darin zu vermeiden; sein Bett sogleich nach dem Aufstehen zu machen, das Unterlager täglich umzuwenden, die Decke und Polster öfters auszuklopfen, die Tische und Bänke wöchentlich zu waschen ꝛc.

§. 47.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit und des guten Zustandes seiner Kleidung, und Rüstung (wozu bei dem Reiter das Pferd und dessen Rüstzeug gehört) muß der Wehrmann genau nach den ihm hierüber von dem Regiment, oder nach den allgemein gegebenen Vorschriften handeln. Staub- und schmutzfrei muß jederzeit Alles erhalten, und jedes unrein gewordene möglichst bald wieder gereinigt werden. Das härtere Lederzeug wird im Anstrich oder gewichst, das weichere durch Einschmieren gelähm erhalten.

Besonders hat der Soldat, welcher Versilberungen zu putzen hat, sich zu hüthen, Quecksilber-Auflösung dazu

anzuwenden, da diese zwar dem Kupfer Weisglanz giebt, aber das Silber wegfrißt. Am besten wird er eine noch bestehende Versilberung mit Kienruß putzen. Eben so hat der Soldat wohl darauf zu achten, daß wenn das Lederwerk naß ist, er es nicht durch Ziehen dehne, daß er es frei aufhänge, wenn er es trocknet, und es nicht anders trockne als an freier Luft, nie aber an der Sonne oder am Feuer. Weise Litzen werden mit lauem Seifenwasser gereinigt.

Um einen guten Weis-Anstrich für das Lederzeug zu bereiten, läßt man einige Hände voll Waitzenkleien aufkochen, säugt dann den Absud durch Leinwand und läßt so viel Pfeiffenerde sich darin auflösen, als die Cameradschaft zum Anstrich bedarf, hierauf diese Auflösung erkalten, die dann, nachdem das Leder erst vollkommen (mittelst naßer Bürsten) von dem ältern Anstrich gereinigt ist, durch den Schwamm mit gleichem Strich aufgetragen wird. Der Anstrich wird, so wie er trocken ist, wiederholt.

Wenn eine Kleinigkeit an des Soldaten Kleidung oder Rüstung zerreißt oder beschädigt wird, so hat er es sogleich auszubeßern, was er mithin lernen muß; größere Beschädigungen aber augenblicklich seinem Rottmeister (Corporal) anzuzeigen, damit sie durch die Handwerker gemacht werden. Verschiebt er diese Anzeige 24 Stunden, so ist er in der Regel verpflichtet, den Schaden auf eigene Kosten herstellen zu lassen, oder setzt sich, im Falle dies nicht möglich, verhältnißmäßiger Strafe aus.

§. 48.

Der Wehrmann kann durch Unerfahrenheit und Unachtsamkeit im Zerlegen, Putzen und Wiederzusammensetzen seines Schießgewehrs, den Schaft zersplittern, das Schloß verderben und es überhaupt in kurzer Zeit völlig unbrauchbar machen; es ist mithin nicht nur von großer Wichtigkeit, daß er die Behandlung, die hierbei statt finden muß, aufs vollkommenste erlerne, sondern er hat auch jedesmal darauf eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Besondere Vorschriften lehren den Wehr-

mann in der Regel, was er bei dem Zerlegen, Zusammensetzen und Reinigen seiner Waffen und anderer Rüstungsstücke zu beobachten hat; im Allgemeinen bemerke er sich hierüber folgendes:

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke muß rostfrei erhalten und mit Schmergel oder feinem Hammerschlag, das Messing mit Trippel in Essig, die eisernen Kochgefäße mit Asche geputzet werden.

Waffen, die einmal gereinigt sind, werden durch Trippel mit Baumöhl befeuchtet am Besten glänzend erhalten und vor früher Abnutzung bewahret.

Der Stahl der Batterie des Schießgewehrs wird nie mit Hammerschlag oder dergleichen geputzt, sondern nur zuweilen mit Bimsstein gerieben.

Der Lauf darf nicht nach der Länge geputzt werden, ohne dabei fest auf eine Tafel aufgelegt zu seyn, (damit er keine Beugung bekommt), und nie darf er mit dem Ladstock polirt werden.

Das Schloß wird aller Orten, wo das Eisen auf einander liegt, alle Schrauben in ihrem Einschnitt, öfters auch der Schaft mit Baumöhl geschmiert, und letzterer, wenn dieses gehörig eingedrungen, sauber wieder abgewischt. Holzschrauben werden mit Seife, und nicht mit Baumöhl bestrichen.

Der Schaft darf nie geschabt, noch weniger daran geschnitten werden.

Zum Herausnehmen der Stifte darf man sich nie eines breiteren Instruments bedienen als der Stift ist, und muß sich sorgfältig vor dem Abglitschen desselben auf das Holz in Obacht nehmen.

Die Schwanzschraube darf nie ohne Noth und in der Regel nicht ohne Aufsicht eines Obern herausgenommen, und die hintere Schloßschraube nie so stark

eingezwängt werden, daß sie den Hahn berührt. Verwechslung der Schrauben und zu starkes Anziehen derjenigen, die einigen Spielraum laßen müßen, muß aufs sorgfältigste vermieden werden.

Die verschiedenen Theile des Schloßes müßen sich möglichst wenig reiben, die Bewegung muß gleichförmig seyn, und sein Gang darf von nichts als den Federn aufgehalten werden. Nie darf das Geringste von Hammerschlag oder dergl., mit dem es geputzt worden, dazwischen sitzen bleiben.

Der Stein darf nicht breiter als die Batterie und muß in Blei, nach Modell, bis an den Rand der Hahnlippen eingefaßt seyn. Ist er aufgeschraubt, so darf er die Batterie nicht — und losgedrückt muß er mit seiner ganzen Schneide den Stahl derselben — berühren. Nie darf seine Bleieinfaßung auch nur im Geringsten den Stahl streichen, und sein Feuer muß jederzeit concentrirt in die Pfanne fallen.

Um das Gewehr rein zu erhalten, muß es nach jedem Gebrauch, noch mehr wenn es naß geworden, völlig trocken mit einem linnenen Lappen abgewischt werden. Wenn damit gefeuert worden, so wird der Lauf zur Reinigung vom Pulverschleim erst mit einem sehr feuchten, dann mit einem trockenen Linnen-Lappen ausgeputzt (oder auch gänzlich, besonders der gezogene Lauf, ausgewaschen, dann mit dem Linnen-Lappen vollkommen aufgetrocknet), hierauf endlich, wenn das Gewehr längere Zeit nicht mehr zum Schuße gebraucht wird, ein geölter Lappen durchgezogen; auch steckt man ein mit Öhl bestrichenes Federchen ins Zündloch, um dem Rosten vorzubeugen.

Zweckloses Abdrücken und in den Lauf werfen des Ladstocks, so auch das Aufstoßen des Kolbens auf den Boden verdirbt das Gewehr und darf nicht statt finden. Eben so wenig darf man sich des Bajonnets als Schraubziehers bedienen, oder je das Kolbenblech und den Ring der Bajonnetdille abmachen, um sie zu putzen. Wenn das Gewehr nicht geladen ist oder im Dienst zur Hand seyn muß, dürfen die Federn nicht gespannt bleiben. Der Tambour darf die Trommel nicht

auseinander nehmen, um sie zu putzen, und sich nie der Schlägel bedienen, um die Ringe anzutreiben ꝛc.

Überhaupt muß der Wehrmann von der Absicht seiner Waffen- und Rüstungsstücke, und von der Wirkung aller ihrer Theile die vollkommenste Kenntniß haben, wenn er sie zweckmäßig behandeln lernen will; auch muß er sie alle zu nennen wißen.

§. 49.

Alle Effecten, die der Soldat von dem Staate erhält, ist er verpflichtet aufs sorgfältigste zu schonen, sie zu keinem andern als dem Kriegsgebrauche zu verwenden, sie nicht abhanden kommen zu laßen, noch weniger aber zu veräußern oder muthwillig zu zerstöhren. Was durch seine Schuld, durch Verwendung zu seinem Privatnutzen, oder durch seine Nachläßigkeit abgenutzt wird oder zu Grunde geht, ist er gehalten aus eignen Mitteln wieder zu ersetzen. Wird dem Soldaten eine besondere Arbeitskleidung gegeben, so darf er diese allerdings auch zu seinem Privatverdienste benutzen, aber er muß sie dann auch auf seine Kosten unterhalten.

Der Landwehrmann hat jederzeit in Beziehung auf seine Vorschriftmäßige Kleidung und Rüstung, mag er diese von von dem Staat empfangen oder in Folge seiner Bürgerpflicht aus eignen Mitteln angeschaft haben, seye er zu Dienst oder nicht, die so eben ausgesprochene Verpflichtung des von dem Staat ausgerüsteten Soldaten. Er darf eben so wenig etwas, was zu seiner ordonnanzmäßigen oder in Ermangelung deren, zu seiner sonstigen (Tabelle II.) eingeschriebenen Bewaffnung und Rüstung gehört, veräußern, vertauschen ꝛc., als es einem Landwehrmanne (oder irgend Jemand) erlaubt ist, dergleichen von ihm zu kaufen, zum Geschenk, oder in Versatz anzunehmen. Seine Waffen-Rüstung und Kleidung kann daher auch (im Grosh. Hessischen) nie zum Unterpfand einer Schuld dienen oder gepfändet werden. Nur wenn Stücke von Landwehrrüstungen, wegen anderer, entbehrlich geworden, kann sie der Einzelne auf einen Erlaubnißschein des Hauptmanns veräußern, oder auch solche kaufen, wo durch diesen, oder eine öffentliche Autorität, die Rechtmäßigkeit des Verkaufs verbürgt ist.

Eigenmächtige Verzierungen und Formänderungen an Kleidung oder Effecten, die als Ordonnanz vorgeschrieben sind, darf kein Soldat oder Landwehrmann sich erlauben, so wie überhaupt nichts, was der gesetzlichen Haltung entgegen läuft.

§. 50.

Die kleinen Geräthschaften, welche der Soldat zur Reinlichkeit und im Stand Erhaltung seiner Effecten nöthig (und in der Regel von dem sogenannten Propretät-Geld anzuschaffen) hat, sind für jeden Kriegsdienstleistenden, und darum auch in diesem Falle für den Landwehrmann unentbehrlich: sie bestehen mehr oder minder aus 1 Gewehrpfropf; 1 Raumnadel; 1 Mütze- oder Tschako-Überzug von Wachstuch; 1 linnenen Überzug des Patrontaschdeckels; 1 starken Taschenmesser, das zugleich zum Schraubzieher dienen kann; 1 Gabel; 1 Löffel; 1 kleinen Taschenspiegel in Holzfutteral; 1 engen Kamm; 1 Knopfscheere; 1 Lederfeile, 1 kleinen nicht zu scharfen Kleiderbürste; 2 kleinen Schuhbürsten; 1 Blech-Büchschen zu Thran oder Schuhschmiere; 1 starken Gläschen oder Blechfläschchen zu Trippel; ferner in einem Tuchfutteral (nach Modell), worin 1 Rasirmesser, 1 Scheere, einige Stopf- und Nähnadeln, Woll- und Leingarn von den Farben seiner Montirung, einige Knöpfe, ein Feuerzeug (aus Stahl, Schwefelfaden, Feuerstein- und einem Stückchen Wachsstock bestehend); hierzu kömmt für den Reiter und Trainsoldaten auch 1 Pfrieme mit einigen Drahten, und für den, welcher schlechte Zähne hat, ein Zahnbürstchen und 1 Zungenraspel von Fischbein. Fehlen darf auch nicht 1 Streichleder, 1 Rasirpinselchen und 1 Stück Seife zum rassiren; 1 kleines linnenes Handtuch zum abtrocknen; Kienruß zum schwärzen des Lederzeugs und putzen der Versilberungen; 1 hölzerner oder hornener Flintenstein; die Erden zum Anstrich und das Taschenwachs, wo man dessen benöthigt ist. Der Kugelzieher und einige vorräthige Flintensteine, die besondern Bedürfnisse des Büchsenschützen, eine Wundbinde und etwas Charpie pflegen auch dazu gezählt zu werden.

§. 51.

Daß der Wehrmann seine Waffen gebrauchen lernen müße, ergiebt sich von selbst; aber wenn er erwägt, wie oft seine eigne Rettung hievon abhängen, und wie sehr er sich dadurch als einen brauchbaren Krieger bewähren kann, so wird er alle seine Kräfte aufbieten, um es hierin zu hoher Vollkommenheit zu bringen. Er muß übrigens auch Fertigkeit in allen körperlichen Übungen, die ihm nöthig sind, und in allen Handarbeiten, die ihm vorkommen können zu erlangen suchen. Verpflichtet ist er zu allen Arbeiten und Diensten, wenn es ihm zum Besten des Ganzen befohlen wird.

Der Landwehrmann außer Dienst hat nicht minder die Verpflichtung, sich zum tüchtigen Wehrmann zu bilden und darf daher nie bei einer Waffenübung, ohne Erlaubniß zu haben, fehlen, wenn er sich nicht der gesetzlichen Ahndung aussetzen, und zu dem Glauben berechtigen will, er sey nicht deutschen Herzens, ihm liege der Schutz des Vaterlandes wenig an.

Seine Munition muß der Wehrmann neben der Waffe am sorgfältigsten zu schonen und sie in gutem Zustand zu erhalten suchen. Gegen sehr feuchte Luft schützt sie ein mit Unschlitt bestrichener Lappen, in den er sie, ohne daß sie davon beschmutzt werden kann, fest einhüllt. Eine geladene Patrone darf der Soldat nicht nach Willkühr ausschießen, sondern muß sie sorgsam, und in der Regel unter den Augen eines Unteroffiziers, ausziehen; auch muß er im Stande seyn, wo es erforderlich, sich daraus wieder eine andere Patrone zu machen, und dies darum erlernen.

§. 52.

Der Wehrmann muß sich sehr angelegen seyn lassen, jeden Schaden, der durch ein geladenes Gewehr geschehen kann, von sich und seinen Cameraden abzuwenden, und darum vorzüglich bei dem Tragen darauf achten, daß bei einem unerwarteten Losgehen desselben die Mündung hoch, und weder auf ihn noch auf sie gerichtet seye. Nie darf er darum, wenn er das Ge-

wehr bei Fuß hat, sich mit der Hand oder dem Elbogen auf die Mündung stützen, bei Ersteigung steiler Höhen oder dem Herabsteigen von denselben die geladene Flinte zur Stütze machen; sie nie an freie Wände und dergl. wo sie leicht umfallen kann, stellen, oder ohne sorgsame Verwahrung des Schloßes durch Gesträuch dringen. Er hat sehr zu vermeiden, daß die Mündung nicht mit Erde oder Schnee verstopft werde, oder daß der Schuß im Lauf vorgerükt oder eingerostet seye, ehe er schießt; weil dieses das Zerspringen des Laufes verursachen kann. Ein Schuß der mehrere Tage im Lauf war, muß darum auch vor dem Feuern noch einmal angesetzt, und nie einer länger als 2 Tage im Lauf gelassen werden.

Der Landwehrmann außer dem Dienst darf zur Vermeidung aller Unglücksfälle nie ein geladenes Gewehr zu Haus oder auch nur einen Feuerstein darauf haben, und seine Munition muß verschlossen seyn.

§. 53.

Der geregelten Ordnung, welche der Dienst dem Gemeinen vorschreibt, muß er nicht nur in Allem aufs Pünktlichste nachkommen, sondern sie auch so viel als möglich auf alle seine Handlungen zu übertragen suchen: er wird dadurch außerordentlich an Zeit und Mühe gewinnen, und selbst zu dem Unerwartetsten stets in Bereitschaft seyn. Sie fordert ganz vorzüglich von ihm, daß er jedesmal um die gesetzte Zeit, vorschriftmäßig gerüstet, zum Dienste bereit und an der bestimmten Stelle seye; daß er nie um die Zeit der Visitationen und der Verlesen zu Haus oder auf dem Platze fehle; daß er seine Effecten nach der hiezu dem Fußgänger und Reiter besonders gegeben Packordnung immer gepackt und Alles so nach Vorschrift geordnet und zur Hand halte, auch immer so wenig entfernt seye, daß er bei einem Allarm aufs Baldigste in voller Rüstung auf dem Allarm-Platze erscheinen könne: wozu denn auch gehört, daß er nie über eine Viertelstunde Wegs ohne Urlaub, und bei einer Bereitschaft nicht über einige hundert Schritte von seiner Wohnung gehe; daß er endlich, wenn ein Allarm drohet, z. B. bei einem Gewitter, sich

sogleich nach Haus begebe, oder wenn er zu Haus und entkleidet ist, sich sogleich ankleide, der Reiter auch zur Vorsorge sein Pferd sattle u. s. f.

Der Landwehrmann, der zu irgend einer polizeilichen Bereitschaft in seiner Heimath von dem Landwehrobern befehligt ist, hat, obgleich erst dann im Dienst, wenn diese Bereitschaft ausrücken muß, doch dasselbe zu beobachten, was hier dem zu Dienst befindlichen Soldaten als dauernde Verpflichtung vorgezeichnet ist; er darf sich darum auch nicht über eine Viertelstunde Weges ohne Urlaub und ohne denjenigen bezeichnet zu haben, der dann an seine Stelle tritt, von Haus entfernen, obgleich ihm, wenn er einen bewährten Stellvertreter hat, dieser Urlaub nicht, wie dem Dienstleistenden Soldaten, versagt werden kann.

§. 54.

Der Gemeine kann in der Compagnie von Niemanden Urlaub erhalten als von dem Compagnie-Befehlshaber, oder wenn er in dringenden Fällen nicht sogleich aufzufinden ist, von dem (stets gegenwärtigen Offizier vom Wochedienst), der ihn zu vertreten hat; doch von diesem (ohne besondere Befugniß hierzu) nicht über Nacht. Er kann, wenn er Urlaub erhalten, nicht weggehen ohne seinem Rottmeister (Corporal) und dem Feldwebel persönlich davon die Anzeige gemacht zu haben; theils damit sie sogleich in Kenntniß von seiner Entfernung kommen, theils damit sie diese selbst hindern und dem Befehlshaber die Anzeige machen können, wenn er als Soldat in irgend etwas seiner Pflicht noch nicht Genüge geleistet hat. Geht der Soldat über Nacht in Urlaub, so muß er sich auch bei seinem Zugshaupt melden. Ist der Gemeine momentan von der Compagnie getrennt und zu einem besondern Trupp (Commando, Detaschement) getheilt, so hat er sich, so lange dieses dauert, an dessen Oberhaupt allein zu wenden.

Der Gemeine, welcher verschickt wird, ist eben so gehalten, seine unmittelbaren Vorgesetzten, davon in Kenntniß zu setzen, oder wenn es Eile hat, es wenigstens seinem Rottmeister kund zu thun, ehe er sich entfernet. Zu jeder mehrtägigen Entfernung will es die Regel, daß er sich

von unten hinauf bis zu demjenigen Oberen, der darüber zu entscheiden hat, und bei dem Zurückkommen, daß er sich eben so von oben herab melde.

Kommt er aus Arrest, so meldet er sich eben so von oben herab, bei dem Chef anfangend, der seine Strafe bestimmt hat. Der Transferirte oder sonst von dem Bataillon abgehende Soldat hat sich auch bei dem Bataillons- und Regiments-Chef zu melden, wozu er in der Regel von Seiten seiner Compagnie vorgestellt wird.

Der Soldat, welcher bei einer Entfernung vom Quartier, wozu er keines Urlaubs bedarf, vermuthen kann, daß irgend ein Dienst an ihn kommen könnte, weil er der Nächste dazu ist, muß bei dem Cameraden vom Tagesdienst hinterlassen, wohin er gehe, oder es auch seinem Rottmeister (oder dessen Stellvertreter) anzeigen.

Der Landwehrmann ist im Dienste nicht weniger hierzu gehalten; aber auch außer dem Dienste muß er, so oft er eine Reise macht, seinen zunächst vorgesetzten Landwehr-Oberen davon in Kenntniß setzen, damit dieser, Falls es erforderlich, den Feldwebel der Compagnie, seinen Zugs- und Compagnie-Befehlshaber davon benachrichtigen kann. Wollte er außer Dienst über die Zeit einer bestimmten Waffen-Uebung oder eines sonstigen Landwehrdienstes, von dem er die Zeit weiß, wann er an ihn kommen muß, sich entfernen, so ist er verpflichtet, förmlich (kleinen oder großen) Urlaub zu nehmen.

Der Verschickte oder nicht über 24 Stunden beurlaubte Soldat übergiebt Waffen, Tornister, Mantel und was er von seinen Effecten nicht mitnimmt oder mitnehmen kann, der Reiter auch das Pferd, seinem Rottmeister und dem dazu bestimmten Cameraden zur Obhut; der auf längere Zeit in Urlaub gehende Soldat liefert auf die Rüstkammer ab. Ohne daß dieses geschehen ist, und der Beurlaubte einen Paß empfangen hat, kann er sich nicht entfernen.

§. 55.

Der in Urlaub gehende (verschickte oder sonst reisende) Soldat hat genau die ihm auf sei-

nem Paße bemerkte Straße einzuhalten und ist verpflichtet, diesen einem jeden, der ihn zu sehen befugt ist, (wozu jeder Militär-Obere und Polizei-Angestellte gehört) vorzuzeigen. Geht er durch einen Ort, der Besatzung hat, so meldet er sich bei der ersten Wache, die ihm dann sagen wird, ob er sich weiter in der Platz-Canzlei oder auf der Hauptwache legitimiren müße.

Zu Haus oder an dem Orte eingetroffen, wohin er beurlaubt war, hat er sich bei der Polizeibehörde, und ist ein Militärcommandant im Ort, bei diesem zu melden. Da der Soldat überall den allgemeinen und Local-Polizeigesetzen, seines Aufenthalts-Ortes und den sie zu handhaben bestellten Dienern zu gehorchen verpflichtet ist, so ruhet diese Verbindlichkeit nicht minder auf ihm, wenn er in Urlaub ist; auch ist er dann verpflichtet, vor einer befugten Civilbehörde gleich jedem andern Bürger zu erscheinen, ihr mit derselben Achtung wie seinen Militär-Obern zu begegnen, und ohne vorherige Anfrage bei diesen (§. 58.) ihr Rede zu stehen. Er behält zugleich die Verbindlichkeit, in Urlaub so wie bei dem Regiment über alles das zu wachen, was dem Dienste vortheilhaft ist, und muß darum der Polizei fremde Werber, Desertions-Projecte, den Aufenthalt von Entflohenen u. s. w. anzeigen, wenn er Kunde davon erhält.

Von dem Ort, den sein Urlaubspaß besagt, kann sich der Soldat nicht so bedeutend entfernen, daß dadurch Verzögerung seiner Rückkehr zur Compagnie entstehen könnte, wenn er unvermuthet zu Dienst einberufen wird; und jeden Wechsel seines Aufenthalts-Ortes auf längere Zeit ist er verpflichtet seinem Hauptmann anzuzeigen, ja, wenn dieser beträchtlich von dem, wohin er beurlaubt war, entfernt ist, dazu vorher die Erlaubniß nachzusuchen.

Wenn sein Urlaub zu Ende oder er zur Fahne einberufen ist, so muß er so abreisen, daß er an dem bestimmten Tage bei seiner Compagnie eintreffen kann. Den Tag des Empfangs der Einberufungs-Ordre, seiner Abreise, und das Zeugniß seiner Aufführung hat er in der Regel von dem Vorstande seines Aufenthaltortes sich schriftlich geben oder auf dem Paße kurz bemerken zu laßen.

Erkrankt er unter Wegs, so hat er sich um Transportmittel bei dem Militär-Commandanten, wo ein solcher ist, sonst bei dem Vorstande des Ortes zu melden, wo er nicht weiter fortkommen kann. Ist seine Krankheit so bedeutend, daß er das nächste Spital zu gewinnen suchen muß, so läßt er sich dahin bringen und meldet sich dort bei dem Commandanten des Platzes um Aufnahme; ist es ihm aber möglich, sein Regiment zu erreichen, so muß er sich dahin bringen laßen.

§. 56.

Der Soldat hat sich in allen seinen Militär-Angelegenheiten an seine vorgesetzten Compagnie-Oberen zu wenden, und Beschwerden, Meldungen, Gesuche u. s. f. in der Regel zuerst an seinen Rottmeister und Feldwebel, die ihm rathen und ihn, wenn es nöthig, vertreten müßen, dann an seinen Hauptmann zu bringen. Hat er Anzeigen zu machen, die Unteroffiziere betreffen, so geschieht dies, wenn sie nicht von großer Wichtigkeit sind, zuerst bei dem Feldwebel, sind sie aber wichtig oder betreffen sie Offiziere, so hat er den Hauptmann unmittelbar davon in Kenntniß zu setzen, ohne vorher gegen irgend jemand etwas darüber zu äußern. Betrifft die Sache den Hauptmann, oder wird ihm nicht von diesem nach Wunsch willfahret, so kann er seine Angelegenheit stufenweise bis zu dem Regimentscommando bringen; doch muß er den ihm von dem Hauptmanne ertheilten Bescheid wohl überlegen und nicht ohne hinlängliche Gründe die höheren Obern behelligen, um sich nicht einer verdienten Ahndung auszusetzen. Wenn mehrere Soldaten etwas vorzutragen haben, so dürfen sie nur zwei auswählen, die dann in der stufenweisen Ordnung vom Hauptmann bis zum Regimentscommando ihr Anliegen vortragen können.

Den Landwehrmann außer Dienst geht Vorbemerktes nicht minder an, als jenen im Dienst, wenn nämlich die Sache auf die Landwehre und den Waffendienst überhaupt Beziehung hat.

Im Grosherzogthum Hessen ist der Landwehrmann außer Dienst besonders gehalten, seinem Hauptmann die Anzeige zu machen, wenn er seinen Wohnort verändern, in dem District

einer andern Compagnie sich niederlassen oder dort in die Dienste eines Brodherrn treten will; indem er in diesen Fällen förmlich zu einer andern Compagnie versetzt (transferirt §. 127.) und sein Merkbüchlein, so wie jede Rechnung, die er mit der Compagnie haben könnte, abgeschlossen werden muß. Er hat sich gleicher Weise zu melden, wenn er zu einer weiten Reise, zur Vollendung seiner Studien, zur Vervollkommnung in seiner Kunst, oder zur Wanderung auf seinem Handwerk u. dergl. mehr einen (großen) Urlaub bedarf; und da diesem Urlaub von Seiten der Landwehr-Behörde, die ihn zu ertheilen hat, in diesen Fällen und wo es nicht auf Befreiung vom Landwehrdienst ankömmt, der Regel nach, nichts im Wege stehen kann, wohl aber von Seiten der bürgerlichen (welcher nachher das Weitere, so wie Paßausstellung zukömmt), so hat er es abermals (wenigstens dem Feldwebel) kund zu thun, wenn auch dieses beseitiget und er nun abreisen will; damit er (izt erst) als gros beurlaubt in den Listen geführt und alles Dienstes enthoben werden kann. Endlich hat sich noch der (privilegirte und nicht privilegirte) Jüngling, welcher noch keiner Landwehrclasse zugetheilt ist, bei dem Hauptmann der Compagnie des Districts zu melden, sobald der Augenblick gekommen, wo er zugetheilt werden muß (§. 127.), wenn er sich nämlich in einem andern Compagniedistrict, als jenem seines Geburtsortes befindet, und daselbst verweilen, nicht aber zu Haus sich zuschreiben laßen und (weil er etwa noch seine Bildung zu vollenden hat) großen Urlaub nehmen will: denn der Ort, wo der Landwehrpflichtige seinen Unterhalt hat oder erwerben will, bezeichnet zunächst die Compagnie, in welcher er dienen soll.

## §. 57.

**In bürgerlichen Angelegenheiten hat der Soldat nicht minder sich an seinen Compagnie-Befehlshaber zu wenden, als in militärischen, da diesem unter der Obervormundschaft des Regimentsgerichts die Vormundschaft über ihn zusteht, und er darum ohne dessen Wissen und Genehmigung nicht über sein Vermögen, seine Hand u. s. w. verfügen, Geld aufnehmen oder irgend einen rechtskräftigen Contract schließen kann.**

Dieses, was eigentlich nur von den stehenden Truppen gilt, läßt sich nicht auf den zum Dienst berufenen Landwehrmann, und selbst nicht auf die im Felde Dienst leistende Landwehre, ohne daß die Fälle, bei welchen es ausnahmsweise statt finden soll, ganz genau bestimmt sind, anwenden; da dem Landwehrmann sein Recht als Bürger, wo die Beschränkung nicht klar durch das Ge-

setz ausgesprochen ist, unbeschränkt bleibt. Gehalten ist übrigens der Landwehrmann im Dienst, Dinge, die eine wichtige Veränderung seines bürgerlichen Zustandes bewerkstelligen, seinem Hauptmann vorher anzuzeigen, damit dieser oder das Regimentsgericht, wo es nöthig, ihm Rath ertheilen oder zu seinem Besten die nöthige Einschreitung thun könne; außer dem Dienst hat er diese nur nachfolgend zur Kenntniß seines Hauptmanns (mittelst der Kunde, die er sogleich davon dem ihm zunächst vorgesetzten Unteroffizier zu geben hat) zu bringen, damit dieser von seinen Verhältnißen gehörig unterrichtet bleibe.

§. 58.

Zu den besonderen **Begünstigungen** oder **Privilegien des Soldaten** gehört, daß er keiner andern Gerichtsbarkeit als der seines Regiments untergeben sey, wenn er dabei gegenwärtig, oder der militärischen seines Aufenthaltsortes, wenn er davon abwesend ist; daß er eben so seine besondere Pfarre in dem Regimente oder der militärischen seines Aufenthaltsortes finde; und daß nur in der Regel, wo diese fehlen, die bürgerliche Gerichtsbarkeit und die Pfarre seines Aufenthaltsortes an deren Stelle tritt, und Befugniß über ihn erhält. Wo eine Ausnahme hiervon statt findet, muß ihm diese ausdrücklich bekannt gemacht seyn. Ein zu Dienst befindlicher Soldat hat allgemein das Privilegium, ein Militär- (oder minder feierliches) Testament zu machen, in welchem er nur dafür zu sorgen hat, daß es seinem letzten Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewißheit fehle ꝛc. Es kann übrigens der Soldat, so lang er zu Dienst ist, auch der befugten Aufforderung eines Civil- oder Militärgerichts vor ihm zu erscheinen, ja selbst der des eignen Regiments, nicht gehorchen, ohne hierzu die Erlaubniß, oder Befehl von seinem Hauptmann oder dem Befehlshaber des Trupps zu erhalten, zu dem er in dem Augenblicke gehört: nur wenn er in Urlaub (§. 55.) oder überhaupt ohne gegenwärtigen Militärvorgesetzten ist, bedarf es dieses nicht.

Der **Großherzogl. Hessische Landwehrmann** findet, wenn er in Dienst ist gleichfalls seinen privilegirten Gerichtsstand in dem Regimentsgericht, jedoch nur in so fern es seine Person, nicht aber in so fern es sein Vermögen und seinen bür-

gerlichen Zustand betrifft (§. 57.). Nur in dem Falle, wo ein Landwehr-Regiment zur Kriegsdienst-Leistung zusammengezogen ist, kann dieser privilegirte Gerichtsstand den befugten bürgerlichen auch hierin vertreten, wenn es Sachen betrifft, die ohne Beziehung oder wichtige Folge auf oder für sein liegendes Besitzthum und seine Familien sind, oder wenn eine Entscheidung gefordert wird, die ohne nachtheiligen Aufschub nicht von dem entfernten bürgerlichen Gericht eingeholt werden kann. Eine privilegirte Pfarre findet er nie bei seinem Regiment, und der Regimentsprediger kann nur erforderlichen Falls Stellvertreter seyn. Das Recht hingegen ein Militärtestament zu machen, steht ihm, wenn er Kriegsdienst leistet, wie jedem Soldaten zu, und er hat Anspruch auf jede besondere Begünstigung, die diesem in solchem Falle gewähret wird. Hierher gehört dann besonders das Recht der Personal-Freiheit oder des Vorbeigehens bürgerlicher Frohndienste, die durch die Person allein, (nicht auch durch die Fuhre) geleistet werden müßen, welches Recht dem Oberen der Landwehre, der Offiziers-Rang hat (im Großherzogthum Hessen) unbedingt, mag er im oder außer dem activen Waffendienst seyn, dem Unteroffizier und Gemeinen aber, nur wenn er zur activen Dienstleistung berufen ist, zustehet. (Ist die Fuhr ohne Gegenwart der Person nicht zu leisten, so dient §. 4. zur Richtschnur.)

### §. 59.

**Die Pflichten, welche dem Gemeinen im activ- allgemeinen Dienst, auf Wachen, Märschen und Detaschementen, als Schildwache, Streifwache (Patrouilleur) u. s. f. obliegen, so wie auch diejenigen, die noch durch den Dienst im Felde hinzukommen, müßen ihm aufs Genaueste bekannt seyn, und von ihm aufs Pünktlichste erfüllt werden. In Beziehung hierauf bemerke er sich vorläufig, da hierüber anderwärts noch das Nöthige vorkommt:**

1) daß er einen ihm anvertrauten Wache-Posten als ein Heiligthum und sich auf demselben als das Auge und Schild des Staates, mithin jede Vernachläßigung einer wesentlichen Pflicht (des Wachens, Schutzes, und der Beobachtung) als Verrath an diesem betrachten müße; daß er zugleich durch das Vertrauen, das man in ihn setzet, wenn man ihm einen solchen übergiebt, sich hochgeehrt finden, mithin, so wie er hier von jedem geachtet werden muß, auch durch seinen Anstand und sein Beneh-

men auf dem Posten sich dieser Achtung würdig zu bezeigen habe.

2) Daß auf Märschen Ordnung die Seele sey, die Alles zusammenhalte, und Zeit und Boden-Gewinn jedesmal durch dieselben bezweckt werde; daß er darum ohne Erlaubniß seines Abtheilungs-Commandanten nie aus Reihe und Glied treten, und wenn er diese erhalten, mit dem Wiedereintreten nicht länger als unumgänglich nöthig, zögern dürfe; eben so, daß wenn nicht von dem Oberst-Commandirenden die Erlaubniß für Alle gegeben ist, er sich weder laut unterhalten, singen, Taback rauchen, oder überhaupt irgend etwas auf dem Marsche thun dürfe, was im Gliede während den gewöhnlichen kriegerischen Übungen nicht erlaubt ist.

3) Daß er auf Detaschement dem Befehlshaber desselben denjenigen strengen Gehorsam, wie in der Compagnie dem Hauptmanne, leisten, zu dem Unerwarteten stets in Bereitschaft seyn, und dem Rufe des Signals auf's Schnellste folgen müße.

4) Daß im Felde Ordnung und Zusammenhalten, Tapferkeit und unerschütterlicher Muth, Standhaftigkeit bei Leiden und Mißgeschick, Folgsamkeit und offenes Ohr für die Befehle seiner Vorgesetzten auch selbst nach einer zufälligen Unordnung oder im größten Getümmel, Ausharren bei den Obern bis zum letzten Hauche des Lebens, und Schützung derselben so wie der Fahnen und Kanonen, daß sie nicht dem Feinde in die Hände fallen, ganz vorzüglich von ihm gefordert werden.

## §. 60.

Als Sauvegarde (Schutzwache) eines privat- oder öffentlichen Eigenthums hat der Gemeine sich wie auf einer Wache zu benehmen, und zugleich die Obliegenheiten und Rechte einer Schildwache; er muß sich indessen gegen Jeden, der es verlangt und von dem er Anerkennung und

Respect fordert, durch den Sauvegardebrief legitimiren. Sind mehrere Gemeine die Schutzwache eines Eigenthums, so ist, wenn darüber keine Bestimmung gegeben, der älteste als Oberer von den andern anzusehen und hat den Sauvegardebrief; den Dienst aber thut er mit ihnen gemeinschaftlich.

§. 61.

Als Ordonnanz empfängt der Gemeine die Befehle und Vorschriften seines besondern Verhaltens von dem, bei welchem er auf Ordonnanz ist. Sein Benehmen muß dem des Rottmeisters oder Corporals (§. 103.) auf Ordonnanz gleichen. Hier wird er besonders zum Melden, und zum Ueberbringen von Briefen verwendet, und muß darum wißen, wie dies geschieht (§. 41.), so wie auch wo die Befehlshaber wohnen, an die er vorzüglich geschickt wird: dies letztere und was insbesondere zu beobachten seyn könnte, muß derjenige überliefern, der abgelößt wird.

Er kann im Ordonnanzdienst sich nicht als Bedienter mißbrauchen laßen oder von Bedienten Befehle annehmen.

Ist ein Gemeiner auf Brief-Ordonnanz commandirt, so hat er sich aufs Pünktlichste an die Instruction, die ihm gegeben, und an das, was ihm überliefert ist, zu halten; überhaupt aber ist er verpflichtet, sich bei Beförderung der Dienst-Briefe keine Verzögerung zu Schuld kommen zu lassen, sie nicht zu verlieren, sie vor Schmutz und Näße zu schützen und zu diesem Ende, wenn ihm keine besondere lederne Tasche dazu gegeben ist, sie in dem Tornister oder der Patrontasche zu tragen, sie gehörigen Orts ohne Säumniß abzugeben und eben so wieder zurückzukehren. Sollte ihm unter Wegs ein Unglück begegnen, das ihn verhinderte, weiter zu kommen, so übergiebt er dem Schultheißen oder Richter des nächsten Orts, zu dem er kommen kann, gegen eine Bescheinigung, die zugleich die Übergabe-Zeit bemerken muß, seine Briefschaften zur Weiterbeförderung durch einen zuverläßigen Boten an die Behörde, und läßt durch diesen zugleich seinen Unfall melden.

Sind mehrere Gemeine auf Brief-Ordonnanz-Station zusammen, so ist auch hier wie immer der älteste als Vorgesetzter zu respectiren, thut aber seinen Dienst in der Reihe mit den übrigen.

§. 62.

Ist ein Gemeiner auf Exequirung (Pfändung) commandirt, so meldet er sich zuerst bei der Obrigkeit, die ihn verlangt hatte, empfängt von ihr seine Instruction, begiebt sich dann zu demjenigen, den er exequiren soll und bleibt in deßen Wohnung, so lange es ihm befohlen, oder bis ihm dieser den gehörigen Weicheschein vorzeigt und zugleich die Gebühren bezahlt hat. Dabei hat er sich durchaus jeder Art von eigenmächtiger Handlung und Bedrückung zu enthalten, und nicht mehr zu verlangen, als ihm gesetzlich verwilligt ist, oder zu thun, als er thun muß.

§. 63.

Hat ein Gemeiner das Aufpaßen so sind seine Obliegenheiten mit jenen des Rottmeisters (§. 105.) gleich. Hat er den Tag (Tagesdienst), so ist dies eine Art Aufpaßen für ihn, und er darf außer den Geschäften, die ihm dieser im Zimmer giebt, sich auch nicht aus demselben entfernen, so lange der Zimmercommandant abwesend ist; er ist die Schildwache aller Effecten des Zimmers und seiner Cameraden, wenn diese abwesend sind, darum auch verpflichtet, jeden Schaden und Abgang daran zu ersetzen, wenn er nicht denjenigen angeben kann, durch welchen er bewirkt wurde.

§. 64.

Bei Verhören hat der hierzu beorderte Soldat mit genauer Aufmerksamkeit das, was gesagt wird, anzuhören, um im Falle eines Verstoßes, Widerspruchs oder Mißverständnißes die Auskunft mit Wahrheit geben zu können; daßelbe hat er bei dem Kriegsrecht zu thun, und wenn er etwas nicht völlig verstanden hat, dies bescheiden dem Vorsitzer des Gerichts anzuzeigen, der ihm

dann durch den Auditeur, (Rechts erfahrenen Richter) jede Aufklärung geben laßen wird. Seine Stimme muß er als Richter mit großem Vorbedacht geben, und sich nicht von Partheiligkeit oder unzeitigem Mitleid hinreißen laßen, sondern wie der Eid, welchen er zu leisten hat, fordert, nach den Kriegs-Gesetzen auf Pflicht und Gewißen sprechen. Über die richterliche Verhandlung selbst hat er das gröste Stillschweigen zu beobachten.

## §. 65.

Im activ-allgemeinen Dienst sowohl als bei dem innern Compagnie-Dienst ist der Gemeine, so wie jeder Wehrmann, stets verpflichtet, den Befehl sogleich zu übernehmen, wenn er der älteste im Rang ist, und der verordnete Befehlshaber fehlt oder sonst zufällig abgeht (§. 23.).

Wenn der Gemeine die Auszeichnung eines vorzüglichen Soldaten hat, so steht er dadurch allen übrigen Soldaten seines Grades voran, und commandirt diese in den Fällen, wo ein Befehlshaber erforderlich und keiner eines höhern Grades gegenwärtig ist. Er trägt gewöhnlich bei der Artillerie-Waffe den ehrenvollen Namen eines Ober-Canoniers, bei den übrigen Waffen den eines Eliten. Es muß jedes Gemeinen höchstes Bestreben seyn, diese Auszeichnung, die ihm nur der Regiments-chef nach genauer Prüfung seiner Würdigkeit auf den Vorschlag seines Compagnie und Bataillons-Befehlshabers ertheilen kann, zu verdienen.

## §. 66.

Da die besondern Pflichten und Dienstfunctionen, welche dem Gemeinen in Beziehung auf die besondere Waffe, zu der er gehört oder die besondern Verhältniße, in denen er steht, obliegen, noch zu den bisher berührten, die den Gemeinen aller Waffen gemeinschaftlich sind, hinzukommen, so soll derselben hier nachfolgend noch gedacht werden. Zu bemerken ist

indeßen, daß alle die Pflichten, welche als dem gemeinen Wehrmann obliegend hier oder anderwärts angeführt sind, nicht nur einen jeden dieses Grades angehen, von welcher Waffe er sey, in so fern sie sich nur immer mit dessen Functionen vereinbaren laßen, sondern auch eben so jeden Gefreiten und Unteroffizier. Selbst die Subaltern- und höhern Offiziere geht nicht minder davon alles das an, was allgemeine Obliegenheit jedes Wehrmanns ist, oder nicht nothwendig nur auf den Gemeinen und Unteroffizier allein angewendet werden kann.

§. 67.

Der Cadet oder Freiwillige bemerke sich als solcher, daß, wenn er auch als Unteroffizier charakterisirt ist, er dennoch auf der militärischen Stufenleiter so lange nur Gemeiner seye, bis die Dienstkenntniße, welche er sich erworben, seine wissenschaftliche Bildung und sein gutes Betragen seine Oberen berechtigen, ihm eine Befehlshaberstelle, als Unterrottmeister, Rottmeister u. s. f. wirklich anzuvertrauen, ihm das Abzeichen des Grades, den er einnehmen soll, zu tragen erlauben, und so die Pflichten desselben auf ihn übergehen. Selbst der zum wirklichen Unteroffizier oder Offizier Ernannte, welcher nach der Regel, damit anfangen muß, wenigstens einige Zeit die Dienste eines Gemeinen (u. s. f. die Dienste eines jeden Grades bis zu der Stufe, zu welcher er ernannt ist) zu thun, tritt für diese Zeit aufs vollkommenste in die Dienstverhältniße eines Gemeinen, und hat sich so lange allein als solchen zu betrachten.

Da ein Cadet weniger zur Leistung eigentlicher Dienste der Gemeinen als zur Erwerbung der nöthigen praktischen Militär-Kenntniße, in die Compagnien gegeben wird, daher diese sowohl, als das fortwährende Studium der Theorie, der Hauptzweck seiner Bestimmung bleiben, so wird ihm sein Compagnie-Befehlshaber nach dem Grade der Application, welchen er bei ihm bemerkt, allen Vorschub leisten, und den activen Dienst, welchen er zu leisten hat, darnach reguliren. In der Regel wird er, wenn er obiger

Bestimmung entspricht, während der Zeit, als die übrigen Gemeinen zweimal in den Dienst kommen, nur einmal dazu verwendet, und auch hier kann sein Compagnie-Befehlshaber, besonders wenn er noch in einem zarten Alter seyn sollte, noch davon thun. Dagegen hat er, soviel als es seine Kräfte und der wissenschaftliche Unterricht, den er erhält, nur immer erlauben, allen Exerzizien beizuwohnen, und alle Arbeiten mit zu thun, die zu seiner Ausbildung im Praktischen vonnöthen sind.

Der Cadet muß sich vorzüglich die feinere Bildung anzueignen suchen, die ihm einst als Offizier unentbehrlich ist und darum sich zum Umgange mit Offizieren, wozu ihn seine Ernennung als Cadet berechtigt, so wie zu dem der gebildeteren Unteroffiziere und höheren Stände vorzüglich halten. Mit den Gemeinen selbst, hat er nicht auf einen gemeinvertraulichen, sondern, so lange er selbst Gemeiner ist, auf einen anständig cameradschaftlichen Fuß zu leben; nie aber muß es ihm einfallen, sich über irgend einen, besonders ältern Soldaten erheben zu wollen, vorzüglich wenn dieser Feldzüge mitgemacht, und sich also schon als tüchtigen Soldaten in allen Fällen erprobt hat; ein solcher Soldat muß fort und fort ein Gegenstand seiner besonderen Achtung bleiben. Kein gemeiner Soldat darf von ihm Du genannt werden (§. 41.).

Der Cadet kann, wenn er nicht Corporals-(Rottmeisters-) Dienste thut, und als solcher eine Zimmer-Commandantschaft übernehmen muß, im Falle man auf sein ordnungsmäßiges und sittliches Betragen vertrauen kann, die Erlaubniß erhalten, außer der Caserne in einem Privatquartier zu wohnen. Er ist seinem Grade nach zur Tischcameradschaft gehalten, und kann, nur wo es angehet und wie jeder andere Wehrmann, davon befreit werden.

Der Cadet der Cavallerie hat, in der Regel, sobald er das Putzen und Warten des Pferdes gelernt hat, das Recht, sich das seinige durch einen gemeinen Reiter, gegen eine Belohnung, (die für diese Fälle stets vom

Regiments-Commando bestimmt wird) putzen und warten zu laßen.

§. 68.

Der Schütze muß, wie es sein Name mit sich bringt, eine ganz vorzügliche Fertigkeit im Gebrauche des Feuergewehrs haben, und jeden beweglichen und unbeweglichen Gegenstand aufgelegt und aus freier Hand, auf jede Entfernung, wohin seine Waffe reicht, zu treffen verstehen; außerdem muß aber auch noch jener der Infanterie im Laufen, Springen, Schwimmen, über schmale Balken gehen, und führt er dabei eine Lanze, im Gebrauche dieser als Springstock und Stoßwaffe; jener der Cavallerie aber im Fechten, Schießen zu Pferd, Caracolliren und Uebersetzen vor andern geübt seyn.

Die Bestimmung der Schützen, welche einen Theil des beständigen Sicherungscorps des Heeres und seiner einzelnen Abtheilungen bilden, fordert, daß sie mit vorzüglicher Gewandtheit im einzelnen und zerstreuten Gefecht, mit Umsicht und Schlauheit auf Schildwache und bei dem Patruilliren (streifen) sich benehmen lernen, und darum alle ihnen deshalb gegebenen Regeln wohl faßen müßen. Da sie mehr als die übrigen Truppen dem Beiwachen oder Lagern unter freiem Himmel, und dem Kriegs-Ungemach ausgesetzt sind, so muß nicht nur die Abhärtung ihres Körpers sie minder empfindlich gegen letztere, sondern auch ihre Fertigkeit in schneller Erbauung von Schirmen, Hütten und anderer Schutzmittel gegen die Witterung, so wie ihre rasche Thätigkeit in Auffsuchung aller Hülfen und deßen, was ihrem Körper wohlthun kann, ihnen gegen Krankheiten Schutz gewähren. Die Führung der Axt, des Handbeils, des Grabscheids, der Künste des Haushalts u. s. f. Alles, was zu jenen Zwecken erforderlich seyn könnte, darf darum so wenig von ihnen vernachläßigt werden, als jene der Waffen, es fordert ihre Obliegenheit Exerziz in jenen, so wie in diesen von ihnen.

§. 69.

Der Artillerist hat nicht nur allen Fleiß auf die Erlernung der eigenthümlichen Handhabung seiner Hauptwaffe, des Artilleriestücks, und jeder Artillerie-Maschine zu verwenden, sondern auch die verschiedenen Arbeiten in den Laboratorien, Zeughäußern, Magazinen und Werkstätten, ferner den Batteriebau und alle zur Verschanzung nöthige Artbeiten, ja selbst, wenn es von ihm gefodert wird, den Gebrauch der Waffe des Infanteristen oder Cavalleristen, um nach Umständen sich und sein Geschütz vertheidigen zu können, aufs Vollkommenste zu erlernen. Es ist ihm aus dieser Ursache vor allen Waffen große Aufmerksamkeit, großer Fleiß und große Beharrlichkeit nöthig, wenn er es in der seinigen zu einem gewißen Grad von Vollkommenheit bringen und seiner Pflicht in Allem genügen will. Eben so ist ihm mehr geistige Bildung nöthig als den Gemeinen anderer Waffen, und er muß schreiben, lesen und rechnen können, so wie die Anfangsgründe der Geometrie und Zeichenkunst wissen, wenn er zu der ehrenvollen Auszeichnung eines vollkommenen Artilleristen, dem Namen eines Obercanoniers, oder zu der Würde eines Bombardiers gelangen will, ohne welches wenigstens, wenn schon diese Würden auch einem vorzüglich brauchbaren practischen Artilleristen noch verliehen werden können, für ihn an keine höhere Beförderung zu denken ist. Der Obercanonier nimmt übrigens vorzugsweise den wichtigsten Platz bei der Canone, der Bombardier den noch mehr Einsicht fordernden ersten Platz bei dem Wurfgeschütz ein.

Da die Artilleristen in der Regel zum activ-allgemeinen Dienst nur in sofern verwendet werden, als dieser auf die Bewahrung der Artilleriegeschütze mit Zubehör, und der Munition und Zeug-Aufbewahrungsörter Bezug hat, außerdem aber ihnen nur die Polizei-Wache, so wie die zur innern Ordnung ihres Corps gehörigen Dienste obliegen, so bestehet der vorzüglichste Dienst des Gemeinen in der Erlernung deßen, was seine Waffe von ihm fordert und in den Arbeiten, die sie von ihm fordern kann; damit ihm indeßen, wie dem gemeinen Soldaten der übrigen

Waffen dabei Gelegenheit zu einem kleinen Nebenverdienste bleibe, so wird ihm in der Regel ein Theil dieser Arbeiten, die er zu leisten hat, besonders und nach einem gewißen Tarif bezahlet.

§. 70.

Der Regiments-Sapeur, oder eigentliche Zimmermann, hat außerdem, daß er dieses wirklich oder ein Wagner, und als Soldat einer der bravsten muthigsten und einsichtsvollsten seyn muß, sich ein ganz vorzügliches Geschick in Verfertigung von Laufbrücken und aller in die Feldverschanzungskunst einschlagenden, vorzüglich den Zimmermann betreffenden Arbeiten, als der Spanischen Reiter, der Thore, Schlagbäume, Fallgatter u. s. f. zu erwerben: nicht minder muß er auch Faschinen, Hürden, Schanzkörbe verfertigen, ja selbst eine Petarde anhängen und zünden lernen. In Garnison findet er seine Dienstarbeit bei der Artillerie, wozu er indeßen in der Regel nur jeden zweiten Tag verpflichtet ist, und ihm das Darüber in dem laufenden Preiße, wie andern Handwerkern, bezahlt wird. Auf Sonn- und andere Fest-Tage macht er die Waffen-Schau (Inspection) und das Waffen-Exerziz bei seiner Compagnie, und rückt bei allen großen Musterungen mit dem Regimente aus.

Der eigentliche Sapeur oder Schanzgräber hat besonders alles das zu wißen nöthig, was zur Erbauung einer Schanze, zu der Führung von Laufgräben und Sappen erforderlich ist. Obgleich hierdurch die Schaufel und das Faschinmeßer seine Hauptrüstung ist, so muß er doch auch die Flinte handhaben lernen, um nöthigen Falls Infanterie-Dienste leisten zu können.

§. 71.

Der Trainsoldat, welcher dem Offizier zur Bedienung gegeben ist, hat, außerdem daß er ganz besondere Pünktlichkeit und Treue in diesem Dienst beweisen und von dem Packen und der Wartung der Pferde gute Kennt-

niße haben, hierin mithin Unterricht erhalten muß, auch Gewandheit in Führung der Axt, der Säge, des Handbeils u. s. f. nöthig, um nicht nur allein, schnell und gut Baraken, Schirme und dergleichen verfertigen zu können, sondern auch vorzüglich unter Anleitung des Regiments-Sapeurs bei der Wegebeßerung, Verfertigung von Communicationen u. s. f. helfen zu können. Er ist überdies in Nothfällen zur Führung der Waffen verpflichtet, und hat darum die der Waffe, welcher er zugetheilt ist, gleichfalls, der zu Cavallerie gehörige Trainsoldat aber besonders das Reiten zu erlernen.

Der dem Fuhrwesen zugetheilte Trainsoldat hat in Beziehung auf die Wartung und Pflege der Pferde mit dem Reiter einerlei Pflichten (Kapit. XIV.), dann zugleich noch vorzüglich die Erhaltung des Fuhrwerks und Geschirrs sich angelegen seyn zu lassen und alle die Vorschriften aufs Genaueste zu befolgen, die ihm die Wagenmeister und übrigen Train-Vorgesetzten hierüber ertheilen.

§. 72.

Die Spielleute müßen aufs Genaueste die Signale zu geben verstehen, ihren Platz bei dem Trupp zu nehmen wissen und den Befehlshaber nicht aus dem Aug verlieren, um seinen Wink befolgen zu können; sie müssen muthige Leute seyn und die Geistesgegenwart nicht verlieren, damit sie nicht die Signale verwechseln, und ihrer Bestimmung stets eingedenk bleiben, nicht nur durch Töne die zu machenden Bewegungen anzuzeigen, sondern auch den Muth in Gefechten anzuflammen. Der Trompeter der Cavallerie muß dabei ein guter Reiter und gewandt im Handgefechte seyn.

Die besondere Pflicht der Compagnie-Spielleute ist, den Soldaten durch Ton-Signale die Zeit anzuzeigen, wann etwas zu thun ist, (auf die sie mithin genau achten müßen), sie zu allen Diensten zu rufen, und sie, wenn Gefahr droht, aufs Schnellste unter Waffen zu

bringen. Zu Letzterem haben stets alle bereit zu seyn; und wenn Allarm ist, ohne mit Ankleiden, Satteln rc., die Zeit zu verlieren, aufs Schnellste das Allarm-Signal zu geben, dann ihrem Trupp nachzufolgen; zu Ersterem hat im Regimente (dem Bataillon oder Halbbataillon rc., wenn sie getrennt sind) ein Tambour (oder Trompeter) den Tagesdienst, der sich in der Regel auf der Regiments-Casernewache oder Quartier-Polizeiwache aufzuhalten hat. Bei Cantonnirungen hat zugleich von jeder Compagnie (oder Reiter-Schwadron) einer die Bereitschaft, in Folge deren er die Reveille und den Zapfenstreich mit jenem vom Regimentsdienst, (wenn in dem Orte nicht mehrere Wachen sind, die Spielleute haben), zu schlagen oder zu blasen hat, übrigens sich nicht weit von seinem Quartier entfernen darf, und wenn der Ort groß ist, die Signale, welche der vom Regiments-Tagesdienst zu Austheilungen, zum Verlesen, zum Stalldienst u. s. f. giebt, in seinem Districte wiederholen muß; wovon Anderwärts ein Mehreres.

Wachsamkeit und Munterkeit bleibt in allen Diensten eine vorzügliche Pflicht der Spielleute.

§. 73.

Der Reiter hat als solcher mehrere Obliegenheiten, welche ihn die besonderen Vorschriften für seine Waffe, (III. und IV. Abschnitt) lehren; jene, welche davon sich auf die Behandlung des Pferdes und den daraus entspringenden Dienst beziehen, besagt insbesondere das XIV. Kapitel.

Ein Recht hat der Reiter, dasjenige Pferd, welches ihm als sein Dienstpferd einmal zugetheilt wurde, zu behalten; auch darf ohne die triftigsten Gründe sein Rittmeister] ihm keinen Wechsel erlauben, noch weniger aber ihn dazu zwingen.

§. 74.

Für den gemeinen Landwehrmann ist noch zu bemerken, daß er in der Regel seine Waffen nur im Dienst oder bei

den Uebungen tragen dürfe. Außer diesem, wo er sich als bloßen Bürger betrachten muß, kann er zwar in seinem Kriegerkleid, und zu jeder Zeit, wenn es sein Eigenthum ist, erscheinen, ja er muß seinen Stolz darin suchen, dieses als sein höchstes Ehrenkleid bei feierlichen Gelegenheiten zu tragen; aber seine Waffen trägt er nur, wenn er sich damit übt oder geübt hat, indem sonst in keinerlei Weise für ihn damit zu prunken ist. Es ist deshalb auch dem Groshherzogl. Hessischen gemeinen Landwehrmann das Tragen des Seitengewehrs außer Dienst nur an den Tagen, bis zum Abend, erlaubt, wo er sich in Waffen übte; zu anderer Zeit nur nach einer besonderen Erlaubniß des Generalcommandos, oder wann ihm dieses sonst ausnahmsweise gestattet ist.

Der Landwehrmann des Grosherzogthums Hessen, dem in Vorlage aus der Bataillonscaße ein Kriegskleid angeschafft wurde und deßen Eigenthum es durch Wiederbezahlung noch nicht geworden ist, eben so derjenige, welcher wegen Armuth es zum Geschenk erhielt, darf dies Kleid nur im Dienst, und an Feiertägen, wo er sich in Waffen übte, bis zum Abend, sonst nur bei einer besonderen Feyer mit Erlaubniß seines Hauptmanns, nie aber in Wirthshäusern oder da tragen, wo es, außer dem Dienst, einer Beschmutzung oder Abnutzung ausgesezt seyn könnte (§. 49.).

## VI. Kapitel.

### Obliegenheiten des Unterrottmeisters oder Gefreiten.

#### §. 75.

Der Unterrottmeister oder Gefreite erhält, sobald er erwählt und vorgestellt ist, die Rechte eines Befehlshabers, und übernimmt mit diesen deßen Pflichten. Da indeßen die Würde eines Unterrottmeisters, welche den Rang über den Gemeinen giebt, nicht wie jene der höhern Befehlshaber, wenn sie einmal verliehen, auf der Person haften bleibt, sondern so wie die Umstände sie nicht mehr erfordern, oder die Zeit verfloßen, für welche sie verliehen war, niedergelegt wird; so hören damit auch für den, der sie bekleidete die Pflichten des Befehlshabers wieder auf, und er tritt, geehrt durch das bisher verwaltete Befehlshaberamt in die Reihen der Ge-

meinen zurück. Jeder Gemeine, wenn ihn der Compagnie-Befehlshaber oder auch jener eines Detaschements, dem er zugetheilt ist, zum Unterrottmeister oder Gefreiten ernennt, ist verpflichtet, diese Stelle anzunehmen, so wie diejenigen Gemeinen, denen er vorgestellt, oder durch das Abzeichen seiner Würde bekannt ist, verpflichtet sind, ihn als solchen zu respectiren.

Obgleich die besonderen Pflichten eines Unterrottmeisters oder Gefreiten sich vorzüglich aus den Functionen ergeben, zu welchen er bestimmt ist, so wird doch im Allgemeinen von ihm gefordert, daß er die Obliegenheiten des Gemeinen aufs Vollkommenste kenne, und durch das Beispiel der pünktlichsten Befolgung der ihnen gemeinschaftlichen Vorschriften, sie zur strengsten Pflichterfüllung bringe; daß sein Betragen ohne Tadel, so wie, daß er im Lesen und Schreiben erfahren, der Elemente des Rechnens und seiner Sprache mächtig seye; daß er Geschicklichkeit und Geduld zur Anweisung der Recruten in ihren ersten Dienstpflichten habe; daß er die Führung des Soldaten-Haushalts überhaupt, besonders aber die einer Tischcameradschaft (Menage) verstehe; daß er Fertigkeit in den dem Soldaten nöthigen Handarbeiten besitze, und nicht nur alle kleine Reparaturen an Kleidung und Rüstung zu machen verstehe, sondern auch Patronen, Faschinen und Schanzkörbe verfertigen, eine Feldhütte und Heerd erbauen, und in Allem, was man in Garnison zum Behuf des Felddienstes zu erlernen hat, dem noch unerfahrnen Soldaten Anleitung geben und die Handgriffe zeigen könne. Derjenige Soldat, welcher mit diesen Eigenschaften noch seine Waffen vorzüglich zu gebrauchen weiß, (wie dies Letztere besonders von dem Schützen vorausgesetzt werden muß), oder der schon das Zeichen eines erfahrnen Soldaten trägt (§. 65.), hat immer den ersten Anspruch auf den ehrenvollen Posten des Unterrottmeisters zu machen, und bahnt sich dadurch den Weg zur weiteren Beförderung.

§. 76.

Die besonderen Functionen, für welche ein

Unterrottmeister oder Gefreiter erwählt werden kann, sind folgende:

1) Als Vorsteher einer Cameradschaft. Er vertritt als solcher die Stelle eines Unterbefehlshabers bei seiner Rotte oder Corporalschaft und ist Gehülfe des Rottmeisters oder Corporals, wodurch ihm alle Pflichten obliegen, die diesem als Zimmer-Commandanten und Chef einer Corporalschaft vorgezeichnet sind, welche er indeßen vorzüglich auf den ihm besonders untergebenen Theil der Corporalschaft oder Rotte, die Cameradschaft, in Ausübung zu bringen, immer aber auch dabei das Ganze im Auge zu behalten und den Rottmeister zu vertreten hat, so oft dieser nicht selbst gegenwärtig ist. Alles, was auf den Tisch und Haushalt der Cameradschaft Beziehung hat, ist seiner unmittelbaren Sorgfalt anvertraut und er dafür ganz besonders verantwortlich; eben so sind die Recruten der Cameradschaft ganz besonders seiner Erziehung, jedoch, wie jener Haushalt, stets unter der Oberleitung des Rottmeisters übergeben. Diese Charge als Haupt einer Cameradschaft befreit ihn von allem Frohndienst der Compagnie, nicht aber von dem bewaffneten Dienst; auch ist er nur allein in polizeilicher und disziplinarischer Hinsicht für seine Corporal- und Cameradschaft Befehlshaber, trägt kein Unterrottmeisters- oder Gefreiten-Abzeichen, und bleibt in allen übrigen Beziehungen und für jeden Andern gemeiner Soldat.

2) Als Aushelfer und für einige Zeit Stellvertreter des Rottmeisters bei den Waffenübungen, dem Wache- und anderem activen Dienst. Er übernimmt in diesem Falle vollkommen die Pflichten, welche dem Rottmeister in solchem Dienste zu erfüllen obliegen, und ist dann nicht nur von dem Trupp, welchem er als Unterbefehlshaber zugetheilt ist, sondern von einem Jeden als solcher zu achten. Er hat, so lange dieser Dienst währt, den Rang eines Unterrottmeisters und das Recht das Abzeichen deßelben, um einem Jeden kenntlich zu seyn, zu tragen. Dieses Abzeichen ist aus dieser Ursache am besten ein bewegliches.

Ist diese Function mit der erstern eines Cameradschafts-Hauptes für die Dauer verknüpft, so trägt er fort-

während, und so lange dies der Fall ist, das Abzeichen des Unterrottmeisters, wird dem Bataillonschef vorgestellt, durch ihn genehmigt, und hat dann keine andere als Unterrottmeisters Dienste zu thun. In der Regel sind bei der Rotte oder Corporalschaft nicht über 2 solcher Unterrottmeister (§. 35.).

§. 77.

In dem activen Dienst kommt dem Unterrottmeister oder Gefreiten besonders das Amt eines Aufführers der Schildwachen, Anführers der Streifwachen (Patrouillen), Führers der Arrestanten und Überbringers von Meldungen zu, mit deren Obligenheiten er darum aufs Vollkommenste vertraut seyn muß. Es werden ihm auch als Anführer besondere Wachen und Detaschemente, die indeßen nicht über 8 Bewaffnete stark zu seyn pflegen, und die Briefordonnanz-Posten anvertraut. Auf diesen letzteren hat er, wenn ihm zur Besorgung des Briefcurses genügliche Mannschaft untergeben ist, blos die Pflichten eines Befehlshabers zu erfüllen; ist ihm aber nicht genügliche Mannschaft gegeben, so hat er in diesem Falle ausnahmsweise zugleich selbst mit den Gemeinen Dienste zu thun und zur Weiter-Beförderung der Briefe, wenn ihn die Reihe trifft, persönlich beizutragen.

§. 78.

Wenn ein Rottmeister (Corporal) für längere Zeit abgeht oder gänzlich im Stande fehlt, so wird einer der Unterrottmeister der Compagnie, zum interimistischen Ersatz, an dessen Stelle erwählt. Er erhält in diesem Falle gewöhnlich das Prädicat Vice-Rottmeister oder Vice-Corporal und trägt nebst der Auszeichnung des Unterrottmeisters auch die Abzeichen (den Büschel und die Säbelquaste) des Unteroffiziers. Dieses ehrenvolle Amt, welches ihm für die Zeit, binnen welcher er es bekleidet, die Obliegenheiten des Rottmeisters mit deßen Dienst und Rang überträgt, giebt ihm, wenn er ihm zur Zufriedenheit seiner Obern entspricht, die gerechtesten Ansprüche zu höherer Beförderung; es bezeichnet

den, der damit bekleidet war, auch wenn er es wieder niedergelegt hat und unter die Unterrottmeister oder Gemeinen zurückgetreten ist, als einen vorzüglich achtbaren Wehrmann, auf den in allen Verhältnißen Rücksicht genommen werden wird. Ein jeder Unterrottmeister und Gemeine muß also um so beflißener seyn, dieser Würde theilhaftig zu werden und ihr aufs vollkommenste Genüge zu leisten.

Ein Vice-Rottmeister wird durch den Hauptmann zwar erwählt, muß aber durch den Bataillons und Regiments-Chef genehmigt, und deßen Ernennung, gleich jener eines Rottmeisters, dem Regimente bekannt gemacht werden; eben so muß es dem Regimente bekannt gemacht werden, wann er seine Stelle niederlegt. Es wird in der Stammrolle der Compagnie bemerkt, wie lange und wie oft ein Gemeiner die Würde eines Vice-Rottmeisters bekleidet hat. Wenn einem Vice-Rottmeister ein besonderes Detaschement anvertraut wird, so pflegt dies nie über 15 Bewaffnete zu betragen.

## §. 79.

Der Unterrottmeister pflegt bei Soldtruppen von Untergebenen und Vorgesetzten Er, der Vice-Rottmeister Sie genannt zu werden (§. 41.).

Bei der Artillerie-Waffe haben die Bombardiere ständigen Rang mit der Auszeichnung des Unterrottmeisters, und wenn bei dieser Waffe mehr Unterrottmeister oder Gefreite, als die Zahl der Bombardiere beträgt, in der Compagnie erforderlich sind, so können diese nur aus den Obercanonieren, falls deren genüglich vorhanden sind, genommen werden.

## VII. Kapitel.

### Obliegenheiten des Rottmeisters oder Corporals.

§. 80.

Der Rottmeister oder Corporal ist Vorgesetzter und Untergebener. Die allgemeinen Pflichten (I. Abschnitt) und die besondern, welche aus diesem doppelten Verhältniß für ihn entspringen, hat er gleich streng zu vollziehen, und sich als Untergebener eben so pünktlich hierin zu beweisen, als er Pünktlichkeit als Vorgesetzter von andern fordern muß.

Sein Ehrgefühl kann nie erlauben, daß er in irgend etwas, was auf den Dienst Beziehung hat, von einem seiner Untergebenen übertroffen werde; ja da er Muster und Vorbild derselben seyn soll, so muß er selbst in Allem excelliren, was ihnen zu leisten oblieget.

Den vorzüglichen Soldaten und den Befehlshaber muß man auch ohne seine Gradauszeichnung ersten Blicks in ihm erkennen können, und er daher stets höchst reinlich in Rüstung und Kleidung, nett im Anzuge, aufgeweckt, nüchtern und voll Aufmerksamkeit im Dienste, ernsthaft, anständig und gesetzt in seinem Betragen seyn.

Nachläßigkeit, Versäumniß oder Bequemlichkeit im Dienste darf er sich nie zu Schulden kommen laßen, damit sich nicht für seine Untergebenen hieraus ein Recht zu begründen scheine, sich daßelbe erlauben zu dürfen.

Da seiner Obsorge, Lehre und Überwachung eine ganze Rotte oder Corporalschaft von 20 und mehr Mann stets untergeben ist; da er oft Wachtmeisters oder Serschanten-Dienste zu thun haben, auch wohl ein Zug, Ploton rc. unter seine Befehle zu stehen kommen kann; da sich endlich sehr oft der Fall ergiebt, daß er als Befehlshaber einer Wache, eines Detaschements u. s. f. sich selbst überlassen ist, so folgt von selbst daraus, daß er außer einer hinläng-

lichen Kenntniß des Dienstes und Exerzizes, einem untadelhaften Betragen, einiger Fertigkeit im Lesen, Schreiben Rechnen und Entwerfung leichter schriftlicher Aufsätze, verstehen müße, seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, sich bei ihnen das erforderliche Ansehen zu verschaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu handeln (§. 114.).

Um die speciellen Dienstkenntniße und Geschicklichkeiten erwerben zu können, die sein Grad und die Stellvertretung höherer Grade von ihm fordert, dienen ihm die sämtlichen Dienst-Vorschriften so wie der theoretische Unterricht und die praktischen Übungen, welche bei dem Regimente Statt finden; außerdem vorzüglich Nachdenken über den Zweck deßen, was er zu thun hat, Beobachtungsgeist und Schärfung der Beobachtungswerkzeuge, des Auges und Ohres; weiterhin hilft ihm das Lesen guter Militärschriften in müßigen Stunden, welche ihm seine Obern gern mittheilen, so wie alle Erläuterungen, die er verlangen kann, geben werden, wenn sie bemerken, daß es ihm ernstlich um Vervollkommnung und Fortschreiten in den Kenntnißen seines Standes zu thun seye. Es muß indeßen ein angehender Befehlshaber immer zuerst gründlich das erlernen, was sein gegenwärtiges Amt von ihm fordert, ehe er weiter geht, um nicht Lücken in seinem Wißen zu laßen. In vielen für ihn höchst nützlichen schriftlichen Arbeiten kann er sich bei dem Quartiermeister, dem Feldwebel und in der Bataillons oder Regiments-Canzlei üben: ganz besonders aber haben dies alle diejenigen zu thun, welche auf höhere Beförderung Anspruch machen, indem Kenntniß dieser Arbeiten den höhern und besonders den Offiziers-Graden unumgänglich nöthig ist.

## §. 81.

Sein Ansehen als Oberer wird der Rottmeister vorzüglich dadurch begründen, wenn er vermeidet, selbst Fehler zu begehen und gegen jene, die von seinen Untergebenen begangen werden, nachsichtig zu seyn. Er muß jedoch kleinere Fehler seiner Untergebenen nicht nur stets zuerst mit Güte, wiederholte aber und gröbere sogleich mit

dem angemeßensten Nachdruck rügen, sondern ihnen vorzüglich auch die Mittel an die Hand geben, wie sie solche zu vermeiden haben, und alles aufbieten, sie vor solchen zu bewahren.

Keine Rüge der Fehler darf mit Herabwürdigung vor Fremden geschehen, oder er sich dabei Schimpfworte, Spott, anzügliche Reden, ungebührliches Anschreien oder gar Thätlichkeiten erlauben. Früherhin begangene Fehler darf er zwar einem Manne im Stillen wieder zu Gemüth führen, aber sie ihm nie mehr öffentlich vorwerfen. Was geschehen und verbüßt ist, muß vergeben seyn.

Nie darf der Rottmeister wagen, anders als in den Grenzen seiner Befugniß zu strafen; auch ist für den Untergebenen nichts empörender, und nichts setzt den Obern selbst mehr herab, als Anmaßung in diesem Stücke. Diese Befugniß eines Rottmeisters (Corporals) aber geht in der Regel für seine Functionen im inneren Dienst (§. 84.) nicht weiter, als den ihm Untergebenen anhalten zu dürfen, das, was er zu thun hat, recht zu thun, und es ihn so oft wiederholen zu laßen, bis es recht gethan ist; den Widerspenstigen aber, oder den ihm den Gehorsam Verweigernden zu arretiren und den höheren Obern der Compagnie zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 82.

Mit ganz besonderer Leutseligkeit und Sanftmuth muß der Rottmeister die Recruten zum Dienst anleiten, ihnen die Lehrzeit versüßen und Geschmack an ihrem Stande beizubringen suchen. Nur gegen die Faulen, Hartnäckigen und die von bösem Willen Beseelten muß sein Betragen ernst und strenge seyn.

Seinen unmittelbar Untergebenen muß aus allen seinen Handlungen ein unverkennbares Wohlwollen, ein Bestreben, ihre Wohlfarth so wie ihr Vergnügen zu befördern, ersichtlich seyn. Sie müßen sich bei ihm immer gern und behaglich befinden; doch muß er seiner Befehlshaberwürde dabei nichts vergeben (§. 12.).

Es würde zur Vernichtung seines ganzen Ansehens führen, wenn er sich zu gemein mit seinen Untergebenen

machen, mit ihnen tanzen, Karten und Würfel spielen, zechen, oder sich wohl gar eine Zeche von ihnen bezahlen laßen und Geld erborgen wollte; die Rüge der Disziplin, der er sich in den letztern Fällen aussetzen würde, ungerechnet. Nur den gebildeten Gemeinen, mehr noch den Unterrottmeister (Gefreiten, Cameradschaftschef) kann er seines vertraulichen Umgangs würdigen, ohne seiner Würde etwas zu vergeben; doch muß sein Bestreben immer mehr seyn, mit den höhern Graden der Unteroffiziere Umgang zu pflegen, weil dieser ihm Ehre macht, und dabei immer eher etwas für ihn zu erlernen ist.

Daß dieses den Rottmeister einer Landwehr-Rotte nur angehe, wenn er samt dieser im Dienste ist, ist schon früher bemerkt; sein Betragen außer Dienst in diesem Punkte ist ihm §. 18. im Allgemeinen vorgezeichnet.

Es ist durch Vorbemerktes keineswegs gesagt, daß der Rottmeister sich den Orten gänzlich entziehen solle, wo die Gemeinen zusammenkommen und sich zu erlustigen pflegen; vielmehr bleibt es ihm Pflicht, sich öfters da einzufinden, um sie zu beobachten: wobei er sie jedoch nie im Geringsten stören darf, so lange ihre Ergötzlichkeit nicht in wirkliche Ausschweifung und Händel ausartet.

Bei seinen unmittelbar Untergebenen muß der Rottmeister, wenn sie nicht im Dienste sind, (und dies ist auch Pflicht jenes der Landwehre außer Dienst) dahin wirken, daß sie an gymnastischen Spielen, dem Laufen, Ringen, Springen, Ballschlagen, Kegelwerfen, Klettern, Klimmen, Fechten, Schwimmen und dergleichen Vergnügen finden, und da dieses nebst dem Zielschießen und Beurtheilen von Entfernungen wahre Soldaten-Exerzizien sind, so muß er bei diesen Ergötzlichkeiten nicht nur zugegen seyn, sondern sie auch als Kriegsübungen leiten, mit seinen Leuten darin wetteifern und es ihnen bei einer gemeinschaftlichen Anstrengung zuvor zu thun suchen.

§. 83.

Der Rottmeister oder Corporal hat sich bei Bitten, Beschwerden, Anzeigen, Arrest, Urlaub, Verhör, Kriegsrecht, in Beziehung auf seine Gesundheit, auf die Reinigung und Erhaltung der Kleidung und Rüstung, u. s. f. in Allem, worüber ihm nicht eine besondere Vorschrift gegeben ist, verhältnißmäßig, wie der Gemeine zu benehmen (§. 66.); so wie die Unteroffiziere höherer Grade ihrerseits eben so das, was ihm vorgeschrieben, zu befolgen haben. Bei Verschickung, Arrest, Urlaub muß der Rottmeister, wenn diese von höheren als den Compagnie-Behörden verordnet oder genehmigt wurden, sich nicht nur bei dem Feldwebel, seinem Wachtmeister, Zugs- und Compagnie-Befehlshaber, sondern auch bei jenen höheren Behörden oder ihren Adjudanten melden.

§. 84.

Der Rottmeister muß, abgesehen von der Bereitschaft, die ihn als Dienst treffen kann, jederzeit zum Dienst in Bereitschaft, mithin vom Morgen bis zum Abend im Dienstkleid und zur Hand seyn (§. 53.); dies liegt zum Theil schon in seiner Pflicht als Befehlshaber und Vorgesetzter eines Haufens; auch muß er um deswillen und wegen der mannigfachen Dienste, die ihn in jedem Augenblicke treffen können, stets im Stande seyn, etwas notiren zu können, darum eine Schreibtafel bei sich führen.

Die Dienste, welche einem Rottmeister, ausser denen im Felde und bei dem Exerziren (worüber die dahin einschlagenden Reglements Aufschluß geben) theils dauernd obliegen, theils öfters an ihn kommen, und aus welchen sich für ihn besondere Beobachtungen und Verpflichtungen ergeben, sind aber vorzüglich folgende, nämlich:

Zum inneren Dienst der Compagnie gehörig:

die des Rotthauptes oder Chefs der Corporalschaft.
— — Zimmer-Vorstandes oder Commandanten.
— — Wochedienstes.

Zum activ-allgemeinen Dienst gehörig:
die des Wache- und Detaschements-Ober- und Unterbefehlshabers.
— des Patrull-Führers.
— der Ordonnanz.
— des Aufpassens.

Erstere, den inneren Compagnie-Dienst angehende, versieht er zunächst unter der unmittelbaren und beständigen Überwachung seines, oder des den Woche-Dienst habenden Wachtmeisters und Zugschefs; letztere, den activ-allgemeinen Dienst betreffende, allein unter der Überwachung derjenigen höheren Befehlshaber, denen er hierdurch besonders untergeordnet oder verantwortlich ist.

§. 85.

Als Rotthaupt oder Chef der Corporalschaft muß er Alles, was die dazu gehörigen Leute angeht, wißen und deren Interesse überwachen; es sind ihm darum von seiner Rotte eben solche Listen nöthig, wie dem Hauptmann von der Compagnie, vorzüglich aber bedarf er:

1) eine Grund- oder Stamm-Liste;

2) eine Montirungsliste, (in der nicht allein die große und kleine Montur des Soldaten, welche er von der Compagnie empfing, nebst der Zeit, wie lange er sie im Dienst trägt, sondern auch was er an eigenthümlicher Montur besitzt, aufgezeichnet seyn muß);

3) eine Nummer-Liste der Waffen und Rüstungsstücke, des Weiszeugs und alles deßen, was einer Vertauschung ausgesetzt seyn kann;

4) eine Commandirliste, in die jeder bewaffnete und Frohn-Dienst, der einen seiner Untergebenen trifft, mit besonderer Bemerkung der Frohndienste, die er für die Rotte oder Corporalschaft allein thut, eingezeichnet werden muß;

5) eine Rangirliste der Rotte;

Hierzu kommt noch, wenn die Leute nicht casernirt sind, eine Quartierliste der Rotte; für den Rottmeister oder Corporal der Reiterei eine Pferdeliste, und für einen jeden Rottmeister eine Art geheimer Liste. In diese letztere hat er den Charakter des Mannes oder seine guten und bösen Eigenschaften, die Dienstvernachläßigungen, die Strafen, die denselben treffen, dessen Privatverhältniße, so weit er sie nur immer zu entdecken im Stande ist, nicht minder das, was er von ihm besonders Gutes und Lobenswerthes erfährt, so wie auch dessen Geschicklichkeiten und Kenntniße dergestalt aufzuzeichnen, daß ihm wenigstens nichts davon entfallen kann, und er im Stande sey, dem seine Abtheilung befehligenden Offizier und dem Compagnie-Befehlshaber (als welchen allein er hierüber Rechenschaft schuldig ist) auf Befragen, jede Auskunft geben zu können (§. 86.). In Beziehung auf die fünf ersten Listen hält er sich an die allgemeinen Formulare mit Beifügung der für die Nummer- und Commandir-Listen noch nöthigen Rubriken.

Der Rottmeister der Landwehre, wenn diese nicht zum Dienste zusammengezogen ist und dadurch mit den Soldaten Alles gleich haben muß, bedarf aller dieser Listen minder: aber wenn ihm daran gelegen ist, sich für den Kriegsdienst und die höhern Grade zu bilden, so wird er sich eben solche Listen von seiner Rotte halten, wie sie sein Feldwebel oder der Hauptmann von der Compagnie führet; besonders da diese Listen, einmal entworfen, sich äußerst leicht fortführen laßen und immer eine klare Uebersicht geben. Statt der Montirungsliste und der Rüstungs-Nummerliste genügt jedoch eine Rüstungsliste der Rotte, obgleich, wenn Rüstungsstücke, die einer Verwechslung ausgesetzt seyn könnten, von Compagnie wegen numerirt sind, er auch diese Nummern notirt haben muß.

## §. 86.

Wenn der Rottmeister verpflichtet ist, den Neigungen, Untugenden und Ausschweifungen seiner Leute nachzuspüren, so muß dies in größter Stille und einzig und allein zu dem Zwecke geschehen, den für sie und den Dienst daraus entspringenden üblen Folgen in Zeiten vorbeugen zu können; nie aber darf dies in eine eigentliche Spionerei und Angeberei ausarten.

Noch mehr als der Rottmeister der Feldtruppen hat hier der Rottmeister einer im Dienst befindlichen Landwehr-Compagnie das rechte Maß nicht zu überschreiten; und daß auf Landwehre außer Dienst dies nicht angewendet werden darf, versteht sich von selbst.

Sollte ein Rottmeister gegründeten Verdacht wegen Desertion oder Ausschweifungen bei irgend einem Manne schöpfen, besonders wenn er bei den (öfters und aufs unerwartetste vorzunehmenden) Tornister-Visitationen Montirungs-Defecte findet, wenn der Mann Schulden macht, mit liederlichen Dirnen umgeht, verdrießlich im Dienste ist, oder überhaupt sich übel aufführt, so muß ihn der Rottmeister durchaus nicht mehr unbeobachtet laßen (§ 9.). Wenn aber ein solcher Soldat gegen den Dienst oder seine Vorgesetzten räsonnirt, wenn er gegen seine Cameraden Reden führt, die in ihnen Abneigung gegen den Dienst oder ihre Pflicht erwecken könnten, wenn bei ihm mehr Geld bemerkt wird, als er seinen Verhältnißen nach haben kann, oder Effecten bei ihm gefunden werden, die ihm nicht gehören können; so hat er ihn sogleich zu arretiren und den höhern Obern (in der Regel zunächst dem Feldwebel) die Anzeige davon zu machen.

## §. 87.

Es ist seine Pflicht, nicht nur jede Gelegenheit zu ergreifen, seine Untergebenen über ihr Benehmen in Kriegs- und Friedens-Vorfällen zu belehren, sondern ihnen auch Abscheu vor den Lastern der Desertion, des Raubes, des Diebstahls, des Betrugs, der Lüge und andern einzuflößen; zugleich muß er durchaus keine Art von Vervortheilung dem einen über den andern, oder auch nur die kleinste Lüge zugeben, sondern dieses jedesmal scharf rügen. Wenn er auf diese Art unbedeutend scheinende Laster nicht duldet, so wird er nicht größere entstehen sehen und rechtschaffene Leute ziehen.

Er hat einen jeden der ihm untergebenen Leute zur Tischcameradschaft anzuhalten, die Führung dieser aufs sorgfältigste zu überwachen, und darf nur denen sich davon auszuschließen erlauben, welche ihm eine schriftliche Erlaubniß des Compagnie-Befehlshabers vorzeigen.

Auch wenn seine Untergebenen nicht casernirt sind, muß die Tischcameradschaft fortbestehen; das Kochen wechselt dann in den Quartieren, die dazu geeignet sind, ab, oder es wird eines für immer (mit Zustimmung der Wirthe) dazu ausgewählt. Nur in den Fällen, wo die Leute von ihren Wirthen Mittagskost erhalten, darf die Tischcameradschaft ausgesetzt werden.

## §. 83.

Er hat jeden Unterricht, der seinen Untergebenen nöthig ist, von den ersten Details deßen, was zur Reinigung erforderlich, bis zum letzten, was sie in jedem Dienste, der sie treffen kann, wißen müßen, zu geben. Hat er jüngst zugegangene Leute dem Cameradschaftschef oder einem alten Soldaten zur besonderen Unterweisung übergeben, so hat er genau zuzusehen, ob diese sich der Sache gehörig unterziehen, und ihnen nicht irrige und fehlerhafte Begriffe beibringen. Für die richtige Instruction seiner Leute ist er allein verantwortlich, und hat sich daher auch wohl zu überzeugen, ob sie wißen, was sie wißen müßen, ehe er sie höheren Vorgesetzten als solche darstellt und sie zu den verschiedenen Diensten brauchbar angiebt.

Es macht einem Rottmeister immer vorzüglich Ehre, wenn seine Untergebenen wohl exerzirt, von guter Haltung und in allen Dienst-Kenntnißen wohl erfahren sind; er hat darum sich aufs thätigste zu beeifern und Alles aufzubieten, seine Rotte zu dieser Vollkommenheit zu bringen, und sie vor andern exzelliren zu machen.

Daß dieses auch für den Rottmeister einer Landwehr-Compagnie, sowohl wenn sie im als außer Dienst ist, gilt, versteht sich; zugleich aber auch, daß er, und besonders letzterer, hiebei ohne allen Zwang verfahren, und die Landwehrmänner vorzüglich durch Ueberredung und Anregung ihres Ehrgeizes dahin zu bringen suchen müße, sich unter seiner Leitung besonders zu üben, und sich alle jene Kenntniße zu erwerben.

## §. 89.

Wenn (und dies gilt auch für den Rottmeister der Landwehre außer Dienst) von seinen Leuten in den Dienst kommen, so hat er vor dem Abgehen und nach dem Wiederkommen zu visitiren, ob Alles an ihrer Kleidung und Rüstung in gehörigem Stande seye, und was besonders nach letzterem nicht mehr so gefunden wird, sogleich repariren und reinigen zu laßen. Es ist dies ganz besonders seine Pflicht, wenn Leute von Urlaub oder Detaschements zurückkommen, und er hat dann zugleich auch von der Reinlichkeit ihres Körpers und ihrem Gesundheits-Zustand sich zu überzeugen.

Wenn von seinen Leuten aus dem Hospital zurückkommen, so untersucht er aufs Genaueste, ob sie die im Aufnahmscheine bemerkten Effecten und in gutem Stand zurückbringen; was fehlt, zeigt er sogleich dem Rüst- oder Quartiermeister (§. 119.) an.

## §. 90.

Er läßt, wo seine Leute casernirt sind, oder auf ähnliche Art zusammenliegen, jeden Sonntag Morgens durch die Cameradschafts-Chefs die beschmutzten Hemden der Soldaten, so wie sie dieselben ausgezogen sammeln, nachsehen, ob nichts daran zerrißen oder die Zeichen erlöscht seyen, sie so wie das, was der Soldat sonst von Weißzeug waschen laßen will, aufschreiben oder thut dies alles selbst; er theilt dann die reinen aus der Wäsche angelangten Hemden aus, (welches jedoch besser schon am Vorabend geschieht) wobei er zuzusehen hat, ob sie gehörig rein gewaschen und getrocknet seyen; die beschmutzte Wäsche wird sogleich, wie sie gesammelt, der Wäscherinn überbracht, und mit denjenigen Stücken, welche davon Ausbeßerung bedürfen, muß dies längstens bis Dienstag Morgens geschehen. Treten Fälle ein, wo den Soldaten nicht gewaschen werden kann, so hat der Rottmeister sie anzuhalten, es selbst zu thun.

Er ist dafür verantwortlich, daß keiner seiner Leute ohne Erlaubniß des Compagnie-Befehlshabers etwas an seiner Kleidung abschneiden oder verändern laße; so wie er überhaupt für die vorschriftmäßige Haltung derselben einzustehen hat.

Er hat die Waffen, Rüstung und Kleidung der von seinen Leuten in Arrest kommenden in Obhut zu nehmen, die Rüstungsstücke der Erkrankten und in das Hospital kommenden dem Rüstmeister (Quartiermeister, Fourrier) abzuliefern, und die in Urlaub gehende, abzugebende oder beabschiedete Leute, anzuhalten, daß sie Alles das, was sie hiervon abzuliefern haben, im saubersten Zustand und richtig an den Rüstmeister (§. 119.) abliefern.

§. 91.

In Hinsicht auf den täglichen Dienst hat er in der Regel 3 Stunden vor der Wachparade (gegen 9 Uhr früh) seine sämmtliche nicht im Dienst oder Zimmerfrohndienst befindliche Mannschaft zu inspiciren und sich zu versichern, daß ihre Kleidung und Rüstung in größter Ordnung seye; wobei ihm (gewöhnlich) nachgegeben ist, einen jeden, welcher nicht in der Regel gefunden wird, nach dem Grade seiner Nachläßigkeit oder deren öftern Wiederholung mit 1 bis 4 Tägen Zimmer-Frohndienst bestrafen zu dürfen. Eine halbe Stunde darauf führt er sie, mit Unterscheidung derjenigen, welche davon in den Dienst kommen, dem Wachtmeister (Serschanten) vom Woche-Dienst zur Inspection (Beschau) zu. Nachdem er hier selbst zuerst inspicirt ist, hört er genau auf die Erinnerungen, welche ihm dieser macht, legt ihm Rechenschaft über diejenigen Leute ab, bei denen es fehlte, oder die ganz fehlen, und führt dann nach vollendeter Inspection, (und einiger Handgriffs-Uebungen, die hernach in der Regel statt zu finden pflegen) seine Leute (Bajonnet an Ort) ins Zimmer zurück. Hier trägt er Sorge, sogleich das, was noch verbeßert werden muß, verbeßern zu laßen.

Nach dem Mittagsmahl (da dieses gewöhnlich 1 Stunde vor der Zeit der Wachparade eingenommen seyn muß)

überblickt er noch einmal die in den Dienst kommenden Leute, und führt diese sodann dem Offizier von der Woche zur Inspection zu.

Ist diese und die General-Inspection der Wachparade (oder der in den Dienst kommenden Mannschaft) des Regiments vorbei, so ist er Herr seiner Zeit: nie aber kann er früher als bis zu diesem Zeitpunkte sich von seinen Leuten entfernen, ohne hierzu eine specielle Erlaubniß und einen Unterrottmeister beauftragt zu haben, seine Dienst-Functionen zu versehen.

Wenn in Friedens-Garnisonen das Regiment eine besondere Wachparade hat, und keine allgemeine statt findet, so hat er bis nach dem Aufzug der Wache und Beendigung der Befehlsausgabe gegenwärtig zu bleiben, und ist erst dann Herr seiner Zeit. Im Kriege, und wo es nicht ausdrücklich anders befohlen ist, bleibt es jedoch bei der Regel.

Am Vorabend und Morgen einer Inspection, Musterung oder Heerschau, hat er seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, um bei seinen Untergebenen Alles in den besten Stand setzen und es auch nicht an der geringsten Kleinigkeit fehlen zu laßen.

## §. 92.

Es liegt ihm ob, Morgens der erste von seinen Leuten auf zu seyn, und sich sogleich von dem Wohl- und Daseyn Aller zu überzeugen (§. 97.); eben so muß er bei dem Zapfenstreich einer der ersten zu Haus seyn, nach seinen Leuten forschen, auszumitteln suchen, wo die etwa fehlenden seyn könnten, und die Patrullen zu deren Aufsuchung durch den Unteroffizier vom Tages-Dienst anweisen laßen.

Wenn einer seiner Leute kränklich aussieht, so muß er ihn mit guter Art darum fragen, ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen, und falls er ihn nicht zum Ge-

ständniß bringen kann, dafür sorgen, daß eine Untersuchung durch den Arzt verordnet werde.

§. 93.

Ohne seine Gegenwart kann kein Einschreiben in die Sold- und Merk-Büchlein der ihm anvertrauten Leute, oder eine Übertragung daraus in die Hauptbücher, durch den Quartiermeister oder Feldwebel, statt finden; und wenn in sein eignes Büchlein eine Einschreibung Statt finden soll, so muß sein zunächst Vorgesetzter gegenwärtig seyn.

Jede Reparatur, die an Waffen, Rüstung oder Kleidung einem Manne seiner Rotte oder Corporalschaft nothwendig wird, hat er aus eignen Mitteln machen zu laßen, wenn er nicht binnen der ersten 24 Stunden als ihm die Sache angezeigt ist, oder wo dies unterlaßen wurde binnen 48 Stunden, dem Rüst- oder Quartiermeister die Anzeige davon gemacht, (von diesem) einen Zettel zur Reparatur empfangen hat, (den der Offizier der Woche in der Regel unterschrieben haben muß) und die Sache dem Handwerker übergeben ist. Die reparirte Sache hat er zu prüfen, und wenn sie sogleich oder nachfolgend untüchtig befunden wird, davon den Rüst- oder Quartiermeister (§. 119.) in Kenntniß zu setzen.

§. 94.

Wenn die Rotte oder Corporalschaft einquartirt wird, so hat er als Rotthaupt seinen Leuten die für sie empfangenen Quartierbillets (§. 118.) mit Einsicht zuzutheilen, seine Rotte hierauf in ihren angewiesenen Quartierbezirk mit Ordnung zu führen (wobei die Cavallerie abgesessen, die Pferde an der Hand leiten muß), ihr seine Wohnung bekannt zu machen, und der letzte auf dem Platz zu seyn.

Da, wo seine Rotte oder Corporalschaft bei Bürgern einquartirt ist, hat er an jedem Quartier einen Zet-

tel (so daß dieser gegen Regen geschützt ist) anzuschlagen, auf dem die Zahl der Leute und Pferde, die in dem Quartier liegen, das Regiment und Bataillon, wenn mehrere im Ort liegen, die Compagnie- und Corporalsschafts-Nummer bemerkt sind. Außen an den Thüren von Caserne-Zimmern geschieht in der Regel daßelbe. Liegt eine Rotte nicht ganz zusammen, so werden die Leute namentlich angeführt.

Ist seine Rotte oder Corporalschaft (wie dies bei Cavallerie öfters der Fall seyn kann) in mehreren Orten zerstreut im Standquartier, so ist er in der Regel verpflichtet, die entfernten Leute alle 2 Tage zu visitiren, theils indem er sie besucht, theils indem er sie zu sich kommen läßt. Rapport an seine Compagniebehörde sendet er in diesem Fall nur an den bestimmten (gewöhnlich Löhnungs-Empfangs-) Tagen; wenn aber etwas Erhebliches vorfällt, so muß er es allerdings sogleich anzeigen. Der Älteste von seinen Leuten in jeder Station ist ihm gegenseitig hierüber zur Anzeige verpflichtet, und überhaupt, worin es nöthig, sein Stellvertreter (§. 23.).

## §. 95.

Der Rottmeister hat diejenigen Sachen und Geräthschaften in seiner besondern Verwahrung, welche der Rotte oder Corporalschaft zur Reinigung und im Stand Erhaltung der Rüstung und Kleidung gemeinschaftlich sind, als der Federhacken, wozu bei der Reiterei das Locheisen kömmt, ein Feilchen, ein Hammer, eine kleine Kneipzange, ein Schraubzieher, die 2 Schwämme zum Anstrich des weisen Lederzeugs und die 2 Ledergeisseln zum ausklopfen, (welche indeßen den Cameradschaftschefs anvertraut werden können), die aus gemeinschaftlicher Masse angeschaften Erden zum Anstrich, das Taschenwachs u. s. w.

## §. 96.

Als Zimmercommandant hat der Rottmeister (Corporal) aufs Allergenaueste auf die Quartier- und Zim-

merpolizei = so wie auch die Tischcameradschafts = Ordnung zu halten. Er ist für die gute im Stand Erhaltung der Zimmer = Effecten allein, und für die richtige Verwaltung der Tischcameradschafts = Gelder zugleich mit dem Cameradschaftschef verantwortlich und zum Ersatz gehalten.

Er hat dafür zu haften, daß die in dem Zimmer liegende Mannschaft mit dem Signal oder im Falle eines Exerzirens, Marsches oder einer Musterung um die besonders bestimmte Stunde aufstehe; ferner sich sogleich zu überzeugen, ob die am Abend bei dem Niederlegen Fehlenden zurückgekommen oder andere gegenwärtig Gewesene fehlen, und dem visitirenden Unteroffizier von der Woche richtigen Rapport davon zu erstatten. Denjenigen, welche sich einer Nachtausschweifung schuldig machten, giebt er Zimmerarrest, bis der Hauptmann vom Regiments-Dienst in Casernen, und der Compagnie = Befehlshaber bei zerstreuten Quartieren über sie bestimmt hat.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Leute ihre Kleidung und Rüstung gehörig reinigen, und dazu keine andere als die vorgeschriebenen Mittel (§. 47 u. 48.) anwenden; daß nach vollendeter Ankleidung und Reinigung die Effecten und Geräthschaften wieder vorschriftmäßig in die Tornister oder Mantelsäcke gepackt werden; daß die Leute Alles, was sie aus der Hand legen, jederzeit an die ihnen durch die Vorschrift bezeichnete Stelle, und durchaus an keine andere, bringen. Nicht minder hat er darauf zu halten, daß ein jeder in der ihm bezeichneten Bettstelle schlafe; weshalb er auch eine Liste über deren Zutheilung in die Betten führen muß.

Er hat genau darüber zu wachen, daß keiner seiner Leute etwas thue, was deßen Gesundheit Nachtheil bringen könne (§. 45.), und darum auch darauf zu halten, daß, wenn einer während der Nacht eines Bedürfnißes wegen das Zimmer verläßt, dieses nicht geschehe, ohne daß er Schuhe und Mantel, im Winter auch die Hose, anhabe; eben so, daß keiner, der kaum aus dem Bette aufgestanden,

sich der Zugluft aussetze, ohne wenigstens den Unterleib verwahrt zu haben; daß ferner ein Jeder an Sonntägen reine Wäsche anlege, und diese, so wie alles Weiszeug des Soldaten und des Zimmers, immer rein gewaschen, und was daran beschädigt, ausgebeßert werde.

Er hat vor der Nachtvisitation sich genau zu überzeugen, ob keiner seiner Leute fehle, um richtigen Rapport erstatten zu können, und bei Nacht selbst auf jedes Geräusch aufmerksam zu seyn, besonders wenn zur Liederlichkeit geneigte oder unvertraute Leute im Zimmer liegen. Es wirft auf ihn immer ein nachtheiliges Licht, wenn Leute bei Nacht aus dem Zimmer gehen und herumschwärmen; noch mehr, wenn sie desertiren; er hat also Alles aufzubieten, dieses zu verhindern.

Er hat aufs Strengste dafür zu haften, daß keine liederliche Weibspersonen aufs Zimmer kommen, noch weniger die Nacht daselbst zubringen; eben so wenig darf er zugeben, daß irgend jemand anders, besonders Unbekannte, daselbst Nachtherberge finden.

Wenn er unter seinen Leuten Betrunkene bemerkt, so darf und muß er diesen Zimmerarrest geben, um so Fehlern, die sie in diesem Zustande begehen könnten, zuvorzukommen.

Er hat seine Leute zum Frohsinn zu ermuntern, und muß daher das Singen in müßigen Stunden nicht nur erlauben, sondern auch selbst Muth und Geist erhebende Kriegs- und patriotische Lieder dazu in Vorschlag bringen. Er wird sich ein Verdienst erwerben, wenn er es dahin bringt, daß sie Morgens nach dem Aufstehen und Abends vor dem Schlafengehen eine oder einige Strophen aus einem Gottes-Liede absingen, und so ihre Religiosität befördert werde; nie aber darf er das Absingen unzüchtiger Lieder oder solcher und Gespenster-Erzählungen dulden.

Er muß sich bestreben, seinen Leuten manches Nützliche zu erzählen, besonders aber Dinge, wodurch Soldaten-

geist und Pflichts-Liebe geweckt wird; eben so muß er suchen überall, wo sich die Gelegenheit dazu darbietet, ihre Begriffe zu berichtigen. Er muß das Vorlesen eines, nützliche Kenntniße verbreitenden und für den gemeinen Mann geschriebenen Buches besonders in Aufnahme zu bringen suchen, und ihnen selbst vorlesen.

Andere als Scherzspiele darf er nicht, und Spiele um Geld nie erlauben.

Er muß Sorge tragen, daß den Leuten, die aus dem Zimmer auf Wache sind, das Essen und was sie sonst von dem Zimmer haben müßen (als die Schutzkleidung gegen das Wetter und die Beschmutzung ꝛc.) zu gehöriger Zeit gebracht werde.

Für die Erhaltung der Reinlichkeit und Trockenheit in den Zimmern wird er durch Anbringen eines Holzes mit schafer Kante vor der Thüre zum Abkratzen der Sohlen, durch Speikästen in dem Zimmer besonders für die Tobackraucher, und durch einige Waschschüßeln oder kleine hölzerne Züber zur Körper-Reinigung im Winter sorgen können.

Für richtiges Commandiren und Einzeichnen in die offene (gewöhnlich an der Thür befestigte) Commandirliste zu den Zimmer-Frohnde-Diensten ist er verantwortlich. Der Soldat, welcher den Tag hat, pflegt auf dieser Liste durch den Weiser (der an seinen Namen gesteckt wird), einem Jeden bezeichnet zu werden.

Sind Leute in dem Zimmer in Arrest, die in den Dienst kommen, so hat er den in der Frühe visitirenden Unteroffizier darauf aufmerksam zu machen.

Wenn einer seiner Leute über Unpäßlichkeit klagt, so sucht er auszumitteln, ob diese eine Folge von Ausschweifung, verstellt oder wahr seye; immer aber muß er den Feldwebel davon in Kenntniß setzen und den Namen des Erkrankten, so wie die Zimmernummer auf die Caserne-

oder Quartier-Polizeiwache, die hierzu angewiesen zu seyn pflegt, schicken, und wenn Gefahr zu seyn scheint, sogleich dahin, wo der Unter-Arzt vom Tages-Dienst sich aufhält, senden.

Fehlt ein Soldat und er muthmaßet, daß er desertirt seyn könnte, so untersucht er sogleich deßen Tornister oder Mantelsack in Gegenwart des Chefs der Cameradschaft, Unterrottmeisters oder doch, wo möglich, zweier Soldaten; findet er seinen Verdacht dadurch begründet, so läßt er sogleich dem Feldwebel die Anzeige machen, und übergiebt, bis zu dessen oder des Quartiermeisters Ankunft, die hinterlassenen Effecten des Deserteurs der besonderen Obhut des den Tag habenden Soldaten.

Wenn mehrere Rottmeister (Corporale) gemeinschaftlich ein Zimmer bewohnen, so liegen dem ältesten im Range u. s. f., wenn dieser abwesend ist, dem Nachfolger, die Pflichten des Zimmercommandanten ob.

## §. 97.

Als Rottmeister oder Corporal vom Wochedienst oder von der Woche (§. 98.), welcher Dienst in der Regel von Sonntag Mittag bis zu Mittag des nächsten Sonntags dauert, ist er der untergeordnete Gehülfe oder auch Stelle-Vertreter des Wachtmeisters (Serschanten) von der Woche in allen dessen Dienstgeschäften; insbesondere aber hat er nach folgender Art die Früh- und Abend-Visitationen der Quartiere zu machen und dem Wachtmeister vom Wochedienst darüber Rapport zu erstatten (auch diesen so fort dem Feldwebel zu hinterbringen, wenn der Wachtmeister dies auf der Stelle zu thun verhindert ist).

Da jeder Rottmeister als Chef seiner Rotte oder Corporalschaft verpflichtet ist, diese, sie mag in so vielen Quartieren vertheilt seyn als sie wolle, früh und Abends zu visitiren (§. 92.), (zu welchem Zweck sie sich jedoch Morgens nach dem Aufsteh-Signal, Falls dann die ganze Compagnie nicht ausrückt, vor seinem Quartier

zu versammeln hat, Abends aber nach Zapfenstreich von ihm in ihren Quartieren visitirt wird), so hat der Rottmeister oder Corporal vom Wochedienst, wenn nämlich keine allgemeinen Früh- und Zapfenstreich-Verlesen statt finden, und es allein darauf ankömmt, die Gegenwart und den diensttauglichen Stand der Mannschaft auszumitteln, sich nur in die Quartiere dieser Rottmeister zu verfügen, um von ihnen den Rapport hierüber anzunehmen; für ihn bleibt dann blos die Verpflichtung, nach dem Zapfenstreich alle diejenigen Quartiere der Mannschaft persönlich zu visitiren, deren Rottmeister im Dienst, Arrest, oder sonst verhindert sind, dieser ihrer Pflicht als Rotthäupter selbst zu genügen. Der Wachtmeister (Serschant) vom Wochedienst theilt sich mit ihm in diese Quartier-Visitationen, wenn die Quartiere sehr weitläufig auseinander liegen und es doch darauf ankömmt, aufs Schnellste den Dienststand- und Polizei-Rapport zu erhalten. Haben die oben erwähnten Früh- und Zapfenstreich-Verlesen statt, so hat der Rottmeister vom Wochedienst bei ihnen gegenwärtig zu seyn; die Früh-Quartier-Visitation, (da man bei dem Verlesen schon das Erforderliche über das Da- und Wohlbefinden des Mannes und Pferdes erfährt) fällt dann ganz für ihn weg; in die Abend-Quartier-Visitation aber theilt sich gewöhnlich der Wachtmeister vom Wochedienst mit ihm, um, eine halbe Stunde nach Zapfenstreich, zu untersuchen, ob in allen Zimmern den Polizei-Vorschriften gehörig nachgekommen seye. Der Rottmeister der Cavallerie-Waffe bleibt indessen jederzeit Morgens um die Zeit des Pferdeputzens, als Gehülfe des Wachtmeisters vom Wochedienst (§. 111.), wenn dieser seiner bedarf, zu der Stallvisitation, und der Rottmeister jeder Waffe zu der Zimmer-Polizei-Visitation nach der Zeit ihrer Reinigung, verpflichtet.

Ferner fordert der Wochedienst von dem Rottmeister, (§. 98.), daß er die ordentlichen und außerordentlichen Bestellungen und Compagnie-Dienste, die ihm der Feldwebel (Oberwachtmeister) überträgt, besorge; weshalb er Morgens demselben nicht anders von der Seite kommen

und Nachmittags sich nicht von den Compagnie-Zimmern entfernen darf, als zu den Diensten, worin er, wie vorbemerkt, dem Wachtmeister vom Wochedienst zur Hülfe seyn muß; ja selbst diese müßen den außerordentlichen nachstehen, die ihm der Feldwebel in diesem Zeitpunkte aufzutragen haben könnte, und deren Besorgung keinen Aufschub erleidet.

Er hat zu jeder Zeit und in Allem, wo dies nöthig und möglich ist, die im allgemeinen oder überhaupt activen Dienste befindlichen und sonst abwesenden Rottmeister (als Rotthäupter, Zimmercommandanten ꝛc.) zu vertreten.

Er hat die in einen bewaffneten oder Frohn-Dienst kommende Mannschaft, so wie was zum Exerziren von der Compagnie ausrückt, aufzustellen, oder den Wachtmeister und dem Feldwebel, wenn diese gegenwärtig seyn müßen, bei dieser Aufstellung behülflich zu seyn.

Er muß (eben so wie der Wachtmeister vom Wochedienst) die Liste der für den Tag in den allgemeinen und activen Dienst überhaupt kommenden Mannschaft haben, um sie darnach bestellen, und wenn es nöthig, bei dem Ausrücken ablesen zu können.

Er führt alle kleinere Haufen der zu Frohndiensten commandirten Leute der Compagnie an, oder ist dabei, wenn diese über eine complette Rotte (Corporalschaft) stark sind und dann von dem Wachtmeister, oder Leutnant vom Wochedienst angeführt werden.

Er hat jedesmal wie zum Dienst (oder doch mit dem Hauptgewehr seiner Waffe) gerüstet bei der Regiments- und allgemeinen Parade, und in dem Ordre-Zirkel seines Corps zu erscheinen.

Er kann in seinen Wochedienst-Functionen im Laufe des Tages von dem Wachtmeister, der den Wochedienst hat, vertreten werden, aber dieser kann nicht auf einen ganzen Tag seinen Dienst übernehmen. Im Falle er also während

der Zeit seines Wochedienstes in einen allgemeinen Dienst kömmt, oder wenn er nicht bei der Parade und in dem Ordre-Zirkel erscheinen kann, so muß er durch den Nachfolger ersetzt werden.

Er hat nach der Wachparade insbesondere alle diejenigen Leute zum Dienst zu bestellen, die dazu noch vor dem Abendverlesen commandirt seyn müßen oder bei diesem nicht erscheinen.

Dem Nachfolger im Wochdienst muß er außer den bekannten allgemeinen (die keiner Überlieferung bedürfen) alle besondere Dienste anzeigen, die damit verknüpft seyn könnten, und ihm die unbekannten Quartiere nachweisen.

## §. 93.

Da der Wochedienst eines Theils nur ein erleichternder für die den verschiedenen größeren oder kleineren Abtheilungen vorgesetzten Befehlshaber, die sich in einem Orte befinden, ist (so nämlich, daß einer nach dem andern von denen gleiches Grades die Dienste der übrigen, so weit dieses angehet, versieht, und dadurch für Alle mehr Muse und Erholung gewonnen wird), andern Theils eine ständige Stabs-Diensthülfe und dadurch Ersparung eines vergrößerten Stab-personals bezweckt; so läßt sich diese Einrichtung eines Wochedienstes nur auf stehendes Militär oder zum Dienst zusammengezogene Landwehre, nicht wohl aber auf Landwehre (oder die allgemeine Landesbewaffnung) außer Dienst übertragen.

Wo für die sämmtlichen Landwehr-Rottmeister (und so auch bei den höheren Graden) nicht eben derselbe und völlig gleiche Vortheil aus dem Wochedienst entspringt, können sie außer Dienst nicht zu einem solchen verpflichtet werden. Ein jeder Landwehr-Rottmeister hat vielmehr dann Alles, was seine Rotte angeht, selbst zu besorgen; er erhält alle sie betreffende Befehle von dem Wachtmeister des Zuges, dieser aber von dem Zugschef oder Feldwebel u. s. w., eben so rapportirt er über Alles, was bei seiner Rotte vorfällt, jedesmal selbst seinem Wachtmeister, dieser dem Zugschef und Feldwebel rc. Braucht der Stab der Compagnie Diensthülfe, so werden dazu als zu einem täglichen Dienst der

Rottmeister (und eben so die übrigen Grade) nach der Commandirliste befehligt.

§. 99.

Als Oberbefehlshaber eines Haufens, sey dies eine Wache, Detaschement ꝛc. kann die Zahl der Bewaffneten, welche einem Rottmeister untergeben wird, in der Regel, nicht unter 8 und nicht über die Stärke einer vollzähligen Rotte oder Corporalschaft betragen; auch darf in der Regel kein Rott- oder Vice-Rottmeister und kein Tambour unter dieser Zahl, wohl aber können einige Unterrottmeister oder Gefreiten darunter seyn.

Die Gewalt oder Strafbefugniß des Rottmeisters, wenn er den Oberbefehl eines Trupps übernehmen muß, wird dadurch erhöhet. Als Befehlshaber einer untergeordneten Wache bleibt ihm zwar nur die gewöhnliche Strafgewalt des Rottmeisters, und er kann den bedeutender Fehlenden oder den Verbrecher nur arretiren und an den abliefern, an dessen Befehle die Wache angewiesen ist; wenn er hingegen ein Detaschement zu befehligen erhält, besonders in den Fällen, wo keine höhere Militär-Autorität in der Nähe ist, nach deren Leitung er sich richten und Fehlende an sie zur Bestrafung abgeben kann, so gehen auf ihn, wie auf jeden Commandanten, die Rechte und Strafgewalt des Befehlshabers des kleinsten geschloßenen Körpers oder des Compagnie-Chefs, aber auch mit deßen ganzer Verantwortlichkeit, über; weshalb er um so vorsichtiger in deren Anwendung seyn, und nie anders als gesetzlich davon Gebrauch machen muß. Die Regel will es, daß er auch in diesem Falle, wenn es nur immer angehen will, nicht über 2 Tage Gefängnißstrafe verhänge, und Verbrecher, die schwererer Strafe zu unterliegen haben würden, bis zu möglicher Ablieferung an eine höhere Militärbehörde, in gefänglicher Verwahrung behalte.

§. 100.

Als Wache-Oberbefehlshaber lehren ihn die besonderen für diesen Dienst gegebenen Vorschriften, die zugleich die allgemeinen Beobachtungen einer Wache besagen (Siehe Abtheilung III.); seine Pflichten, welche er aufs strengste zu vollziehen hat. Ist er auf Wache nicht als Commandant, sondern als untergeordneter Befehlshaber, so wird er, wenn er der älteste oder alleinige Unteroffizier ist, Wache-Zimmer-Commandant und Überlieferungs-Unteroffizier, dessen besondere Pflichten folgende sind:

Es liegt ihm ob, bei der Ablösung Besitz von dem Wachezimmer und Allem, was darin ist, so wie von Allem was zur Wache gehört, zu nehmen und es sich, nach dem Inventarium, rein und in gutem Zustande überliefern zu laßen; was er sorglos übersieht, kömmt ihm zur Last und er muß das Unreine reinigen, das Schadhafte auf eigne Kosten ausbeßern laßen und das Fehlende anschaffen. Dieselbe Verbindlichkeit haftet auf ihm, wenn während der Dauer der Wache etwas beschädigt wird oder abhanden kommt; falls er nämlich den Thäter nicht auszumitteln vermag. Für dies Alles hat er auch zu haften, wenn er als Unteroffizier selbst Wachecommandant ist. Er hat alle Pflichten, die dem Zimmercommandanten vorgeschrieben sind, auch als Wache-Zimmercommandant, in so weit sie sich nur immer hier anwenden laßen, zu erfüllen. Er hat für die Herbeischaffung der Wachebedürfniße zu sorgen. Er muß die Wachemannschaft dazu anhalten, daß sie besonders bei Nacht ihre Gewehre immer in der Reihenfolge aufgestellt habe, wie sie auf die Posten kommt. Er hat das Loos über die Frohndienste ziehen zu laßen und zu sorgen, daß die Leute bei denselben ihre Kleidung nicht beschmutzen oder ruiniren. Ihm kömmt es zu, öfters außerhalb der Wachstube — und auf Alles sehr aufmerksam zu seyn. Er hat, wenn er zugleich zweiter Befehlshaber ist, alle Schildwachen der drei ersten Ablösungen zu visitiren und sich zu überzeugen, ob sie gehörig instruirt sind, dann ihnen die gehörige Instruction zu geben. Nach dem Abzug der Wa-

che führt er die Leute in die Caserne oder ihren Corps-District, comod (auf der Schulter) das Gewehr und Bajonnet an Ort, in vollkommener Ordnung und Stille zurück. Er läßt dabei die Ehrenbezeigungen (Honneurs) machen, die ein Vorbeimarsch an einer Person, an Wachen oder einem marschirenden Trupp erfordert. Er beobachtet, bei einem ihm entgegenkommenden oder in derselben Richtung marschirenden Trupp jederzeit die Rechte zu nehmen. Auf dem Stellplatz des Quartierdistricts angelangt, zieht er die Leute aus dem Trupp, die geladen hatten, läßt die übrigen auseinandergehen, und übergiebt diese dem Unteroffizier von der Woche, oder läßt sie in deßen Abwesheit selbst unter seinen Augen die Schüße ausziehen, sich das Pulver und die Kugeln abliefern, und liefert es seinerseits dem Rüstmeister oder dem Feldwebel ab.

Ist er der jüngere Unteroffizier auf einer Wache, so ist das Aufführen der Schildwachen seine vorzüglichste Bestimmung, von der er der Aufführer heißt; außerdem kommen ihm auch noch die andern Dienste der Unteroffiziere auf Wachen, als das Patrulliren, Examiniren, Aufpaßen u. s. f. zu. Als Aufführer gehört es zu seinen besondern Obliegenheiten, daß er die zum Ablösen der Posten bestimmten Leute eine Viertelstunde vor dem Ablösen aus dem Schlaf oder Schlummer wecke, damit sie um die Ablösungszeit vollkommen munter seyen; zugleich hat er sie nach dem Erwecken im Winter von dem Ofen zu entfernen, und eben so Sorge zu tragen, daß die von den Posten kommenden nicht eher als nach einer Viertelstunde sich dem Ofen nahen. Wo nur ein Unteroffizier Unterbefehlshaber auf einer Wache ist, fallen diese Obliegenheiten des zweiten Unteroffiziers dem stellvertretenden Gefreiten oder Unterrottmeister zu.

§. 101.

Als Detaschements-Befehlshaber giebt es für ihn folgendes zu beobachten. Wenn er mit einem Trupp zu einer besondern Bestimmung abgehen soll, so muß er vorerst genau wißen, worin diese bestehe, sich über Alles belehren laßen, und darum die schriftliche

Instruction, die ihm in der Regel gegeben wird, mit Aufmerksamkeit durchgehen, fragen, wenn ihm etwas nicht völlig klar ist, und nicht das Geringste von dem, was man ihm auftrug, (weshalb er es sich auch sogleich zu notiren hat) vergeßen. Er sieht dann darauf, daß die Leute ihre Merk-Büchlein bei sich haben, damit er sich über sie belehren und eine gehörige Liste aufstellen könne; auch untersucht er, ob sie sonst Alles haben, was sie bedürfen. Er schreibt sich die Leute, ehe er abmarschirt, vorläufig summarisch auf, informirt sich, woher die Verpflegung derselben und der Pferde, besonders aber Brod und Fütterung herzunehmen seye, und wohin er zu rapportiren habe; obgleich dies letztere in der Regel an den Commandanten des Corps oder des Platzes geschieht, der ihn entsendet hat. Auf dem Marsche hält er auf die gröste Ordnung und beobachtet die Marschregeln aufs strengste. Was die Rapport-Abstattung betrifft, so macht er den ersten nach seinem Eintreffen über die Zeit seines Anlangens, die Quartirung, die Verpflegung seiner Leute und Alles, was sich auf deren Sicherung, besonders aber auf den Zweck seiner Sendung beziehet, so viel dies in den ersten 6 bis 12 Stunden von ihm übersehen werden kann: die folgenden Rapporte geschehen zu den ihm vorgeschriebenen Zeiten, und wenn etwas Außerordentliches sich ereignet.

Um von seiner Behörde die Befehle empfangen und ihr seine Rapporte übermachen zu können, pflegt in der Regel ein Militär-Ordonnanzcurs zwischen ihnen etablirt zu werden, worüber er vor seinem Abmarsch die nöthige Instruction erhalten haben muß. Ist er selbst von einem größeren Detaschement detaschirt, so bleibt gewöhnlich die Ordonnanz, durch welche er seinen ersten Rapport einsendet, bei dem Hauptdetaschements-Commandanten, und wird den folgenden Tag durch eine andere abgelößt, so, daß bei diesem sich fortwährend eine Ordonnanz aufhält. Zu Ordonnanzen muß er stets die ausrichtsamsten und sichersten Leute auswählen. Civilpersonen (wozu die Landwehrmannschaft außer Dienst gezählt wird), dürfen von ihm zur Überbringung von Briefen und Rapporten nur in Nothfällen aufgeboten werden.

Das, worauf er, an dem Orte seiner Bestimmung angelangt, vorzüglich Bedacht nehmen muß, ist: Alles, was die Sicherheit und Ordnung erfordert, eintreten zu laßen; zweckmäßige Einquartirung seiner Leute; eine Polizeiwache zu etabliren; einen Allarmplatz zu bestimmen; darüber zu wachen, daß seine Leute sich nicht zerstreuen, daß sie mit den Einwohnern in gutem Einverständniß leben und sich durchaus keine Art von Exceß zu Schulden kommen laßen. Hierüber hat er bei seiner Zurückkunft von dem Ortsvorstand ein Zeugniß mitzubringen, und bleibt für jeden von seinen Leuten verursachten Schaden verantwortlich und zum Selbst-Ersatz (vorläufig, und dann für jeden seiner Untergebenen, der ihn nicht selbst leisten kann) gehalten. Er hält auf alle in der Garnison angenommene Dienstregeln. Seine Leute dürfen bei keinem Verlesen, deren er so viele halten kann als er will, fehlen, und müßen um die bestimmte Zeit in ihren Quartieren seyn. Er visitirt letztere regelmäßig, hält Inspectionen, macht Ronden, commandirt Patrullen, giebt die erforderlichen Tagesbefehle u. s. f.

§. 102.

Als Führer einer Patrulle (oder Streife) sind dem Rottmeister seine Obliegenheiten in den allgemeinen Beobachtungen für die Patrullen (Abtheil. III.) vorgezeichnet, und hängen zum Theil von dem besondern Zweck oder der Art der Patrulle ab, die er zu machen hat; immer aber muß er den, allen Patrullen gemeinschaftlichen, Zweck der eignen Sicherung, der Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, und der Beobachtung keinen Augenblick aus dem Auge verlieren, und besonders bei Polizei-Patrullen sich als einen selbstdenkenden Mann beweisen, ohne jedoch sich auch nur im Geringsten eigenmächtige Abweichung von den Vorschriften zu erlauben.

§. 103.

Als Ordonnanz kann der Rottmeister oder Corporal zu Bataillons- und Regiments-Befehlshabern bis zum Obersten gegeben werden, und ist in diesem Falle an deren

besondere Befehle angewiesen. Er meldet sich mit dem Gewehr und der Patrontasche (Cartousch), welche letztere er nie ablegen darf, bei demjenigen, zu dem er auf Ordonnanz kömmt, oder falls dieser einen Adjudanten bei sich hat, bei diesem Adjudanten. Die besonderen Verhaltungen läßt er sich von seinem Vorgänger überliefern, oder er erhält die Befehle darüber bei dem Melden.

Er darf ohne specielle Erlaubniß desjenigen, bei dem er die Ordonnanz hat, nie dessen Quartier verlaßen; er folgt ihm selbst jederzeit, wenn er ausgeht, auf eine Entfernung von etwa 10 Schritten, ohne (Feuer-) Gewehr, nach; wobei er stets auf deßen Wink achtsam seyn, und nie neugierig horchen muß, wenn er mit Jemanden redet. Wird er zu Ausrichtungen oder Überbringung von Briefen gebraucht, so nimmt er in Garnison sein Ober oder Feuer-Gewehr nur dann mit, wenn dabei der Garnisonsort selbst verlaßen werden muß; im Felde aber hat er in der Regel hierbei dies Gewehr stets bei sich.

## §. 104.

Ist der Rottmeister oder Corporal auf einem Brief-Ordonnanz-Posten, so hat er die Gemeinen zu den ihnen hierbei zukommenden Obliegenheiten anzuhalten, sie nach der Tour zu commandiren, die er hierzu gleich anfangs entwirft und ihnen bekannt macht, und Sorge zu tragen, daß nicht die geringste Zögerung in Beförderung der eingetroffenen Briefschaften (Depeschen) Statt finde. Er hat zu diesem Zwecke seine Wohnung mit einem Strohwische, und bei finstern Nächten mit einer Laterne zu bezeichnen, um den ankommenden fremden Ordonnanzen das Auffinden derselben zu erleichtern. So wie einer seiner Leute eine Depesche wegbringt, übernimmt der Nachfolger sogleich die Bereitschaft und darf sich nicht mehr von der Wohnung entfernen oder bei Nacht auskleiden. Ist dieser die Bereitschaft habende Mann von der Cavallerie, so muß sein Pferd gesattelt, jedoch damit sich keine Bauchgeschwulst erzeuge, nur leicht gegürtet seyn. Auch auf Kreuzwegen, wo sich seine Leute bei Nacht

leicht verirren könnten, muß er Strohwische aufstellen oder an die Bäume knüpfen laßen.

Er hat ein Protokoll über das Eintreffen und Abschicken der Briefe oder Depeschen und zwar mit großer Genauigkeit zu führen, wozu ihm gewöhnlich ein Formular gegeben wird; immer aber hat dieses folgende Hauptrubriken zu enthalten: Datum; Schreiben sind eingetroffen, mit Bemerkung der Anzahl, woher, der Zeit des Eintreffens und wer solche überbracht hat; Schreiben sind abgegangen, mit Bemerkung wann, durch wen, mit welcher Geschwindigkeit (ob im Schritt, Trapp, Galopp); von wem und an wen die Schreiben adreßirt waren; wo die Schreiben abgegeben worden sind; auf wie viel Stunden Entfernung. Hatte er einen Vorgänger, der durch ihn abgelößt wurde, so muß dieser das Brief-Ordonnanzprotokoll erst abschließen und unterzeichnen, ehe die neue Fortführung beginnt; auch hat er sich von diesem Vorgänger Alles, was besonders zu beobachten ist, überliefern zu laßen.

Das Benehmen des Rottmeisters oder Corporals als Befehlshaber des Brief-Ordonnanz-Trupps ist wie auf Detaschement (§. 101.), nur hat er noch zu beobachten, daß immer wenigstens die zwei zum Dienst ersten Männer bei ihm in dem Ordonnanzhause sich aufhalten, oder für diese Zeit einquartirt seyn müßen. Wenn ihm noch Filial-Ordonnanzposten untergeben sind, oder auch nur von demselben Regiment zu Zeiten auf Briefordonnanz liegende Leute an ihn kommen, die unter einem Gefreiten stehen, so hat er diese zu inspiciren und keine Nachläßigkeit von ihnen zu dulden; auch hat er in Ansehung ihrer Bedürfniße Erkundigung einzuziehen, und wenn es ihnen an etwas gebricht, zuzusehen, in wie fern ihnen zu helfen seye, und dieses zu melden. Er hat für die gute Aufführung seiner Mannschaft, wie auf Detaschement zu haften, und muß eben so, wenn er abgeht, hierüber ein Zeugniß der Ortsobrigkeit mit zurück bringen.



Bayerische Staatsbibliothek München

§. 105.

Als Aufpaßer kann er während seines Dienstes, den er ohne Ober- (Feuer-) Gewehr (blos das Seitengewehr umhabend) thut, den Platz nicht verlaßen, auf den er gestellt ist. Dieser Dienst ist von längerer oder kürzerer, nie aber von mehr als 24stündiger Dauer und hat gewöhnlich eine Überwachung zum Gegenstand. Man giebt Unteroffiziere zum Aufpaßen in Hospitäler, Magazine, Werkstätte, Bäckereien, Schlachtereien, an Stadt- und Caserne-Thore u. s. w. auch werden sie den Verwaltungs-Chefs, General- und Stabs-Offizieren gegeben, um sie nach Nothdurft zu gleichen Zwecken verwenden zu können.

In allen diesen Fällen erhalten sie die besondern Instructionen über das, was sie zu beobachten haben, von denjenigen, die dazu befugt sind, und haben diesen sodann aufs Pünktlichste zu entsprechen. Der Unteroffizier darf bei diesem Dienste so wenig als eine Schildwache Geschenke annehmen, und hat die nehmliche Verantwortlichkeit, wie diese, wenn etwas zu Grunde geht, auf das er zu achten, wenn ein Durchschlüpfen oder Unterschleif Statt findet, den er zu verhüten hat.

§. 106.

Ein im Spital zum Aufpaßen angestellter Rottmeister (und so jeder hierzu verwendete Unteroffizier) hat stets folgende Obliegenheiten:

Er muß die Ärzte bei den regelmäßigen Visiten begleiten, damit Stille und Ordnung bei den Kranken herrsche und sie in nichts die Achtung verletzen, die sie dem Arzte schuldig sind (Kap. XX.). Er hat zu jeder Zeit darauf zu halten, daß kein Krankenwärter oder irgend ein Hospital-Angestellter von ihnen beleidigt werde, aber auch, daß diese den Kranken aufmerksam und schonend Dienste leisten; ferner, daß die Kranken sich nie etwas erlauben, was den allgemeinen Polizei-Gesetzen des Orts, den diätetischen Vorschriften, oder demjenigen entgegen seye, was

der dirigirende Arzt angeordnet hat. Ruheſtörer arretirt er, wenn die Wache nicht ſogleich zur Hand iſt.

Er hat jederzeit dem Abwiegen des Fleiſches, der Graupen und Grütze, und anderer Naturalien beizuwohnen, ſich das Gewicht zu notiren und Augenzeuge zu ſeyn, wenn ſie in die Keßel kommen; die Schildwache hat dann in der Regel darauf zu achten, daß während dem Kochen nichts entwendet werde; er aber muß ſodann wieder gegenwärtig ſeyn, wenn Alles gekocht iſt und die Austheilung der Portionen geſchieht. Was jeder Kranken-Claße überhaupt zukommt, muß er wißen; auch pflegt dieſes gewöhnlich bekannt und im Spital angeſchlagen zu ſeyn. Die Zahl der Kranken nach den Claßen, und wie deren Verpflegung auf den Tag erfolgen muß, ſo wie des bei dem Spitale angeſtellten Perſonals, welches an der Verpflegung Theil hat, muß er nach der Früh-Viſite von dem Spital-Verwalter ſchriftlich erhalten; damit er daraus beurtheilen kann, ob das Nöthige gethan und jedem Kranken das Gehörige gegeben werde, als worauf zu ſehen er ganz vorzüglich verpflichtet iſt.

Den Gebrauch von Naturalien, von dem er Augenzeuge war, notirt er ſich nach dem Schema, wenn er eines erhalten, und übergiebt dies, wenn er ſich abmeldet, unterzeichnet dem Platz-Commandanten, damit es durch dieſen weiter dem Kriegscommiſſariat zugehen könne; auch giebt er ihm zugleich die Verpflegsliſte, welche er von dem Verwalter erhielt, zu dem nehmlichen Behufe ab.

In denjenigen Fällen, wo kein Unteroffizier als Aufpaßer in das Spital gegeben wird, aber eine Spitalwache beſteht, fällt gewöhnlich dem dieſe commandirenden Unteroffizier die Verpflichtung des Aufpaßers zu.

§. 107.

Der Rottmeiſter oder Corporal logirt ſtets mit ſämmtlichen oder doch den meiſten Gemeinen ſeiner Rotte oder Corporalſchaft zuſammen, doch hat er das Recht,

wo dies nur immer angehen will, zu einer zweischläfrigen Bettstelle. Er hat mit den Gemeinen in Tischcameradschaft zu treten.

Er wird von einem jeden Obern und Untergebenen Sie, aber nur von letzteren in persönlicher Anrede Herr genannt.

Hierauf hat der Rottmeister einer Landwehr-Rotte außer Dienst gleichfalls Anspruch zu machen, wenn einer seiner Landwehr-Oberen über Angelegenheiten des Wehr-Dienstes mit ihm spricht.

Der Rottmeister einer Grosh. Hessischen Landwehr-Compagnie, und so jeder höhere Befehlshaber, hat stets das Recht, das Seitengewehr zu tragen, wenn er das Kriegerkleid trägt: um so mehr, da er dann immer als im Dienst, oder doch zu Dienst in Bereitschaft, angesehen werden muß, und es zugleich ein Zeichen seiner Befehlshaberwürde ist. Er darf indeßen eben darum sein Kriegerkleid mit der Waffe nicht anders als im Dienst (§. 4.) und an Waffenübungs-Tagen, oder an Sonn-, Fest- oder andern feierlichen Tagen, (als an welchen ihm dies unbedingt erlaubt ist,) endlich wenn er seinen Landwehr-Oberen Visite machen will, tragen. Auf einer Reise, wenn sie nicht diesen letzteren oder sonst einen sich auf den Dienst beziehenden Zweck hat, darf er außer Dienst nie, am wenigsten aber bei einer Reise ins Ausland, eben so auch nicht, wenn er vor einem bürgerlichen Gericht erscheinen soll, sein Waffenkleid zusammt dem Seitengewehr, wohl aber ersteres ohne letzteres (§. 74.) tragen.

## §. 108.

Was den Rottmeister oder Corporal der Cavallerie insbesondere betrifft, so muß er in einem hohen Grade Kenntniß von dem Dienste des Reiters und der Behandlung der Pferde haben. Er hat ganz vorzüglich darauf zu halten, daß die ihm Untergebenen ihre Obliegenheiten in Pflege, Wartung, Rüstung und Bepackung der Pferde aufs Pünktlichste erfüllen; daß keines mit dem Fuße gestoßen, gerißen, auf den Kopf geschlagen oder sonst mißhandelt werde; daß der Hufbeschlag, wie es seyn muß, geschehe; daß nichts in Abstellung von Untugenden übelgeeigenschafteter und in Heilung kranker Pferde versäumt

werde; daß die Wartung der Pferde der zu Fuß dienstthuenden Leute und jene der leeren Handpferde mit derselben Sorgfalt von den Leuten, denen sie übergeben, geschehe, wie die der ihrigen; und daß die Effecten, welche zu den leeren Pferden gehören, von einem Reiter an den andern aufs Richtigste übergeben werden. Er muß sein Aug besonders darauf heften, inwiefern das Pferd in der Behandlung des Mannes, dem es angehört oder übergeben ist, zu- oder abnimmt, und wo dies letztere der Fall ist, den, der seine Pflicht zu vernachläßigen scheint, mit verdoppelter Aufmerksamkeit beobachten.

Der Rottmeister oder Corporal der Cavallerie ist für Alles verantwortlich, was durch seine nachläßige Aufsicht in seiner Rotte bei Mann und Pferd zu Grunde geht. Er hat darum seine Reiter nicht nur bei dem Füttern und Putzen regelmäßig zu visitiren, und zu den oben (§. 97.) bemerkten Quartiervisitationen jene der Ställe zu fügen, sondern muß sie auch oft unerwartet, besonders wenn sie in zerstreuten Quartieren liegen, überraschen und zusehen, ob Alles bei ihnen in der vorgeschriebenen Ordnung seye und die Pferde, wie sie sollen, gewartet werden. Der Frührapport, den er dem visitirenden Woche- dann seinem Zugs-Wachtmeister zu machen gehalten ist (§. 110 und 111.) muß sich immer ganz besonders auf die Gegenstände beziehen, welche die Pferde, die seiner Obhut anvertraut sind, betreffen.

## VIII. Kapitel.

## Obliegenheiten des Wachtmeisters oder Serschanten.

### §. 109.

Der Wachtmeister (Serschant) wird als eine wichtige Stütze des Compagnie- und allgemeinen Dienstes betrachtet, und muß diese im vollsten Sinne des Wortes seyn. Vollkommene Kenntniß des Dienstes, den sein Grad von ihm fordert, und darum nothwendig die allergenaueste des

Dienstes der unter ihm stehenden Grade, die er zu überwachen hat, ist eine unerläßliche Pflicht für ihn. Derjenige Wachtmeister, welcher hierin noch zurück ist, kann nicht der Vorgesetzte von Rottmeistern (Corporalen) seyn, und muß es sich gefallen lassen, wenn man ihn so lange, bis er jene Kenntniße völlig erworben hat, einem vollkommnen Wachtmeister untergiebt, und ihn keine andere als die untergeordneten Dienste eines Rottmeisters thun läßt; ja daß man ihn, wenn er auch nachfolgend sie nicht erwirbt, gänzlich zu dieser subalternen Stufe zurückführt, aus welcher er nur im Drange der Ereigniße und in Hoffnung, daß er durch Anstrengung das ihm noch Mangelnde erwerben werde, erhoben worden seyn kann.

Daß der Wachtmeister (Serschant) sich auch Kenntniß von den Obliegenheiten der nächst höhern Grade, die er zu vertreten haben kann, erwerben müße, lehren ihn schon die dem Rottmeister gegebenen Vorschriften (§. 80.), als welche ihn alle verhältnißmäßig mit angehen. Der activ-allgemeine Dienst ist dem Wachtmeister (Serschanten) ohnehin mit dem Rottmeister (Corporal) gemein, und mithin auch die aus demselben hervorgehenden Pflichten. Es wird ihm indeßen ein stärkeres und sich von 15 bis auf 30 Mann erstreckendes Detaschement Bewaffneter anvertraut, worunter 2 Rottmeister seyn können, wozu aber nur, wenn es dringend nöthig, ein Tambour gegeben wird. Bei Frohndienst kann er so viele Leute, als die Stärke zweier completten Corporalschaften beträgt, unter Commando haben. In allen activ-allgemeinen Diensten, worin er mit dem Rottmeister (Corporal) zu concurriren hat, kommen ihm die wichtigern zu.

Zu Detaschementen wird fast ausschließlich nur der Wachtmeister (Serschant) verwendet; als Aufpaßer wird er vorzugsweise in das Spital, als Ordonnanz nur Generalen gegeben. Zum du jour und Ronddienst, wozu ein Rottmeister nie verwendet werden kann, kann der Wachtmeister verwendet werden; wenn nämlich nur Rott- oder Unterrottmeisters (Corporals oder Gefreiten)-Posten zu visitiren sind. Die Inspection über Posten, die

auf den inneren Dienst des geschlossenen Körpers Bezug haben (als jene der Polizei, des Stalles ꝛc.), wird ihm, in der Regel in Verbindung mit einem höheren Oberen (Subaltern-Offizier (§. 160.) übertragen.

Die seinem Grad besonders zukommenden Obliegenheiten entspringen vorzüglich aus den Compagnie-Diensten, zu denen er verwendet wird, und die sich theils auf Überwachung, theils auf die Dressur und das Exerziz beziehen; die wichtigsten derselben sind die:

als Vorsteher der Zugsmannschaft, oder einer Wachtmeisterschaft.

— Wachtmeister vom Wochedienst.

— Instructor oder Lehrer.

§. 110.

Als Vorsteher der Mannschaft eines Zuges oder einer Wachtmeisterschaft ist er zunächst dem Zugschef (Leutnant) so wie nicht minder dem Feldwebel oder Oberwachtmeister dafür verantwortlich, daß die ihm untergeordneten Rottmeister (Corporale) aufs vollkommenste ihre Pflichten als Rotthäupter oder Chefs ihrer Corporalschaften erfüllen, und die dazu gehörigen Unterrottmeister und Gemeinen gleichmäßig ihren Obliegenheiten nachkommen.

Es liegt ihm zugleich ob, das Intereße aller zu seiner Wachtmeisterschaft gehörigen Leute zu überwachen, und Alles, was sie betrifft, von Grund aus zu kennen. Es sind ihm daher eben solche Listen von dem ganzen Zuge nöthig, wie sie der Rottmeister oder Corporal von seiner Rotte oder Corporalschaft haben muß; doch genügt es auch für ihn, wenn er eine Grundliste, eine Rangirliste und eine Commandirliste führt, dagegen aber die von den ihm untergeordneten Rottmeistern zu führenden Listen aufs Sorgfältigste überwacht. Es kömmt ihm zugleich zu, die Merkbüchlein aller seiner Untergeordneten, besonders aber der Gemeinen im Auge zu haben, und wenn ihnen Soldempfang, Urlaubszeit, kleine Montirungsstücke, Nummern der Ef-

fecten, Dauer schon getragener u. s. f. eingezeichnet werden, selbst zugegen zu seyn; wo er dies aber nicht vermag, sich selbe möglichst bald zur Ansicht und Vergleichung vorzeigen zu laßen. Die Nummern und Zeichen der eignen, oder nicht in das Hauptbuch aufgenommenen Kleidungsstücke der Mannschaft sammt den Veränderungen, die sich dabei ergeben, hat er jederzeit selbst in diese Büchlein in Gegenwart des Rottmeisters einzutragen. Eine geheime Liste über die Rott- und Unterrottmeister seiner Wachtmeisterschaft ist ihm gleichfalls zu führen nothwendig, da er vorzüglich über sie dem Zugs und Compagnie-Befehlshaber Rechenschaft geben muß.

Er hat jeden Morgen von den ihm untergeordneten Rottmeistern des Zuges über ihre Rotten regelmäßig Rapport zu empfangen, und dann eben so dem Zugschef von dem ganzen Zuge um die ihm bestimmte Stunde, jedoch in der Regel nicht später als 8 Uhr früh, Rapport abzustatten. Wenn der Zug bewaffnet ausrückt, so hat er dem Zugschef einen Stell- oder Reihen-Zettel des Zugs (welcher besagt, wie viel Kampf-Reihen (*) zu 3 Mann bei der Infanterie, zu 2 Mann bei der Cavallerie ausrücken) zu verfertigen und zu übergeben, wenn dazu irgend Zeit war; sonst ihm darüber mündlich Meldung zu machen.

Eine besondere Obliegenheit des Wachtmeisters der Cavallerie oder des Trains ist es, Sorge zu tragen, daß die Pferde aller derjenigen, welche hierzu ein Recht haben (und dem Zuge zugetheilt sind), ferner die Pferde derjenigen, welche an der Wartung ihrer eignen und der ihnen zur Wartung anvertrauten Handpferde gehindert sind, durch andere Leute in den betreffenden Rotten übernommen und gehörig gewartet werden.

---

*) Gewöhnlich Rotten genannt, und daher auch Rottenzettel: mir scheint indessen Rotte besser einen Haufen als eine Reihe Leute hintereinander zu bezeichnen, in welcher Bedeutung (oder der einer Corporalschaft) dies Wort auch allein in diesem Werke genommen ist.

§. 111.

Als Wachtmeister (Serschant) vom Wochedienst liegt ihm ob, über die Vollziehung der Polizeigesetze zu wachen und dabei die Zimmer-Commandanten vorzüglich im Auge zu haben. Er hat zu diesem Zwecke Morgens einige Zeit nach dem Aufstehen, Mittags und Abends die Quartiere, — und der Wachtmeister der Cavallerie ganz besonders die Ställe, um die Zeit der Fütterung und des Pferdeputzes — zu visitiren. Der Rottmeister vom Wochedienst ist ihm dabei nicht nur, wenn es bei weitläufigen Quartieren nöthig, zur Hülfe, sondern geht ihm in der Regel schon durch seine Früh-Visitation, (Falls er nicht selbst dabei behülflich seyn mußte, (§. 97.) voran; so, daß für ihn, wenn er deßen Rapport empfangen hat, nur die spätere oder Zimmerpolizei-Visitation obliegt, ganz besonders aber in jenen Quartieren, worauf ihn der Rottmeister aufmerksam macht, oder die zur Überwachung von Wachtmeistern gehören, welche abwesend sind.

Über die Früh- und Abendvisitation hat er dem Hauptmann vom Wochedienst, wenn dieser auf dem Platze ist, sonst dem Adjudanten von der Woche (Abtheil. II.); über seine eigenen Morgen-, Mittags- und Abends-Visitation dem Leutnant vom Wochedienst, wenn er gegenwärtig; über alle Visitationen aber seinem Feldwebel oder Oberwachtmeister Rapport abzustatten. Nach dem Früh-Visitationsrapport hat er dem Adjudanten von der Woche das Arrestantenblatt der Compagnie, von ihm unterzeichnet, zu übergeben, dem Hauptmann von der Woche aber mündlich die Arrestanten zu nennen, welche für diesen Tag in den Dienst kommen und dazu frei gegeben werden müßen; er hat dann ferner diese letzteren mit deßen Genehmigung, um die gehörige Zeit, aus Arrest abzuholen oder durch den Rottmeister vom Wochedienst abholen zu laßen, und sie eben so nach vollbrachtem Dienst, wenn sie noch Arrest zu verbüßen haben, wieder dahin abzuliefern. Gleichermaßen hat er die über Nacht Erkrankten anzuzeigen, und besonders dem Unter-Arzt vom Tages-Dienst von deren Namen und

Wohnung Nachweißung zu geben, so wie Sorge zu tragen, daß sie, falls es verordnet wurde, in das Spital gebracht werden.

Dem Wachtmeister vom Wochedienst kömmt besonders die Obsorge zu, daß die in den Dienst kommende Mannschaft um die bestimmte Zeit, in der gehörigen Haltung und erforderlichen Rüstung auf dem Platze seye, und keiner fehle; weshalb er auch eine besondere Inspection 2 Stunden vor jener der Wachparade des Regiments über sie zu halten hat. Bei dieser Inspection functionirt er zugleich, wenn die sämtliche Compagnie-Mannschaft nicht zu Dienst ist, für die übrigen Wachtmeister, und sieht dabei auch die Haltung aller nicht in den Dienst kommenden Soldaten nach; was sonst, wenn die sämmtliche Compagniemannschaft zu Dienst ist, durch den Wachtmeister eines jeden Zuges selbst geschehen muß. Hierbei hat er in der Regel die Befugniß, jeden Rottmeister, bei deßen Mannschaft ein oder mehrere Leute nicht in der Regel betroffen werden, nach dem Grade der ihm zu Schuld kommenden Nachläßigkeit auf 1 bis 4 Tage zum ersten Arrest-Grad (oder Stubenarrest) zu verdammen, falls der Hauptmann sich nicht selbst die Zeitbestimmung vorbehalten hat.

Er stellt die Wachparade der Compagnie dem Offizier von der Woche oder dem Feldwebel (welcher diesen hierin vertreten kann) zur Inspection dar, und läßt sie nach deren Beendigung durch den Rottmeister vom Wochedienst, wenn nicht selbst ein Unteroffizier auf die Wache kömmt, dem Adjudanten auf den allgemeinen Sammelplatz zuführen, oder führt sie selbst dahin und rapportirt ihm über deren Richtigkeit.

Er muß nicht nur der General-Inspection der Wachparade des Regiments eben so wie der Rottmeister vom Wochedienst beiwohnen, sondern ihr auch gleich diesem auf den Platz der allgemeinen Wachparade nachfolgen, und dort dem Ordrezirkel seines Corps beiwohnen.

Nach der Parade macht er den Unteroffizieren die Befehle bekannt, welche noch vor dem Abendverlesen zu ihrer Kenntniß gebracht seyn müßen, und läßt eben so durch den Rottmeister vom Wochedienst diejenigen Leute, welche noch vor dieser Zeit zum Dienst commandirt seyn müßen, commandiren. Er läßt ferner alle diejenigen in Arrest bringen, welchen diese Strafe bei der Ordre bestimmt wurde; endlich läßt er diejenigen, welche von den Wachen kommen und geladen hatten, unter seinen Augen die Gewehre ausziehen und sich Pulver und Kugeln abliefern, die er dann dem Rüstmeister oder dem Feldwebel einhändiget.

Bei allen diesen Diensten hat ihm der Rottmeister von der Woche, wenn er nicht anderwärts nöthiger verwendet werden mußte, zur Hülfe zu seyn (§. 97.); auch kann ihn dieser überall, wo es nöthig, vertreten. Da er auf diese Art in jedem Geschäft des Wochedienstes einen Stellvertreter hat, so ist es, wenn die Compagnie nicht ihre gesammte Mannschaft zu Dienst hat, oder besonders viel zu thun ist, nicht nöthig, daß er, wenn ein allgemeiner Dienst zur Zeit seiner Woche an ihn kömmt, durch einen andern Wachtmeister (Serschanten) für 24 Stunden ersetzet werde. Nur in dem Ordrezirkel muß seine Stelle durch einen solchen ersetzt seyn.

Er kann gegenseitig alle Dienste des Rottmeisters (Corporals) von der Woche thun, jedoch ihn nicht auf 24 Stunden vertreten.

Er kann sich nicht aus der Caserne oder seinem Quartier-Bezirk entfernen, ohne mit dem Rottmeister vom Wochedienst übereingekommen zu seyn, daß dieser ihn vertrete.

Er führt das Dienstbuch, in welches er genau und am Vorabend die Leute einträgt, die in den Dienst kommen, so wie die Wache und die Posten-Nummer, die sie im Dienste gehabt, sobald sie davon gekommen. Dieses Buch hat gewöhnlich seine Stelle an der Zimmerthür des Wachtmeisters vom Wochedienst, und einer hat es dem andern gehörig zu überliefern.

Während dem Wochedienst liegt es dem Wachtmeister ob, die im Spital liegenden Leute der Compagnie wenigstens zweimal zu besuchen, dann dem Offizier von der Woche und dem Feldwebel darüber zu rapportiren; auch hat er die während der ganzen Woche in Arbeit stehenden Leute einmal, Sonntags, jedoch nicht in den Stunden des Gottesdienstes zu exerziren.

Hat der Feldwebel zu außerordentlichen Diensten seiner Hülfe nöthig, so muß er hierzu bereit seyn. Er vertritt den Feldwebel bei Verlesen, bei dem Aufstellen der Compagnie und in andern Fällen, wo dieser zugegen seyn müßte, aber auf irgend eine Art daran verhindert und seine Function dennoch keinem andern übertragen ist; eben so hat er die übrigen Wachtmeister in ihren Functionen wenn sie im Dienste sind, oder wo es nöthig, jederzeit zu vertreten.

§. 112.

Als Instructor hat der Wachtmeister (Serschant) die der Compagnie zugetheilten Recruten in der Soldatenschule zu unterrichten und in den Waffenübungen zur Vollkommenheit zu bringen. In diesem Dienste alterniren sämmtliche Wachtmeister mit einander, wenn sie alle, wie sie sollen, hierzu fähig und der zu unterrichtenden Soldaten nicht zu viele sind; denn in diesem letzteren Falle würde sonst ein jeder die Recruten seines Zuges zu dressiren haben.

Der Wachtmeister (oder Serschant) Instructor ist zugleich der Gehülfe des die Soldaten in der Plotonschule übenden Offiziers; auch liegt ihm ob, die ihm unmittelbar untergebenen Rottmeister in dem Exerziz und dem, was sie für ihren Grad dabei zu thun haben können, zu unterrichten, so wie auch sie allmählig zum Dressiren der Recruten, oder Instructoren, zu bilden. Er muß als Instructor genau die Bedeutung der bei dem Exerziz, den Evolutionen und in dem Dienst überhaupt vorkommenden Kunstausdrücke kennen, und wissen, warum, zu welchem Zweck, und in welchen Fällen dieses oder jenes gethan oder angewendet wird,

um denjenigen, die er zu unterrichten hat, richtige Begriffe davon beibringen zu können; auch muß er nicht nur in der Soldaten und Plotonsschule vollkommen fest seyn, sondern auch in den übrigen Schulen, und von den Evolutionen so viel Kenntniß zu erlangen trachten, daß er im Stande ist, den Adjudanten-Gehülfen zu machen, und ein Ploton vollkommen gut bei dem Exerziren zu befehligen.

Der Feldwebel und Bataillons-Adjudant sind hierin zunächst seine Lehrer und insbesondere verpflichtet, ihm über Alles, worüber er Erläuterung bedarf und sie anfragt, die nöthigen Aufschlüße zu geben.

## §. 113.

Der Wachtmeister oder Serschant der Artillerie muß, da seine Waffe zugleich den Unterricht im Schreiben, Lesen und den Elementen des Rechnens, der Geometrie und der Zeichenkunst für den Gemeinen erfordert, auch diesen zu geben, so wie überhaupt im Stande seyn, den Feuerwerker in allen diesem obliegenden Lehrgegenständen zu vertreten.

Nicht minder muß der Wachtmeister der Artillerie auch von den dem Zeugwart (Abth. II.) zukommenden Obliegenheiten gute Kenntniß haben, um ihm, wo es erforderlich, zu Hülfe zu seyn, und die Dienste eines Unterzeugwarts versehen zu können.

Der Wachtmeister der Cavallerie muß, wie dies seine Waffe erfordert, als Instructor Unterricht im Reiten, Fechten, Voltigiren rc. zu geben, so wie die rohen Pferde zu dressiren und vollkommen auszuarbeiten im Stande seyn.

## §. 114.

Die Wachtmeister oder Serschanten liegen, wo dies nur immer seyn kann, nicht mit den Gemeinen in einem Zimmer, sondern haben ein eignes; auch pflegen in einem

Zimmer bei den Bürgern nicht mehr als 2, in einem Caserne-Zimmer nicht mehr als die von einer Compagnie, oder 4, zusammen zu liegen. Jeder hat allein, oder 2 und 2 haben eine Bettstelle. Sie haben unter sich oder mit anderen Unteroffizieren ihre Tischcameradschaft, wenn sie nicht freiwillig in jene der Gemeinen treten wollen; sie haben, zusammen das Recht, sich aus einem ihrer Züge einen Gemeinen auszuwählen, der für sie gegen eine Belohnung kocht und ihnen das Zimmer reinigt, (welcher dann auch, jedoch nur wenn es dessen Cameraden bewilligen, von dem Zimmerfrohndienst seines Caserne-Zimmers dadurch frei werden kann.)

Die Wachtmeister der Cavallerie haben dabei das Recht, daß ein jeder sich einen gemeinen Reiter aus seiner Abtheilung wählen darf, der ihm sein Pferd gegen eine Belohnung wartet. Diese Rechte haben gleichfalls alle Unteroffiziere von Truppen zu Pferd, die einen dem ihrigen gleichen oder höheren Rang haben.

In Beziehung auf die Wachparade und alle nicht besonders erwähnte Dienste liegen dem Wachtmeister oder Serschanten dieselben Verpflichtungen ob, wie sie dem Rottmeister (oder Corporal) vorgezeichnet worden.

Zu bemerken ist noch überhaupt für ihn, so wie für jeden Unteroffizier, daß bei etwa sich ereignenden feindlichen Begebenheiten er überhaupt seine Leute möglichst zusammen und in Ordnung halten, ihnen mit eignem Beispiel vorgehen, sie herzhaft gegen den Feind führen und, wo sie ausschließlich unter seinem Befehle stehen, mit Klugheit leiten müße (§. 80.).

# IX. Kapitel.

## Obliegenheiten des Quartiermeisters oder Fourriers.

### §. 115.

Der Quartiermeister (Fourrier) hat Wachtmeisters (Serschanten) Grad und kann zu allen deßen Geschäften, jedoch nur wo es nöthig, verwendet werden; vorzüglich geschieht dies im rangirten Bataillon, wo er, obgleich in der Regel zum Hauptführer, oder zum Fahnen-Schutz bestimmt, doch um der Wichtigkeit der Sache willen mehr noch einen fehlenden Zugschef zu vertreten hat. Hierdurch versteht es sich von selbst, daß er alle die Dienst-Kenntniß besitzen müße, die von dem Wachtmeister gefordert wurden; so wie denn auch sein Betragen dem des Wachtmeisters gleich seyn muß.

Die besondern Obliegenheiten seiner Stelle ergeben sich aus dem, was er in Folge derselben als Feldwebels-Gehülfe oder Compagnieschreiber, als Speisemeister, als Quartiermacher und als Rüstmeister zu thun hat, — wenn nämlich die Verpflegung der Compagnie nicht ausschließlich an dieselbe geknüpft ist: welcher Annahme hier um so mehr gefolgt wurde, als man, auch wenn dies nicht Regel ist, doch immer bei denjenigen Compagnien darauf zurückkommen muß, wo man keinen Quartiermeister hat, dem man das Verpflegsgeschäft gänzlich anvertrauen kann.

Da wo der Quartiermeister als Verpflegs-Adjudant, der Feldwebel als Dienstadjudant (§ 35.) des Hauptmanns angesehen wird, und beide völlig unabhängig von einander in ihren Stellen wirken, bestimmen sich natürlich die Functionen des Quartiermeisters anders; werden sich aber ebenfalls aus dem, wie sie hier angeführt sind, leicht erkennen lassen. Er ist dann nie Feldwebels-Gehülfe, sondern besorgt, alles, was die Verpflegung angehet, unter eigner Verantwortlichkeit, und dem Feldwebel kommt nichts davon (mit-

hin auch nicht Sold-Empfang und Auszahlung ꝛc.) zu; ein jeder von ihnen hat dann diejenigen Schreibereien zu übernehmen, die zu seinem Fache gehören und keiner ist mehr Compagnieschreiber als der andere. Was endlich das Rüstmeister-Amt betrifft, so kann dies in diesem Falle entweder von dem Quartiermeister oder auch von dem Feldwebel versehen werden.

## §. 116.

Als Feldwebels-Gehülfe oder Compagnie-Schreiber thut der Quartiermeister (Fourrier) Alles unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Feldwebels (oder Oberwachtmeisters), und er kann nichts in eigenem Namen thun oder unterzeichnen. Zu dem, was er in dieser Eigenschaft ausschließlich zu besorgen hat, gehören alle auf die Oeconomie-Verwaltung, mit Ausnahme der dem Feldwebel allein vorbehaltenen Geldgeschäfte, sich beziehende Schreibereien und Berechnungen, als — die Führung des Naturaljournals, welches zur Berechnung der empfangenen und ausgegebenen Naturalien dienet; die Entwerfung der Fourrage- und anderer Naturalien-Listen, in so fern sie einzeln und nicht in der Verpflegsliste vorkommen; die Führung der Bücher für den Empfang und die Ausgabe der Waffen und der Montirungs-Stücke, so wie die Verfertigung der daraus zu entwerfenden Eingaben; die Führung des Abrechnungs-Buchs für Effecten- und Reparatur-Ersatz, den die Soldaten aus eigenem Vermögen zu bestreiten haben; das Einzeichnen in die Merkbüchlein der Unteroffiziere und Gemeinen; das Schreiben der Naturalien-Empfangscheine, der Caserne-Effecten-, der Transferirungs-, Desertions- und anderer Listen, der Hospital-Aufnahms-Scheine, der Urlaubspässe u. s. f. Er schreibt die Zahlungs oder Verpflegs-Listen nach dem Entwurfe des Feldwebels ins Reine, so wie er denn dieses auch sonst noch bei den dem Feldwebel insbesondere zukommenden Schreibereien zu thun, und wenn dieser durch andere Geschäfte verhindert seyn sollte, sie sämmtlich zu besorgen hat. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß der Quartiermeister schön, richtig und schnell schreiben, gut und fertig rechnen können müße.

Das Merkbüchlein des Soldaten muß aufs Genaueste mit den Hauptbüchern der Compagnie übereinstimmen; auch kann der Quartiermeister nie etwas, was auf Empfang, Dienstzeit und Nummerirung Beziehung hat, in dieses einschreiben, ohne daß der Chef der Corporal- und Wachtmeisterschaft des Mannes, oder wenigstens einer von beiden, dabei gegenwärtig seye, und daß in dessen Gegenwart das Nehmliche in das Hauptbuch übergetragen werde (§. 93 u. 110.).

Zu den Ausgaben der kleinen Montirungs-Stücke, in so fern diese nicht wegen Einkleidung eines Recruten oder sonst auf der Stelle nöthig ist, pflegt in der Regel nur ein Tag in der Woche (der Freitag), eben so zur Ausgabe anderer Effecten von der Rüstkammer nur eine Stunde im Tag (jene des Frührapports) bestimmt zu seyn, wo denn der Quartiermeister unter Ueberwachung des Feldwebels oder Offiziers der Woche dies Geschäft besorget.

§. 117.

Als Speisemeister hat er unter eigener Verantwortlichkeit, aber nach Anleitung des Feldwebels, alles hier Einschlägige zu besorgen. In Folge dessen macht er alle Natural-Empfänge und Ausgaben :; hierzu begiebt er sich an den Empfangs-Tagen mit der erforderlichen Mannschaft, (die, in Frohnkleidung und mit Säcken oder dem zum Empfange Nöthigen versehen, nach ihrer Stärke von dem Rottmeister, Wachtmeister oder Offizier der Woche angeführt wird), an das Magazin und empfängt gegen den Empfangschein Brod, Futter u. f. f. nach richtigem Gewicht, richtiger Zahl und von guter Beschaffenheit. Fehlt es an letzterer, so empfängt er bis auf weiteren Befehl nichts, und macht sogleich dem Offizier von der Woche (dieser aber dem Stabsoffizier oder Hauptmann vom Regimentsdienst) unmittelbar die Anzeige darüber; ist hingegen nur der Vorrath in dem Magazin nicht hinlänglich, jedoch von guter Beschaffenheit, so empfängt er auf Abschlag, was vorräthig ist, behält den Empfangschein zurück, und stellt über den abschlägigen Empfang eine Interimsquittung aus; hierüber hat er indeßen (jedoch erst nach der Zurückkunft von dem Empfange) die Anzeige gleichfalls

zu machen, (welche alsdann — als eine außerordentliche — sogleich bis zum Stabsoffizier vom Dienst laufen muß.)

Außer der Garnison hat der Quartiermeister jedesmal sich von der Magazins-Verwaltung einen Gegenschein über den Empfang der Naturalien geben zu lassen, den er dem Hauptmann abliefern muß.

Hat der Quartiermeister (Fourrier) auf eine von dem Hauptmann ausgestellte Quittung einen Empfang zu machen, in welcher sich irgend eine Angabe oder Zahl unrichtig befindet, so darf er sie nie radiren, (da solche Quittungen nicht angenommen werden dürfen), sondern hat sie nur einfach und so, daß sie noch erkannt werden kann, zu durchstreichen und den Irrthum zur Seite zu bemerken.

Die specielle Austheilung des Empfangenen geschiehet durch den Quartiermeister an die Gemeinen rott- oder corporalschaftsweise, und an die Individuen von dem Rottmeister (Corporal) aufwärts einzeln; jedoch nie anders als in Gegenwart des Offiziers von der Woche und des Feldwebels, oder doch eines von beiden, wenn der andere nicht zugegen seyn kann. Was gemessen werden muß, wie z. B. Hafer, mißt der Quartiermeister, auch bei dem corporalschaftsweisen Empfang, gewöhnlich den Einzelnen in einzelnen oder mehreren Rationen, je nachdem sie nur für sich oder auch für abwesende Cameraden empfangen sollen, nach der Bestimmung und dem Abruf des Rottmeisters, zu (§. 181.).

Das Brod (und die Naturalien überhaupt) für die im Dienst oder sonst abwesenden Gemeinen haben zwar in der Regel ihre Rottmeister (Corporalschaftschefs) zu empfangen und für richtige Übergabe an dieselben zu haften; wenn es ihnen aber zur Aufbewahrung an Platz fehlet, so hat es der Quartiermeister dem Feldwebel (wenn er, wie angenommen, als dessen Untergeordneter handelt) zu übergeben, der dann für das Weitere sorgen muß.

§. 118.

Als Quartiermacher, oder zur Bereitung der Quartiere (Herberge) bei Märschen im Frieden, haben die Compagnie-Quartiermeister (Fourriere) eines Bataillons sich an den Marschtagen mit dem Locken der Tambours zu dem Generalmarsch (oder der Reveille, wenn diese vorhergeht) zu versammeln, und mit dem Schlage selbst, gewöhnlich unter Anführung eines Offiziers, vorauszugehen. Sie erhalten zur Förderung eine Fuhre, wo dieses ohne Beschwerde seyn kann.

In dem Nachtlager angelangt, begeben sich die Quartiermeister, wenn nicht casernirt wird, auf das Rathhaus oder zu der Orts-Obrigkeit, wo sie den vor ihnen (gewöhnlich schon am Vorabend) eingetroffenen Ober-Quartiermeister antreffen werden; von ihm empfangen sie die Quartier-Anweisungen nach der Stärke ihrer Compagnien, und mit sorgfältiger Berücksichtigung der auf einander folgenden oder zu einem Bezirke gehörigen Nummern und Buchstaben. Ist die Auswahl bei ihrer Ankunft noch nicht vollendet, so helfen sie hierbei, und sind zugleich besorgt, daß die zur Compagnie gehörigen Offiziere in denselben Bezirk, oder wenn dies nicht durchgehends angeht, ihm doch so nahe als möglich zu liegen kommen. Sie entwerfen alsdann unter den Augen des Oberquartiermeisters (oder des mit ihnen gekommenen Offiziers) eine Liste der Zutheilung der Mannschaft, erst plotons- und zugs-, dann corporalschaftsweise, mit Abziehung der Kranken, Arrestanten und aller derer, die für den Tag keines Quartiers bei der Rotte oder Corporalschaft bedürfen; ferner bestimmen sie die Quartiere der Wachtmeister (Serschanten), des Feldwebels (das auch die Wohnung des Quartiermeisters zu seyn pflegt), der Zugschefs, Plotonschefs u. s. f. möglichst in dem Mittelpuncte ihrer Abtheilungen, sehen ihren Bezirk und mehrere einzelne Quartiere nach, und schreiben sodann, wenn ihnen dazu noch Zeit übrig bleibt, die Namen aller Leute in das entworfene Quartierlist-Netz, und eben so auf die Einquartierungs-Billets (Herbergzettel). Sie haben hierbei auf die Verschiedenheit der Leute einer Rotte (Cor-

poralschaft) gehörig Rücksicht zu nehmen und kein Quartier ohne einen erfahrnen Soldaten als Commandanten zu laßen; sie würden sich der stärksten Ahndung aussetzen, wenn sie Rotten oder Einzelne vor andern begünstigen, und in dieser Hinsicht etwas an der einmal rechtlich entworfenen Liste ändern wollten. Das Quartier des Feldwebels und jenes der Spielleute, oder wenigstens des Tambours und Trompeters vom Tagesdienst, muß dem des Hauptmanns möglichst nahe seyn. Sollte gegen Verhoffen der Hauptmann fern von dem Bezirke seiner Compagnie einquartirt werden müßen, so bleiben die Spielleute, oder doch jener von ihnen, der den Tagesdienst hat, in der Nähe des Feldwebels; da wenigstens dieser immer in dem Compagnie-Bezirk, oder ihm doch sehr nahe, wohnen muß.

Damit die hinter der Compagnie Zurückbleibenden, Commandirten, Maroden (Ermüdeten) u. s. f. sogleich bei ihrer Ankunft wissen, wohin? so ist diesen der Polizeiwache-Aufenthalt zur Nachfrage angewiesen, und der Quartiermacher hat dorthin die Nummern der Quartiere der 8 Rotthäupter (Corporalsschaftschefs), des Feldwebels und der sämmtlichen Compagnie-Offiziere abzugeben.

Da Alles, was das Bataillon im Ganzen angeht, von dem Oberquartiermeister und dem mit ihnen gekommenen Offizier besorgt wird, so laßen sie sich von Ersterem Nachweisung von dem Quartier der Kranken, des Arztes, des Commandeurs, dann der Orte geben, wo? und der Zeit wann? die Naturalien, welche empfangen werden müßen, zu empfangen sind; von Letzterem aber andeuten, wo die Polizei-Wache hinkömmt, die Arrestanten hingebracht werden, und der Militär-Commandant, wenn der Ort einen hat, wohnet, so wie Alles, was in besonderen Beziehungen auf die Polizei und die allgemeinen Sicherheitsmaßregeln verordnet oder zu beobachten seyn könnte.

Es ist für die Quartiermeister beinahe daßelbe zu thun, wenn in die neue Garnison eingerückt wird, nur daß sie in diesem Falle bei dem Commandanten

die erste Nachweisung erhalten und, wenn daselbst Casernen sind, durch den Ober-Quartiermeister dahin geführt werden müßen. Die Caserne-Zimmer, die ihnen für ihre Compagnien zufallen, übernehmen sie nach den Inventarien. Gebricht es am Nothwendigen, so machen sie die Anzeige, und suchen wenigstens das Unentbehrlichste zu erhalten, ehe die Truppen einrücken. Auch bei der Zutheilung der Mannschaft in die Caserne-Zimmer haben sie aufs sorgfältigste darauf zu sehen, daß die zu den nehmlichen Abtheilungen gehörigen Leute zusammen gelaßen, und nicht ohne Noth die von einem Zug oder Ploton mit jenen von einem andern vermischt werden.

So wie das Regiment oder Bataillon in die Station einrückt, müßen sie auf dem Platz seyn, wo es sich aufstellt, und den ihnen der Offizier, der es dahin zu führen hat, angezeigt haben muß. Von hieraus führt der Quartiermeister die Compagnie in ihren Bezirk auf den Compagnie-Sammelplatz, der immer vor dem Quartier des Hauptmanns ist, wenn dieser in oder nahe dem Bezirke wohnt, sonst aber auch von dem eines Compagnie-Offiziers, besonders des von der Woche, oder dem des Feldwebels seyn kann. Hier übergiebt er, wenn die Soldaten-Namen auf die Billets und in die Quartierliste geschrieben sind, dem Zugs-Chef diese Quartierbillete, und zwar rott- oder corporalschaftsweise geordnet, zur Austheilung an die Rottmeister und so fort deren Mannschaft; ist die Quartierliste, oder sind die Billete aber noch nicht ausgefüllt, so übergiebt er letztere dem Offizier von der Woche zur Austheilung an eine Rotte (Corporalschaft) nach der andern, und bleibt ihm mit der Liste zur Seite, um schnell die Namen nach der von den Rottmeistern gemachten Zutheilung einzeichnen zu können. Er macht ferner den Hauptmann, die Compagnie-Offiziere und den Feldwebel mit Allem, was ihnen zu wissen nöthig und nützlich seyn könnte, bekannt, bemerkt dies auch auf der Quartierliste, und bestimmt besonders die Zeiten, wann die Leute sich zu den Empfängen zu versammeln haben. Die Quartierliste, die er entworfen und dem Hauptmann zur Ansicht gegeben, nimmt er zurück, um darnach dem Feldwebel, dem Offizier von der Woche und dem Hauptmann andere

verfertigen zu können, wenn die Quartiere länger als einen Tag dauern, sonst sie in den Händen des Feldwebels zu laßen.

Wenn man, wie besonders bei der Cavallerie und Artillerie für Stallungen besorgt seyn muß, oder wenn der Ort, wo man Nachtquartier zu machen hat, sehr weitläuftig, auch wohl sonst sehr viel zu besorgen ist, so giebt man jedem Compagnie-Quartiermeister (Fourrier) noch einen sehr erfahrnen, des Schreibens kundigen Gemeinen als Gehülfen mit, der auch wohl Fourrier-Schütze (Quartiermeister-Gehülfe) genannt wird.

Der Quartiermacher der Cavallerie und des Trains hat in Bezug auf die Stallung besonders darauf zu sehen, daß die Pferde einer Cameradschaft, einer Rotte oder Corporalschaft und eines Zugs (selbst in Dörfern) zusammen und, so viel nur immer möglich, in gemeinschaftliche große Ställe zu stehen kommen.

Wenn eine Rott oder ein Zug von dem Hauptort hinweg detaschirt werden muß, und der Quartiermeister hat einen Gehülfen bei sich, so schickt er diesen mit den nöthigen Instructionen dahin, um dort für diese Abtheilung die Quartiere zu bereiten; er aber geht immer nur an den Ort, wo für den Haupttrupp der Compagnie und ihren Befehlshaber das Quartier bereitet werden muß. Derjenige Zug, welcher den jüngsten Befehlshaber hat, bleibt stets bei dem Hauptmann, und ein Zug der keinen Offizier zum Befehlshaber hat, darf, Nothfälle ausgenommen, nicht detaschirt werden. Wird eine Rotte (Corporalschaft) detaschirt, so wird ihr, in der Regel, wenn es die des jüngern Rottmeisters (Corporals) ist, der Wachtmeister des Zugs zugleich mitgegeben; übrigens tritt bei dergleichen Detaschirungen ein billiger Wechsel ein, der derjenigen Ordnung, welche unter den Compagnien selbst darüber statt finden soll, entspricht.

Der Quartiermeister hat als solcher (oder als Quartiermacher) die Standorts (Dislocations)-Listen, wel-

che eingegeben werden müßen, die Zimmercameradschafts- und Stall-Listen, die Quartierliste der Offiziere der Compagnie, des Regiments- und Bataillonsstabes, die Uebergabe- und Uebernahm-Listen von Zimmer-Effecten u. s. f. zu verfertigen. Er trägt auf Märschen das Compagnie (oder Quartier)- Fähnlein und führt die Compagnie (oder Lager-Absteckе)- Leine bei sich.

Der Quartiermeister einer Compagnie der allgemeinen Landesbewaffnung oder Landwehre außer Dienst im Grosherz. Hessen hat, wenn diese aus der Mannschaft verschiedener Ortschaften zusammengesetzt ist, jährlich (und außerdem so oft eine Hauptveränderung statt findet,) eine Standorts-Tabelle, nach Schema Tab. III., in Triplo für seinen Hauptmann, den Feldwebel, und zum Einsenden ans Bataillonscommando zu verfertigen, damit diese Behörden aufs Genaueste von der örtlichen und disziplinarischen Eintheilung der Compagnie (§. 36.) dadurch in Kenntniß bleiben, und sich in vorkommenden Fällen darnach richten können.

### §. 119.

Der Rüstmeister, und somit der dies Amt bekleidende Quartiermeister (Fourrier) ist nur dem Hauptmann unmittelbar verantwortlich. Er hat als solcher die besondere Aufsicht über die Rüstkammer, und muß für Ordnung, Reinlichkeit und im Stand-Erhaltung der darin befindlichen Militär-Effecten einstehen. Die hierzu nöthige Hülfsmannschaft fordert er von dem Feldwebel in der Regel wöchentlich einmal (Samstags Morgens). Es ist dabei seine Sache, zu beobachten, ob die Rüstkammer nicht feucht seye; zu verhindern, daß die Sonnenstrahlen nicht auf das Holzwerk der Effecten fallen; und zu sorgen, daß das Eisenwerk der Waffen, welche lange aufbewahrt werden, mit dem Fettlappen überstrichen, auch die Mündung der Schießgewehre wohl zugepropft werde: ferner muß er sämmtliche Waffen-, Rüstungs- und Kleidungsstücke nummeriren, sie genau an den Stellen bezeichnen, die die Vorschrift besagt, und die Nummern sodann eben so wohl in das Hauptnummerbuch, das er zu diesem Zweck zu führen hat,

als in die Merkbüchlein der Soldaten, welche von diesen Stücken erhalten, einzeichnen.

Da auch das, was der Soldat von Militär-Effecten in Händen hat, als zur Rüstkammer gehörig angesehen wird, so hat der Rüstmeister nicht minder dafür zu sorgen, daß diese vorschriftmäßig im Stande erhalten werden.

Wenn irgend einem Soldaten eine Reparatur an der Waffe, dem Lederzeug, der Kleidung u. s. f. nöthig geworden, so muß er durch seinen Rottmeister dem Rüstmeister (in der Regel vor dem Abendverlesen) dargestellt werden; dieser hat dann zu untersuchen, ob es nicht durch den Soldaten selbst gemacht werden könne, und ob die Sache nicht muthwillig und unachtsam zu Grunde gerichtet seye; er schreibt hierauf nach Befund einen Reparaturzettel und läßt diesen durch den Offizier von der Woche, der hierauf gleichfalls den Schaden zu prüfen hat, contresigniren. So wie dies geschehen ist, wird die Reparatur in das von ihm zu diesem Zweck geführte und nach den Handwerken, die sie zu machen haben, eingetheilte Reparaturbuch eingetragen, der Anschlag oder Geldbetrag aber erst nach der Reparatur-Inspection, (die in der Regel Sonntag Morgens bei dem Rapport in des Hauptmanns Quartier Statt findet, und wobei die Tüchtigkeit derselben durch ihn selbst und den Offizier von der Woche untersucht wird) ausgeworfen. (Eben so kann nur dann erst der Hauptmann oder Offizier von der Woche unter die Reparaturzettel „tüchtig gearbeitet" schreiben, ohne welches sie dem Handwerker nicht zur Zahlung gültig angenommen werden.)

Glaubt man, daß der Soldat den Schaden selbst verschuldet hat, so muß die Sache vor den Hauptmann gebracht werden und dieser sodann nach der sorgfältigsten Prüfung bestimmen, ob aus dessen eigenen Mitteln der Ersatz bestritten, und so die Sache in das Reparatur-Ersatz-Buch (§. 116.) oder in das Reparaturbuch eingetragen werden solle.

Gegenstände, die auf der Rüstkammer der Reparatur bedürftig seyn könnten, hat der Rüstmeister dem Hauptmann

selbst vorzuzeigen und die Zettel durch ihn contresigniren zu laßen. Der Rüstmeister hat darüber zu wachen, daß jede Reparatur, die es nur immer erlaubt, am Sonnabend gemacht seye, und die Effecten nicht über Sonntag in den Händen der Handwerker bleiben.

Er zeichnet auf das von dem Unterarzt gegebene Hospital-Aufnahms-Blatt unter seiner Unterschrift die Militär- und eigenthümlichen Effecten auf, welche der Erkrankte mitnimmt, deßen Tornister ihm daher durch den Corporalschaftschef, oder durch den Rottmeister (Corporal) von der Woche zur Ansicht gebracht, so wie die Richtigkeit des Befunds durch diesen auch unterzeichnet werden muß. Er nimmt in der Garnison die Waffen- und sonstigen Rüstungs-Stücke des Erkrankten, und wenn der Soldat eine Frohn- oder Arbeits-Kleidung hat, auch die Hauptstücke der Ordonnanzkleidung, (jedoch nie den Mantel — dessen der Kranke oder Genesende in dem Hospital bedürftig seyn könnte,) auf die Rüstkammer, und giebt sie an ihn als Wiedergenesenen zurück.

Der Rüstmeister muß durch den Rottmeister des Wiedergenesenen (§.189.), sogleich wie dieser die Untersuchung vollendet hat, ob nichts an deßen in das Hospital mitgenommenen Effecten mangele, das Hospital-Aufnahmsblatt zurück erhalten, und hat es an den Feldwebel abzugeben. In Garnisons-Hospitälern nimmt der Unteroffizier vom Tag, der den Wiedergenesenen aus dem Hospital abholt, schon daselbst die Untersuchung der Richtigkeit ihrer Effecten in Gegenwart des Hospital-Verwalters vor, und bringt dem Rüstmeister die Aufnahmsscheine zurück. Findet sich indeßen eine Unrichtigkeit bei den Effecten, so hat der Rüstmeister sogleich die Untersuchung selbst einzuleiten, und den Hauptmann von dem Verlauf in Kenntniß zu setzen.

Auf die Urlaubspäße zeichnet der Rüstmeister die Effecten auf, die der Soldat mitnimmt, und es findet überhaupt hierüber bei den in Urlaub gehenden und von Urlaub zurückkommenden Soldaten das nehmliche Verfahren statt, wie bei den in das Hospital gehenden. Der

Rüstmeister nimmt das Schießgewehr, die Patrontasche und den Mantel des in großen Urlaub gehenden Soldaten jederzeit auf die Rüstkammer; die Uniform (Parade-Ordonnanzkleidung) gewöhnlich nur dann, wenn der Soldat eine Frohnkleidung (und etwa zu Haus ein Landwehrkleid) hat. Der Rüstmeister nimmt ferner die Militär-Effecten, welche die Beabschiedeten und Abgegebenen abzuliefern hatten, welche die Deserteurs (Feldflüchtige) hinterlaßen, welche von den Verstorbenen übrig bleiben u. s. f. auf die Rüstkammer, nachdem er zuvor (wo es nöthig, wie bei Deserteurs) in Auftrag des Feldwebels deren Bestand ausgemittelt hat, und dieser gehörig bewahrheitet ist; nicht minder hat er aufs sorgfältigste zu bemerken, welche Effecten durch einen Soldaten zur Compagnie mitgebracht, oder von derselben mitgenommen werden, und dies so wie jeden Zu- oder Abgang der Rüstung und Kleidung in das von ihm zu führende allgemeine Rüstungs- oder Rüstkammer-Verzeichniß einzutragen; die Verrechnung aber und das Eintragen in die dazu bestimmten und besonderen Rüstungs- und Montirungs-Einnahme- und Ausgabe-Bücher bleibt Sache des Quartiermeisters (§. 116) — weshalb, wenn das Rüst- und Quartiermacher-Amt von zwei verschiedenen Personen bekleidet wird, diese einander jederzeit Notiz zu geben gehalten sind.

Wenn das Bataillon die Garnison wechselt, so hat der Rüstmeister dafür zu sorgen, daß am Vorabend des Abmarschtages den Kranken, die in dem Hospital zurückbleiben, alles was von ihrer Rüstung und Kleidung auf die Rüstkammer genommen war, abgeliefert und auf das Magazin des Spitals, in dem sie sich befinden, gegen Bescheinigung gegeben werde; daß eben so alles das, was über den completten Stand auf der Rüstkammer noch vorräthig ist, an das Commissariat abgegeben, so wie alles, was daran fehlet, empfangen werde (welches Abgeben und Empfangen Sache des Quartiermeisters ist); und endlich daß alles das, was von Abwesenden übrig, so wie das Rüstkammergeräthe, gehörig gepackt und auf die Wägen geladen werde. Nicht minder hat er dafür zu sorgen, daß die Registratur-Kasten der Compagnie, die Mantelsäcke

der Offiziere, die Geräthschaften der Handwerker und was sonst zur Equipage gehört, unter seiner Aufsicht geladen werde; wobei er zugleich dafür verantwortlich ist, daß nichts als was das Gesetz erlaubt und die vorschriftmäßige Schwere und Form hat, auf die Wägen genommen werde.

Wenn in der Garnison Feuer = Allarm entsteht, so hat der Rüstmeister sogleich mit 2 Mann zur Rüstkammer zu eilen, und mit ihnen zur Wache oder zu den nöthig werdenden Verfügungen, bis dieser Allarm vorüber, daselbst zu verweilen (Abth. III).

In denjenigen Fällen, wo der Rüstmeister durch andere Geschäfte verhindert ist, dem Rüstmeister = Amte zu genügen, hat es der Wachtmeister (Serschant) von der Woche unter Aufsicht des Feldwebels zu versehen, oder der Hauptmann muß ad interim hierzu einen Unteroffizier ernennen, der ihm dafür verantwortlich ist.

§. 120.

Der Quartiermeister (Fourrier) hat alle Prärogative der Wachtmeister und macht mit ihnen Menage (Tischcameradschaft). Er hat dem Aufziehen der Regiments = und der allgemeinen Wachparade in der Regel nur dann beizuwohnen, wenn er dabei den Feldwebel zu vertreten hat; auch der General = Inspection der Parade des Regiments hat er in der Regel nur an Sonntägen beizuwohnen, wenn nicht besonders das Gegentheil befohlen ist.

Für den Großherz. Hessischen Compagnie = Quartiermeister der Landwehre (außer Dienst), welcher vorzüglich geeigenschaftet seyn muß, den Compagnieschreiber (§. 116) zu machen, (besonders wenn der Feldwebel nicht so genüglich der Feder als des Kriegsdienstes kundig ist) ist hier noch zu bemerken:

1.) daß er (zur Zeit alle 3 Monate) einen tabellarischen Rapport über den Stand der Ausrüstung nach Schema Tab. II in Duplo zu entwerfen und dem Hauptmann einzureichen habe;

2.) daß er Alles, was Einzelnen in Vorlage aus der (Bataillons =) Casse an Rüstungs = und Kleidungsstücken angeschaft wurde, um von ihnen in einer gewißen Zeit theil=

weise abbezahlt zu werden, nicht nur in ein Hauptbuch aufs Genaueste eintragen, sondern auch jedem in sein Merkbüchlein die empfangenen Stücke, den Betrag, und die Zeit und Summe der theilweisen Abzahlung eintragen müße; so, daß er sich sowohl mit ihnen als dem Ober= (Bataillons=) Quartiermeister darüber berechnen kann: Letzterem hat er zugleich in den bestimmten Zeit=Fristen die eingegangenen Gelder, die bis dahin bei dem Hauptmann deponirt werden müssen, zu übergeben; Ersteren nach vollendeter Zahlung die Effecten als Eigenthum zuzuschreiben.

## X. Kapitel.

### Obliegenheiten des Feldwebels oder Oberwachtmeisters.

§. 121.

Der Feldwebel oder Oberwachtmeister ist (als Compagnie = Adjudant §. 35.) der Vorgesetzte aller Compagnie = Unteroffiziere, oder es steht doch keiner über ihm. Er muß daher ein Muster für alle untergeordnete Grade, und in vorzüglichem Maße das seyn, was von jedem Unteroffizier streng gefordert wird. Dem Offizier zunächst stehend muß er zugleich nicht nur die Kenntniß dieses höhern Grades, sondern auch vorzüglich die feine Bildung, die ihm eigen ist, zu erwerben streben, um als Stellvertreter in demselben — oder nachfolgend dazu erhoben — sich seiner würdig benehmen zu können.

Untadelhafte Aufführung, erprobte Rechtschaffenheit, vollkommene Kenntniß aller Zweige des Compagniedienstes, solides Wissen in der Theorie und Praktik des Exerzizes, viele Geschicklichkeit in Führung der Feder, des Tabellen- und Rechnungswesens sind Eigenschaften, ohne die er mit Ehre seiner Stelle nicht genügen kann.

Mehr oder minder ist der Feldwebel dem Hauptmann über alle auf den Compagniedienst Bezug habende Gegenstände, ganz vorzüglich jedoch über das Oeconomie=Verwaltungswesen (wo dieses nicht dem Quartiermeister ausschließlich übertragen ist (§. 115.), und dem zu Folge für

die richtige Anwendung und Verrechnung aller empfangenen Gelder, Naturalien und Effecten aller Art verantwortlich. In Hinsicht auf die Polizei, die Mannszucht, das Exerziz und den eigentlichen Dienst ist er dem Hauptmann das, was der Regimentsadjudant — und in Hinsicht auf die Verpflegung überhaupt das, was der Regimentsquartiermeister — dem Regimentschef zu seyn hat; er gehört darum auch eigentlich zu dem Compagniestab und wird, so wie sein Gehülfe der Quartiermeister (Fourrier), in der Regel nicht zu dem activ = allgemeinen, sondern allein zu dem innern Dienst der Compagnie und dem Exerziz verwendet. Nur im Felde und in außerordentlichen Fällen kann es vorkommen, daß er zu jenem allgemeinen Dienste verwendet werden könnte, wenn nämlich ein Commando seiner Stärke und Wichtigkeit wegen einen Offizier erfordert, und dazu kein Subaltern bei der Compagnie vorhanden ist; außer diesem kann er nie von der Compagnie entfernt werden und bleibt immer bei dem Haupttrupp derselben.

§. 122.

Alles, was von Büchern, Rollen und Listen in Beziehung auf alle Theile des Compagniedienstes zu führen, von Scheinen, Rechnungen, Tabellen zu entwerfen ist, kömmt dem Feldwebel in Gemäßheit seines Dienstes zu. Von dem, was in die Oeconomieverwaltung einschlägt, überläßt er jedoch das, was das Zahlungsgeschäft nicht unmittelbar betrifft, seinem Gehülfen für das Verpflegungswesen, dem Quartiermeister (§. 116.); dieser hat ihm zugleich bei allem Uebrigen zur Hand zu seyn, wobei er jedoch für Arbeiten desselben (in so fern sie für ihn gethan werden) allein verantwortlich bleibt, und sie daher stets aufs sorgfältigste überwachen muß. Da ihm gewöhnlich zu seinen regelmäßigen schriftlichen Arbeiten Formulare gegeben sind, so hat er sich an diese genau zu halten, auch sich alle Formulare in einem zu diesem Behufe besonders bestimmten (Formular-) Buch aufzubewahren.

Außer dem, was der Feldwebel von seinen schriftlichen Arbeiten in der Regel dem Quartiermeister (§. 116. u. 117.)

überläßt, bleiben für ihn selbst hauptsächlich annoch nachstehende übrig: Er führt das Grundbuch oder die Stammrolle der Mannschaft, wozu, wenn darin keine Rubrik für die Gestaltbeschreibung ist, ein besonderes Signalement-Buch, und bei der Cavallerie-Waffe die Pferde-Nationalliste kömmt; das allgemeine Ordrebuch; das Verpflegsgelder-Journal, welches zur Berechnnnq der empfangenen und ausgegebenen Gelder und mit dem Naturalien-Journal dem Feldwebel zur Grundlage der Verpflegslisten dienen muß: das Compagnie-Masse-Abrechnungsbuch; das Rapport-Buch mit der Liste der täglichen Veränderungen; das Strafprotokoll oder rothe Buch; das Beurlaubungs-Buch zur Uebersicht und zum Behuf der daraus zu verfertigenden Eingaben; die Commandirliste; die Rangirliste, und zwar diese in dreyfacher Art, nämlich 1) der ganzen Compagnie zur Aufstellung bei Paraden (und wie die Eingabe an den Fürsten zu geschehen pflegt); 2) der Züge in sich, zur Aufstellung bei dem gewöhnlichen Exerziz der Compagnie; und 3) der Rotten (oder Corporalschaften), in sich, für die Märsche und Aufstellung im Feld.

Er verfertigt ferner die Verpflegslisten, die Löhnungs- und andere Geldempfangs-Quittungen; die täglichen und andere Compagnie-Rapporte; die Stell- oder Kampfreihen-Zettel (*); die Verlesens- und Dienstblätter; die Abschiede, Urlaubspässe, Heuraths-Bewilligungen u. s. f.

Er macht nicht minder die schriftlichen Anzeigen über Mangel, Deserteurs, grobe Verbrechen und alles, was sonst schriftlich von Compagnie wegen an höhere Obere besorgt werden muß (falls dies der Befehlshaber selbst zu thun (§. 168.) verhindert ist); er muß darum auch in diesem Geschäft eine große Gewandheit haben.

Vor Allem wichtig ist es für den Feldwebel, die täglich sich ergebenden Veränderungen im Ab- und Zugange

(*) Anmerk. §. 110.

der Mannschaft, nebst der Zeit, wie lange sie verpflegt sind, zu bemerken und sie auf der Stelle in die hierzu bestimmte Liste (des Rapportbuchs) einzutragen, damit ihm nichts davon entfallen könne: die richtige Aufstellung der so wichtigen Zahlungs- und Verpflegs-Listen, der Rapport- und Verpflegsstandes-Tabellen beruhet hierauf. Nicht minder wichtig ist es, daß er bei seinem Geschäfte nie etwas aufschiebe, und besonders alle Ab- und Zugänge, was sie auch besagen, immer sogleich in die gehörigen Bücher einzeichne — oder durch seinen Gehülfen einzeichnen lasse.

§. 123.

Ein der Compagnie zugehender Soldat wird von dem Feldwebel in die Stammrolle oder das Grundbuch eingetragen, nachdem er vorher deßen Tauglichkeit zum Kriegsdienst durch den Arzt untersuchen ließ. Bei einer Cantons-Verfaßung dienet ihm hierbei vorzüglich die von dem Canton erhaltene, immer aber die Abgabe- oder Zutheilungs Liste, von wem sie seye, als Grundnorme, die er jedoch, besonders was das Maß und die Gestaltbezeichnung (Signalement) betrifft, zu prüfen, oder diese letztere, falls sie gar nicht gegeben ist, aufzunehmen hat. Er giebt dem Recruten hierauf seine ständige Verpflegsnummer (unter welcher er in allen Verpflegsbüchern und Listen geführt wird), notirt ihn dann zu einer Rotte oder Corporalschaft und übergiebt ihn dem Rottmeister (Corporal), nachdem er jedoch vorher (mit dem Zutrauen erweckenden Ton eines Vaters) sich um alle seine häuslichen Verhältniße erkundigt und besonders zu erforschen gesucht hat, ob er nicht die Ehe versprochen, ein Mädchen geschwängert oder Exceße zu Haus begangen habe, ob er auf Unterstützung von Haus rechnen könne und Geld mit zur Compagnie bringe; er ermahnt ihn in dem letzten Falle, sich vor Allem die nöthigen kleinen Geräthschaften (§. 50.) davon anzuschaffen, und mit dem Reste räthlich zu wirthschaften, oder auch etwas davon bei seinem Hauptmann zu deponiren. Sollte er verhindert seyn, dies sogleich selbst zu thun, so muß er es dem Rottmeister auftragen und sich rapportiren laßen, es auch in der Folge

noch nachholen: denn es ist seine Pflicht, einen jeden Soldaten, und besonders den jungen, sobald als möglich kennen zu lernen und sich deßen Zutrauen zu erwerben.

Bringt der zugehende Soldat Montirungsstücke mit, die er schon im Depot oder überhaupt von einer andern Militär-Behörde erhalten hat, so werden diese nach der Liste, die darüber gegeben ist (und von jener Behörde gegeben seyn muß) angesehen und geprüft; ist die Zeit, während welcher sie schon vorgehalten, in der Zugangsliste und dem Merkbüchlein des Mannes nicht bestimmt, so wird von ihm und dem Quartiermeister nach Wahrscheinlichkeit, mit Berücksichtigung des Besten des Dienstes (§. 9), darüber bestimmt, nicht eher aber, als wenn diese Bestimmung durch ein dazu beauftragtes oder das den Dienst habende Mitglied des Verwaltungsrathes, (welchem darüber Anzeige geschehen und die Montur vorgezeigt werden muß) gebilligt wird, die Zeit der Dauer eingetragen. Dies geschieht auch, wenn die Zeit der Dauer zwar angegeben, Montirungsstücke aber in einem Zustande gefunden werden, daß sie unmöglich mehr die gesetzliche Zeit verhalten können. Ist Alles so weit, so wird der Recrut dem Rüstmeister übergeben, und empfängt in Beiseyn seines Rottmeisters das, was zu seiner Ausrüstung nöthig ist.

Mit einem von der Compagnie abgehenden Soldaten muß nach der Anleitung der darüber bestehenden Oeconomie-Reglements vollkommen abgerechnet, sein Merkbüchlein abgeschlossen und dieses ihm in jedem Falle gelassen werden. Wird er zu einer andern Compagnie oder Trupp abgegeben (transferirt), so ist es die Pflicht des Feldwebels, dessen National (oder vielmehr einen genauen Auszug aus dessen Fach in der Stammrolle) zu entwerfen, und samt dem Verzeichniß der Montirungs- und Rüstungsstücke, die ihm etwa gelassen werden müßen, der Bemerkung, wie lange er verpflegt, was er an Schuld behalte rc., oder eine vollständige Transferirungs-Liste (§. 116), von dem Hauptmann unterzeichnet, gleichfalls dahin abzugeben.

Vorbemerktes gilt auch für den Feldwebel einer außer Dienst befindlichen Landwehrcompagnie, und er hat das National oder die vollständige Transferirungs-Liste jedes zu transferirenden Mannes sogleich seinem Hauptmanne zu übergeben, damit sie durch diesen dem Regimentschef, bei dessen Regiment der Wehrmann zugehet, oder, wenn die Transferirung im Regimente selbst statt findet, sogleich unmittelbar dem Compagniechef zugeschickt werden kann.

Da im Großherzogthum Hessen ein Landwehrmann, welcher von einer Compagnie zur andern transferirt wird, nicht nur seine eigenthümlichen Waffen, wenn sie nicht völlig ordonnanzmäßig und darum noch nicht unter die Districtswaffen verzeichnet sind, dahin mitnimmt, sondern auch seine ordonnanzmäßige Kleidung, selbst wenn diese ihm in Vorlage aus der Casse, oder als (Armen-) Geschenk von seinen Mitbürgern und Compagnie-Genossen gegeben wurde (§. 74.), so liegt es dem Feldwebel der Compagnie, von welcher er abgeht, ob, dafür zu sorgen, daß in diesen Fällen von dem Quartiermeister (§. 120 No. 2.) ein Verzeichniß jener Landwehr-Rüstungsstücke, nebst dem, was der Abgehende etwa noch dafür an die Casse schuldig, entworfen werde, welches er seinem Hauptmann zur Attestirung und Abschickung an jenen, bei dessen Compagnie der Landwehrmann zugeht, zu übergeben hat. Hier aber sorgt der Feldwebel nicht nur dafür, daß die mit dem Manne zugehenden Waffen- und Kleidungsstücke, mit der Bemerkung, ob sie Eigenthum, oder ihm in Vorlage oder als Armengeschenk gegeben seyen, richtig eingetragen werden, sondern auch wenn die etwanige baare Vorlage — und also der zugehende Mann — von einem andern Bataillon war, daß dieses sogleich der diesseitigen Bataillonscasse-Verwaltung angezeigt werde, damit von ihr diese Vorlage übernommen und jener Bataillonscasse erstattet werden könne: indem eine Compagnie nur mit ihrer eignen Bataillonscasse in Rechnung stehen und dahin die von dem Individuum demnächst zu zahlenden Termine abliefern kann. Aerarische oder Districts-Waffen können bei einer Transferirung nie dem Wehrmanne gelassen werden und hierdurch auf einen andern District übergehn.

## §. 124.

**Wenn ein Mann in der Garnison oder im Standort überhaupt mit Tod abgeht, und dem Feldwebel davon die Anzeige zukömmt, so schickt er sogleich den Rüstmeister und einen Unteroffizier von der Woche ins Hospital, (wenn dieses im Orte ist) damit sie nach dem Ausweisen des Hospital-Aufnahmsscheines die Effecten des**

Verstorbenen vergleichen, dann, was nicht davon vertilgt werden mußte (welches durch ein Attestat des Arztes auf dem Hospitalschein bewahrheitet seyn muß), von der Hospitalverwaltung in Empfang nehmen, und es ihm nebst dem von dem Arzte zugleich ausgestellten Todtenschein überbringen. Er läßt sodann das, was dem Soldaten von diesen Effecten eigenthümlich angehörte, inventiren und liefert es, nebst dem Hospitalaufnahms- und Todtenschein, an den Hauptmann ab. Das dem Staat oder auf die Rüst-Kammer Gehörige nimmt der Rüstmeister in Empfang. Stirbt der Soldat nicht im Hospital, sondern im Quartier oder anderwärts in dem Standort, so ist das Verfahren — mit Ausnahme dessen, was nur vom Hospital gelten kann — das nehmliche; sollte dabei der Todesfall sich plötzlich ereignet haben, so würde vor Allem dem Arzt Kunde zu geben seyn.

Von einem jeden solchen Sterbefall macht der Feldwebel die Anzeige (als eine außerordentliche) sogleich an den Hauptmann, an den Offizier und an den Adjudanten vom Woche-Dienst; eben so macht er ihnen auch den Begräbnißtag und die Stunde bekannt, in wie fern diese durch die Bestimmung des Arztes oder sonst zuerst zu seiner Kenntniß kommen. Beides hat er ebenfalls der Compagnie bekannt zu machen, damit nicht nur die ehemaligen Abtheilungs-Mitgenoßen oder Untergebenen des Verstorbenen, sondern auch ein jeder seiner übrigen Cameraden der Leiche folgen könne.

Alles zum Begräbniß eines Compagnie-Mitglieds (besonders aber eines Gemeinen und Unteroffiziers) Nöthige, in so weit es in Folge der Begräbnißordnung und Oeconomie-Einrichtung des Staates von der Compagnie besorgt werden muß, besorgt der Feldwebel. Zu Trägern und zu dem Leichen-Commando commandirt er, wenn es vermieden werden kann, nie Leute von der Rotte oder dem Zuge des Verstorbenen, indem diese als Leidtragende zu betrachten sind, und in der Regel, als solcher der Leiche folgen.

Wenn ein Soldat in Urlaub, oder von der Compagnie entfernt, mit Tod abgeht, so hat der

Feldwebel dafür zu sorgen, daß alle dessen Effecten, die dem Staate gehören, (wozu auch die kleinen Montirungs-Stücke gezählt werden müßen, wenn sie noch nicht ausgetragen waren und der Soldat unverheirathet ist), nebst der Bemerkung des Todestages und der Ursache des Todes, der Compagnie eingeschickt werden.

In der Stammrolle wird der Tag nebst der Ursache des Todes eines Verstorbenen, wenn letztere keine Schmach auf sein Andenken heftet, so wie es der Todtenschein besagt, eingetragen.

§. 125.

Wenn dem Feldwebel die Anzeige von der Desertion, oder muthmaßlichen Desertion eines Mannes zukömmt, so läßt er sogleich den Stand der von demselben hinterlassenen Effecten durch den Rüstmeister aufnehmen, das was durch ihn entwendet worden seyn könnte, darnach ausmitteln, und in Gegenwart des Corporalschaftschefs desselben (oder des ihn vertretenden Woche-Unteroffiziers) darüber ein Verzeichniß ausfertigen, welches dieser sowohl als der Rüstmeister unterzeichnen, dann der Woche-Offizier, welcher sogleich davon in Kenntniß gesetzt werden mußte, oder der Feldwebel selbst, — der diesen Offizier, Falls er abwesend, vertritt — zu bewahrheiten hat. Mit den eignen, ausgenutzten oder noch zu benutzenden Effecten, die der Deserteur hinterläßt, wird es dann eben so, wie mit jenen eines Verstorbenen gehalten.

Auf gleiche Art wird sich benommen, wenn ein Mann vom Unteroffizier abwärts gefangen oder auf irgend eine Art vermißt werden sollte.

§. 126.

Wenn sich mit dem in der Stammrolle eingezeichneten Wehrmann eine Veränderung ergiebt, die auf eine von den darin geführten Rubriken Bezug hat, so muß diese der Feldwebel um so mehr bemerken, da durch die Stammrolle oft nach vielen Jahren noch Aufschlüße gegeben werden müs-

sen und jene Nachläßigkeit noch schädlich wirken kann: überdies muß die Stammrolle den Oberen (besonders aber den Musterungs-Inspectoren) zur Controlle der Standesausweise so wie der darnach verfertigten Verpflegslisten dienen, und darum stets in vollkommenster Ordnung seyn.

Die Einrichtung einer Stammrolle (oder des Grundbuches) ist fast überall der in Tabelle I gegebenen — höchstens mit Andersstellung, Auslassung oder Hinzusetzung einer oder der andern Rubrik nach der Kriegsverfassung des Staats — ähnlich; ich bemerke darum in Beziehung auf diese nur Folgendes:

Für Offiziere wird in der Stammrolle ein eignes Blatt, für Unteroffiziere eben so einige eigene Blätter bestimmt, so nämlich, daß man etwa dreimal so viel leere Gefächer für Zugehende übrig behält, als man bedarf, die auf den Stand Vorhandenen einzuschreiben. Die Gemeinen, und was deren Rang hat, pflegen in einer Liste, so wie sie zugehen, eingeschrieben zu werden; doch giebt man auch zweckmäßig (zur bequemeren Auffindung) Spielleuten und Trainsoldaten eigene Blätter in der Compagnie-Stammrolle einer Hauptwaffe.

Es dürfen auf einer Seite nicht mehr Individuen eingetragen werden, als auf der andern, und das Fachwerk muß durchgehends gleich seyn: (etwa auf der Folio-Seite 5 Gefächer, wenn das Signalement dazu kömmt, und 10 ohne dieses).

Zur Erleichterung der Uebersicht wird das Gefach eines jeden von der Compagnie abgeführten Soldaten mit mehreren Querstrichen, doch so daß Alles lesbar bleibt, durchstrichen.

Die Rubrik Stand und Gewerbe Tab. I. ist nur für eine Landwehr-Compagnie geeignet, und wird bei einer Compagnie Sold- oder stehender Truppen durch jene Profession ersetzt, als welche bei einer solchen allein zu wissen wichtig seyn kann.

Die gewöhnliche Rubrik Vermögen wird bei den Landwehr-compagnien durch jene Vermögens-Classe sehr schicklich ersetzt. In Hinsicht auf diese hat der Feldwebel zu bemerken, daß es dabei keineswegs darauf ankomme, das Vermögen des Einzelnen bis auf einige Gulden zu wissen, wohl aber, ob er zu den Armen, Bemittelten, Wohlhabenden, Vermögenden oder Reichen gehöre, und zwar um so mehr als einigermaßen hierauf bei den Offiziers-Ernennungen, besonders aber bei den Strafen um Geld Rücksicht genommen werden muß. Wenn man, wie z. B. im Großherzogthum Hessen, zur 1ten Classe jene zählet, die unter 300 fl. besitzen, zur 2ten jene von 300 bis zu 1000 fl., zur 3ten bis zu 2000 fl., zur 4ten bis zu 5000 fl. und zur 5ten alle diejenige, welche über 5000 fl. im Vermögen haben; so hat der Feldwebel da, wo sich die Grenzen berühren, nicht ängstlich zu forschen, sondern wenn die Sache zweifelhaft ist, entweder den Zugehenden selbst darüber bestimmen zu lassen oder ihn in die niedere Classe zu setzen. Ergiebt sich in der Folge bei dem Einzelnen ein bedeutender Vermögens-Zuwachs, so wird er in die höhere entsprechende Classe eingeschrieben.

Die Rubrik Größe ist eigentlich zur Gestaltbeschreibung gehörig, und unterliegt bei der jungen Mannschaft unter 25 Jahren, längstens alle 2 Jahre, einer Veränderung: erst von diesem Alter an bleibt sie unverändert.

Die Rubrik vorher in Kriegsdienst gestanden muß sorgfältig unterscheiden, ob in fremden oder inländischen; weil letztere, nicht aber erstere bei Bestimmung des Kriegsranges und einer Versorgung im Alter berücksichtigt werden.

Eben so muß bei Diensten in der Landwehre bemerkt werden, wenn sie im Felde (oder im eigentlichen Kriegsdienst) geleistet worden; da diese als im stehenden Heere geleistet angesehen werden.

Die Abgangs-Ursache pflegt in der Regel eine eigene Rubrik zu haben; wo dies aber nicht ist, muß sie unter der Rubrik Bemerkungen angeführt seyn. Abgeführt unter den Gemeinen und zugeführt unter den Unteroffizieren wird ein jeder, der in der Compagnie zum Unteroffizier avancirt; eben so abgeführt unter den Unteroffizieren und zugeführt bei den Offizieren derjenige Unteroffizier, welcher zu diesem höheren Grad befördert wurde, und in der Compagnie blieb.

Offiziere und Unteroffiziere pflegen gewöhnlich eine eigne Rubrik für den Tag des Patents oder der Ernennung zum Grad zu haben; wo dies aber nicht ist, muß es nothwendig unter den Bemerkungen angeführt seyn.

Unter der Rubrik Bemerkungen endlich wird alles angeführt, was von Bedeutung seyn kann, aber, da es nicht bei Allen vorkommt, keine eigne Rubrik hat; es muß darum auch in dieser Rubrik hinlänglich Raum dazu vorhanden seyn. Vorzüglich wird in der benannten Rubrik bemerkt, was dem Manne zur Ehre oder zum Tadel gereicht, und zwar, was diesen letzten betrifft, besonders Desertion (da wegen dieser alle vorhergegangene Kriegsdienste als nicht geleistet betrachtet werden) und Regimentsstrafe angeführt. Von der Strafe wird jedoch gewöhnlich nur bemerkt, worin sie bestanden, und wann, nie wofür sie erfolgt seye, (indem sich Letzteres, so lange es nöthig, immer in dem zu minderer Fortdauer bestimmten Strafbuche finden lassen wird).

## §. 127.

Der Feldwebel oder Oberwachtmeister einer Großherzogl. Hessischen Compagnie der allgemeinen Landesbewaffnung (Landwehr außer Dienst) hat nicht nur die Compagnie-Stammrolle oder das Grund-Buch nach Schema Tabelle I. mit Beobachtung des im vorigen §. Gesagten genau zu führen, sondern in Hinsicht auf den Zu- und Abgang noch Folgendes zu bemerken:

1) Da der Ein- und Austritt zu und aus den verschiedenen Landwehrclassen nach bestimmten Perioden des menschlichen Alters festgesetzt ist, es aber mit Weitläuftigkeiten und Nachtheilen aller Art verbunden seyn würde, wenn derselbe mit dem Momente der neuen Periode bei jedem Individuum gewahrt werden sollte, so genügt es, und ist deshalb verordnet, daß alle Ab- und Zugänge dieser Art für das ganze Jahr am 1ten Jänner jedes Jahrs geschehen; so nämlich: daß in diesem Termine alle nicht privilegirte Waffenfähige des Compagnie-Bezirks in die Stammrolle eingetragen werden, welche im Laufe des eintretenden Jahres ihr 17tes Lebensjahr beginnen, und alle diejenigen abgeführt werden, die ihr 60tes schließen; zugleich aber auch jene erstere der 1ten Classe; jene, welche das 36te Lebensjahr beginnen, der 2ten; und endlich jene, die das 46te beginnen, der 3ten Classe, hier sowohl als in allen Rapports, zugeschrieben werden.

Die Uebertragung aus einer Classe in die andere geschieht in der Stammrolle unter der Rubrik Landwehrclasse blos durch Hinzufügung von I.

2) Was die privilegirten Jünglinge betrifft, deren Waffenzeit mit dem Eintritt in ihr 20tes Lebensjahr beginnt, so werden diese auf gleiche Weise im Anfange des Jahres bei der Compagnie, und dann sogleich bei der 2ten Landwehrclasse, zugeführt: so wie, wenn sie ihr 45tes Lebensjahr schließen, von der 2ten Classe sowohl als der Compagnie gänzlich abgeführt.

3.) Wenn hingegen außer den bemerkten Alters-Perioden ein Zu- und Abgang bei der Compagnie statt findet, z. B. wenn ein Landwehrpflichtiger eines andern Amts oder Bezirks seinen Wohnort im Bezirke der Compagnie nimmt, oder eben so den Compagnie-Bezirk verläßt und zu einem andern überzieht; oder wenn er zu dem stehenden Heere versetzt wird, stirbt rc.; ferner wenn ein Soldat von dem stehenden Heere den Abschied erhält und zu Haus eintrifft (was dieser nicht nur selbst sogleich anzuzeigen gehalten ist, sondern wovon auch dessen vormaliger Hauptmann, wo es möglich, dem Districts-Hauptmann oder Bataillonschef Kunde geben wird); endlich wenn ein privilegirter Jüngling freiwillig vor seiner Waffenzeit (*) eintritt, oder seine Bildung (weil er ein Amt oder Geschäft übernimmt, Hausvater wird rc.) für vollendet erachtet werden muß; so muß ein solcher Zu- oder Abgang sogleich in der Stammrolle und in allen Rapports bemerkt werden.

4.) Auch diejenigen, welche, dem Geburts- und Wohnort nach zu einer andern Compagnie gehörig, in dem Compagnie-District in den Dienst eines Brodherrn treten, werden als von jener Compagnie zu dieser transferirt (§. 56.) sogleich zugeführt; oder eben so abgeführt, wenn sie den Dienst ihres Brodherrn (der darum die Anzeige, so wie sie selbst, zu machen schuldig ist) sammt dem Compagniebezirk verlaßen.

## §. 128.

Bei der Einrichtung der Rott- oder Corporalschafts-Listen hat dem Feldwebel vorzüglich die

---

(*) Da die höhere geistige Ausbildung eines solchen Jünglings durch nichts gestört werden soll; so ist es seinem freien Willen überlassen, ob er vor der Zeit, die ihm sein Fürst hierzu bewilligte, schon in die ehrenvollen Reihen der Landwehrmänner eintreten wolle oder nicht.

Stammrolle als Norm zu dienen, indem die 8 ältesten im Dienstrang und so nachfolgend die übrigen in die 8 Rott- oder Corporalschafts-Listen gleich vertheilt werden müssen. Wenn die Leute auf diese Art nach ihrem Dienstrang in der Rotte oder Corporalschaft rangirt sind, so wird aus den 2 zu einem Zuge gehörigen Rotten die Zugs-Liste entworfen, und, indem man allen zu einer Rotte oder Corporalschaft mit ungrader Nummer gehörigen Leuten die ungraden und allen zu einer Rotte oder Corporalschaft mit grader Nummer gehörigen, die graden Nummern in der Folge ihres Dienstranges giebt, eine Dienstrangliste für den ganzen Zug hieraus gebildet. Daß die Leute die erhaltenen Rang-Nummern nicht vergeßen, ist eine Sache, worauf gehalten werden muß; theils damit sie so behalten, wer den Ober-Befehl über den andern übernehmen muß, wo dies erforderlich ist; theils damit man sie nach diesen Nummern, was besonders im Felde seinen Nutzen hat, bei Nacht verlesen kann.

## §. 129.

Da bei dem Commandiren der Mannschaft in den Dienst immer darauf gesehen werden muß, daß von allen Zügen und, so viel möglich, allen Rotten oder Corporalschaften gleich viel Leute dazu verwendet werden, damit diese Abtheilungen zum Ausrücken ungefähr gleich stark bleiben; so müßen mithin jene Zugslisten dem Feldwebel zur Grund-Norme seiner Commandirliste dienen. Da ferner ältere und jüngere, geübte und weniger geübte Soldaten in verhältnißmäßiger Mischung sowohl in jeden activ-allgemeinen Dienst gegeben werden, als auch in den Zügen zurückbleiben müßen; so ist dieses gleichfalls in der zu entwerfenden Commandirliste zu berücksichtigen. Endlich muß eine Compagnie-Commandirliste auch darauf Rücksicht nehmen, daß jene Mischung sowohl in jedem Zuge in sich (und also in der Zugscommandirliste), als auch dann gefunden werde, wenn man von Compagnie wegen in der Reihenfolge von jedem Zug eine gewiße Anzahl Mannschaft in den Dienst commandirt.

Bei einer Compagnie der allgemeinen Landesbewaffnung ist außer vorstehendem noch zu beachten, daß die Väter und Söhne oder die Mitglieder einer Familie nie zugleich in den Dienst kommen dürfen.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Compagnie-Commandirliste zugweise abgetheilt, und die Leute in den Zügen so rangirt, daß jene der ungraden Rotte fortwährend mit jenen der geraden und zwar in der vorbemerkten Mischung abwechseln, so daß, wenn man z. B. 8 Mann in der Compagnie zum Dienst nöthig hat, man nur die 2 ersten Männer jedes Zuges commandiren darf, um von jeder Rotte einen Mann zu erhalten, geübte und weniger geübte Leute gehörig vermischt, (und bei Landwehrcompagnien nur ein Mitglied einer Familie darunter) zu haben. Ein Beispiel zeigt das Schema der Landwehrcommandirliste Tab. IV.

Von der einmal auf vorstehende Art entworfenen Commandirliste und der dadurch bezeichneten Ordnung darf nie, wenn keines der nachfolgenden gesetzlichen Motiven eintritt, abgewichen werden, und ist der Feldwebel aufs Strengste dafür verantwortlich; sie wird zugleich den Wachtmeistern der Züge (Serschanten) mitgetheilt, damit diese darnach ihre Leute selbst vollkommen in der Ordnung zum Dienste commandiren können, und daß, wo es erforderlich seyn sollte, ihnen der Feldwebel nur die Zahl zu bestimmen braucht, wie viel gemeine Mannschaft von jedem Zug in den Dienst zu geben seye.

Bei Landwehr-Compagnien, die nicht zu Dienst zusammen gezogen sind, ist dies Verfahren oft um so nothwendiger, als der in einem andern Ort sich aufhaltende Feldwebel nicht wohl wissen kann, ob der Mann, an dem der Dienst steht und den er nennt, zu Haus seye; ja hier wird dem im Range höchsten Unteroffizier, der sich in dem entfernten Orte befindet, ein Auszug aus der Compagnie-Commandirliste gegeben werden müßen, welcher die Gesammtmannschaft der Compagnie in diesem Orte umfaßt, damit er so die Stelle des Feldwebels daselbst vertreten, und die Leute vollkommen nach ihrer Tour commandiren könne. Muß in einem solchen Falle ein anderer Gemeiner commandirt werden, als der, an welchem eigentlich die Reihe stand, so braucht dies erst nach-

folgend, nicht aber außerordentlich, dem Feldwebel angezeigt zu werden.

Auf dieselbe Art, und mit derselben Rücksicht wie die Commandirliste der Gemeinen, wird auch jene der Unteroffiziere entworfen und darnach commandirt; hier aber nennt der Feldwebel jedesmal selbst den Unteroffizier, welcher in den Dienst kommt.

Bei den Compagnien der allgemeinen Landesbewaffnung kann indessen in oben bemerktem Falle jeder Zugs-Wachtmeister oder älteste Unteroffizier eines Orts auch hier, nach der ihm mitgetheilten Commandirliste, sogleich den Nachfolger ersehen und bestimmen, wenn dieser nämlich im Orte und der genannte Unteroffizier außer Stand seyn sollte, den Dienst zu übernehmen: dem entfernten Feldwebel wird auch dieses nur nachfolgend angezeigt; ist hingegen der Nachfolger nicht in dem Orte, sondern in einem andern entfernten, so muß dem Feldwebel sogleich davon Nachricht gegeben werden.

Oertliche Polizei- und andere Dienste der Landwehre werden immer in Folge der örtlichen Eintheilung (§. 36.) nach der besonderen Commandirliste für die Landwehrmannschaft des Ortes durch den im Range ältesten Unteroffizier der Compagnie, der sich daselbst befindet, nicht aber von Compagnie wegen durch den Feldwebel commandirt; dagegen hat dieser allerdings jene Commandirlisten einzurichten und zu überwachen, auch müßen sie monatlich dem Hauptmann zur Prüfung vorgelegt werden. Befindet sich in einem Orte Mannschaft von mehreren Compagnien, so wird der örtliche Dienst nach dem Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke durch den Ortscommandanten bestimmt, und nach dieser Bestimmung durch den ältesten Unteroffizier einer jeden Compagnie, wie vorher bemerkt, commandirt. Sind ganze Compagnien in einem Orte vereint, so versteht es sich von selbst, daß dann nach den bei dem Garnisonsdienst gewöhnlichen Regeln (Abth. III.) verfahren wird, und der Feldwebel die Compagniemannschaft zum Dienst commandirt.

## §. 130.

Bei dem Commandiren zum Dienst ist in Beziehung auf die Unteroffiziere zu bemerken, daß von einem Zug, wo möglich, nicht mehr als ein, nie aber alle Unteroffiziere zugleich in den Dienst kommen dür-

fen; ferner, daß von einer Rotte oder Corporalschaft, wo möglich, nicht der Rott= und Unterrottmeister (Corporal und Gefreite) zugleich in den Dienst kommen dürfen, und sollte um deswillen auch von der Ordnung abgewichen werden müßen; endlich muß noch besonders in Betreff der Wachtmeister das §. 109. Gesagte beobachtet werden.

Im Grosherzogthum Hessen hat der Feldwebel einer Landwehrcompagnie außer Dienst bei dem Commandiren der Gemeinen zu einem activen Dienst, und überhaupt, noch Folgendes zu bemerken.

1) In Beziehung auf die 3te Landwehrclasse: daß diese von den Detaschements= und andern Diensten außer Orts, welche taktisch geordnete Haufen erfordern (zur Zeit gänzlich), befreit sind; daß sie von Compagnie wegen zu keinen andern bewaffneten Diensten verwendet werden dürfen als den in ihrem Aufenthaltsort zur Handhabung der Polizei erforderlichen, und außer demselben zu Escorten; daß sie endlich nur in Betracht der Frohndienste unbedingt mit den übrigen Classen concurriren. Da indessen die Meinung nicht ist, daß die vorderen Classen allein Dienste leisten sollen, zu welchen alle Bürger, die nicht in einem andern öffentlichen Dienst sind (Nro. 2 u. 3.), gleiche Verpflichtung haben, sondern nur, daß sie diejenigen Dienste vorzugsweise übernehmen sollen, die sie besser als die 3te Classe zu leisten vermögen; so ist es die Sache des Feldwebels, seine Einrichtung so zu treffen, daß dennoch eine gewisse Gleichheit des Dienstes für Alle statt finde. Die Dienste, welche einander compensiren können, finden sich unter einer Rubrik in der Commandirliste Tab. IV.; es kann demnach der Landwehrmann, welcher nicht zum Detaschement verwendet werden durfte, eine Escorte thun: nur dem Landwehrmann, der hierzu nicht mehr im Stande ist, geht diese vorbei.

2) In Beziehung auf die Staats= und Gemeinde=Diener, zu welcher Landwehrclasse sie gehören mögen: daß sie zu keiner Detaschirung, welche sie von Ausübung ihrer bürgerlichen Dienstfunction auf längere Zeit entfernen könnte als damit verträglich ist, commandirt werden dürfen, und daß ihnen dieser Dienst, wenn er nicht binnen der Zeit, während welcher die Tour einmal umgeht, durch einen ähnlichen compensirt werden kann, gänzlich vorbei gehe. Es ist dies eine Norme, die auch auf die Unteroffiziere und Offiziere dieser Categorien Anwendung hat; obgleich diese Befehlshaber aus Ehrgefühl möglichst zu vermeiden suchen müßen, daß ihnen ein Dienst zum Nachtheile ihrer Cameraden gänzlich vorbei gehe.

3) In Beziehung auf diejenigen der vorbemerkten Dienerschaft, welche zu einem ununterbrochenen Dienst, z. B. einer Aufsicht, verbunden sind: daß sie selbst von den Local-Polizeiwachen und andern Diensten, zu welchen noch die dritte Landwehrclaße gezogen wird (Nro. 1.), befreit bleiben müßen.

Wenn Landwehrmänner zur Escorte von Gefangenen, Verbrechern rc. von Compagnie wegen commandirt werden, so müßen hierzu nicht nur rüstige Leute genommen, sondern diese auch vollständig bewaffnet seyn. Der Feldwebel hat darum auch dafür zu sorgen, daß wenn der zu einem solchen oder einem andern gute Waffen erfordernden Dienste Commandirte nicht selbst damit gehörig versehen ist, er sie lehnsweise in so lange von einem Cameraden des Zuges (wozu der, welcher zuletzt im Dienst war, die nächste Verpflichtung hat) erhalte.

## §. 131.

Was das Commandiren zu den Rechtsdiensten betrifft, so ist zu bemerken, daß zum rechtlichen Erkenntniß, Kriegs- und Stand-Recht nur volljährige, vernünftige und der Gesetze genüglich kundige Männer commandirt werden dürfen; da diese nun dadurch öfters Dienste zu leisten haben würden als andere, so pflegt man jedem derselben für einen solchen Dienst, eben so auch denjenigen, die zu Verhören (ohne ihr Verschulden) oder zur Zeugniß-Ablegung gefordert werden, eine Ordonnanz oder ein Aufpaßen in der Tour vorbei gehen zu laßen. Alles, was sonst noch auf die Ordnung, in welcher der Dienst zu commandiren ist, und die Folge der Dienste Beziehung hat, lehrt die II. Abtheilung.

Kein aus dem Hospital zu Dienst zugegangener Mann darf, wenn er noch schwächlich ist, die ersten 5 Tage oder auch noch länger, wenn es der Arzt für zuträglich hä , in den Dienst commandirt werden, und muß der Feldwebel zugleich darauf Rücksicht nehmen, ihm zuerst die leichtern Dienste zuzutheilen.

Was die in der Commandirliste für eine Grosh. Hessische Landwehrcompagnie außer Dienst Tab. IV. angezeigten Dienste betrifft, so gehen sie vorbei den Kranken und Grosbeurlaubten, so daß, wenn an einem solchen die Reihe zum Dienst

commandirt zu werden steht, ihm der Dienst als vorbeigangen eingezeichnet, und der Nachfolger commandirt wird; der Kleinbeurlaubte; der Commandirte und jeder auf andere Art Abgehaltene muß den Dienst nachthun. Der Landwehrmann außer Dienst, welcher einen Arrest im Gefängniß (oder 3ten Grades) zu verbüßen hat, hat jedoch nur von den erwähnten die Detaschemente und sonstige bewaffnete Dienste nachzuthun, die ihn von seinem Aufenthaltsort entfernt haben würden, und nicht bezahlt wurden; die übrigen Dienste gehen ihn gleichfalls vorbei. Gehörte der Landwehrmann, der einen Arrest zu verbüßen hat, zu einem im activen Dienst stehenden Haufen, so wird es in dieser Hinsicht damit gänzlich wie bei dem stehenden Militär gehalten (Abtheil. II.).

Die Landwehrmänner aller Grade im Grosherz. Hessen, welche von ihren respectiven Chefs in Folge der Befugniß derselben (mithin unter 3 Monate) Urlaub erhalten, werden von dem Feldwebel in allen Listen und Rapports klein beurlaubt, diejenigen aber, welche von dem Oberkriegscolleg Urlaub erhalten, grosbeurlaubt geführt: das Nachthun oder Vorbeigehen der Dienste, welche in dieser Urlaubszeit an sie gekommen seyn würden, bestimmt sich hiernach.

§. 132.

Der Feldwebel darf nicht zugeben, daß ein Soldat willkührlich dem andern seinen Dienst gegen Bezahlung übertrage; er hat vielmehr den Lohndienst selbst zu reguliren und dazu vorzüglich diejenigen zu verwenden, denen die Compagnie-Masse Vorschüße zur Anschaffung der kleinen Geräthschaften, zu früh consumirter kleiner Montirungsstücke, oder zum Ersatz durch ihre Schuld ruinirter Effecten machte; sind keine solche Leute mehr dazu da, so werden die Armen, und die sonst keinen Verdienst finden können, dazu verwendet. Er hat darüber sonntäglich dem Hauptmann Rechenschaft abzulegen.

Die Commandir- und Veränderungsliste hat er täglich dem Offizier von der Woche, dann diese letztere, das Verpflegsgelder- und Natural-Empfang-Journal alle Löhnungstage dem Hauptmann vorzulegen.

§. 133.

Der Rapportgang, worüber in der zweiten Abtheilung das Nähere gesagt werden wird, und die Verpflegung haben ihre festen Normen, von denen der Feldwebel nie abweichen darf.

Der Feldwebel einer Landwehr-Compagnie außer Dienst bemerke sich indeßen in Beziehung auf den Rapportgang: daß er (statt des gewöhnlichen tägliches Rapports, wenn die Compagnie im Dienst ist) wenigstens an den Sonntägen, wo die Compagnie zum Exerziren zusammen kömmt, sonst längstens alle Halbmonate (in der Regel früh Morgens) seinem Hauptmann einen Rapport über den Stand der Compagnie überhaupt und den ausrückenden Stand, mit Bemerkung der Veränderungen und etwanigen Gesuche, nach Schema Tab. V. zu machen habe, wozu ihm am Vorabend die Wachtmeister der Züge in ihren Rapports die data zu liefern gehalten sind. Hat sich gar keine Veränderung ergeben, so bedarf es allerdings dieses Rapportes nicht, indem der ältere Rapport immer so lange als den Stand bezeichnend gilt, bis der neue eintrifft; und ergiebt sich eine große Veränderung zwischen der Rapport-Periode, so wird ein wackerer Landwehr-Feldwebel ohnehin nicht verfehlen, seinem Hauptmann einen außerordentlichen Rapport, der bei vorräthigen Schematen so leicht und schnell zu machen ist, zu überbringen oder zuzuschicken.

Der Feldwebel einer Grosherzogl. Hessischen Landwehr-Compagnie hat überdies die Obliegenheit, gegen Ende jedes Monats (3 Tage vor Ablauf desselben) einen Strafrapport nach Tab. VI. in Duplo zu verfertigen und dem Hauptmann zu übergeben (§. 168.).

§. 134.

Der Feldwebel hat Sold, Löhnung und alle andere Gelder dem Hauptmann einzuhändigen, wenn sie früher als am Tage der Auszahlung empfangen werden. Für richtige Auszahlung an die Offiziere, denen er ihren Sold und andere Gelder überbringt oder durch den Unteroffizier von der Woche zuschickt, eben so an die Unteroffiziere und Gemeinen, denen er bei der Löhnungsparade die ihrigen zuzustellen hat, hat er zu bürgen.

Die Unteroffiziere erhalten einzeln und unmittelbar durch ihn die sie betreffenden Gelder, die Gemeinen aber

mittelbar in Masse-Zutheilung auf die Rotten oder Corporalschaften. Er übergiebt nämlich diese Gelder den Wachtmeistern (Serschanten) zur weiteren Uebergabe an ihre Rottmeister (Corporale), und diese theilen sie ihren untergeordneten Gemeinen in des Wachtmeisters Gegenwart aus. Sind indeßen die zu den Zügen und Rotten gehörigen Unteroffiziere nicht gewandt genug zu diesem Geschäft, so muß allerdings der Feldwebel, bis er sie gehörig gebildet hat, die Löhnungs- und jede andere Gelder selbst an die Gemeinen einzeln austheilen, und das, was davon den in dem activen Dienst befindlichen gebührt, bis er es ihnen überliefern kann, bei sich aufbewahren; ist dies jedoch nur einigermaßen beträchtlich und kann nicht noch an demselben Tage abgegeben werden, so muß es der Hauptmann, der für die Aufbewahrung aller Compagnie-Gelder zu bürgen hat, erhalten. In diesem Falle laßen sich dann auch die Rottmeister (Corporale) nach der Austheilung die zur Sauberkeit und zur Tischcameradschaft abzuliefernden Gelder von jedem ihrer Untergebenen einliefern, was sie sonst vorher abziehen konnten.

Nach der Austheilung der Löhnungs-Gelder erfolgt jene der Gelder für allgemeine Arbeiten, und zuletzt jene für die den Cameraden geleisteten Dienste von den Cameraden selbst (oder den Unteroffizieren die für die noch Abwesenden die Löhnung empfingen). Der Feldwebel ließt diejenigen, welche Lohndienste gethan haben, ab, läßt sie vortreten, und sieht genau darauf, daß sie befriedigt werden.

Das, was Detaschirten und vom Garnisonsplatz oder Standort abwesenden Leuten gebührt, so wie auch das, was den im strengen Arrest und im Hospital befindlichen zufallen könnte, hat der Feldwebel, bis es abgeliefert werden kann, bei sich aufzubewahren, oder es dem Hauptmann zur Aufbewahrung einzuhändigen. Die Löhnung der zu Brod und Wasser Verurtheilten wird von ihm, (in der Regel) an die Compagniemasse (wo solche bestehet) abgegeben. Für auswärtige Detaschemente hat der Feldwebel in Hinsicht auf deren Verpflegung ganz besondere Sorge zu tragen.

Sind Ersatze (§. 47 u. 49.) von Gemeinen zu leisten, so dürfen diese nicht von der laufenden Löhnung, wenn sie davon leben müßen, sondern nur, soviel als möglich, von dem Arbeitsverdienst oder andern denselben zufallenden Geldern abgezogen werden. Haben Unteroffiziere diese Ersatze zu leisten, so muß ihnen in diesem Falle soviel von der Löhnung bleiben, daß sie davon leben können. Allgemeine Verordnungen oder der Regimentsbefehlshaber bestimmen in der Regel hierüber.

## §. 135.

Der Feldwebel hat die Aufstellung aller Detaschemente und großen Wachen, für deren gehörige Ausrüstung er besonders verantwortlich ist, dann jene eines Plotons und der ganzen Compagnie zu besorgen. Die Unteroffiziere vom Wochedienst haben ihm dabei behülflich zu seyn. Bei dem Aufstellen nur weniger Dienstmannschaft kann ihn der Wachtmeister (Serschant) vom Wochedienst vertreten. Er läßt hierbei, wenn es die ganze Compagnie oder eine geschlossene Compagnie-Abtheilung ist, rott- oder corporalschaftsweise (bei Zusammensetzungen durch die Unteroffiziere von der Woche) visitiren, dann zugsweise zusammenrücken, rangirt und visitirt hierauf das Ganze, theilt gehörig (taktisch) ab, läßt, wo es erforderlich, die Mannschaft, die zum activen Dienst bestimmt ist, ausscheiden und vor das Glied treten, und thut überhaupt Alles, was das Ausrükken, die Aufstellung und die Abtheilung nach dem vorhabenden Zwecke erfordert (Abtheil. II.), so daß der Offizier vom Wochedienst — und nach ihm der Hauptmann — das Ganze geordnet findet.

Bei dem Aufstellen muß er vorzüglich die Leute zu gewöhnen suchen, daß sie selbst aufs Schnellste ihre Vorder- und Nebenleute suchen und sich richten. Bei Allarm ist dies doppelt nöthig, und muß dabei stets alles Drängen und Lärmen vermieden werden.

Bei jedem Ausrücken eines Plotons (Halbcompagnie) hat er dem Befehlshaber desselben, bei jedem Ausrücken

der Compagnie dem Offizier der Woche und dem Compagniebefehlshaber, wenn dieser gegenwärtig, eine Ausweise des ausrückenden Standes (Abtheil. II.), von ihm unterschrieben, zu überreichen; wird das Bataillon formirt, so muß der Adjudant gleichfalls eine solche erhalten. Jedem Detaschements-Commandanten hat er die Liste der von der Compagnie dazu gegebenen Leute, mit Bemerkung, wie lange sie verpflegt, einzuhändigen.

§. 136.

Da der Feldwebel besonders für die gehörige Ausrüstung der in den Dienst kommenden Leute besorgt seyn muß, so sind die zum gewöhnlichen Wache- oder bewaffneten Dienst kleinerer Haufen erforderlichen Patronen und Feuersteine in der Regel seiner besonderen Obhut anvertraut. Er hat gleichfalls die eiserne Form in Verwahrung, die zum Guß des Bleifutters der Feuersteine dienet.

Wenn Landwehr-Compagnien ein kleines Munitions-Depot haben, so ist der Feldwebel am geeignetsten der Bewahrer desselben, und läßt durch die Zugswachtmeister (seine Untergehülfen in diesem Punkte) das, was davon etwa zum Scheibenschießen, zum Wache-, Escorte- oder andern Dienst nöthig ist, austheilen, dann sich eben so von ihnen das, was davon zurückkommt, wieder abliefern (§. 111.). Er trägt in diesem Falle auch auf dem Ausrüstungs-Rapport (Tab. II.) den Bestand des Munitionsvorraths der Compagnie ein, und bürgt ihn durch seine Unterschrift.

§. 137.

Das Verlesen braucht nach der allgemeinen Aufstellungs-Norm (Abtheil. II.) sich nicht über die ganze Compagnie zu erstrecken, jeder Rottmeister (Corporal) verließt vielmehr nur seine Rotte (Corporalschaft) oder sieht sie nach; der Wachtmeister (Serschant) überzeugt sich von der Richtigkeit des Zuges, und der Feldwebel sodann von dem richtigen Verfahren dieser Abtheilungschefs, nachdem sie ihm ihre Meldungen erstattet haben. Er selbst macht hierauf dem Offizier von der Woche Rapport. Den Dienst verließt er, in der Regel bei dem Abendverlesen, nachdem sich die vier

Züge der Compagnie zu einem Ganzen vereinigt haben; so wie er damit fertig ist, stellt er sich, um dieses anzuzeigen, auf den rechten Flügel der Wachtmeister (Serschanten).

Sind Befehle bekannt zu machen, so wird, wenn sie allgemein sind, der Offizier vom Regiments-Dienst, sonst jener vom Compagnie-Dienst, die Glieder und die Compagnie-Kreise schließen laßen. Der Feldwebel verließt dann in dem Kreise die Befehle, Kriegsgesetze, Obliegenheiten der Gemeinen, oder was sonst bekannt zu machen ist; er meldet, wenn er fertig ist, dieses dem commandirenden Offizier, und wenn dieser hierauf die Linie (durch „Achtung! Oeffnet die Kreise! Rechtsum — kehrt! Marsch!") wieder herstellen ließ, ist das Verlesen beendigt, und die Compagnie wird zum Auseinandergehen, nachdem hierzu das Ton-Signal gegeben ist, befehligt.

§. 138.

Der Feldwebel haftet dafür, daß alle Befehle (Ordres) und Instructionen richtig in die dazu bestimmten Bücher eingetragen und Allen, denen sie zu wissen obliegen, bekannt werden. Den Offizieren hat er in der Regel persönlich, oder, wenn er verhindert ist, durch einen Wachtmeister die Ordres kund zu machen.

In dem Zimmer des Feldwebels muß eine Liste aufgehängt seyn, die die Quartiere der Compagnie-Offiziere, des Ober- und Mittelstabes des Regiments, so wie auch die Wohnungen der Compagnie-Handwerker, der Personen vom Unterstabe und aller Personen überhaupt bezeichnet, die der Compagnie zu wißen nöthig seyn können.

Der Feldwebel hat stets auf sämmtliche Zugs-Unteroffiziere ein Auge zu heften, und zu beobachten, in wie fern sie ihre Schuldigkeit thun; ganz besonders aber hat er darüber zu wachen, daß die Unteroffiziere vom Compagnie-(Woche-) Dienst ihren Obliegenheiten (§. 97 u. 111.) aufs Genaueste nachkommen.

§. 139.

Mit dem Schlag zur Wachparade muß der Feldwebel, wie zum Dienst gerüstet, auf dem Platze seyn, wo die von der Compagnie in den Dienst kommenden Leute die Inspection passiren; ja er hat bei dieser selbst, wenn starker Dienst gegeben wird und in allen den Fällen behülflich zu seyn, wo der Offizier von der Woche die Inspection nicht halten kann; er folgt auf den Regiments- u. s. f. allgemeinen Sammelplatz der Wachparade, und empfängt in dem Regiments-Ordrezirkel die Ordres.

§. 140.

Die Commandirliste, ein 15tägiges Notiz-Blatt für die täglichen Veränderungen mit dem dazu gehörigen offenen Rapport-Blatt, ein eben dergleichen Notitzblatt für alle Geld-, Natural- und Effecten-Einnahme und Ausgabe, ferner ein gleiches für den commandirten Dienst sind Haupterforderniße seiner Schreibtafel (ohne die er nie ausgehen darf); besonders auf Märschen sind ihm diese Erforderniße unentbehrlich, wo die Haupt-Bücher in den Wägen sind, zu denen er gewöhnlich nur alle Rasttage kommen und das Nöthige eintragen kann.

Auf Märschen hat der Feldwebel auch ein Journal zu halten und es stets bei sich zu führen, worin er Alles, was außer dem Vorbemerkten auf die Buchführung und den Dienst Beziehung haben kann, einträgt: hierunter gehören die kriegerischen Vorfälle; das gute oder schlechte Betragen, so wie die Belohnungen oder Strafen der Leute; die Blessirten; die Benennung der Orte, wo die Compagnie oder Theile derselben einquartirt, oder detaschirt waren u. s. f. Es ist zugleich des Feldwebels Sache, die Zeugniße über die gute Aufführung der detaschirten Compagnie-Theile einzusammeln und sie, so wie das Zeugniß über die Aufführung der ganzen Compagnie (das in der Regel der Wochenoffizier von der obersten Localbehörde ausstellen läßt) bis zur Ablieferung an den Regimentsadjudanten aufzubewahren.

§. 141.

Wenn der Feldwebel fehlt, entfernt oder undienstbar ist, so vertritt der Quartiermeister (Fourrier) seine Stelle in Beziehung auf das Verpflegungswesen gänzlich, und unter eigner Verantwortlichkeit; es ist zugleich dem Hauptmann überlassen, ob er ihn auch dessen Stelle als Dienstadjudant vertreten laßen will; sonst hat diese in der Regel der älteste Wachtmeister (Serschant) zu vertreten.

Der Feldwebel hat das Recht mit dem Quartiermeister (Fourrier) ein Zimmer allein zu bewohnen, und allein zu schlafen. Er kann mit den Wachtmeistern (Serschanten) Menage machen, oder sich selbst beköstigen. Alle Prärogative dieser letztern kommen ihm um so mehr zu.

Er wird von jedem Untergeordneten mit Herr angesprochen; von jedem Obern aber in der Regel nur dann, wenn er sich die Charakterisirung als Offizier (das Porte-Epee) durch Kenntniße und mehrjährige gute Dienstleistung zu erwerben weiß.

## XI. Kapitel.

### Obliegenheiten des Feuerwerkers der Artillerie-Waffe.

§. 142.

Der Feuerwerker einer Artillerie Compagnie ist eigentlich eine Compagnie-Stabs-Person, hat mit dem Feldwebel gleichen Rang, und es wird in Ansehung des Betragens und der Dienstkenntniße ganz dasselbe von ihm, wie von diesem gefordert. Obgleich er indeßen im Stande seyn muß, den Dienst des Feldwebels zu versehen, so wird er jedoch, außerordentliche Fälle ausgenommen, nie dazu verwendet. Oft indeßen, verwendet man ihn, um die Stelle eines fehlenden Subaltern-Offizers bei der Compagnie zu vertreten; weshalb ihm Alles, was man von diesem

nur immer fordern kann, nicht fremde seyn, und er mit Ehre diesem höhern Posten, so lange er ihm anvertraut wird, vorzustehen wißen muß.

Die eigentlichen Dienstverrichtungen des Feuerwerkers, die sich auf die Natur seiner Waffe gründen, und einen besonders dazu bestimmten Unteroffizier erfordern, bestehen vorzüglich in der Anweisung, die er zur Verfertigung der Munition überhaupt und der mancherlei Arten von Ernstfeuern insbesondere zu geben hat; in dem Unterrichte, welchen er im Schreiben, Rechnen, der Geometrie und Zeichnung den Unteroffizieren und Gemeinen zu ertheilen verpflichtet ist; in dem Nachsehen und der genauen Untersuchung der in den verschiedenen Werkstätten verfertigt werdenden Laffetten, Munitions- und Zeug-Wägen, oder der an diesen Fahrzeugen erforderlichen und gemachten Reparaturen; endlich in der Verfertigung der Zeichnungen und Risse von allen diesen und andern in den practischen Theil der Artillerie einschlagenden Gegenständen.

§. 143.

Der Feuerwerker kann das Commando über zwei Artilleriestücke mit Zubehör erhalten, und thut, wenn der Compagnie ein Artilleriepark übergeben ist, bei diesem die Dienste eines Zeugwarts, weshalb er auch mit allen Obliegenheiten eines solchen vorzüglich bekannt seyn muß.

Durch Dienst- und wissenschaftliche Kenntniße, gute Aufführung und Dienstleistung kann er sich den Rang eines Offiziers mit dem Prädicat Oberfeuerwerker erwerben, wodurch indeßen keine andere, als die ihm als Feuerwerker bezeichneten Obliegenheiten auf ihn übergehen.

Der Feuerwerker hat alle Rechte und Prärogative des Feldwebels und Oberwachtmeisters, wozu als Oberfeuerwerker noch jene kommen, die diese erhalten, wenn sie als Offizier charakterisirt sind.

## XII. Kapitel.

### Obliegenheiten der subalternen Compagnie-Offiziere.

§. 144.

Das, was den Offizier vorzüglich bezeichnet: eine untadelhafte Aufführung, Kenntniß und Eifer im Dienst, Feinheit in dem geselligen Umgang, Klugheit und ein zartes Ehrgefühl, muß dem subalternen Compagnie-Offizier von dem Augenblicke an dauernd eigen seyn, als ihn das Ehrenkleid dieser höhern Rangclasse schmückt; befleckt darf dieses Kleid durchaus nicht mehr werden; wer niederträchtig handelt, muß es ablegen.

Es sind dem Subaltern-Offizier schon viele Soldaten und mehrere Unteroffiziere zur Vorsorge, Aufsicht, Erziehung und Anführung untergeben; er bekleidet ein wichtiges Amt; große Verantwortlichkeiten lasten dadurch auf ihm! Nur durch richtige Würdigung deßen, was man von ihm fordert, wird er sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig machen können.

Seine Obliegenheiten sind ihm in denen seiner Untergebenen, die er zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten und darüber zu belehren hat, dem grösten Theile nach vorgezeichnet; es ergiebt sich daraus von selbst, daß er jene Obliegenheiten kennen, diejenigen, die er unterrichten soll, in Geschicklichkeit übertreffen und ihnen überall mit seinem Beispiel vorleuchten müße.

Der Landwehr-Offizier, welchem außer den Verpflichtungen, die ihm der Waffendienst auflegt, auch, solange er hierzu nicht (für einige Zeit) ausschließlich berufen ist (§. 58.), dauernd alle Leistungen als Bürger obliegen, hat in Bezug auf diese letzteren sich nicht nur zu hüten, daß er darin nie straffällig werde, indem sonst eine Rückwirkung auf seine Militärwürde unvermeidlich wäre; sondern auch hier wird ihm die höhere Pflicht, seinen Untergebenen, deren Aug nie aufhört auf ihn gerichtet zu seyn, mit seinem Beispiele vorzuleuchten. Sein redlicher Wille in die-

sem Punkte wird ihm hohe Achtung erwerben, so wie er jeder billigen Rücksicht von Seiten der Civil- und Landwehr-Behörden versichert seyn kann, wenn ihm irgend ein Aufschub da, wo jene Leistungen einander in den Weg treten, wahrhaft nöthig seyn sollte (§. 4.).

§. 145.

So wie kein Wehrmann, dem es Ernst ist, sich für seinen Beruf zu bilden, die Zeit unbenutzt verstreichen laßen darf, so darf dies ganz besonders nicht der Offizier in den subalternen Dienststufen. Jene müßigen Pausen, die ihm seine Dienstgeschäfte gewähren, wird er darum nicht beßer anwenden können, als wenn er die militärischen Wissenschaften sowohl als die Hülfswissenschaften, zu welch' letzteren besonders Mathematik, Kriegsgeschichte, Kriegsrechtslehre, allgemeine und besondere Terrainkunde gehöret, studirt; wenn er fremde Sprachen erlernt, sich auf das Aufnehmen und Zeichnen der Gegenden legt, sich im Beurtheilen von Entfernungen und der Beschaffenheit des Bodens übt, und hierdurch sich den militärischen Scharfblick, so wie durch sein Gesammt-Studium alle das Wissen erwirbt, das ihm in höheren Graden und zur Führung größerer Haufen, besonders im Felde, einst so nothwendig, ja schon in seiner jetzigen Rangstufe so äußerst nützlich werden kann.

Daß der Subaltern-Offizier sich überhaupt nicht blos allein auf das Studium seiner eignen Waffe beschränken dürfe und wenigstens allgemeine Kenntniße von den Obliegenheiten und dem Zweck der übrigen Waffen haben müße, die mit der seinigen in Verbindung, ja von welchen kleine Detaschemente öfters unter seine Befehle zu stehen kommen können, ist schon von selbst einleuchtend: ganz vorzüglich jedoch fordert seine gegenwärtige Rangstufe von ihm, daß er alles das, was seine Waffe insbesondere betrifft oder sich zunächst auf sie beziehet, aufs Genaueste und bis ins kleinste Detail erforsche. So wird z. B. der Cavallerie-Offizier die auf die Lehren der Mechanik und den Bau des Pferdes sich gründende Theorie der Zäumung (Kap. XVI.), und da er zum Einkauf von Pferden verwendet

wird, die Natur des Pferdes, die Kennzeichen seines Alters, seiner Fehler, seiner Qualifizirung zu diesem oder jenem Dienst ꝛc. sorgfältig zu studiren haben; der Train-Offizier kann ohne eben dieses Studium, verbunden mit der Theorie des Fuhrwesens, und der Artillerie-Offizier ohne Kenntniß der letzteren nicht bestehen u. s. f. Da die Dienstvorschriften sich nicht über alles dieses verbreiten können, so bleibt der Subaltern-Offizier in dieser Hinsicht auf die Erfahrung seiner Vorgesetzten und älteren Cameraden, vorzüglich aber auf die besten Bücher angewiesen, die über jene in sein Fach einschlagenden Gegenstände geschrieben wurden — und welche ihm seine Vorgesetzten zu nennen oder deren Inhalt zu seiner Kenntniß zu bringen verpflichtet sind. Was endlich die Dienstvorschriften selbst betrifft, die dem Offizier gegeben werden, so sieht ein jeder wohl ein, daß er sich nicht daran genügen laßen dürfe, sie dem Gedächtniße einzuprägen, sondern daß er überall das Warum zu erforschen suchen, sie verstehen lernen und sich dadurch in den Stand setzen müße, sie da, wo es darum gilt, sachgemäs anwenden zu können.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß dies Alles den Subaltern-Offizier der Landwehre nicht minder angehe: nur wird es ihm als einem Manne, dem sein bürgerliches Geschäft einen Theil seiner Zeit hinwegnimmt, nicht wie dem Linien-Offizier zur Last gelegt werden können, wenn er die obenberührten wissenschaftlichen Theile nicht cultivirt oder darin hinter diesem zurückbleibt. Auch genügt es für ihn, wenn er die ihm gegebenen Dienstvorschriften anzuwenden (nicht blos einige mechanische Bewegungen darnach zu machen) versteht und das weiß, was der Kriegsdienst, besonders aber vor dem Feinde, unumgänglich nothwendig von ihm fordert (*). An Gelegenheit, sich den militärischen Scharfblick zu erwerben, kann es dem Landwehroffizier nie fehlen: vorzüglich aber wird er sich diesen bei den Uebungen der Landwehre im Dienste der leichten Truppen zu eigen machen können: wie denn diese Uebungen das Meiste zu der kriegerischen Bildung des Offiziers sowohl, als des Wehrmannes überhaupt beitragen. Wer aber freilich nicht auf diese Bildung hinarbeiten, sich nicht einmal die unentbehrlichsten Kenntniße erwerben und

---

(*) Meine Treffenkunde für die Landwehre ꝛc. giebt ihm hierüber die nöthigste Hinweisung und Belehrung.

sich damit begnügen wollte, auf einer höheren militärischen Rangstufe als seine Mitbürger zu stehen, dem würde diese bald genug nicht mehr zur Ehre, sondern zur Schmach gereichen (§. 7.).

§. 146.

Als Vorsteher einer besondern Abtheilung der Compagnie muß der Subalternoffizier alles aufbieten, diese in vorzüglich guten Stand zu bringen, und so wie es ihm als einem braven Militär selbst Freude machen muß, dieses zu bewirken und sich darin als einen tüchtigen Offizier zu bewähren, so wird er dadurch auch ein Großes zu seiner künftigen Beförderung beitragen; wer aber hierin zurückbleibt, giebt schon von selbst zu erkennen, daß er keine höhere Militärstufe zu ersteigen fähig seye, oder mehr ersteigen wolle. Er ist seinem Hauptmann zunächst dafür verantwortlich, daß, vom Wachtmeister (Serschanten) bis zum Gemeinen, in seiner Abtheilung ein jeder seine Pflichten kenne und erfülle.

Als Vorsteher eines Zugs in disziplinarischer Hinsicht ist ihm, wie früher bemerkt, vorzüglich der Zugs-Wachtmeister (Serschant) (§. 35. u. 110.) zum Gehülfen gegeben, der ihm in Beziehung auf diesen alle die Dienste zu leisten hat, die verhältnißmäßig der Feldwebel in Bezug auf die ganze Compagnie dem Hauptmann zu leisten angewiesen ist. Er kann darum seinen Dienst sich um ein Großes erleichtern und seine Abtheilung am leichtesten in einem vortrefflichen, seinen Wünschen entsprechenden Zustand bringen, wenn er besonders diesen Unteroffizier zum brauchbaren, thätigen und seiner Charge gänzlich entsprechenden Manne bildet; zugleich aber auch die übrigen Unteroffiziere, die Rott- oder Corporalschaftschefs, seiner Aufmerksamkeit in vollem Maße würdigt.

Daß der Offizier von derjenigen Compagnie-Abtheilung, die seiner besonderen Aufsicht anvertraut ist, in eben der Art Uebersichtslisten haben müße, wie sein Unterbefehlshaber, der Wachtmeister (§. 110.), versteht sich von selbst; insbesondere aber liegt ihm die Vervollständigung

und genaue Führung der geheimen Liste seiner Abtheilung, so wie die Ueberwachung aller von seinen untergebenen Unteroffizieren geführten Listen ob.

§. 147.

Eine besondere Pflicht für den subalternen Offizier ist es, daß er das Ansehen der Unteroffiziere und Gefreiten bei den Gemeinen gehörig aufrecht erhalte; dagegen aber auch diese letztern gegen jede unerlaubte Anmaßung ersterer in Schutz nehme.

Vorauszusetzen ist allerdings, daß der Offizier sich selbst die gebührende Achtung und Folgsamkeit bei seinen Untergebenen werde zu verschaffen wißen, was also hierüber zu bemerken wäre, ist nur, daß er hierin nicht das rechte Maß überschreiten möge. Er kann es sein Bestreben seyn laßen, bei ihnen die gehörige Furcht vor seiner unnachsichtlichen Strenge bei Dienstvernachläßigungen und andern Fehlern zu erwecken, doch muß es diese nicht allein seyn; er muß ihnen auch Liebe und Zutrauen einzuflößen suchen. Dies letztere geschiehet, wenn er bei jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnet, sich mit denselben vertraulich bespricht, die verdienstvollen öffentlich lobet, sie bei Beschwerden tröstet und aufmuntert, wenn er ihr Schicksal zu erleichtern sucht, und ihnen stets mit der aufrichtigen Theilnahme eines Kriegscameraden die Sorgfalt eines für ihr Wohl besorgten und sie liebenden Oberen beweiset.

An ihm ist es gleichfalls, dem Soldaten bei jeder Gelegenheit von dem Dienste und den höhern Vorgesetzten eine vortheilhafte Meinung beizubringen; er wird dies am leichtesten erreichen, wenn er selbst immer, und besonders in ihrer Gegenwart, gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen unglücklichen Erfolg nur dem Zufalle beimißt.

Daß der Offizier durch einen solchen Umgang mit seinen Untergebenen sowohl die Gemeinen als auch besonders die Unteroffiziere genauer — und einen jeden

nach seinen Eigenschaften — kennen lerne, ist ein anderer Vortheil, der ihn in den Stand setzt, nicht nur seiner Dienstpflicht genügen und darüber dem Hauptmann Aufschluß geben zu können; sondern zu seiner Zeit auch einmal selbst die beste Anwendung davon zu machen.

Der subalterne Offizier muß sich nicht blos darauf beschränken, die Leute der ihm unmittelbar untergebenen Abtheilung allein, sondern, so viel möglich, auch alle der ganzen Compagnie kennen zu lernen. Dem ersten Leutnant ist die möglichst vollkommenste Kenntniß der Leute seines Plotons, ja aller Züge schon Dienstpflicht.

## §. 148.

Als zur Compagnie gehörig haben die Subaltern-Offiziere, wenn sie sich von ihr entfernen, sich irgend einem Dienst entziehen oder ihn auf einen andern übertragen wollen, sich darum, und frühzeitig genug, bei ihrem Hauptmann zu melden; eben dies müßen sie thun, wenn sie in den Dienst kommen, bei ihrem Weggehen in — und Wiederkommen von Urlaub, wenn sie bei höhern Obern irgend etwas nachsuchen wollen u. s. f. Werden sie in einen Regiments- oder Bataillons-Dienst beordert, oder entfernen sie sich vom Bataillon, so haben sie sich eben so bei den Befehlshabern dieser Körper zu melden, und ihnen zugleich von ihren Dienstverrichtungen Rapport abzustatten.

Daß dieser Artikel auch, mit gewißen Modificationen, den Offizier einer außer Dienst oder in der Heimath befindlichen Landwehr-Compagnie betreffen müße, ist für sich klar, und zum Theile schon in den allen Landwehrmännern gemeinschaftlichen Obliegenheiten (Kap. V. §. 54, 56. ꝛc.) ausgesprochen. Der Grosh. Hess. Landwehr-Offizier hat sich hierüber noch Folgendes besonders zu bemerken:

1) daß, wenn er verhindert ist, einer bestimmten Waffenübung beizuwohnen, er in der Regel wenigstens 24 Stunden vorher den Urlaub nachzusuchen habe, da der Hauptmann, damit das Exerziz nicht leide, darnach seine Anordnungen treffen muß (§. 176 No. 9.); daß, wenn er sich später um Urlaub meldet, er beweisen müße, daß ihm dieser erst nachfolgend nöthig geworden, und daß, wenn die Stunde des Ausrückens gekommen, ihn nichts

mehr als Unpäßlichkeit — oder ganz außerordentliche Fälle, die offenkundig sind — entschuldigen könne; daß er endlich auch hier noch vor oder beim Ausrücken die Anzeige über die Ursache seines Wegbleibens machen lassen müße, wenn er sich straflos stellen will.

2.) daß bei allen inneren Corps- und allgemeinen Diensten, von welchen der Landwehroffizier befreit seyn will, für ihn dasselbe wie bei dem Exerziz zu beobachten seye: nur muß er dann immer denjenigen nennen, der für ihn den Dienst übernimmt, oder es muß noch hinlänglich Zeit seyn, einen Nachfolger zu commandiren; kann dies letztere bei einem activ-allgemeinen Dienst nicht mehr geschehen, so ist nichts im Stande ihn davon zu befreien als Krankheit (§. 4 u. 154).

3.) daß ein Landwehroffizier außer Dienst, welcher zu irgend einem activen Dienst commandirt wird, fürs Gewöhnliche nicht gehalten seye, Falls er nicht im nehmlichen Wohnort ist, sich vor der Uebernahme oder nach Beendigung des Dienstes bei dem Hauptmann oder höheren Befehlshaber persönlich zu melden; daß er dies nur müße, wenn er eine Instruction darüber zu empfangen oder von seiner Dienstverrichtung Rechenschaft abzulegen hat: insofern ihm erstere nicht schriftlich gegeben wurde (was, wo möglich, immer geschehen soll,) oder letztere nicht wohl schriftlich abgelegt werden kann. Es läßt sich indessen voraussetzen, daß der Landwehroffizier auch in den bemerkten Fällen, wo es nicht gerade Verpflichtung ist — eben so, wenn er sich mit großem Urlaub entfernen will oder von selbem wieder eintrifft — nicht verfehlen werde, seinem Chef durch persönliche Meldung eine Aufmerksamkeit, die so sehr in das soldatische Herkommen verflochten ist, zu beweisen, wenn es ohne große Beschwerde geschehen kann.

Ueber Nacht kann sich kein Subaltern, so wie überhaupt kein Offizier aus der Station entfernen, bevor er nicht vom Stations-Commandanten hierzu die Erlaubniß erhalten hat, oder ohne diese den von höherer Behörde erhaltenen Urlaub antreten. Daß der Offizier bei seinen unmittelbaren Chefs sich zuerst um Urlaub melden müße, ist ihm mit dem Unteroffizier oder jedem Militär gemein; eben so, daß er sich von Urlaub zurückkommend bei allen denjenigen persönlich zeige, bei welchen er sich um Urlaub gemeldet hatte.

## §. 149.

Im Kriege kann der Offizier sich ohne eingeholte Erlaubniß nicht über die Grenze des Lagers oder der Quartier-

Station entfernen. Im Frieden oder in solchen Quartieren zu Kriegszeiten, wo wegen der übergroßen Entfernung des Feindes durchaus kein Angriff oder Überfall desselben zu befürchten ist, kann er sich auch ohne Urlaub in nahe, nie aber in eine Meile entfernte Orte oder über Nacht entfernen; auch ist er gehalten, bei dem Feldwebel oder einem Unteroffizier vom Wochedienst die Anzeige zu hinterlassen, wohin er gegangen. Zu dieser Anzeige sind die im Compagniedienst befindlichen Offiziere und jene, die die ersten zu einem activ-allgemeinen Dienste sind, auch verpflichtet, wenn sie in der Quartier-Station selbst sich von Haus entfernen — oder sie müßen wenigstens zu Haus hinterlassen, wo sie zu finden sind.

Die Subaltern-Offiziere müßen in der Regel bei allen Gelegenheiten, wo sich die Compagnie in Waffen, wo eine Wachparade der Compagnie, oder wo ihre besondere Abtheilung sich versammelt, zugegen seyn; dauernd aber hat jeder Offizier sich als zum Dienst überhaupt in Bereitschaft zu betrachten. Eine Folge dieser letzteren Verpflichtung ist, daß derjenige, welcher sich bei dem Trupp befindet, nie ohne sein Dienstkleid und die äußerlichen Kennzeichen seines Grades öffentlich erscheinen darf (§. 84.).

## §. 150.

Einer der Subaltern-Offiziere muß beständig zur Ueberwachung und Erhaltung der allgemeinen Ordnung, Polizei, Disziplin und der auf die Oeconomie-Verwaltung sich beziehenden Gegenstände beauftragt oder im Compagnie-Dienst seyn, wodurch das, was man den Wochedienst der Subalternen nennt (§. 98.), constituirt, und der ihn versehende Offizier zum unmittelbaren Organ seines (Compagnie-) Chefs wird.

Der Wocheoffizier hat sich in Folge dessen während der Dauer seines Wochedienstes gewissermaßen als Chef des Compagnie-Stabes zu betrachten, und die beiden Unteroffiziere, die man diesen Stab zu formiren achten kann, der Feldwebel und der Quartiermeister (§. 35.),

thun ihre Geschäfte unter seiner besonderen Leitung und Ueberwachung. Aus dieser Ursache muß er, und zwar sogleich, von allen Vorfallenheiten und Veränderungen bei der Compagnie Kenntniß erhalten und hat alles, was sich auf den innern Dienst derselben nur immer beziehen kann, nach der Befehlgebung des Hauptmanns oder den von diesem angenommenen und den Befehlen höherer Oberen, so wie den Reglements entsprechenden Dienst-Prinzipien zu besorgen, und durch seine untergeordneten, den Feldwebel, Quartiermeister und die Woche-Unteroffiziere, besorgen zu lassen.

Bei Uebernehmung des Wochedienstes meldet sich der Offizier hierzu nicht nur bei seinem Hauptmann, sondern auch bei den Offizieren vom Woche-Dienst des Regiments, und wenn ein besonderer Offizier vom Wochedienst des Bataillons vorhanden, auch bei diesem, sonst aber bei seinem Bataillons-Chef selbst. Die Woche-Unteroffiziere der Compagnie melden sich dagegen bei ihm.

Daß ein solcher Wochedienst bei den Subaltern-Offizieren der Landwehrcompagnien nur eigentlich statt finden könne, wenn diese zur activen Dienstleistung zusammen gezogen, nicht aber wenn sie außer Dienst sind, ergiebt sich von selbst, und gilt davon gleichfalls, was schon §. 98. hierüber bemerkt worden.

## §. 151.

Das, was dem Subalternen im Woche-Dienst besonders zu besorgen obliegt, ist folgendes: Er hat sich persönlich zu überzeugen, ob bei allen Cameradschaften richtig Menage gemacht werde; er muß dem Wachtmeister (Serschanten) vom Woche-Dienst die Casernezimmer (und Ställe), so wie die in den Dienst kommende Mannschaft nachvisitiren; findet er dabei, daß dieser sich eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen ließ, besonders aber, daß die Leute nicht in gehörigem Stande sind, so hat er den Wachtmeister mit derselben Strafe zu belegen, mit der dieser den nachläßigen Rottmeister (§. 111.) belegen soll; er selbst unterliegt der nehmlichen Strafe durch den Hauptmann oder visitirenden Stabsoffizier, wenn er hierin nachläßig verfah-

ren sollte. Er hat bei jedem Ausrücken einer aus allen Zügen zusammengesetzten Mannschaft, wenn diese nicht blos zu Frohnarbeiten, in geringer Zahl, bestimmt ist, zugegen zu seyn, und deren Aufstellung, Formirung und im Stande seyn denjenigen nachzusehen, die damit beauftragt waren: so wie Alles, was hierbei erforderlich ist, in letzter Instanz zu besorgen. Er kann bei keiner Revision des Gesundheits-zustandes der Menschen oder Pferde, bei keinem Verlesen, keiner Geld- und Natural-Austheilung an das Ganze der Compagnie oder auch nur an einen die Stärke einer Rotte (Corporalschaft) habenden Theil fehlen, und ist für das richtige Verfahren dabei verantwortlich. Er übt die Wachparaden der Compagnie in den Handgriffen, wenn es die Umstände erlauben; er exerzirt die Soldaten, welchen es an Uebung fehlt, besonders, und sieht auf, wenn Recruten durch die Wachtmeister in was immer für Gegenständen des Dienstes unterrichtet werden.

Zu seinen besondern Obliegenheiten gehört ferner, daß er jeden Tag einmal die Arrestörter besuche, in welchen sich Soldaten von der Compagnie befinden; und nicht genug, daß er jeden Morgen die Caserne-Zimmer und Ställe visitirt, muß er dies auch zu unbestimmter Zeit Nachmittags thun. Bei diesen Visiten untersucht er nicht nur wie immer, ob Alles nach den Vorschriften behandelt seye, sondern auch vorzüglich manches Innere dem Aug Entzogene (§. 16.); er läßt sich z. B. die Schlößer von mehreren Gewehren abnehmen und sieht auf ihren innern Zustand; untersucht das Unterfutter der Kleidungsstücke, sieht zu, ob die in den Mantelsäcken oder Tornistern gepackten Kleidungsstücke staubfrei und in richtiger Lage eingepackt waren; ob die Effecten gehörig gezeichnet und diese Bezeichnung richtig in die Merkbüchlein eingetragen seye u. s. f. Eben so hat er wöchentlich zweimal, zu bestimmten Zeiten, sämmtliche Quartiere und Ställe zu visitiren, wenn die Soldaten bey den Bürgern einquartiert sind; obschon in diesem Falle jeder Zugs-Chef verpflichtet ist, wenigstens eben so oft jene seiner Abtheilung zu visitiren und überhaupt ganz das bei derselben zu thun, was dem Offizier von der Woche, als Repräsentant des Hauptmanns, bei allen Abtheilungen zu thun obliegt.

Ueber das Resultat seiner allgemeinen Visitation stattet der Woche-Offizier jedesmal dem Hauptmann, wenn es möglich, sogleich wie sie beendigt, Rapport ab; damit dieser selbst sich an die Stelle verfügen und nachsehen kann, ob ihm nichts verschwiegen wurde.

Wenn außerordentliche mündliche Meldungen von Seiten der Compagnie an Stabs- und Generaloffiziere zu machen sind, so hat sie der Offizier von der Woche zu machen. Er untersucht die Reparaturen, welche als nothwendig angezeigt sind, attestirt dies, wenn es richtig befunden, durch Unterzeichnung des Reparaturzettels (§. 119.), und sieht dann zu, ob sie tüchtig gemacht worden; für sein Attest bleibt er dem Hauptmann — und wenn dadurch das Aerarium Schaden leidet zum Ersatz — gehalten. Er hat sich täglich das Rapportbuch mit der Veränderungsliste von dem Feldwebel, wöchentlich aber das Dienstbuch des Wachtmeisters (Serschanten) vom Wöchedienst vorlegen zu laßen und sie zu prüfen. Bei dem Hauptmann muß er in der Regel bei dem Frührapport zugegen seyn, und ihm den täglichen (und fünftägigen) Compagnie-Rapport, den er geprüft und als richtig befunden (wofür er verantwortlich ist) visirt haben muß, übergeben. Er vertritt, wo es nöthig, die Offiziere in dem besondern Dienste bei ihren Zügen, wenn diese in einem activ- allgemeinen Dienst — und so jener Obliegenheit nachzukommen verhindert — sind.

Der Offizier von der Woche hat sich, so lange dieser Dienst dauert, als die Bereitschaft habend anzusehen, und muß bei Allarm zuerst auf dem Platze seyn.

§. 152.

Wenn der Hauptmann, ohne beurlaubt zu seyn, nicht in der Station, nicht bei dem ausrückenden Trupp zugegen, oder, wenn etwas zu besorgen, nicht sogleich zu finden ist, so übernimmt der Woche-Offizier, wie sich schon aus seiner Stellvertretung ergiebt, die Besorgung; auch ist er in diesem Falle ermächtigt, auf eine kurze Zeit, doch in der Regel nicht länger als auf einen halben Tag, im Namen des

Hauptmanns, Urlaub zu geben; wenn nämlich kein Ausrücken in Waffen in diesen Zeitpunkt fällt. Ist ein längerer Urlaub dringend nöthig, und der Hauptmann nicht gegenwärtig, so kann diesen nur sein Nachfolger im Compagnie-Commando ertheilen.

Da bei der Landwehre in der Heimath, besonders wenn zu einer Compagnie mehrere Ortschaften gehören, das Urlaubnehmen bei dem Hauptmann oft mit zu viel Zeitverlust für den, der ihn bedarf, verknüpft seyn würde, so ist im Grosherzogthum Heßen jeder Leutenant einer solchen Compagnie ermächtigt, einen 8tägigen kleinen Urlaub im Namen des Hauptmanns dem Zugsunteroffizier und den Gemeinen zu ertheilen, (§. 171.) und dann nur verpflichtet die Anzeige vor dem nächsten Exerzirtag zu machen; oder insbesondere (wegen der Rapportstellung und dem Commandiren in den Dienst) dem Feldwebel, sobald es schicklich geschehen kann, davon Kunde zu geben.

§. 153.

Da im Sommer die Leute wöchentlich wenigstens einmal (in der Regel Samstags Abends nach Verlesen) zum Baden geführt werden, so ist dies bei jeder Compagnie die Sache des Offiziers von der Woche, auch bleibt sie dies, wenn schon bei einem aus mehreren Compagnien bestehenden Trupp von Regiments wegen der Hauptmann von der Woche und der Unterarzt vom Tage gleichfalls zugegen sind, und ersterer dann das Ganze führt. Es ist dabei folgendes zu beobachten: Die Leute müßen in der Frohnkleidung seyn und ein jeder ein reines Hemd, ein Abtrockentuch und, wo möglich, ein Stück Seife bei sich haben. Es wird in Reihen ohne Zwang zu dem vorher wohl untersuchten Badeplatz marschirt: so wie die Leute außerhalb des Standortes sind, befehligt sie der Offizier zu Jacken auf! und so wie sie dem Badeplatz nahe gekommen zu Jacken aus! Hierauf läßt er die Leute auf einem schicklichen Platz mit geöfneten Gliedern, eine Kampfreihe etwa 4 Schritte von der andern, aufmarschiren, sie nach und nach sich bis auf das Hemd entkleiden, und wenn er, oder Falls der Arzt dabei, dieser glaubt, daß sie genüglich abgekühlt seyen, das Zeichen zum Baden geben. Länger als 15 Minuten darf nicht gebadet werden. Da die Krätzigen öfters in der Wo-

che baden müßen, so wechseln die Offiziere vom Wochendienst im Hinausführen derselben im Bataillon oder Regiment ab, indem ohne Offizier, wenn der Trupp auch noch so klein seyn sollte, nie, und eben so wenig gebadet werden darf, wenn der Badeplatz vorher nicht wohl untersucht und abgesteckt ist.

Ueberall, wo der Woche-Offizier die Leute zu einem Frohndienst zu führen hat, müssen sie, wo möglich, in der Frohnkleidung seyn und es muß Führung und Dienst mit Ordnung geschehen: ist letztere nicht vorgeschrieben, so hat sie der Offizier selbst zweckmäßig, besonders bei den höchst wichtigen Arbeiten, die die Feldbefestigung erfordert, und die er kennen muß, auszudenken und anzuwenden.

§. 154.

Wenn ein Offizier, der zu einem Dienst commandirt ist, erkrankt, so daß er nicht glaubt, ihn thun zu können, so muß er es den Feldwebel augenblicklich wißen, und sich krank in den Rapport setzen laßen; steht kein activer Dienst an ihm, so ist es genug, wenn er durch den Hauptmann sich so lange Dispensation vom Ausrücken erwirbt, bis seine Unpäßlichkeit sich gelegt oder in eine ernste Krankheit übergegangen, mithin die Krank-Erklärung nothwendig geworden ist. Ueberhaupt fordert es die Ehre des Offiziers, daß er diese Erklärung nur dann giebt, wenn sie begründet ist, weil man ihm auf sein Wort glaubt, so lange er sich in dem Zimmer verhält, und weil sein Dienst durch seine Cameraden versehen werden muß.

§. 155.

Die subalternen Offiziere haben ganz besonders den Respect, den sie nach ihrem Grad sich einander selbst, besonders aber ihrem Hauptmann und jedem höheren Vorgesetzten schuldig sind, zu beobachten und, in Folge dessen, nicht nur stets den Obern alle Aufmerksamkeit zu beweisen, sondern auch (was hierzu gehört) bei keiner Gelegenheit sich heftiger Widersprüche gegen sie zu erlauben, mit Widerspruch in deren Gespräche einzufallen, oder bei ihnen sich Bequemlichkeiten herauszunehmen, welche die feinen Sit-

ken verletzen. Sie müßen stets die Gesetze des Anstandes beobachten, und keine andere als die bescheidene Dreistigkeit zeigen, die dem Krieger und gebildeten Manne ziemt.

So wie den Gemeinen und Unteroffizieren alles Spielen um Geld verboten ist, so ist auch jedes Spiel dem Offizier verboten, das ihn in großen Verlust zu bringen vermag, und ihm nur ein sogenanntes Commerce- oder ein Glücks-Spiel um geringes Geld erlaubt.

Vor jedem Schuldenmachen muß sich der Offizier aufs sorgfältigste hüten, da der Soldat ganz besonders lernen muß, mit dem auszulangen, was er hat; auch würde er dadurch sich nicht nur selbst schaden, und sich in den Augen seiner Vorgesetzten herabsetzen, sondern auch in auffallende, ihn sehr beschämende Widersprüche gerathen, wenn er, seiner Pflicht gemäß, Untergebene davon abhalten oder wegen Uebertretung strafen muß.

§. 156.

Jeder Second- oder Unterleutnant kann ein Detaschement commandiren, das der Stärke der ihm in der Compagnie anvertrauten Abtheilung gleich ist, ja das bei dem ältern Secondleutnant bis zur Stärke von 3 Rotten oder Corporalschaften steigen kann: Jeder Premier- oder Oberleutnant ein Detaschement, das die Stärke von 5 Corporalschaften haben kann. Weniger als 2 Unteroffiziere, 1 Tambour und 16 Mann kann kein Second-Leutnant, und weniger als 20 Mann kein Premier-Leutnant als Wache- oder Detaschements-Commandant unter sich haben, es müßte denn in einem solchen Falle seyn, wo der Posten mehr einen Offizier als ein Detaschement erfordert.

§. 157.

Zu den besondern Functionen des ersten Leutnants der Compagnie gehört es, den Feldwebel in allen, dessen Führung besonders anvertrauten Gegenständen zu überwachen, und darum alle seine Arbeiten oft und auf-

merksam zu prüfen; besonders nöthig ist dies, wenn der Feldwebel nicht selbst seinem Dienste in vollem Maße gewachsen ist, wenn er leichtsinnig seyn, oder ein anderer einige Zeit dessen Stelle vertreten sollte.

Zu den besonderen Functionen des zweiten Leutnants der Compagnie gehört es, die Rüstkammer und alles, was auf den Empfang und die Austheilung von Effecten Beziehung hat, zu überwachen

In dem Falle jedoch, daß bei der Compagnie keine andere als dem Dienst durchgehends gewachsene Offiziere sind, fallen diese besondern Functionen des ersten und zweiten derselben weg, indem sie dann dem Woche = Offizier, wie es aus deßen Wirkungskreis hervorgeht, zufallen; indeßen kömmt dem Hauptmann die besondere Anordnung und Entscheidung hierüber zu.

§. 158.

Unter den activ = allgemeinen Diensten, deren bei dem Unteroffizier (§. 84.) Erwähnung geschah, kann es für den Offizier den des Aufpassers nicht geben, obgleich er als Aufseher angestellt werden kann, wo die Wichtigkeit des Gegenstandes es erfordert.

Die Function eines Aufsehers in Feldspitälern trifft den Compagnie = Offizier öfters, wobei ihm in der Regel die Spital = Wache untergeben ist. Was er dabei zu beobachten hat, ist folgendes: Er trägt Sorge, daß in den Zimmern, Betten, Gängen, Küchen und allerwärts, eben so wie es in Casernen (III Abtheil.) vorgeschrieben, Ordnung und Sauberkeit herrsche; daß kein der Gesundheit schädliches Geschirr im Gebrauch seye; daß die Kranken und Wiedergenesenen rein gehalten werden; daß die Krankenwärter vollkommen ihrer Pflicht nachkommen und zu gehöriger Zeit die vorgeschriebenen Arzeneyen, Speisen, Getränke (letztere, wenn es erlaubt ist, auf jedesmaliges Verlangen) reichen; daß den Kranken nichts zugebracht werde, was der vorgeschriebenen Lebensordnung

(Diät) entgegen ist; daß die Spitalverwaltung vollkommen ihre Schuldigkeit thue, und daß besonders alle den Kranken gehörige Effecten mit gebührender Ordnung aufbewahrt werden. Er handelt in vollkommenem Einverständniße mit dem dirigirenden Hospitalarzt, und hält darauf, daß deßen Anordnungen vollzogen werden; er läßt, wenn dieser es verordnet, die Genesenden spazieren führen und übernimmt dies Geschäft selbst, wenn ihre Zahl groß ist, um desto besser darüber wachen zu können, daß dabei nichts ihrer Gesundheit Nachtheiliges geschehe; er sorgt, daß die Genesenden in die Depots der Genesenden oder zu den Regimentern abgehen u. s. f.

§. 159.

Auf Ordonnanz kommt der Subalternoffizier, und zwar in der Regel nur der Unter- oder Secondleutnant, zu einem eine Armee-Division commandirenden General, dem Feldherrn oder dem Fürsten: wo er sich dann bei dem Adjudanten vom Dienst, sonst bei dem commandirenden Generaladjudanten, zu melden hat. Sein vorzüglichstes Geschäft hierbei ist die schleunige Ueberbringung der Befehle des Commandirenden, besonders an das Corps, von dem er abgeschickt ist. Zu diesem Dienste muß er gut beritten seyn. Auch der Offizier der Infanterie, welcher in Garnison zu dem Landesherrn oder Feldherrn auf Ordonnanz commandirt werden könnte, muß zu Ritten bereit seyn (Sporn angeschnallt haben), um eines der in diesem Falle bereit stehenden Ordonnanzpferde, wenn es erforderlich, augenblicklich besteigen zu können.

§. 160.

Der Subaltern-Offizier kann im Regiments- oder Bataillons-Dienst zu Inspectionen verwendet werden, wodurch sodann die dem Hauptmann vom Regiments-Dienst bezeichneten Obliegenheiten (§. 180.), mag diese Inspection wöchentlich oder tagweise wechseln, ganz, oder nach der Bestimmung des Regimentschefs auch nur gewiße Theile davon (einige bestimmte Visitationen bei Tag und Nacht, das Aufsehen auf die Dienst-Arbeiten der Leute zu be-

stimmten Stunden u. s. f.) auf ihn übergehen. Nach den Umständen wird dieser Regiments = Inspections = Dienst auch mit einem activ = öffentlichen, dem Dienst du jour oder dem eines Rondganges bei Nacht, verknüpft.

§. 161.

Die Subaltern = Offiziere haben, so wie alle Offiziere eines Regiments, die Verpflichtung, der General = Inspection und dem Aufziehen der Wachparade ihres Regiments beizuwohnen. Welche Verpflichtungen ihnen in Hinsicht auf die allgemeine Wachparade der Garnison oder eines combinirten Corps obliegen, lehrt die III Abtheilung.

In Garnison trägt der Subaltern, so wie jeder andere Offizier, nur das Dienstzeichen (die Schärpe), wenn er in einem activ = allgemeinen Dienst ist; im Felde aber und auf dem Marsche stets.

In der Regel haben sich Sonntags, wenn keine Compagnie = Inspection statt hat, sämmtliche Leutnante bei dem Hauptmann um die Stunde des Frührapports, einzufinden, wozu sie sich bei dem Oberleutnant versammeln. Das Uebrige, was den Subaltern = Offizier angehen kann, findet sich unter der betreffenden Rubrik der einzelnen Kapitel dieses Werks.

Nur wenn es in der Wesenheit der Waffe selbst liegt, kann der Offizier der einen Waffe von einer Function frei seyn, die dem der andern obliegt. Das Allgemeine ist für Alle gleich.

Für den Grosh. Hessischen Offizier einer Landwehrcompagnie — und so für jeden, der irgend eine Befehlshaberwürde bei der Landwehre bekleidet — ist hier noch zu bemerken: daß, wenn er seiner besonderen Verhältniße wegen genöthigt ist, den Wohnort in seinem Waffenbezirk zu verlassen, und sich in einem andern Compagnie =, Regiments = oder Inspections = Bezirk niederzulassen, dieses nicht anders als nach vorhergegangener Genehmigung seiner Landwehroberen (welche ihm nie versagt werden kann), und nachdem ihm ein Entlassungs = oder Transferirungs = Schein

von Regiments wegen förmlich ausgefertigt seye, geschehen dürfe. Dies leztere ist um so nothwendiger, wenn er in dem Waffenbezirk, wohin er übergehet, nicht nur seinem Range sondern auch der geleisteten guten Dienste nach (welche ihm bezeuget seyn müssen) Aufnahme finden, und nicht etwa auf seine Würde ganz verzichten und blos als simpler Wehrmann in eine Compagnie eintreten will (§. 56. und 127.).

§. 162.

Wenn der erste oder Ober-Leutnant blos interimistisch die Compagnie seines Hauptmanns commandirt (§. 163.), so erwirbt er dadurch kein Recht, mit den Hauptleuten im Dienst zu alterniren, sondern fährt fort, dies mit den Leutnanten zu thun; obgleich er in diesem Falle nicht mit den Leutnanten auf Detaschement oder zu einem Dienst commandirt werden kann, der ihn dergestalt von der Compagnie entfernt, daß er deren Commando im Nothfalle nicht übernehmen könnte. Ist hingegen dem ältesten Ober-Leutnant eine Compagnie für die Dauer übergeben, so concurrirt er blos mit den Hauptleuten im Dienst, doch wird ihm in der Regel noch kein Detaschement anvertraut, das mehr als die Stärke von 3 completten Zügen, oder drei Viertheilen der Compagnie, hat.

## XIII. Kapitel.

### Obliegenheiten des Hauptmanns, oder Rittmeisters der Cavallerie-Waffe.

§. 163.

Der Hauptmann ist der erste Befehlshaber, der an der Spitze eines in sich geschlossenen, mit Offizieren und Unteroffizieren versehenen Soldaten-Haufens steht, welcher ihm zugleich in der Erwartung anvertraut wurde, daß er ihn seiner Bestimmung gemäß abzurichten, in Ordnung zu erhalten und anzuführen wissen werde.

Wichtig sind seine Pflichten; aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß echten Werth haben. Er muß alle

Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeiten eines Vorgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers haben. Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten halte er seine Untergebenen zu den ihrigen an; überall der erste, wo der Dienst ruft, zeichne er einem jeden seine Verrichtungen vor; immer beflissen, sich selbst für höhere Stufen zu bilden, seye er auf der seinigen das Muster für seine Untergebenen!

Er ist der Befehlshaber, welcher bei den Stabsoffizieren des Regiments, die Polizei, die Mannszucht, den Dienst, die Haltung, Dressirung und Verwaltung der Compagnie zu verantworten hat, und übt diesem gemäß die volle Gewalt seines Grades über die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, woraus sie bestehet, aus. Die Stabsoffiziere des Regiments, und zunächst sein Bataillonschef, haben ihn nur in der Anwendung seiner Gewalt zu leiten und Mißbrauch zu verhüten.

In Abwesenheit des Hauptmanns ersetzt ihn derjenige Offizier, der nach ihm bei der Compagnie der höchste im Dienstrang ist, in Befehligung derselben, und erhält dadurch alle Gewalt des Hauptmanns und mit ihr dessen Verantwortlichkeit (§. 178.).

§. 164.

Es ist zwar allerdings vorauszusetzen, daß ein jeder der Subaltern-Offiziere der Compagnie seinen Ruhm in Erfüllung seiner Dienstpflichten suchen werde; sollte indeßen dennoch gegen Erwarten einer sich lässig finden laßen, so hat ihm der Hauptmann, wenn kein öffentliches Aufsehen dadurch erregt ist, zuerst in geheim sein dienstwidriges Betragen zu Gemüth zu führen und ihn freundschaftlich zur Beßerung zu ermahnen; er muß selbst allenfalls bei wiederholtem Fehltritt, besonders den jugendlichen Offizier, erst noch einmal mit Ernst zurecht weisen, ehe er zur Strafe schreitet, und ihm bemerkbar machen, daß diese, die bei Wiederholung des Fehlers nothwendig eintreten müße, ihm eben so unangenehm seyn als nachtheilig für ihn wirken würde. Soll-

ten jedoch diese Vorstellungen nichts fruchten oder das erste Vergehen schon zu erheblich oder zu öffentlich gewesen seyn, so giebt er den Verweiß auch öffentlich in Gegenwart der übrigen Offiziere, oder er läßt die gesetzlichen Strafmittel sogleich eintreten: wobei jedoch, so wie in allen Gelegenheiten, billige Rücksicht statt finden und durchaus kein unlauteres Motiv bei seinem Verfahren einwirken muß.

Er hat nicht minder auf die Sittlichkeit seiner Offiziere und ihr Benehmen im geselligen Leben zu achten, und sie auf das aufmerksam zu machen, was die feinere Lebensart erfordert, wenn sie sich Abweichungen davon zu Schuld kommen lassen. Ueberhaupt liegt dem Hauptmanne die Ueberwachung des moralisch und des anständig soldatischen Betragens aller seiner Untergebenen ob.

Auch der Landwehr-Hauptmann behält in Beziehung auf diesen Punkt selbst außer Dienst eine gewiße Befugniß über seine Unterbefehlshaber besonders aber über die Compagnie-Offiziere, deren Begründung nicht nur in dem Wesen des Dienstes im allgemeinen (§. 3.), sondern auch vorzüglich in der Ehre des Corps der Landwehr-Befehlshaber zu suchen ist.

## §. 165.

Aus den Pflichten, die seinen Untergebenen vorgeschrieben sind, kann der Hauptmann zum größten Theile die seinigen entnehmen; zugleich ist es eine seiner wichtigsten Pflichten (§. 163.), daß er diese zur Erfüllung der ihrigen anhalte.

Die Erhaltung des Mannes (§. 9.) ist es ganz vorzüglich, welche ihm am Herzen liegen muß. Die Mittel dazu (worunter auch seine eigene möglichst vollkommenste Kriegsbildung gezählt werden muß) sind in den vorhergehenden Verhaltungen angegeben, und es kommt nur darauf an, daß er Eifer und Kraft genug habe, sie anzuwenden.

Es liegt dem Hauptmanne ob, für alle ihm Untergebene zu sorgen, und ihr Wohl auf alle

Weise zu befördern. Er hat darum nicht nur scharf darauf zu sehen, daß niemand verkürzt, einer wie der andere gehalten und jedem alles dasjenige werde, was ihm zukömmt und ordnungsmäßig gebührt; sondern er muß auch, wo er nur kann, und es dem Soldaten ersprießlich ist, ihn zu schonen suchen, ihm Arbeit und dadurch einen besseren Unterhalt verschaffen, und Alles, was er zu dessen Hülfe oder zur Begründung seiner gegenwärtigen und künftigen Wohlfahrt nur zu leisten im Stande ist, thun. Kein Gang, kein Schreiben, keine Mühe muß ihm, wenn es diese Wohlfarth eines Untergebenen gilt, zu viel seyn (§. 57.); Alle müßen stets offenen Zutritt zu ihm, wie zu einem Vater haben, obgleich er ihnen die Stunde im Tag bestimmen kann, wo sie, es seye denn in außerordentlicher Angelegenheit, ihn allein sprechen sollen.

§. 166.

Daß der Hauptmann, da er für alles, was die Compagnie betrifft, allein den höhern Oberen verantwortlich ist, auch alles dahin Einschlägige unter seinem Namen ausfertigen, empfangen und austheilen laßen müße, versteht sich von selbst; nur die wenigen Gegenstände, wo es ausdrücklich anders verordnet ist, ausgenommen. Der Feldwebel und Quartiermeister sind, wie schon bemerkt, hierbei nur seine Gehülfen, und die Compagnie-Offiziere vertreten ihn.

Es hängt von dem Hauptmann ab, von allen den Büchern, Listen u. s. f., die der Feldwebel und Quartiermeister für ihn zu führen haben, so viele selbst zu führen als er will: zur Revision aber muß er sich alle, und die wichtigsten davon wenigstens wöchentlich einmal, vorlegen laßen. Die Verpfleggelder- und Natural-Journale sind ganz vorzüglich zur unmittelbaren Führung unter seinem Auge geeignet. Selbst führen muß er eine geheime Liste von den ihm untergeordneten Befehlshabern, um daraus die Conduit-Liste entwerfen zu können. Ein Concept-Buch der Anzeigen, Berichte und der wichtigeren der von ihm erlaßenen Schreiben überhaupt, oder doch ein Protokoll, welches die er-

laßenen und empfangenen Schreiben im Auszuge enthält; ein Auszug der Ordres (und Copie der Rescripte) von Wichtigkeit und Dauer; eine verkleinerte Grundliste und eine Uebersichtstabelle sämtlicher Armatur-, Kleidungs- und Rüstungsstücke, die seine Compagnie empfangen, nebst Bemerkung, was davon ausgegeben ist, (letztere beide in seiner Schreibtafel) sind ihm unumgänglich nöthig.

## §. 167.

Da die Straf- und richterliche Gewalt, welche in der Compagnie ausgeübt werden kann, gleichfalls auf dem Hauptmann beruht, so kann vom ersten Leutnant bis zum letzten Unterbefehlshaber keiner dabei strafen, als in so fern er hierzu von dem Hauptmann ermächtigt bleibt und es dann das Gesetz seinem Grad erlaubt.

Ein zu einer Compagnie gehöriger Unterbefehlshaber kann nur dann von der ihm durch das Gesetz verliehenen Strafgewalt unbedingten Gebrauch machen, wenn er selbstständiger Befehlshaber ist, z. B. als solcher ein besonderes Detaschement commandirt: ist er blos zerstreuter Quartiere halber von der Compagnie detaschirt, so kann er nur von der seinem Grad beiwohnenden Strafgewalt in so fern Gebrauch machen, als es ihm der Hauptmann bei der Trennung erlaubt, oder vielmehr ihm nicht untersagt hat.

Dieses ganz allgemeine Prinzip gilt auch für die Landwehre außer Dienst, und es kann derjenige Unterbefehlshaber in der Compagnie die ihm von dem Gesetz erlaubte Strafgewalt nicht geltend machen, gegen welchen der Hauptmann sich ausdrücklich erklärt hat, daß er einen Strafbaren nur ihm anzeigen oder ihn nöthigenfalls arretiren, ihm aber die fernere Strafbestimmung überlassen solle. Die Strafbefugniß der verschiedenen Grade der Landwehre im Grosherzogthum Hessen lehrt die II. Abtheilung.

§. 168.

Alle Eingaben, die von der Compagnie gemacht werden müßen, hat der Hauptmann mit gröster Genauigkeit und um die bestimmte Zeit zu machen und machen zu laßen. Er schickt nach strenger Prüfung den täglichen Rapport (so wie den löhnungstäglichen detaillirten und den Haupt-Rapport (Abth. II.) wo dies erforderlich oder gefordert wird) dem Bataillons-Commando ein; stellt eben so die fünftägigen und andere außerordentliche Empfangsquittungen aus; sendet monatlich die Verpflegslisten und Reparaturverzeichniße (*) (so wie auch die zurückgekommenen Hospital-Aufnahmsscheine (§. 119. u. 124.), wo man dies fordert) dem Bataillons-Commando zur Prüfung — und weiterer Uebermachung an die Behörden — ein; eben so legt er die Abrechnungsliste über die Abgabe von kleiner und den Verbrauch von großer Montirung (oder die Extracte aus seinen Manualien (**) über die große und kleine Montirung), insofern dahin gehörige Stücke im Laufe des Monats ausgetragen wurden, ferner die Beurlaubten- und Instructionsclassen-Liste dem Bataillons-Commando vor. Vierteljährig übergiebt der Hauptmann eine Abrechnungsliste über die von ihm verwaltete Compagniemasse (wo eine solche bestehet), und halbjährig (oder wie dies die

---

(*) Im Grosherz. Hessischen Dienste werden, so oft die Handwerker ihre Reparaturrechnungen einreichen (was monatlich oder nach Umständen vierteljährig geschieht), diese von dem Hauptmann nach den Zetteln (§. 119.) und dem Reparaturbuch geprüft, attestirt und dann zusammt dem Buche dem Bataillonscommandeur eingesendet, welcher letzteres, sobald die Prüfung von seiner Seite geschehen, zurückgiebt.

(**) Die Manualien werden im Grosh. Hessischen Dienste zusammt den Extracten eingesendet, dann, nachdem das Bataillonscommando darnach die Forderung und Abrechnung, die diese letzteren enthalten, geprüft hat, jene ersteren dem Hauptmann zurückgegeben.

verschiedenen Reglements in diesem oder jenem Dienste, oder die Umstände, bestimmen) eine Liste über die zu beabschiedenden Soldaten; jährlich aber, oder wenn es sonst außerordentlich befohlen wird, (verschloßen) eine Conduit-Liste von seinen Offizieren und Unteroffizieren, eine Effecten-Bestandsliste mit detaillirter Bemerkung des Zugangs und Abgangs u. s. f.

Er macht nicht minder die Anzeigen über Ab- und Zugang von Armatur- und Montirungs-Stücken oder andern Gegenständen, über Forderungen, Mangel, Sterbefälle, Verbrechen ꝛc. (§. 122.) immer mit Angabe der begleitenden Umstände und den erforderlichen Beilagen; ferner die Berichte über Gesuche seiner Untergebenen mit Beifügung seines Gutachtens oder Vorschlags, wo es nöthig; so wie endlich alle Berichte und was sonst immer von ihm gefordert werden kann, an das Bataillons-Commando oder, mittelst Einsendung an dasselbe, an die Behörden (Abth. II).

Vorbemerkte Eingaben kommen mehr oder minder auch jedem Hauptmann einer Compagnie der allgemeinen Landesbewaffnung zu. Der Grosh. Hessische hat (gegenwärtig) insbesondere, außer den nöthigen Anzeigen und Berichten, und solange die Compagnie nicht zum activen Dienst zusammengezogen ist (wo sie Alles mit dem stehenden Heere gleich hat), seinem Bataillonschef einzuschicken:

monatlich — und außerordentlich, so oft das Bataillon zusammen exerziren soll — einen Rapport (Standesausweise) und zwar in eben der Art, wie er selbst einen halbmonatlich von seinem Feldwebel nach Tab. V. erhalten muß; ferner nach Tab. VI. einen Straf-Rapport: die eingegangenen Strafgelder aber sendet er, mit kurzer Anzeige, unmittelbar an den Bataillonsquartiermeister. In Bezug auf diese Strafgelder ist zugleich für den Hauptmann zu bemerken: 1) daß er für die Einnahme aller in seiner Compagnie erkannt werdenden Geldstrafen und für deren Ablieferung an den Bataillonsquartiermeister verantwortlich ist; 2) daß er sogleich nach erkannter Strafe dieselbe einfordern laßen, so wie diejenigen, die nicht auf der Stelle zahlen, als Restanten verzeichnen und sie an das Bataillonscommando einschicken müße, damit sofort den bürgerlichen Behörden (Justitz-Aemtern) Kunde gegeben, und sie durch selbe zur Zahlung an die Hauptleute executivisch angehalten werden.

Wenn Reparaturen ärarischer Gegenstände (insofern diese der Landwehrmann nicht selbst zu bestreiten hat, Abth. II.) nothwendig wurden und im Laufe eines Monats vorfallen sollten, so sendet

der Hauptmann (gleich jenem des stehenden Heeres) die Verzeichniße zu Ende des Monats dem Bataillonscommando ein; eben so die Verzeichniße über Verwaltungs- oder sonstige Auslagen, die vorgefallen seyn könnten, zusammt den erforderlichen Belegen.

Vierteljährig hat der Hauptmann einen Rapport über den Stand der Bewaffnung und Rüstung seiner Compagnie nach dem Schema Tab. II. einzusenden; hierbei ist für ihn zu bemerken: 1) daß er alle ordonnanzmäßige Feuergewehre und Patrontaschen, die sich in seiner Compagnie befinden, als Districtswaffen (§. 123.) anzusehen habe, deren Zahl bis zur vollendeten Bewaffnung der beiden vorderen Landwehrclassen fortdauernd wachsen muß, aber sich früher, und unter jene Vollzahl, nicht mehr vermindern darf. 2) daß einem Landwehrmann, der mehrere Feuergewehre ꝛc. besitzet, nur eines, das ordonnanzmäßige oder, falls er noch kein solches hat, das zum Kriegsgebrauche geeignetste, eingetragen werden dürfe. 3) daß jedes zum Kriegsgebrauch bestimmte Feuergewehr, oder sobald der Landwehrmann damit ausrückt, mit einem eisernen Ladstock versehen seyn müße.

Jährlich hat der Hauptmann eine Standortstabelle (§. 118.) nach Schema Tab. III., und einen Hauptrapport, nämlich die Standesausweise Tab. V. (etwa im vergrößerten Bataillonsformat) ohne andere Anführung oder Belehrung als über den Ab- und Zugang, jedoch mit begleitendem Bericht über solche Gegenstände und Ereigniße, welche auf den Fortgang der Instruction, auf die Rüstung, die Stimmung und den guten Willen der Leute, die Administration und den Dienst überhaupt Beziehung haben, dem Bataillonschef einzusenden (*); hierzu kommt zugleich die Conduitliste: letztere sowohl als der Bericht zu dem Hauptrapport verschlossen und zu eigener Erbrechung an den Bataillonschef adreßirt.

## §. 169.

In Beziehung auf die Sterbefälle insbesondere hat der Hauptmann dafür einzustehen, daß bei dem unverheuratheten oder von seiner Familie abwesenden Offizier, sogleich nach dessen Tod nach Vorschrift Alles in Beschlag genommen werde und dem Regiments-Gericht davon die gehörige Anzeige geschehe; bei dem Unteroffizier und Ge-

---

(*) Dieser Hauptrapport von der Compagnie muß der höheren Behörde des Bataillons, Regiments u. s. f. (zum Theil) die Data zu dem ihrigen liefern (Abth. II.).

meinen aber, daß zugleich das hinterlassene Vermögen aufgezeichnet, und dies Verzeichniß (mit der Bestimmung deßen, was davon der Compagniemasse zufallen könnte) so wie der spitalärztliche Todtenschein dem Regimentsgericht eingeschickt werde. Es wird in der Regel von diesem Gerichte dem Hauptmann überlaßen, die Effecten von letztern, wenn der Gesammtwerth von wenig Bedeutung ist, stets aber das, was davon der Compagnie-Masse verfällt, zu Geld zu machen, oder zum Vortheil der Compagnie aufzubewahren.

§. 170.

Alle zu Rottmeistern (Corporalen) Beförderte oder als solche zu höhern Unteroffiziers-Graden Hinaufrückende stellt der Hauptmann dem Regiments- und Bataillons-Befehlshaber, wenn es, (wie in der Regel) auf Parade geschehen kann, sonst mittelst des Wocheoffiziers, vor, und läßt dieselben bei den übrigen Stabsoffizieren des Regiments sich selbst melden. Alle Cadeten, Eliten und Unterrottmeister präsentirt er eben so dem Regimentsbefehlshaber, und läßt die Cadeten und Eliten sodann durch den Offizier von der Woche den sämmtlichen Stabsoffizieren des Regiments, die Unterrottmeister aber dem Bataillons-Befehlshaber allein, vorstellen.

Die Vorstellung bei der Compagnie-Mannschaft geschieht hernach, in der Regel bei dem Verlesen oder dem ersten Ausrücken; und zwar pflegt ein Feldwebel, Quartiermeister und Wachtmeister durch den Hauptmann selbst, die übrigen geringeren Grade aber durch den Offizier vom Wochedienst zuerst der Gesammt-Compagnie, hierauf jene, die einer Abtheilung vorgesetzt werden, durch den Zug befehligenden Leutnant, dieser Abtheilung, vorgestellt zu werden. Der Zug, die Rotte oder Cameradschaft, welche einen neuen Wachtmeister, Rott- oder ständigen Unter-Rottmeister zu empfangen hat, pflegt dazu in Waffen auszurücken, den Vorgestellten mit geschultertem Gewehr aufzunehmen, und dieser commandirt dann selbst einige Handgriffe. Der Hauptmann wird, auch wo

dieses nicht gerade durch die Reglements vorgeschrieben ist, doch immer wohl thun, die Vorstellung und Reception eines Unterbefehlshabers auf diese oder eine andere Art mit einiger Feyerlichkeit zu verbinden.

§. 171.

Die Beurlaubung der Gemeinen hängt lediglich von dem Hauptmann ab; jedoch mit Beobachtung der darüber allgemein bestimmenden Gesetze und in der Art, daß sie eine gleiche Wohlfahrt für alle bleibe. Begünstigungen können dabei keine andere statt finden, als wenn sie auf die Instruction und Aufführung des Soldaten, verbunden mit deßen häußlicher Wohlfahrt, und ohne daß dadurch das Recht eines andern gekränkt werde, gegründet sind; hierüber bleibt der Hauptmann besonders verantwortlich. Leute, die bei der Infanterie noch in der letzten Classe, bei der Cavallerie und Artillerie in den beiden letzten Classen der Instruction stehen, die in den letzten vier Wochen vor ihrem Urlaubsgesuch sich in dem Strafbuche aufgezeichnet finden, und endlich jene, die noch von der Compagnie-Masse Vorschuß haben, werden gegründet von dem Urlaub ausgeschlossen, und ihnen derselbe nur in außerordentlichen Fällen bewilligt.

Der Hauptmann muß sich überzeugt haben, ehe er einem Soldaten großen Urlaub giebt, daß er zu Haus hinlänglichen Unterhalt finden und es ihm an Reisegeld bis dahin nicht gebrechen werde; dann muß er auch, wenn es nur einigermaßen möglich und mit oben bemerkten Maximen vereinbar bleibt, keinen von Urlaub abrufen, von dem er bestimmt weiß, daß er gerade einen guten Nahrungszweig habe, den er dadurch auf immer verlieren würde.

Ueber die Beurlaubung der Rottmeister (Corporale) kann, nach vorhergegangener Bewilligung des Hauptmanns, nur der Bataillonschef, und über jene der Unteroffiziere von höherem Rang nur der Regimentsbefehlshaber entscheiden.

Ein Urlaubsgesuch von Offizieren in Friedenszeit kann in der Residenz des Fürsten, wenn es sich nicht über 4 und außer der Residenz über 8 Tage erstreckt, nur von dem Regiments-Befehlshaber bewilligt werden; über diese Zeit hinaus wird in der Regel die Bewilligung des Fürsten oder seines Kriegsministerii erfordert.

Ins Ausland darf von dem Hauptmann Niemand ohne Vorwissen des Regimentsbefehlshabers, und ohne daß dieser selbst den Paß unterzeichnet habe, beurlaubt werden; über Nacht und eine Meile Entfernung darf Niemand beurlaubt werden, ohne daß dies im Rapport bemerkt würde.

Im Kriege kann ohne Vorwissen des Regimentschefs Niemand über die Grenze der Station, und beim Lagern über die Grenzen des Lager-Platzes der zusammenstehenden Armee-Abtheilung, zu welcher die Compagnie gehört, auch nur auf die kürzeste Zeit beurlaubt werden.

Im Grosh. Hessen ist der Hauptmann einer außer Dienst befindlichen Landwehr-Compagnie befugt, jedem Offizier, Unteroffizier und Gemeinen derselben auf 14 Tage kleinen Urlaub zu ertheilen, und jeder seiner Leutnante kann ihn, wo er nicht zugegen, hierin interimistisch vertreten; jedoch dann nicht über 8 Tage beurlauben (§. 152.).

## §. 172.

Einem jeden, der bescheiden etwas nachsucht, muß der Hauptmann billige Hülfe und Genugthuung gewähren, und falls dieser damit nicht zufrieden wäre, ihm erlauben, sich an die höheren Obern zu wenden, und ihn dies nachher nicht entgelten laßen. Dieselben Gesinnungen muß er zugleich allen seinen Unterbefehlshabern einzuflößen suchen.

Wenn das ganze Offiziercorps etwas vorzutragen oder zu klagen hat, so geht der im Dienstrang älteste Hauptmann, der älteste Premier- und Second-Leutnant zu dem Stabsoffizier von dem Regiments-

dienst, setzen diesen von dem Gegenstand in Kenntniß und gehen hierauf mit ihm zum Regimentsbefehlshaber, der ihnen dann, wenn er nicht Abhülfe schaffen kann, oder die Klage ihn selbst betrifft und er nicht Abhülfe schaffen will, erlauben muß, sich sofort an den nächst höheren Obern zu wenden.

## §. 173.

Unter den vielfältigen Beobachtungen und Pflichten des Hauptmanns ist der **Unterricht** seiner Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen eine der vorzüglichsten. Es ist lange nicht genug, daß er sie alle Dienst- und Exerzir-Vorschriften mechanisch und nach dem Buchstaben ausüben laße; er muß ihnen auch die Ursachen aller Anordnungen, und von jeder Bewegung den Grund angeben; er muß ihnen zeigen, wie Alles auf wirkliche Fälle anzuwenden seye, und wie sie sich in allen Gelegenheiten schnell helfen können; zugleich aber muß er seinen Untergeordneten Alles auf eine leichte Art verständlich zu machen wissen. Um diesen Theil seiner Dienstpflicht zu erfüllen, ist es vortheilhaft, wenn er sich öfters mit seinen Offizieren über die hier einschlagenden Gegenstände bespricht, Fragen aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe erläutert, ihre Einwürfe beantwortet und so jeden Gegenstand vollständig erschöpft. Es wird noch mehr Nutzen bringen, wenn er seinen jüngeren Offizieren, den Cadeten und den talentvollsten seiner Unteroffiziere öfters Theorie-Schule giebt, die verschiedenen Gegenstände des Dienstes mit ihnen durchgeht und so manche müßige Stunde auf eine angenehme und lehrreiche Art ausfüllt.

Wer von seinen Unterbefehlshabern zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für diese eigentliche militärische Bildung, die man die höhere nennt, besitzt, den muß der Hauptmann mehr zu dem Mechanischen und solchen Diensten verwenden, die seinem Faßungsvermögen angemessen sind; wer von ihnen nur die Anstrengung seiner Geisteskräfte scheuet, den muß er besonders zu jenen Diensten verwenden, die solche Anstrengung fordern, dabei ihn aber sehr allmählig von dem

Leichteren zum Schwereren übergehen und es nie an Aufmunterung fehlen laßen; diejenigen aber, welche mit Talent begabt, dieses zu größerem Nutzen des Dienstes und zur Ausbildung anderer anwenden, muß er bei Gelegenheit auszeichnen und bei vorkommenden Beförderungen vorzüglich berücksichtigen oder empfehlen: — denn nur auf diese Weise ist eine edle Beeiferung gar bald zu erwarten, wenn der gute Kopf, der fleißige Mann, der brave Soldat, und der geschickte, gebildete Offizier vorzüglich geehrt und belohnt wird (*).

Daß durch den theoretischen Unterricht der praktische nie leiden dürfe, versteht sich von selbst, und es muß dieser neben jenem stets mit vollem Eifer fortgesetzt werden. Die Witterung zeigt gewöhnlich, wann man mit dem einen oder dem andern sich beschäftigen müße.

Auch sich gute Unteroffiziere aus den Gemeinen zu erziehen, muß ein Hauptaugenmerk des Hauptmanns seyn, damit es ihm im Falle des Abgangs nicht an Subjecten zum Ersatz fehle.

## §. 174.

Was die Dressur der Gemeinen betrifft, so wird der Hauptmann sehr schicklich diejenigen, welche gegen andere weit zurückbleiben, einzeln an jüngere Offiziere, Unteroffiziere und Cadeten zur Ausarbeitung vertheilen; indem er diese hierdurch in Stand setzet, sie auch bei üblem Wetter an gedeckten Orten in allen Exerzizien, sich selbst aber in dem für den Befehlshaber so höchst wichtigen Instructions-Geschäfte zu üben, und zugleich Proben von der darin schon erlangten Fähigkeit abzulegen.

---

(*) Worte des Erzherzogs Carl in dem von ihm als Generalissimus der österreichischen Armee gegebenen Dienstreglement, welches ich zur Verfaßung dieses Werks vorzüglich benutzt habe.

Die Dressur der Gemeinen aller Waffen läßt sich überhaupt nicht blos bei der schönen Jahrszeit, sondern auch in der rauhen, und bei übler Witterung fördern; nur müßen die praktischen Belehrungen der Witterung angemessen gewählet werden. So wird z. B. im Packen, Satteln, Zäumen, Fechten, Voltigiren, der Munition- und Feuerwerk-Bereitung u. s. f. im Winter gründlicher Unterricht ertheilt werden können; bei welchen Uebungen, wenn sie nicht sehr wenige Leute allein betreffen, in der Regel stets ein Offizier zugegen seyn muß.

Wenn viele junge Leute bei der Compagnie sind; so hat der Hauptmann die Veranstaltung zu treffen, daß ihnen am Morgen, bevor sie in den Dienst kommen, durch den Feldwebel, Wachtmeister oder Offizier von der Woche das, was ihnen als Schildwache, Patrulle u. s. f. zu thun obliegt, gesagt und sie darüber befragt werden; daß zugleich mehrmals die ungeübten Gemeinen, Gefreiten und Unteroffiziere im Ronden- und Patrull-Anrufen, Stellen, Examiniren, im Aufführen der Posten, Melden, Brief überreichen, Patrulliren u. s. f. geübt werden; daß endlich der Hauptmann selbst öfters diesen Uebungen beiwohne und sich auch persönlich dem Belehrungs-Geschäft unterziehe.

Die meisten dieser eben berührten Dinge eignen sich gleichfalls zu einer höchst nützlichen Winter-Beschäftigung, und wenn der Compagniechef die Fragstücke aufschreiben (sie in eine Art Militär-Catechismus bringen) läßt, so werden die Chefs der Corporalschaften und Züge hierin ihre Untergebenen zu der gewünschten Vollkommenheit zu bringen im Stande seyn.

Es hängt unbedingt von dem Hauptmann ab, alle diejenigen Leute, welche noch nicht zur ersten Classe der Unterrichteten gehören, so oft und viel er will, in Allem, was der Dienst erfordern kann, zu exerziren; nur muß er das rechte Maß nicht überschreiten, und nur in diesem Falle würde er sich dadurch einer Erinnerung des Bataillonschefs aussetzen können.

Das hier zuletzt Bemerkte läßt sich natürlich in dieser Art auf die Leute einer Compagnie der allgemeinen Landesbewaffnung außer Dienst nicht anwenden: hier sind dem Hauptmann die Zeiten vorgeschrieben, wann er exerziren darf, damit das bürgerliche Geschäft nicht leide (§. 176.); wohl aber wird er an den bestimmten Exerzirtagen außerordentlich, oder wenn an diesen Tagen wegen ungünstiger Witterung nicht allgemein exerzirt werden kann, an gedeckten Orten in den Stationen die neu zugegangenen, oder aus Unachtsamkeit oder Halsstarrigkeit gegen andere zurückbleibenden Landwehrmänner (besonders aber wenn sie noch zur 1ten Classe der Landwehre gehören) exerziren laßen können.

## §. 175.

Der Hauptmann einer in der Heimath oder außer Dienst befindlichen Landwehrcompagnie hat besonders Sorge zu tragen, daß sie in allen Waffen- und Kriegs-Uebungen auf die bestimmten Uebungstage zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde. Das Exerzir-Reglement für die Landwehre giebt hierzu die Anleitung des Verfahrens, von welcher zur Erhaltung allgemeiner Gleichförmigkeit nie abgewichen werden darf: die Ueberlegung und Sachkenntniß des Hauptmanns aber muß den Geist in diese Uebungen bringen, der sie zum Praktischen hinleitet und auf die Fälle und den Boden hinweiset, wo sie mit mehr oder weniger Vortheil anzuwenden sind; er muß zugleich Lust und Freude an diesen Uebungen zu erwecken suchen, was eben dadurch, daß er das Anwendbare davon zu zeigen und das Geist-Tödtende zu verbannen weiß, bei Mann und Jüngling schon meistens zu erreichen ist (*). Bei dem Landwehrmanne, der nach 6 Tagen harter Arbeit den siebenten, seinen Ruhetag, zum Theil der Waffenarbeit widmen soll, thut Lust zum Werke vorzüglich Noth! Nur dadurch, daß sie ihm eine angenehme ist, daß sie ihm einige vergnügte Stunden macht, daß er ihren hohen Nutzen zur Vertheidigung seines Heerdes (nicht blos im Wort Anderer, sondern durch eigne Anschauung und eignes Urtheil) erkennen lernt, kann eine allgemeine Landesbewaffnung Kraft und Stärke erhalten, das Landwehr-Institut sich heben, und der Einzelne den Stolz des Wehrmannes, der auf dem Bewußtseyn dessen, was er vermag, beruht, sich aneignen, ohne welchen er todte Maschine bleiben würde.

Da die Kriegsbildung des Mannes nur dadurch besonders zu dem höchsten Grad der Vollkommenheit gelangen kann, wenn er

---

(*) Siehe das letzte Kapitel meiner Treffenkunde für die Landwehre.

die kriegerische Uebung von früher Jugend beginnt, so wird der Hauptmann einer Landwehr=Compagnie hierzu ganz vorzüglich beitragen können, wenn er in seinem District allen Jünglingen nach zurückgelegten Schuljahren Zutritt zu den Waffenübungen gestattet, und sie, wenn sie mit einer ihren Kräften angemessenen Waffe (Flinte und Lanze) erscheinen, bei dem leichten Truppen = Exerziz (ins dritte Glied rangirt) als Schwärmer verwendet. Sie sowohl als alle junge Leute bis zum 26ten Jahre muß er zugleich öfters in den gymnastischen Uebungen des Erkletterns und Hinabsteigens steiler Höhen, des Springens über Gräben (frei und an der Lanze) des schnellen und des langen Laufes ꝛc. (§. 82.), ferner in den Stoß = und Parir=Uebungen mit der Lanze und dem Bajonnet, im Erbauen von Schanzen, Stürmen — oder Benehmen bei dem Stürmen und Vertheidigen — derselben u. s. f. exerziren.

In den ersten und letzten Monaten des Jahrs, wo der Landmann nur wenig Beschäftigung hat, wird sich außer den gewöhnlichen Exerzir=Tagen (den Sonntagen) mancher Tag finden, wo der Hauptmann mit allen jungen Leuten der Compagnie, oder doch ein Ortscommandant mit jenen eines Ortes, die Uebungen der leichten Truppen und jene gymnastischen, die auf Kriegs = und Körperbildung abzwecken, vorzunehmen Gelegenheit haben wird.

Kann der Hauptmann einer Landwehr=Compagnie in seinem District es dahin bringen, daß die gymnastischen Uebungen (*) als eine Ergötzlichkeit betrachtet werden; daß die Jünglinge zu ihrem Vergnügen ihnen die Spielstunden an ihren Festtagen weihen und wetteifernd sich bemühen, es einander hierin zuvor zuthun; daß daraus wahre veredelte Volksbelustigungen werden, die besonders dem Landmanne so nöthig thun, so wird er sich hochverdient um das Vaterland machen. Einsicht, Thätigkeit, die Liebe seiner Untergebenen und ein deutsches Herz können ihm, in Verbindung mit seinen Offizieren, diese Bürgerkrone — und ihm leichter als jedem Andern — erringen helfen.

Zu bemerken wäre hier noch, daß die Jünglinge, welche als Wehrmänner noch nicht eingeschrieben sind, das Waffenkleid, oder wenn auch ein ähnliches an Schnitt und Farbe, doch das soldatische Abzeichen desselben nicht tragen dürfen; damit dieses ein Gegenstand ihrer Sehnsucht und

---

(*) Zum Leitfaden bei diesen kann dienen: Lehrbuch der von Fr. L. Jahn unter dem Namen Turnkunst wiedererweckten Gymnastik ꝛc. Berlin 1814.

allgemeiner Achtung bleibe. Höchstens könnte man es einem oder dem andern, welcher durch ganz besondere Waffenfertigkeit sich auszeichnete, auf Antrag des Hauptmanns von Regiments wegen gestatten oder — noch besser — es ihm mit einer gewissen Feyerlichkeit übergeben.

## §. 176.

Im Grosherzogthum Hessen hat der Hauptmann einer außer Dienst befindlichen Landwehr-Compagnie, in Hinsicht auf deren Uebung in Waffen, noch folgendes zu bemerken:

1.) Ein jedes Mitglied der Compagnie ohne Ausnahme, das nicht Urlaub hat oder gesetzlich befreiet ist (§. 51.), ist zur Waffenübung gehalten und muß um die dazu bestimmte Zeit auf dem Platze seyn.

2.) Der Hauptmann darf nur bei sehr regnerischem Wetter das vorgeschriebene Compagnie-Exerziz aussetzen oder es in ein Stations-Exerziz für die Unerfahrensten (§. 174.) verwandeln. Winterwitterung, die bei nicht allzustrenger Kälte (*) noch Manövriren erlaubt, berechtigt ihn ohne Erlaubniß des höheren Vorgesetzten nie dazu, besonders wenn seine Untergebenen noch hierin zurück seyn sollten.

3.) Die aus den verschiedenen Stationen auf den Compagnie-Sammelplatz beschiedenenen Leute müßen in ihrem Wohnort durch den daselbst befindlichen Oberen, welcher der Höchste im Dienstrang ist, taktisch geordnet auf den Sammelplatz geführt werden, und nach dem Exerziz, eben so geordnet, wieder in die Station zurück; hier angelangt dürfen sie erst auseinander gehen und entlaßen werden, nie aber, bei strenger Rüge, auf dem Exerzirplatze selbst.

4.) Dem Abmarsche zum Exerziz muß immer die gewöhnliche Inspection (Waffenschau) vorhergehen, und Niemand darf ein geladenes Gewehr, Pulver in der Tasche oder einen Feuerstein aufgeschraubt haben; letzterer wird bei dem gewöhnlichen Exerziz durch einen hölzernen vertreten. Selbst wenn zum Zielschießen ausmarschirt wird, darf Niemand sein Gewehr eher

(*) Daß ein jeder Landwehrmann, der das Hauptkriegskleid, den Ordonnanzmantel, nicht hat, bei Waffenübungen im Winter in jedem Oberkleide erscheinen könne, das ihn gegen Kälte schützt und nicht hindert, versteht sich wohl von selbst.

als auf dem Schießplatze selbst laden, oder mit einem geladenen Gewehr nach Haus marschiren: wofür die Anführer verantwortlich sind.

5.) Es darf kein Marketendern weder bei der Waffenübung noch auf dem Marsch dazu geduldet werden, und dieser letztere selbst muß schon als ein Theil der Uebung betrachtet, zum Brechen und Formiren der Abtheilungen benutzt, und bei günstigem Wetter immer so marschirt werden, als könne man einem Feinde zu begegnen haben. Mit der zur Waffenübung bestimmten Zeit muß in jedem Betracht öconomisirt, und sie darf durchaus nicht unnöthig vergeudet werden.

6.) In der Regel wird Sonntags Nachmittag nach der Stunde des Gottesdienstes oder der Belehrung in den Christenpflichten exerzirt. Im hohen Sommer kann dies jedoch auch Morgens vor dem Früh-Gottesdienste geschehen. Auf hohe Festtage wird gar nicht exerzirt (§. 11.).

7.) Da die 3 verschiedenen Landwehrclassen, obgleich im Frieden in einer Compagnie vereint und die allgemeine Bestimmung der Vertheidigung des Vaterlandes habend, doch sich in die, welche die Ersten u. s. f. die Folgenden zum Marschiren gegen den Feind sind, theilen; so hat der Hauptmann hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen. Diejenigen, welche (in Folge des Allerhöchsten Edictes) den Feind auch außer der Landesgrenze zu bekämpfen bestimmt sind (*) und dazu die erforderliche Bildung haben müßen, kann er darum öfters und an den Exerzir-Tagen (eine halbe oder ganze Stunde) besonders üben, um sie in der militärischen Haltung und jeder kriegerischen Fertigkeit zu höherer Vollkommenheit zu bringen; zu welchem Zweck er auch ihre Zutheilung in die Züge der Compagnie so eingerichtet haben muß (§. 35.), daß sie leicht ein besonderes Ploton formiren können. Die jüngere ledige Mannschaft ist er befugt, selbst noch an andern als den für das Gesammtexerziz der beiden vordern Classen bestimmten Exerzirtagen zu üben, wenn dieses ohne Nachtheil für ihren bürgerlichen Erwerb geschehen kann (was er immer wohl erwägen muß (**); er wird

---

(*) Hierher kann man, mit Ausnahme der zu schwachen Jünglinge, die ganze 1te und die privilegirten, noch nicht durch Amt oder großes Geschäft gebundenen Jünglinge der 2ten Classe zählen.

(**) Wo ein guter Geist unter der Jugend herrscht, wird sie leicht in die Vorschläge eingehen, die ihr der Hauptmann zu

darum bei ihrer Zutheilung in die Züge auch hierauf einige Rücksicht zu nehmen haben, und sie am besten in eigenen Rotten (der 1ten und 8ten der Compagnie) vereinigen, um leicht aus ihnen einen besonderen Zug formiren zu können. Alles, was er zur Uebung der 1ten Classe thut, wird auch für die 2te Classe (welche besonders zum Garnisons-Dienst und zur Vertheidigung der Landesgrenze bestimmt ist) und eben so für die dritte, (der die Local- und Districts-Polizei-Dienste und Vertheidigung in Nothfällen (§. 36.) vorbehalten ist) als in welche die Individuen nach und nach übergehen, gethan; es bedürfen darum — und wegen ihrer Bestimmung — diese hinteren Classen nicht aller der angestrengten Uebung, wie die erste.

8.) Alles, was nicht wirkliche Kriegs- und Waffen-Uebung umfaßt, oder als vorbereitend und dazu gehörig betrachtet werden kann, darf an den bestimmten Exerzirtagen nicht statt finden oder mit dem Landwehrmann außer Dienst ohne höheren Befehl geübt werden. Kirchenparade, wenn sie nicht in einzelnen feierlichen Fällen bestimmt befohlen ist, fällt darum auch gänzlich weg.

9.) Der Hauptmann muß allen seinen Untergebenen, deren Privat-Angelegenheit sowohl als das öffentliche Amt, welches sie bekleiden, nicht erlauben will, daß sie an diesem oder jenem Tage bei dem Exerziz erscheinen, auf ihr Nachsuchen Dispensation ertheilen (§. 5.). Er hat die Befugniß, diese zweimal nacheinander demselben Individuum ertheilen zu können; auch kann jeder Offizier und selbst Unteroffizier seiner Compagnie, welcher in einem Orte, wo er nicht selbst zugegen, der höchste im Dienstrange ist, ihn hierbei vertreten, wenn nur ein gerechter Grund dem Begehren unterliegt; doch kann dieser dann nur einmal und für den gegenwärtigen Fall vom Exerziz befreien. Den Offizier kann der Hauptmann, wenn ein Bataillons-Exerziz befohlen ist, nur dann davon dispensiren, wenn der Bataillonschef nicht selbst in dem Orte gegenwärtig ist; indem sonst diesem in dem vorliegenden Falle allein die Entscheidung darüber zukömmt. Mit Befreiung der Unteroffiziere und Offiziere vom Exerziz muß der Hauptmann immer sehr vorsichtig seyn; indem er, wenn es so weit ginge, daß das Exerziz selbst darunter leiden müßte, dem Bataillonschef zur Rechenschaft verpflichtet bleibt, und, wenn er leichtsinnig handelt, einer Disziplinarrüge unterliegt. Sollten

---

diesem Zwecke machet, und es wird besonders dem Ungeübten zur Schmach gereichen, der durch täuschenden Vorwand, nicht durch die einzig gültige Entschuldigung des Geschäftes, sich los zu machen versuchen sollte.

darum in diesem Falle jene Befehlshaber der Rotten und Züge sich zu spät um Urlaub gemeldet haben (§. 148. No. 1.), so ist er, wenn sie nicht starke Gründe für sich haben, befugt, ihnen denselben zu versagen, und sie mit ihrem Gesuch an den höhern Chef zu weisen. Einen wichtigen Grund aber muß er auch hier anerkennen, weil selbst die Waffenübung (in ruhiger Zeit) dem dringendern Geschäft des Bürgers wohl weichen kann — und soll. Täuschung rügt er.

10.) Die bei Forsten und Fischereien **Angestellten**, da sie ein **öffentliches Eigenthum** zu **bewachen** haben (§. 130. No. 2. und 3.), können so wie Alle, die in gleiche Categorie gehören, in der Regel nur halb so oft als die übrigen Landwehrmänner ihrer Classe zu den Waffen-Uebungen gezogen werden; und von isolirt liegenden Häusern oder Höfen muß, so viel als möglich, immer ein Mann zu Haus gelaßen werden.

11.) Trifft die **Strafe des Nacherexzirens** einen oder einige Landwehrmänner, so darf nicht um dieser Einzelnen willen der Unteroffizier, der sie exerziren müßte, gewißermaßen zu gleicher Strafe verdammt werden; vielmehr haben solche Strafleidende alle Monate oder Halb-Monate, nachdem sie in geringerer oder größerer Zahl vorhanden, mit jenen die noch weit gegen Andere im Exerziz zurück sind (§. 174.), vereinigt zu werden, und exerziren dann in der Station des Hauptmanns, oder unter den Augen eines Offiziers, durch einen Wachtmeister (§. 112.) befehligt, zusammen.

12.) Alle zur 3ten Classe der Landwehre gehörige Individuen haben gegenwärtig (*) den Waffenübungen nicht mehr beizuwohnen (§. 36.) und geht alles hier darüber Bemerkte nur jene der vorderen Classen an. Es ist jedoch nicht nur ausdrücklich gesagt, daß diese Allerhöchste Vergünstigung auf die Offiziere keinen Bezug habe, sondern es versteht sich auch eben so sehr, daß die Unteroffiziere nicht berechtigt sind, ohne weiteres von der Waffenübung auszuscheiden, wenn sie das 45te Lebensjahr geschlossen haben; denn da eine Compagnie nicht mehr Offiziere und Unteroffiziere hat, als sie zu der nothwendigsten Ueberwachung des Ganzen und den Exerzizien der vordern Classen bedarf, so bedarf es auch immer einer höchsten Entscheidung, in wie fern ihnen nach Maßgabe der Umstände, ihrer Gründe und geleisteten guten Dienste,

(*) Der wiederhergestellte Friede sowohl als die starke Schutzwehre, die das Großherzogthum schon in der Zahl, dem Eifer und der weit vorgeschrittenen Vollkommenheit der vorderen Classen seiner Landwehre findet, waren Hauptmotive hierzu.

mehr oder minder — oder auch gänzlich — Dispensation, mit Beibehaltung ihrer Würde, ertheilt werden kann.

§. 177.

Nächst der Instruction ist die **Visitation** ein äußerst wichtiger Gegenstand für den Hauptmann. In diesem Betracht und damit durchaus kein Gegenstand der Beobachtung entgehe, wird er wohl thun, besonders wenn noch vieles in der Compagnie (oder Schwadron) nicht in dem Stande ist, in dem es seyn soll, einen **Visitirungs-Plan** zu entwerfen, nach welchem binnen 8 oder 14 Tagen, durch ihn, seinen ersten Leutnant, den Offizier von der Woche und den Feldwebel, jedes Waffen-, Rüstungs- oder Kleidungs-Stück, oder auch wichtige Theile desselben, einzeln vorgenommen, und so — heute die Flintenschlößer und Säbelklingen, morgen die Gewehrläufe und die Tschako's, u. s. f. Mäntel, Westen, Kamaschen, Frohnmützen, die kleinen Geräthschaften, ob die Hosenträger von gleicher Form, ob die Steigbügel mit (den 6) Reserve-Löchern versehen ꝛc. — überhaupt Alles bis in die geringste Einzelnheit revidirt werde.

Viele Stücke müßen ohnehin fortdauernd wöchentlich untersucht werden; hierher gehören z. B. die Schuhe, die Spornen, das Pferdebeschläg, das Pferdeputzzeug; Untersuchung, ob der Hafer in den Haferkästen und bei den einzelnen Leuten staubfrei gesiebt ist, ob die Hafersäcke und Futterbeutel rein und ganz sind ꝛc.; ganz besonders aber das, was nur immer auf die Erhaltung der Gesundheit des Mannes (und Pferdes) Bezug haben kann.

Dergleichen zu gewißen Zeiten regelmäßig wiederkehrende Visitationen werden zwar gewöhnlich und so weit es geschehen kann, mit Bemerkung des Tages und der Stunde, wann sie statt finden sollen, von Regiments wegen — am besten bis ins kleinste Detail — vorgeschrieben; wo dies aber nicht ist, oder wegen Trennung, Zeit und Umständen die Sache dem Hauptmann überlaßen bleiben muß, hat er selbst genaue Vorschriften darüber zu geben.

Da der Hauptmann für das gute im Stand erhalten, des ihm für seine Compagnie eingeräumten Caserne-Locals und der Caserne-Effecten zu haften hat; so muß er um so angelegentlicher hierüber wachen, als er sonst Reparaturen, die durch Vernachläßigung des anfänglich Kleinen vielleicht beträchtlich geworden sind, auf eigne Kosten machen zu lassen gehalten seyn könnte. Ihm selbst bleiben hierüber die Zimmercommandanten (§. 96.) und der nachläßige Unteroffizier verhaftet.

§. 178.

Wenn ein Hauptmann durch den temporären Abgang des Bataillonschefs vom dienstbaren Stande das Bataillon zu befehligen hat, so leistet er keine andere Dienste, als die eines Bataillonschefs und wird selbst in dem Commando seiner Compagnie durch seinen ersten Leutnant ersetzt; doch behält er in diesem Falle die Inspection über dieselbe, und es darf dieser Leutnant nicht von den von dem Hauptmann getroffenen Einrichtungen anders als mit deßen Zustimmung abweichen. Nur wenn der Hauptmann einen Bataillonschef für die Dauer zu ersetzen hat, und seine Compagnie deshalb dem ältesten Oberleutnant des Regiments übergeben wird, tritt dieser unbedingt in alle Rechte des Hauptmanns ein. In gleiches Verhältniß tritt der Hauptmann zu dem Bataillonschef, den er in Befehligung des Bataillons ersetzt.

§. 179.

Der Hauptmann kann immer ein Detaschement commandiren, das die Stärke einer completten Compagnie, (oder Schwadron) seiner Waffe hat und — wo es, wie im Grosherzogl. Hessischen Dienste, Hauptleute von verschiedenen Rangclassen giebt, kann ein Hauptmann höherer oder der zweiten Classe stets ein Detaschement von $1\frac{1}{2}$, und der Hauptmann erster Classe eines von 2 Compagnien, kein Hauptmann aber in der Regel weniger als eine halbe Compagnie nach dem effectiven Stande zu befehligen erhalten (§. 156.). Es kann ein jeder Hauptmann alle Waffen unter seinem Commando haben und ist ihm darum auch Kennt-

niß von dem zweckmäßigen Gebrauch sowohl als dem inneren Dienst aller oder doch der 3 Hauptwaffen unumgänglich nöthig.

## §. 180.

Im Regimentsdienst wechseln die Hauptleute wöchentlich, und dem Hauptmann vom Wochedienst liegt im Allgemeinen ob, die Detailgeschäfte des innern Dienstes im Regimente zu besorgen, besonders aber alles, was sich auf den allgemeinen Dienst, dann die Kriegszucht und Polizei in dem Regimente bezieht zu überwachen. Da diese letztere ihm dabei ganz besonders anvertraut und er dafür verantwortlich ist, so wird er davon auch Hauptmann der Regimentspolizei genannt. Ist noch ein Stabsoffizier vom Regimente zum Wochedienst vorhanden, so handelt der Hauptmann vom Wochedienst blos als Stellvertreter desselben, und sein Rapport geht unmittelbar an diesen; ist dies aber nicht der Fall, so erscheint er als Stellvertreter des Obersten. Bezieht sich sein Wochedienst nur auf sein Bataillon, so erscheint er stets als Stellvertreter des Bataillonschefs (Abtheil. II).

Das, was zu den besondern Obliegenheiten des Hauptmanns im Wochedienst gehöret, ist: daß er allen Verlesen des Regiments beiwohnen, und sich von deren Richtigkeit überzeugen muß; daß er da, wo keine Früh- und Zapfenstreichverlesen statt finden, die Meldungen der Unteroffiziere von der Woche, welche in den Quartieren visitirt haben (§. 111.), anzunehmen, sich das, was davon zur Prüfung der nachfolgenden schriftlichen Rapporte dienen kann, zu notiren, und sich nicht minder auch sogleich von der Richtigkeit dieser Meldungen zu überzeugen hat; daß er die bei den Verlesen und Visitationen Fehlenden, so wie sie sich einfinden, mit Arrest bestraft; daß er jeden Morgen die Arrestanten visitirt, Befehl zur Loslaßung derjenigen giebt, die davon in den Dienst kommen, ihre Bitten und Beschwerden anhört, und besonders zusieht, ob die gehörige Reinlichkeit in den Straförtern herrschet, ob die Arrestanten auf die vorgeschriebene Diät beschränkt sind,

und in Nichts dem Gesetz entgegen gehandelt wird; daß er in der nehmlichen Absicht täglich die Kranken in dem Hospital besucht; daß er die von dem Regimente in den Dienst kommende Mannschaft revidirt, und selbst auf die in dem Dienst befindliche — besonders aber auf die Posten und Postencommandanten -- achtet und zusieht, ob jedermann gehörig instruirt ist und seine Schuldigkeit thut: dies letztere vorzüglich dann, wenn dazu nicht von Regiments wegen ein besonderer Hauptmann (du jour) bestimmt ist.

Ganz vorzüglich liegt ihm ob, die Caserne- und Quartier-Verordnungen aufrecht zu erhalten und jeden dagegen handelnden Soldaten augenblicklich zur Strafe zu ziehen. In dieser Hinsicht sind die Woche-Offiziere der Compagnien angewiesen, ihm jeden Morgen über die Resultate ihrer Quartier-, Stall- und Menage-Visitationen zu rapportiren; auch ist deshalb ganz besonders die Quartier- oder Caserne-Polizeiwache an seine Ordre angewiesen, und ihm der Adjudant von der Woche sowohl hierin als auch überhaupt zur Hülfe gegeben. Auch auf die Handhabung der Mannszucht hat er ganz besonders sein Augenmerk zu richten und jeden ihm dagegen fehlend Bezeichneten, oder von ihm selbst fehlend Betroffenen sogleich arretiren zu laßen.

Er empfängt jeden Morgen von dem (Bataillons-) Adjudanten der Woche einen Rapport über die von dem Regiment in Arrest und in dem Hospital befindliche Mannschaft; so wie er dagegen einen Rapport über die zu den verschiedenen Arrestgraden Verdammten nebst beigefügter Anzeige über das, was in Beziehung auf die Polizei und Mannszucht vorfiel, dann das von ihm entworfene Notiz-Blatt über die Veränderungen, welche ihm von den Wocheunteroffizieren nach dem Frühverlesen angezeigt wurden, dem Stabsoffizier von der Woche einzuschicken hat (welche sodann durch diesen dem Regiments-Befehlshaber übergeben werden).

Mündlich rapportirt er dem Stabsoffizier vom Wochedienst über die Resultate seiner Quartier-, Stall-, Menage-, Kranken-, Arrestanten- und anderen Visitationen,

und zwar in der Regel so, daß diesem vor Parade noch Zeit bleibt, sich selbst von den ihm angezeigten Mängeln und Fehlern zu überzeugen, um dann auf Parade dem Obersten davon Rapport abstatten zu können. Außerordentliche Vorfälle zeigt er dem Stabsoffizier von der Woche oder auch dem Obersten sogleich selbst an.

Die übrigen seiner hieher gehörigen Obliegenheiten finden sich in der Stellvertretung für den Stabsoffizier von der Woche begründet (Abtheil. II).

§. 181.

Der Rittmeister vom Wochedienst hat in Beziehung auf die Fourrage-Austheilung an das Regiment, bei welcher er nie fehlen darf, folgendes zu beobachten und beobachten zu laßen.

Er läßt das Signal zur Futterfassung geben. Die Leute versammeln sich im Stallanzug mit Fourragirstrick und Habersack auf dem Regiments-Sammelplatz, treten wie zum Verlesen heran, und werden dann in jeder Schwadron wie gewöhnlich verlesen. Zu bemerken ist jedoch hierbei, daß der Oberwachtmeister, wenn die Schwadron nicht ganz vollzählig zum Empfang ausrückt, von dem Quartiermeister vertreten werden kann; um so mehr, als dieser sich ohnedies vor dem Empfang bei dem Oberwachtmeister aufs Genaueste mit dem Stand der Schwadron überhaupt und jenem ihrer Züge und Rotten (Corporalschaften) bekannt machen, sodann bei der Aufstellung von der Richtigkeit desselben, und dem, was davon zum Empfang gegenwärtig ist, sich überzeugen muß. Sobald die Meldung von der Richtigkeit des Verlesens dem Rittmeister durch die Wochenoffiziere gemacht ist, so marschirt er mit dem Ganzen auf den Fourrageplatz ab, wenn dieser von dem Sammelplatz entlegen ist, und befiehlt sodann, dort angelangt, welche Schwadron zuerst (in Reihen) zum Fourragiren marschiren soll. Da ein regelmäßiger Wechsel hierbei unter den Schwadronen statt findet, so ist es die Sache des Adjudanten (welcher gegenwärtig seyn muß) ihm anzuzeigen, welche Schwadron die

erste zur Fassung ist. Er selbst läßt sich hier, ehe die Fassung beginnt, nicht nur durch den gegenwärtigen Regiments-Quartiermeister Rapport über die Beschaffenheit der Fourrage abstatten, sondern untersucht selbst deren Güte und Gewicht. Während die eine Schwadron Heu und Stroh empfängt, faßt gewöhnlich eine andere (wenn dies nur immer das Local erlauben will) Hafer.

Das Fourragiren muß jedesmal so geschwind als möglich bewerkstelliget werden, damit die Leute lernen, diese Arbeit im Felde, wo oft wenig Zeit dazu vorhanden, schnell verrichten. Der Empfang geschieht in der Reihenfolge der Züge der Schwadron rott- oder corporalschaftsweise (§. 117.); wobei der Rottmeister laut abruft, welcher von seinen Leuten empfangen und wie viele Rationen er empfangen solle, der Quartiermeister aber die Zahl sorgfältig notirt, die er an die Rotte oder Corporalschaft abgiebt. Der Rottmeister empfängt von der Rotte, der Wachtmeister vom Zug jedesmal zuletzt. Die (bedienenden) Trainsoldaten (Offiziers-Knechte) empfangen mit der Schwadron, und es wird ihnen die Fourrage nach dem Rang derer, die sie bedienen, jedesmal zuerst gegeben. Der Zugs-Wachtmeister, wenn der Oberwachtmeister nicht zugegen, steht dem Quartiermeister zur Seite und hält auf Stille und Ordnung bis sein Zug empfangen hat; fehlt einer von den Zugswachtmeistern, so wird er durch den Wachtmeister vom Wochedienst (§. 111.) vertreten. Die Offiziere vom Wochedienst sowohl als auch der Rittmeister sehen nicht minder auf Ruhe und Ordnung; dabei überzeugen sie sich zu Zeiten, ob die Leute ihre Gebunde so gut und fest machen, daß sie davon unter Wegs nichts verlieren können. In Friedensquartieren und wo zu Fuß fourragirt wird, (falls es die Umstände erlauben, auch im Krieg) tragen die Unteroffiziere, die Trompeter, wenn sie Unteroffiziers-Rang haben, und wer ein Recht hat, sich das Pferd warten zu laßen die Fourrage nicht selbst, sondern sie wird ihnen abwechselnd von den Leuten der Abtheilung, zu welcher sie gehören, getragen.

Nach vollendeter Fourragirung stattet der Rittmeister vom Wochedienst sogleich dem Stabsoffizier vom Regiments-

Dienst u. s. f. auch den Regiments-Befehlshabern persönlich darüber Rapport ab, damit sie sich von der Güte und dem richtigen Gewicht der Fourrage auf der Stelle überzeugen können. Aus diesem Grunde haben auch die Leutnante vom Wochedienst ihren Schwadronschefs sogleich darüber Meldung zu machen.

Auf eine ähnliche Art, wird bei dem Fourragiren des Trains verfahren.

## §. 182.

Der Befehlshaber einer Compagnie (oder Fähnleins) Fußvolks oder Reiterei hat in der Regel das Recht, zu Bestellungen, die der innere Dienst derselben erheischen könnte einen Gemeinen zur Ordonnanz zu haben: von welchem Rechte er jedoch da, wo es nicht unumgänglich nöthig, und besonders wenn der Dienst für die Gemeinen seiner Compagnie stark ist, nicht Gebrauch machen muß. Die Gewalt, welche ihm verliehen ist, um einen jeden Untergeordneten zu seiner Schuldigkeit anzuhalten (§. 163. und 167.), und die mit ihr verknüpfte Richterwürde ist ein bedeutender seinem Grad zukommender Vorzug (Abtheil. II).

Unter seinen übrigen Prärogativen findet sich in der Regel, daß er den Compagnie-Sapeur (Zimmermann) aus dem Stande der Gemeinen, wenn sich ein taugliches Subject (§. 70.) darunter befindet, erwählet und ihn dem Bataillons- und Regiments-Chef zur Bestätigung vorstellt; daß er eben so die Grenadiere, wenn die Compagnie deren zu stellen hat, die Schützen, und die Gefreiten oder Unter-Rottmeister (für deren Tauglichkeit er zu haften hat) auswähle, dann sie gleichfalls vorbemerkten Chefs — wenn sie nämlich für die Dauer gewählt oder mit dem Titel irgend ein Vorzug, eine Würde verbunden ist — zur Bestätigung vorstelle; daß er diejenigen der Gemeinen und Unteroffiziere, von welchen er glaubt, daß sie Aufnahme unter die Eliten (§. 65.) verdienen, zur Prüfung vorschlage; daß er endlich den Vice-Rottmeister erwähle und ihn dem Bataillons- und Regimentschef zur Genehmigung präsentire, und daß er die Zutheilung aller Unterbefehlshaber zu den verschiede-

nen Zügen und Rotten nach eigener Einsicht zu bewerkstelligen habe (§. 37.). Ueber die Ernennung zu Unteroffizieren bei seiner Compagnie bestimmt jedesmal das Avancement-Gesetz des Staates, doch kömmt ihm überall dabei eine besonders zu berücksichtigende Stimme zu. Sollten Spielleute der Compagnie nöthig seyn und es können deren keine aus dem Musik-Depot empfangen werden, so kann er auch hiezu ein fähiges Subject aus der Zahl der Gemeinen vorschlagen und zur Prüfung einsenden ꝛc.

§. 183.

Das, was dem Hauptmann und Rittmeister sonst noch zukömmt oder in Beziehung auf seine besondere Waffe annoch obliegt, ist zum Theile anderwärts in diesem Werke berührt, ihm aber immer in den Reglements, die seiner Waffe besonders gegeben sind, vorgezeichnet; bemerken möge er sich indeßen hier noch, daß der eigentliche Zeitpunkt, wo er die Probe seiner Talente, seines kriegswissenschaftlichen Studiums, der guten Abrichtung seiner Untergebenen und des Zutrauens, das er sich erworben hat, geben kann, für ihn vorzüglich eintrete, wenn er an der Spitze seiner Compagnie, Schwadron oder Batterie gegen den auswärtigen oder innern Feind zu kämpfen hat. Dieser Zeitpunkt ist der Prüfstein seiner Würdigkeit zu dem ihm anvertrauten wichtigen Amte; ihn darf er nie aus dem Gedächtniß verlieren; er muß der Sporn und Leiter aller seiner Handlungen in der Ruhe- und Friedens-Zeit seyn (§. 2.).

# Dritter Abschnitt.

## Von dem, was der Compagniedienst des Reiters und die Behandlung des Pferdes insbesondere fordert.

### XIV. Kapitel.

### Besondere Obliegenheiten des Reiters und Beobachtungen für jeden der mit Pferden umzugehen hat.

§. 184.

Der Reiter, Trainsoldat und jeder überhaupt, dem ein Pferd anvertraut ist, muß die Natur und das Temperament des Pferdes kennen, und es dem gemäß behandeln lernen; er muß verstehen, es bei allen Gelegenheiten nach seinem Willen zu leiten und es auf seine Hülfe aufmerksam zu machen. Nie darf er sich irgend eine Art von Mißhandlung gegen sein Pferd erlauben, und muß es von Untugenden vorzüglich durch Geduld und Schmeicheleien zu entwöhnen suchen. Böse Eigenschaften desselben hat er zur Kenntniß seines Vorgesetzten zu bringen, der ihm dann die Mittel angeben und erlauben wird, die zur Entgegenwirkung und Abgewöhnung erforderlich sind.

Eine sorgsame Wartung und Pflege ist zur Erhaltung des Pferdes unumgänglich nothwendig. Alles was hierauf Bezug hat, wohin die Wohnung, die Reinhaltung, die Nahrung, die Ruhe, Bewegung und noch verschiedene andere Vorsichtsmaßregeln, die man diesem edlen Thiere schul-

dig ist, zu zählen sind, gehört unter die wesentlichsten Pflichten des Reiters.

§. 185.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht und so viel Raum haben, daß es darin im Winter weder zu kalt noch im Sommer zu dunstig oder zu warm werde. Das Pferd muß sich in seinem Stand bequem legen und strecken können; es muß seinem Kopf einen Ruhepunkt verschaffen können, und darf darum nicht zu kurz angebunden werden, damit der Kopf nicht in der Halfter hänge, und ihm so, statt der Ruhe, Schmerzen und mancherlei Krankheiten verursacht werden. Der Zugang zum Stalle soll rein und von allem was die Luft verdirbt frei seyn. Der Stall darf nicht zu tief liegen und keinen feuchten Grund haben; der Fußboden muß immer trocken und rein erhalten und der Ablauf des Urins möglichst befördert werden.

Da Dämpfe von angezündetem Pulver oder das Verdampfen eines gekochten Essigs auf eine flache Schüssel gegoßen zur Verbesserung der Luft in den Ställen sehr gut ist, so muß er dies Mittel manchmal anwenden.

Wenn die Pferde ausgeführt werden, so muß der Stall durch Oeffnung der Thüren und Fenster gelüftet, Staub und Spinnengewebe abgekehrt und die Krippen und Raufen wohl gereinigt werden, (was in Ställen, wo Cameradschaften ihre Pferde zusammenstehen haben, die Sache des Reiters vom Tage ist). Kein Federvieh darf im Stalle geduldet werden.

§. 186.

Das Reinhalten des Pferdes und Entfernen des sich auf der Haut desselben sammelnden scharfen Staubes muß ein braver Reiter sich besonders angelegen seyn laßen. Die Mittel dazu sind der Striegel, die Bürste und ein Wischtuch. Das Detail-Verfahren (so wie es im Grosh. Hessischen Dienst vorgeschrieben) ist folgendes:

Wenn der Reiter das Pferd putzt, so nimmt er zuerst den Striegel in die linke Hand, tritt dem Pferd zur Linken (*), streicht mit der rechten Hand die Mähnen auf die rechte Seite und putzt nun von dem Ansatz des Kopfes am Hals hinunter das Vordertheil des Pferdes bis auf die Knie; dann nimmt er den Striegel in die rechte Hand und striegelt den Rücken und das Hintertheil. Er geht hierauf auf die rechte Seite, streicht die Mähne hinüber und putzt eben so wie vorher auf der linken, nur daß er hier mit der rechten Hand das Vordertheil und mit der linken das Hintertheil striegelt. Der Staub wird stets aus dem Striegel ausgeklopft.; die empfindlichern Theile wie z. B. Rückgrad, Rippe u. s. w. müßen mit Schonung behandelt und eben so über die Schenkel leicht hingefahren werden; der Arm darf nicht steif gehalten sondern muß bei jedem Striche gehörig ausgestreckt, der Striegel geschwind geführt und nie hart aufgedrückt werden. Nach dem Striegeln fängt er auf der Linken, und zwar am Kopfe an, den auf dem Körper haftenden Staub mit der Bürste wegzunehmen und reibt diese an dem Striegel ab, thut hierauf dasselbe auf der rechten Seite, nnd fährt endlich mit dem Wischtuch stark über den Körper um die Haare glatt zu legen. Nach diesem werden die Beine mit Strohwischen gerieben, und die Augen, Nasenlöcher, Mähne, Schlauch Schweifrübe, auch wenn es nöthig Füße und Schweif des Pferdes mit dem Schwamm sauber gewaschen, und die verwickelten Haare des letztern mit den Fingern von einander gesondert. Die Hüfe müßen gleichfalls jeden Morgen

(*) Obgleich es im Allgemeinen einerlei ist, auf welcher Seite der Reiter das Pferd zu putzen anfängt, so würde doch, wenn im Freien oder von Mehreren zugleich geputzt werden sollte, der aufsehende Obere nie genau beurtheilen können, in wiefern Alle ihrer Schuldigkeit nachkommen, wenn der eine auf der rechten, der andere auf der linken Seite zu putzen anfangen wollte. Aus diesen und ähnlichen Gründen müßen alle diese Dinge in einem Regiment genau bestimmt seyn.

Die Handgriffe des Putzens müßen den Recruten stets von alten Reitern gezeigt werden, da dies mehr zum Ziele führt, als Alles, was sich darüber sagen läßt.

— und so oft das Pferd geritten ist — mit reinem Wasser ab- und ausgewaschen, ausgeräumt und sorgfältig von allen fremden Körpern zwischen Sohle und Eisen befreiet werden.

Der Reiter hat die Schweifhaare nach der Vorschrift kurz zu schneiden (*), die Schopfhaare kurz zu halten, damit sie die Augen nicht einnehmen können, und die über dem Hufe wachsenden Haare um die Krone so zu stutzen, daß der Huf davon nicht bedeckt werde. Sollte sich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder dem Schweif angesetzt haben, so muß er zu dem Waschen Aschenlauge mit Seife, sonst aber häufig warmes Wasser anwenden. Die langen Haare um die Augen und Füße muß er einzeln ausrupfen, die Haare aber die aus den Ohren heraussehen, desgleichen die so um das Maul und Kinn herum stehn, muß er mit der Scheere wegscheeren. Hierzu darf nur dasjenige Pferd mit der Bremse gezwungen werden, bei welchem es auf gar keine andere Art geschehen kann. Hüfe welche zur Trockenheit geneigt sind, müßen im Sommer manchmal einen Aufschlag auf die Sohle von Lehm und Wasser bekommen, öfters aber mit Hufsalbe, vorzüglich um die Krone, eingeschmiert werden (**).

Im Sommer ist öfteres Baden in fließendem Wasser dem Pferde sehr heilsam, wobei es indeßen nie in die Strömung geführt wird, vorher nicht warm geritten seyn darf, und wo möglich ganz gebadet oder doch stets auch jeder außer dem Wasser bleibende Theil des Leibes gewaschen werden muß. Nach dem Bade muß der Reiter das

---

(*) Bei der Grosh. Hessischen Cavallerie werden die Schweifhaare vom 1ten Mai an bis incl. October monatlich gestutzt, außer dieser Zeit nur alle 2 Monate; eben so wird es mit dem Ausrupfen und Scheeren der übrigen Haare gehalten.

(**) Das Einschmieren mit Hufsalbe geschieht bei der Grosh. Hess. Cavallerie wöchentlich (Samstags). Mit Fett und Kienruß werden die Hüfe geschwärzt und gebürstet, so oft das Pferd ausgeritten wird.

Pferd in eine gelinde Bewegung setzen und es bei der Zurückkunft in dem Stalle mit einem Strohwische stark abreiben. Nie darf ein Pferd in trübem oder wohl gar Pfützen = Wasser gebadet werden.

Im Winter wird, besonders in kalten Ställen, dem Pferde die Decke aufgelegt (*); nie aber darf ihm eine von Schweis feuchte Decke, ehe sie gehörig getrocknet und ausgeklopft worden, aufgelegt werden.

Wenn bei naßem Wetter und schmutzigen Wege das Pferd ausgeritten werden muß, so wird es kurz aufgeschweifet, sonst aber jederzeit der Schweif fliegend gelaßen.

## §. 187.

Eine ganz besondere Wichtigkeit hat für den Reiter die Ernährung des Pferdes. In nichts würde er sich straffälliger machen, als wenn er bei einem so wichtigen Gegenstand irgend etwas vernachläßigte. Unregelmäßigkeit in der Zeit und dem Maße des vorgegebenen Futters gehöret unter die Dinge, die für das Pferd am nachtheiligsten wirken, und der Reiter welcher zu oft, oder auf einmal in zu großer Quantität seinem Pferde Futter reicht, schadet demselben selbst mehr als derjenige, der ihm zu wenig giebt. Wie vielmal das Pferd des Tages gefüttert werde, ist zwar im Grunde gleichviel, wenn es nur zu bestimmten Zeiten, und so geschieht, daß dabei die nöthige Zwischenzeit, welche die Verdauung erfordert, gestattet wird. Der Reiter muß indessen, auch wo er sich allein überlassen, dennoch nicht in diesem Punkte, so wenig als er dies bei dem Maß des Futters darf, willkührlich verfahren, vielmehr sich, wo es seyn kann, immer möglichst getreu an

(*) Bei der Grosh. Hess. Cavallerie werden vom 1ten Mai bis zum 15ten September die Decken, wenn es anders die Witterung gestattet, nicht aufgelegt.

die Regiments=Vorschrift, welche alles gehörig bestimmt hat, halten (*).

Diesemnach soll ein Reiter stets zu rechter Zeit seinem Pferde das ausgemessene Futter reichen und es ordentlich tränken: hierbei bemerke er sich, daß vor und nach dem Tränken dem Pferde stets Heu vorgeworfen, ein zu kaltes Wasser vorher temperirt, und ein lehmigtes, wo möglich, erst etwas gereinigt werden müße. Sumpf= und anderes stehendes und schädliches Wasser darf er dem Pferde nie reichen.

Jede Fourrage, die er dem Pferde giebt, muß vorher möglichst vom Staube gereinigt werden. Guter Hafer ist das beste Pferdefutter: dieser ist groskörnig, dünnhülsig, schwer und geruchlos. Das gute Heu erkennt er an der blaßgrünen Farbe, wenn es mit Kräutern und Blumen vermengt, balsamisch riecht, nicht schilfig, sauer, schimmelig oder sonst unrein ist.

Ist er gezwungen, verdorbenen oder schimmeligen Hafer zu füttern, so muß er ihn erst waschen, an der Luft trocknen und bei der Fütterung mit etwas Salz vermengen; ist er gezwungen neues Heu zu füttern, so besprengt er dieses mit Salzwasser. Es ist überhaupt dienlich, wenn man dem Pferde manchmal etwas Salz giebt; nur muß dies vermieden werden, wenn es den Durchfall hat.

In Hinsicht auf die Fütterung bei einem Marsche bemerke er sich, daß es dem Pferde keineswegs eine Wohlthat seye, wenn man öfters anhält und füttert. Das Pferd legt 4 bis 5 Meilen am besten ohne Aufenthalt zurück; jedoch kann er bei großen Touren einmal etwas Brod füttern.

§. 188.

Ruhe und Schlaf sind dem Pferde zur Erhaltung der Kräfte nöthig; zu viel Ruhe aber erzeugt Schwäche, und darum muß das Pferd wenigstens einen Tag um den andern ausgeführt oder geritten werden.

---

(*) Die III Abtheilung giebt hierüber, in den Kapit. von dem täglichen Stalldienst (in großer Stallung) die genauere Anweisung.

Sollte bei aller Vorsicht und guter Behandlung dem Pferde etwas zustoßen oder dasselbe erkranken, so muß dies der Reiter ohne Verzug, und gewißenhaft mit allen ihm bekannten Umständen anzeigen, damit die nöthige Hülfe sogleich angewendet werden kann. Damit aber auch er selbst in Ermangelung eines Pferdearztes oder wo er sich allein überlaßen, sich zu helfen wiße (§. 226.), so muß er Kenntniß der einfachsten Heilmittel haben, oder sie zu erlangen trachten, und diese sodann in solchen Nothfällen nach reifer Ueberlegung in Anwendung bringen; aus gleicher Ursache ist ihm auch Kenntniß von dem Hufbeschlag (§. 203.) nöthig.

Ein gebildeter Reiter muß wissen, wie man ein Pferd zweckmäßig zäumet und wie die Lage des Mundstücks nach dem Maul des Pferdes eingerichtet werden muß. Er muß mit einem Blick beurtheilen können, ob eine Stange nicht zu hoch oder zu tief liege, ob sie nicht durchfalle, ob das Trensengebiß nicht ins Maul einschneide, oder das Pferd nicht zu scharf gezäumet seye (Kapit. XVI.). Gleich richtig muß er zu satteln, zu packen (Kap. XVIII.) und zu reiten (*) verstehen; darum Alles, was hierauf Bezug hat, aufs Genaueste zu erlernen suchen.

§. 189.

Auf Märschen muß der Reiter sich des unstäten Sitzes und Schlafens enthalten, welches gewöhnlich die Ursache ist, wodurch er sich, dem Pferde und dem Dienst gleich großen Schaden bringt. Nach jedem starken Ritt, oder nach jeder starken Erhitzung überhaupt, darf er sein

(*) Da die Anweisung zum Reiten eine Sache des Dressur-Reglements ist, und die Kenntniß der Pferde, ihres Alters, ihrer Fehler (die vorzüglich dem Offizier nöthig, §. 145.), sich beßer durch Anschauung als durch Alles, was man darüber sagen kann, erwerben läßt, der Landwehrmann auch insbesondere hierüber schon praktische Erfahrung hat, so ist davon nichts in diesem Werke gesagt worden.

Pferd nicht sogleich in den Stall stellen, sondern muß es erst herum führen, ihm durch Nachlaßung der Kinnkette, des Nasenriemens, der Gurte und des Schweif-Riemens Erleichterung verschaffen, ihm die Augen waschen, es, und besonders dessen Füße, mit Strohwischen reiben, endlich es nicht eher füttern und tränken, bis es ganz abgekühlt ist. Muß der Reiter seiner Verrichtungen wegen das Pferd irgendwo anhängen, so soll er es hoch binden, damit es sich nicht wälzen könne. (*).

Nicht nur hat der Reiter jeden Morgen nachzusehen, ob die Hufeisen seines Pferdes noch gut liegen, kein Nagel fehle oder locker seye, sondern ganz besonders hat er dieses vor einem Marsche und wenn er von diesem ins Quartier kommt zu thun. In diesem letztern Falle liegt ihm ferner ob, sobald er das Pferd in den Stall gebracht, ihm den Nasenriemen und die Kinnkette aufzumachen, die Augen, falls er im Staube geritten, auszuwaschen und die Hüfe abzuwaschen; er reibt ihm hierauf die Beine mit Stroh, stanget es ab, bindet es hoch, gurtet los, schnallt den Mantelsack, Carabiner u. s. f. ab, giebt dann dem Pferde etwas Heu und und geht erst jetzt in sein Quartier. Hier läßt er sich, nachdem er seine Wirthe freundlich begrüßt, einen schicklichen Ort anweisen, wo er seine Armatur, Rüstung und Gepäck gehörig aufhängen und hinlegen kann; dann erst, wenn auch dieses nach Vorschrift (Kap. XV.) geschehen, kann er sich um die Pflege seines Körpers bekümmern. Nach einer halben Stunde sattelt er ab, fouragirt, putzt während des Fütterns das Pferd, reinigt das Sattelzeug, seine Rüstungs- und Kleidungs-Stücke, und verrichtet seine übrigen Geschäfte.

§. 190.

Mit der nehmlichen Gewissenhaftigkeit, mit der der Reiter sein eigenes Pferd zu besorgen hat, muß er auch

(*) Das K. K. östr. Cavallerie-Reglement macht darauf aufmerksam, daß man sich hüten müße, das Pferd an einen Acazienbaum zu binden, indem es dessen Rinde, die ihm äusserst schädlich seye, ja tödlich werden könne (?), gern nage.

jedes ihm zur Pflege anvertraute Pferd eines Cameraden besorgen.

Um in jedem Augenblick mit Sack und Pack ausrükken zu können, ist es für ihn unerläßliche Pflicht, seine und seines Pferdes Rüstung und Gepäck immer in gröster Ordnung und zur Hand zu haben. Nie darf er mehr aufpacken als jene Rüstung, das gesetzliche Gepäck und die befohlene Fourrage (§. 209.).

Der Cavallerist hat seinen Carabiner zu Pferd jederzeit gegen das Losgehen sorgsam zu verwahren. Zu Fuß hat er im Dienste den Säbel hoch im Hacken gehängt; außer demselben muß er aber eben so besorgt seyn, ihn nicht schleppen zn laßen, und ihn daher unter dem Arm tragen.

Im Krieg will es die Regel, daß kein Reiter je ohne seine Hauptwaffe, den Säbel, außer seinem Quartierbezirk erscheine.

## XV. Kapitel.

### Wie die Effecten des Reiters und die Pferde-Rüstung in den Quartieren geordnet seyn soll (*).

#### §. 191.

Die Art, wie der Reiter seine Effecten und Armaturstücke in einer Kammer aufhängen und legen muß, ist folgende: Wenn er vor seiner Armatur steht, so hängt ihm von der Linken zur Rechten zuerst das Bandelier (Carabiner-

---

(*) Detail-Vorschrift für die Grosherzogl. Heß. Cavalerie (und, so wie die übrigen Detailvorschriften für diese Waffe, durch den Herrn General. Major von Dalwigk entworfen.)

Gehäng) mit der Patrontasche, dann der Säbel, dann der Carabiner und zuletzt die Pistolen. Liegen nur 2 oder 3 Leute in einer Kammer, so hat jeder auf die vorbemerkte Art seine Effecten zusammen und sich zur Hand hängen; liegen aber mehrere Leute in der Kammer, so hängen diese Armaturstücke, wie es in der Caserne vorgeschrieben ist, nämlich: links die Bandeliers mit den Patrontaschen, rechts daneben die Säbel, dann die Carabiner und zuletzt die Pistolen. Alle diese Stücke einer Art müßen in sich nach dem Dienstrang der Leute geordnet seyn. Nur wenn das Local es nicht erlaubt, kann hierin eine kleine Abänderung getroffen werden. Carabiner und Pistolen müßen losgespannt seyn, damit die Federn im Schloß ihre Wirkung nicht verlieren (§. 48.), und während der Exerzirzeit muß im Carabiner ein mit Werg bewickelter und mit etwas Talg beschmierter Putzstock stecken.

In jeder Kammer muß sich ein Tisch, eine Bank und, wo möglich, ein Brett mit einer Zapfenleiste befinden. Auf dem Brett liegt zuerst die zusammengelegte Schabracke, hierauf der immer nach der Vorschrift gepackte Mantelsack und auf diesem das Casquet (der Helm). Der Rock und die übrigen Kleidungsstücke werden so zusammengelegt, daß das Futtertuch auswendig ist, und in folgender Ordnung an die Zapfenleiste aufgehängt: zuerst der Rock, dann die Oberhosen, falls der Reiter die Sommerhosen anhat; hierauf der nach der Vorschrift (§. 211.) gerollte Mantel; ihm folgen die Schuhe oder Stiefel, (haben die Leute aber Bettstellen so hängen die Stiefel am untern Ende derselben); dann der Futter- und Putzbeutel, unter welchen der Halfterriemen und Fourragirstrick hängt. Die Bürsten und Büchsen müßen auf einer Bank gehörig zusammen liegen oder in dem Putzbeutel stecken.

## §. 192.

Was die Pferde-Rüstung (Pferde-Equipage) betrifft, so werden die Sättel, wenn die Pferde in Bauernställen stehen, auf folgende Art im Stall oder, wenn dies nicht thunlich ist, auf der Hausflur an ei-

nem schicklichen Ort aufgehängt. Nachdem alles am Sattel befindliche Lederzeug vorher gereinigt worden ist, werden Uebergurte, Untergurte, und Vorderzeug doppelt auf dem Sattel über einander geschlagen und die Steigbügel kreuzweise darauf gelegt (*). Hierauf nimmt der Mann den Zugriemen an der Uebergurt, befestigt damit das Lederzeug, jedoch nur mit einer Schleife, die sich leicht aufziehen läßt, legt die neun oder zwölffach zusammengelegte Decke (Teppich) in den Sattel, befestigt sie darin vermittelst des Schwanzriemens und hängt dann den Sattel, (worauf das Sattelfell liegt) auf. Hierbei ist zu bemerken, daß der oben am Sattelknopf befindliche Mantelriemen unter dem Schweifriemen durchgezogen und der Sattel an jenem Riemen aufgehängt werden muß. In großen Ställen werden (so wie in den Caserne-Ställen) wenn dazu eine Vorrichtung gemacht ist, die Sättel auf Kammbretter gelegt, in welchem Fall dann auch die zusammengelegte Decke oben auf den Sattel gelegt wird, damit der Reiter solche bei einem Allarm sogleich zur Hand hat. Hauptgestelle und Trensen werden hinter den Pferden an hölzerne Pfosten, in welche hölzerne Zapfen eingeschlagen sind, in Ermanglung deren aber an große Nägel gehängt. Hinter jedem Pferd muß ein zusammengedrehter Strohwisch etwa von 8 Zoll Länge hängen, der zum Abreiben der Beine des Pferde, wenn es erforderlich, dienet. Den Futterbeutel und das Putzzeug nimmt der Reiter, wenn er sie gebraucht hat, jedesmal wieder mit in das Quartier.

## XVI. Kapitel.

### Von dem Zäumen und Satteln.

§. 193.

Eine richtige Vergleichung der mehr oder weniger wirksamen Theile der Stangen und des Mundstückes mit dem

---

(*) Hier ist überall vom Ungarischen Sattel die Rede (§. 201.).

Bau des Pferdes und der Beschaffenheit des Mauls, bestimmt die Vollkommenheit einer guten Zäumung.

Der auf die unumstößliche Lehre vom Hebel sich gründende Satz: „je weiter der bewegliche Punct von dem unbeweglichen entfernet ist, je mehr Gewalt hat jener über diesen" bestimmt die Wirkungen der Stange in Hinsicht ihrer Länge.

Der Zapfen, mittelst dessen das Mundstück an die Bäume oder Stangen befestiget ist, macht den unbeweglichen Punct aus. Alle übrigen Theile der Stangen müssen als bewegliche Puncte betrachtet werden, welche vermöge ihrer Bewegung und Richtung immer stärker wirken, je mehr und weiter sie von dem Zapfen, als dem unbeweglichen Puncte, entfernet sind.

Der obere Theil der Stangen, das ist, vom unbeweglichen Puncte aufwärts, muß kürzer seyn als der untere vom Zapfen abwärts. Dieser kürzere Theil thut dem längern in seiner Wirkung Widerstand, und der längere fordert immer mehr Gewalt den kürzern zu bezwingen, je weniger er nach der Proportion des kürzern denselben in der Länge übersteigt. Man vergleiche z. B. bei einer Schnellwage den Obertheil der Stangen mit dem kürzeren Theile des Wagbalkens, das Mundstück, als den festen Theil, mit dem Zapfen, der den Balken trägt, und den untern Theil der Stangen mit dem längern Theil des Balkens an der Wage.

Jedermann weiß, daß ein bestimmtes Gewicht, z. B. von einem Pfunde, je weiter es nach dem Ende des Balkens, das ist, je entfernter von dem Zapfen gehängt wird, eine desto schwerere Last durch den kürzeren Theil des Balkens aufheben und ins Gleichgewicht bringen kann, und daß bei demselben Verfahren, wenn der kürzere Theil am Balken, woran die Last hängt, länger wäre, und dadurch merklicheren Widerstand leistete, nur eine verhältnißmäßig minder schwere Last aufgehoben werden kann.

§. 194.

Der Satz der Mechanik, daß sich die Kraft zur Last, wie umgekehrt ihre Entfernung vom Ruhepunct verhalte, bestimmt also die ganze Lehre der Einrichtung der Stangen. Die Stange oder der Baum ist nichts anders als ein Hebel; da, wo die Zügel angebracht sind, ist die Kraft, da, wo die Kinnkette eingemacht ist, die Last, und da, wo das Mundstück in den Baum eingreift, der Ruhepunct.

Je weniger Kraft und je weniger Zeit man mit der Bewegung der Stangen zur Erreichung der Absicht anwenden darf, desto vollkommener ist die Wirkung der Stangen.

Ist der obere Theil der Stangen einen Zoll lang, während der untere vier Zoll enthält, so muß, um bei der Last eine Bewegung von einem Zoll heraus zu bringen, bei der Kraft eine von vier Zoll geschehen. Diese allzugroße Bewegung verursachet, daß die Bäume über die untern Lefzen zurück weichen, sich dem Halse und der Brust nähern, sich wohl gar an dieselbe stützen, und dadurch die Wirkung der Stange vernichten und durchfallen. Diese Betrachtung beweiset, daß die Lehre, Lasten aus der Stelle zu bringen, in der Anwendung auf das Pferd jene Schranken habe, die ein schickliches Verhältniß der Stangentheile unter sich, um die Absicht des Reiters in der kürzesten Zeit zu erreichen, oder, was einerley ist, den möglich kleinsten Raum mit dem Untertheile der Bäume durchzugehen, nothwendig macht. Die mit Aufmerksamkeit geschehenen Versuche bestimmen das Verhältniß des obern zum untern Theile wie 1 zu 2.

Uebrigens macht die krumme oder geraden Richtung der Stangen in der Anwendung der vorbesagten Lehre keinen wesentlichen Unterschied, denn, obgleich es den Anschein hat, daß z. B. der krumme Brunnen- oder Radschwengel geeigneter und geschickter sey, als der gerade, die Brunnenwalze oder das Rad zu drehen, so hat derselbe doch nicht mehr Gewalt, als der gerade Schwengel.

§. 195.

Ein großer und wichtiger Unterschied jedoch beruht in der Richtung der Bäume mit ihren untersten Theilen, das ist, mit der Stelle des Ueberwurfs, wo die Zügelringe angebracht sind, vor, auf oder hinter der Linie des unbeweglichen Punctes.

Diese Linie muß man sich durch die Mitte des Auges, durch welches die Backenriemen gezogen sind, und durch die Mitte des Zapfens in gerader Fortsetzung herab denken.

Stangen, welche mit dem Klobenloche in gerader Linie auf die Mitte des Auges, das ist, auf der Linie gerichtet sind, wirken im Verhältniße ihrer Richtung gelind, und gehören für ein wohlgebautes Pferd. Stangen, vor der Linie gerichtet, wirken scharfer und zäumen herbei. Stangen, hinter der Linie gerichtet, treiben über sich, und erheben die Stellung des Pferdkopfs.

Diesen Grundsätzen nach, kann also nicht allein der Pferdekopf mit dem Halse durch eine richtige Auswahl der Stangen, so viel möglich in die gehörige Stellung, sondern auch das Pferd überhaupt besser ins Gleichgewicht gearbeitet werden; nur ist hierbei zu beobachten, daß jede geschärfte Wirkung mit der Beschaffenheit der übrigen Pferdetheile im übereinstimmenden Verhältnisse zu stehen komme; das ist, wenn ein Umstand bei dem Pferde obwaltet, dessen Ursache eine besondere Beobachtung bei der Richtung der Stangen erheischet, so muß ein gründliches Urtheil diejenigen Maßregeln bestimmen, wodurch die Theile der Stangen in so weit geschärft oder gelindert werden, daß der schwächere Theil nicht zu scharf und der stärkere nur nach Erforderniß bezwungen werde. Z. B. ein Pferd, welches kein hinlängliches Vermögen im Kreutze hat, übrigens aber zur Herbeibringung des Kopfes einer vor die Linie gerichteten Stange benöthiget ist, wird es nothwendig machen, daß die beweglichen Stangentheile in ihrer Entfernung vom unbeweglichen Puncte kürzer ausfallen, und die übermäßige Schärfe der Stangen verhindern.

Nach dem, was nun vorausgegangen ist, wird jedermann einsehen, daß ein übel gestalteter, schwerer Kopf, dessen Gannaschen breit sind, eben so ein kurzer Hals, der sich nicht beugen und herbeibringen läßt, ein Hirschhals u. dergl. eine vor die Linie, so wie ein Pferd, das vorn niedriger als hinten gestellt ist, einer hinter die Linie gerichteten Stange benöthigen werde.

§. 196.

Nun kommt es also noch auf die verschiedenen Mundstücke an, die nach Beschaffenheit des Mauls und der darauf Bezug nehmenden übrigen Theile beurtheilt und eingerichtet werden müssen.

Die Verschiedenheit dieser Theile erzeuget folgende Grundsätze:

1.) daß das Mundstück auf die empfindlicheren Theile so sanft als möglich, auf die weniger empfindlichen aber schärfer, mithin auf jedes Pferdemaul hinlänglich und zweckmäßig wirke.

2.) daß das Mundstück nach der Breite des Mauls gerichtet, und zwischen dem Maul und der Stange noch ungefähr $1\frac{1}{2}$ Linie Platz gelassen werde.

Sind die Laden erhaben, scharf und mager, und die Zunge dünn, daß sie in ihrem Canal wohl einliegt, so muß ein gerades Mundstück gewählt werden, welches zu gleicher Zeit auf die Zunge und Laden so wirken muß, damit die Zunge etwas mehr trage, als die Laden, mithin die Wirkung auf diese lindere. Daher soll auch das Eisen an beiden Enden gegen den Zapfen dicker und vollkommener seyn. Sind die Laden empfindlich, aber die Zunge dick, so muß die Mitte des Mundstückes ausgeschweift seyn, und der Zunge so viel Freiheit lassen, daß diese nicht allein, sondern auch die Laden tragen.

Sind die Laden niedrig, rund, fleischig, mithin weniger empfindlich, so muß, und besonders wenn auch die

Zunge dick wäre, durch Ausschweifung des Mundstückes derselben mehr Freiheit gegeben und das Eisen an beiden Ende gegen den Zapfen dünner, mithin für die Laden empfindlicher eingerichtet werden.

Sind die Lefzen zu dick und voll Muskeln, daß sie die Wirkung des Mundstückes auf die Laden verhindern, so muß das Mundstück weiter als gewöhnlich gewählt werden, weil durch die weitere Entfernung der Stangen sich die Lefzen ausbreiten und dehnen, mithin die Gewalt, das Mundstück von der Wirkung auf die Laden abzuhalten, verlieren. Sollte auch dieses Mittel nicht hinlänglich abhelfen, so gibt ein halbmondförmiger Bogen von Blech oder Eisendraht sichere Abhülfe.

Der angemessenste Ort, wo das Mundstück aufliegen soll, ist ein Zoll vom Hakenzahne in der Richtung gegen die Backenzähne. Ist nun das Maul zu kurz gespalten, wodurch das Mundstück dem Hakenzahne näher, folglich auf den empfindlichsten Theil der Laden zu liegen kommt, so muß das Eisen gegen die Enden des Mundstückes dicker, und im Gegentheile bei einem tief gespaltenen Maul, wo die Laden immer minder empfindlich werden, dünner eingerichtet seyn. Damit das Pferd mit der Zunge das Mundstück bewege, und dadurch das Maul erfrischt werde, sind Walzen, oder in der Mitte des Mundstückes ein kleines Spiel sehr dienlich.

§. 197.

Die Kinnkette, als eine einfache Panzerkette betrachtet, muß in ihrer natürlichen Fläche nicht zu scharf und nicht zu locker eingehängt, und nicht verdreht, sondern dergestalt angebracht werden, daß sie beim Anziehen des Zaumes ihre Lage nicht ändere und nicht in die Höhe steige. Der Mann muß demnach mit den ersten Fingern der linken Hand von vorne unter den obern Theil der Stange fahren, und mit diesen und dem Daumen den Haken halten; er fährt sodann mit der rechten Hand unter das Kinn bis zu dem Langglied, wo die Kette fest gemacht ist, zu der rech-

ken Seite der Stange, und dreht die Kinnkette Glied für Glied bis sie flach wird und sich nicht mehr drehen läßt, dann legt er sie von oben abwärts in den Haken, daß das dicke mittlere Glied in der Kinngrube nicht zu locker und nicht zu scharf anliege.

Die Lage der Kinnkette ist der ausgehöhlte Theil am Kinn; um sie aber daselbst zu erhalten, müßen die beiden Haken eine gleiche Länge haben, und nicht länger seyn, als daß sie zu dem obern Theil oder höchstens zu dem Mittelpunct des Zapfens reichen und herablangen. Die Kinnkette muß nicht zu lang eingelegt werden, sonst ist sie unwirksam, und macht das Mundstück durchfallen; nicht zu kurz, sonst wird sie unerträglich, und die Theile, worauf sie beständig drückt, in der Folge unempfindlich. Sie muß demnach so eingelegt werden, daß das Pferd den untern Theil des Mauls frei bewegen könne, mit dem Mundstücke hinreichend freie Spielung behalte, und daß man unter der Kinnkettengrube, als wohin die stärkern Glieder der Kette gehören, mit dem Daumen durchfahren könne.

## §. 198.

Das Hauptgestell nebst den Zügeln hat die Absicht das Gebiß in der ihm angewiesenen erforderlichen Lage am Kopf des Pferdes fest zu halten und mit der Faust des Reiters zu verbinden. Es dürfen demnach die Backenriemen das Auge der Stangen nicht zu sehr ausfüllen, und dadurch die Beweglichkeit und den Spielraum des Mundstücke hemmen, aber auch nicht zu großen Spielraum geben, und dadurch zum Durchfallen der Stangen beitragen. Ueberhaupt müssen alle Theile des Hauptgestelles dergestalt unter einander übereinstimmen, daß kein Theil auf die unrechte Lage der Stangen Einfluß nehme.

Was nun noch das Detail der Lage der Stangen und des Hauptgestelles betrifft: so müßen die Stangen so nach dem Kopfe des Pferdes geschnallt seyn, daß das Mundstück einen Daumen breit über den untersten Hackenzähnen liegt, und die Trense so, daß sie

weder zu lang noch zu kurz sey, damit die Lefzen des Pferdes nicht in die Höhe gezogen werden.

Die Backenstücke des Hauptgestells müßen am Kopfe gerade hinter dem vorstehenden scharfen Backenknochen herunter laufen, und das Stirnband soll am Kopfe anliegen, so daß die Ohren frei stehen und sich bewegen können. Die Schnalle des Nasenriemens muß dicht hinter dem linken Backenstück, die untere Schnalle des Backenstückes nah über dem Auge der Stange, die obere aber einen Daumen breit unter dem Stirnband liegen. Die 3 Schnallen oben müßen, wo möglich in gleicher Linie seyn. Der Trensenzügel darf nur so lang seyn, daß der Reiter sein Pferd mit beiden Händen darauf reiten kann.

Wenn das Pferd die Halfter unter dem Hauptgestell hat, so muß der Halfter-Nasenriemen über jenem des Hauptgestells fest liegen, auch der Kehlriemen von der Schnalle an nur eine starke Hand lang seyn und untergesteckt werden: damit die Halfter und ganze Zäumung gut sitzt. Die Endriemen von dem Hauptgestell und der Trense dürfen nur 3 Zolle von der Schnalle (nie aber von dem gemeinen Reiter selbst oder anders als in Gegenwart seines Rottmeisters §. 90.) abgeschnitten werden.

§. 199.

Das Aufzäumen oder Aufstangen, wobei der Reiter die Trense zuerst auflegt, geschieht auf der linken Seite des Pferdes und erfordert folgendes Detail-Verfahren: das Hauptgestell und der Stangenzügel hängt auf dem linken Arm, der Reiter hält die Trense in der linken Hand, greift mit der Rechten unter dem Hals durch, faßt das Kopfgestell der Trense und zieht es in die Höhe, bis das Gebiß an den Lippen steht; zu gleicher Zeit drückt er mit dem Daumen der linken Hand zwischen den Haken- und den Schneide-Zähnen in das Maul, wodurch solches geöffnet wird, die linke Hand legt alsdann das Gebiß ein, und die rechte Hand bringt das Kopfstück über die Ohren. Alsdann wird der Halfterriemen einmal von außen durch

den Ring gezogen, in der Länge der ausgestreckten Hand bis an den Elbogen, hierauf mit dem übrig gebliebenen Ende unwickelt, und wenn das Hauptgestell aufgelegt ist, an das Stirnband desselben befestigt.

Nun wird das Hauptgestell wie die Trense aufgelegt; die Stangenzügel bleiben auf dem linken Arm hängen, bis das Pferd aufgestangt ist, worauf sie auf den Hals desselben gelegt werden; der Schiebknopf am Zügel wird vorgeschoben, damit letzterer nicht herunter fällt; der Kehlriemen wird locker, das Nasenband hingegen fest (so daß man nur den kleinen Finger dazwischen bringen kann) geschnallt. Die Kinnkette wird zuletzt, wie §. 197. bemerkt, eingehängt.

§. 200.

Die Hauptbeobachtungen bei dem Satteln bestehen darin: daß der Sattel überall gleich aufliege um an keinem Theile das Pferd zu drücken; daß er nach dem Baue des Rückens, nachdem dieser magerer, schärfer, dicker oder runder ist, mehr oder weniger gewölbt eingerichtet seye; daß man nicht vorsattle, da hiedurch dem Pferde die freie Bewegung der Schultern beengt und ihm die ganze Last des Reiters auf das Vordertheil gelegt wird; daß man nicht übermäßig zurücksattle, da die Gurt sonst leicht von den Vorderribben ab nach den falschen Ribben zurückgleitet. diese zusammenschnürt und dadurch dem Pferde das Athmen erschweret; daß endlich der Sattel fest liege, mithin wohl gegürtet werde und nicht durch eine unstäte Lage das Pferd drücke.

Vorzüglich hat man bei einem ungarischen Sattel zu beobachten, daß der Bau des Holzgerippes (Sattelbaums) immer nach dem runden oder schärferen Rücken des Pferdes eingerichtet seye, so daß man bei jenem die Orte oder Gabeln unter einem viel stumpfern Winkel zusammen gehen läßt, als bei mageren und schmalen Pferden. Es darf dieser Sattel nie mit den scharfen Enden oder Seiten der Stege aufliegen, so wie denn diese jederzeit auch besonders

gut gerundet und ausgeschweift seyn müßen; eben so wenig darf er den Widerrist berühren, und die Decke, auf welcher der Sattel gehörig und nach Verhältniß des Pferdes wenigstens eine Handbreit hinter den Schulter-Blättern liegen muß, darf nicht zu dick aufgelegt seyn und keine Falten haben.

Die Decke selbst wird nach Verhältniß ihrer Größe (neun bis zwöffach) zusammengelegt, und ihre Länge muß so seyn, daß der Mantelsack darauf zu liegen kommt.

Bei einem Ausrücken auf der Decke ohne Sattel wird diese breiter und so gelegt, daß die Knie darauf zu liegen kommen.

## §. 201.

Was das Detail-Verfahren (*) bei dem Auflegen des Sattels betrifft, so ist dieses folgendes:

Der Reiter legt die vorschriftmäßig zusammengelegte Decke (§. 200.) so auf des Pferdes Rücken, daß die umgebogene oder vielmehr zugelegte Seite vorn, und die offene hinten zu liegen kömmt; er zieht sie über die Croupe des Pferdes her und streicht sie ein oder zweimal über den Rücken desselben hin, damit die Haare sich glatt legen.

Der Reiter ergreift hierauf mit der linken Hand den Sattel an der Vordergabel, hält mit dem Daumen der nehmlichen Hand den Schwanzriemen und faßt mit der rechten Hand unter die Hintergabel; so legt er ihn sanft von hinten her auf des Pferdes Rücken, um dieses nicht zu erschrekken. Um zu verhindern, daß sich keine Riemen oder Strippen unter den Sattel beugen, wodurch das Pferd gedrückt werden könnte, muß er die Vorsicht gebrauchen die linke Hand zwischen die Decke und den Sattel zu bringen, und

---

(*) Der Grosherzogl. Hess. leichten Reiterei. Siehe Anmerk. zu Kapit. XV. Seite 203.

um den Schwanzriemen leichter anlegen zu können muß er den Sattel ein wenig zurücklegen. Dies geschehen geht er hinter das Pferd, ergreift den Schweif, dreht dessen Haar um die Rübe und hält ihn mit der linken Hand; faßt hierauf den Schwanzriemen mit der rechten Hand, steckt den Schweif hindurch, macht die Haare sorgfältig davon los, damit sie das Pferd nicht wund machen; geht alsdann auf die rechte Seite, hebt den Sattel ein wenig auf, um ihn vorzubringen, läßt die Steigbügel, das Vorderzeug, die Gurte und Uebergurte (*) nieder, und zieht letztere durch die Schleife des Sprungriemens; dann kömmt er wieder zurück auf die linke Seite, zieht mit der linken Hand die Decke wohl aufwärts in die Kammer des Sattels, gurtet das Pferd hierauf nach und nach fest, befestigt dann die Holfterringe, schnallt das Vorder-Zeug an, läßt die Enden der Schabracke (**) herunter, und befestigt letztere mit dem Umfangriemen.

Der Sattel muß mitten auf des Pferden Rücken liegen, da nur so gut gesattelt seyn kann. Der Brustriemen muß über der Schulterspitze liegen, um solche nicht in ihrer Bewegung zu hindern, der eiserne Ring in der Mitte

---

(*) Gewöhnlich sind bei der leichten besonders ungarischen Cavallerie die Uebergurten mit einem Riemen von weis gegerbtem Leder versehen, womit die Gurte angezogen und woraus zuletzt eine Schleife oder ein sogenannter ungarischer Knoten gebildet wird. Zur Bildung eines solchen Knotens wird indeß nicht nur viel Zeit erfordert, sondern es hat auch das Nachtheilige, daß, wenn er nicht sehr fest und sorgfältig gewickelt ist, er während dem Reiten leicht aufgeht. Eine lederne Uebergurt, an deren einem Ende sich eine starke Strippe und an dem andern eine Schnalle befindet, ist daher jener vorzuziehen, nur muß der obere Theil der Schnalle, worauf die Zunge ruhet, mit einer Walze oder Rolle versehen seyn, indem dem Reiter dadurch nicht nur das Festgurten sehr erleichtert, sondern auch die Strippe an der Uebergurt weniger abgenutzt wird.

(**) Bei dem ungarischen Sattel kann der Landwehr-Cavallerist die Schabrake entbehren, die nur fürs Aug dienet und beschwert. Das Schaffell (Sattelfell) aber ist bei diesem Sattel unentbehrlich.

des Brustriemens stehen, und der Schwanzriemen darf nicht gespannt seyn, damit das Pferd nicht unter dem Schweif wund und zum Ausschlagen gereizt werde. Ueberhaupt muß das Vorder- und Hinterzeug (*) so geschnallt seyn, daß der Reiter ohne Anstrengung 4 Querfinger darunter bringen kann.

Der vordere Umfangriemen wird erst, wenn Pistolen und Mantel aufgelegt sind, festgeschnallt. Die Pistolenholfter müßen so an dem Sattel befestigt seyn, daß die darin befindlichen Pistolen (**) nicht über den Sattelknopf hervorstehen.

Wenn Pferde die üble Gewohnheit haben, sich bei dem Gurten sehr aufzublähen, so ist ein Nachgurten nöthig, nachdem sie ein wenig nach dem Satteln gestanden haben oder eine kurze Strecke geritten sind.

§. 202.

Das Absatteln geschieht auf folgende Art: Der Reiter schnallt zuerst das Vorderzeug los, dann die Uebergurte und zuletzt die Untergurte, die er aus der Schleife des Sprungriemens zieht. Er befestigt hierauf die Enden der Schrabracke, welche er in die Höhe schlägt, mit dem Umfangriemen, legt dann die Uebergurte, die Untergurte, das Vorderzeug und die Steigbügelriemen (letztere kreuzweise) auf dem Sattel übereinander; dann schiebt er

---

(*) Das Hinterzeug giebt nicht nur oft Veranlassung zum Druck, sondern gewährt auch viel zu wenig reellen Nutzen, als daß die Landwehr-Cavallerie nicht lieber die Kosten dafür ersparen und gänzlich darauf verzichten sollte. Das Vorderzeug aber mit dem Sprungriemen ist bei dünnleibigen Pferden (und überall, wenn man es zum Brustschutz gegen den Stich einrichten wollte) nöthig.

(**) Der Landwehr-Cavallerist bedarf gar keiner Pistolen. Ein guter und leichter Carabiner, ein Säbel und eine 8 Fuß lange Lanze (Picke), damit sie noch leicht regirt werden kann, genügt zu seiner Bewaffnung.

den Sattel ein wenig zurück, um den Schwanzriemen los machen zu können, nimmt hierauf den Sattel eben so wieder ab, wie er ihn dem Pferd auf den Rücken gelegt hatte, nimmt die Decke weg, indem er sie über das Kreuz hinzieht, legt sie in den Sattel (die Seite, die auf dem Rücken des Pferdes lag, inwendig) und hält sie mittelst dem Schwanzriemen fest, den er nach dem Sattelknopf herauszieht. Er zieht alsdann den Mantelriemen durch den Schwanzriemen, wodurch ihm das Forttragen und Aufhängen des Sattels sehr erleichtert wird.

## XVII. Kapitel.

### Von dem Hufbeschlag und dem, worauf der Reiter nothwendig dabei zu sehen hat.

§. 203.

Daß manche fehlerhafte Hüfe blos von dem schlechten und unangemessenen Beschläge herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er erwägt, daß kein Pferd im natürlich guten Zustand unbrauchbare Hüfe habe; es muß deshalb jeder Reiter über diesen wichtigen Gegenstand wohl unterrichtet seyn, damit er nicht aus Unkenntniß desselben genöthigt ist, sein Pferd der willkührlichen Behandlung eines oft ungeschickten Schmides Preiß zu geben und es darauf zu wagen, es lahm und unbrauchbar wieder aus dessen Händen zu erhalten.

Die nothwendigsten Beobachtungen bei dem Beschläge bestehen in Folgendem:

Vom Huf darf nur so viel weggenommen werden, als abgestorben und zur Last ist, sonst raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hüfe austrocknen, zusammenlaufen und fehlerhaft. Der Huf muß wie der Nagel an der Hand des Menschen betrachtet werden; schneidet man ihn zuviel, oder schabt man ihn zu dünn, so entstehen Schmerzen, Entzündungen, Geschwüre u. s. w. Bei dem Hufe ist ein solcher kranker Zustand immer hartnäckiger, weil die Last des Körpers schmerzhaft auf ihn wirket.

Der Schmid muß das Werkmesser nicht aufwärts, sondern flach führen: die Wegnahme des überflüßigen Horns muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlast auf alle Theile des Hufes vertheilt werde. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleichgeschnitten sind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halbheißen Eisen ein wenig (*) braun brennt, um die braun gebrannten hohen Stellen wegnehmen zu können, oder noch besser, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß fest auf den Boden treten läßt.

Die Hornsohle darf nicht ausgegraben werden, sondern muß mit den Wänden gleich seyn, sonst wird der ausgegrabene Theil geschwächt, Schmerzen verursachen, und das Pferd hinken machen.

Die Eckstreben, nämlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel, dürfen keineswegs durchgeschnitten werden, sonst verlieren die Wände ihre Stützen, durch die sie vom Strahle entfernt gehalten werden, ziehen sich zusammen, neigen sich einwärts und bilden, da sie unten enger werden als oben, Zwanghüfe.

Der Strahl ist jener Theil des Hufes, welcher das Zusammenziehen der Fersen verhindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geschwächt oder weggeschnitten werden, sondern die Erde berühren und mittragen helfen, sonst gehn die übrigen Theile bald zu Grunde.

Eben so wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchem der ganze Huf umgeben ist, oben, sondern nur höchstens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, beraspelt werden, sonst trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

Das Abraspeln der Glasur um den Huf ist in eben dem Verhältniße schädlich, als das Abfeilen der Zahnglasur.

---

(*) Der Reiter, welcher mit einem unbekannten Schmide zu thun hat, thut wohl, das Aufbrennen gar nicht zu dulden, da das Zuviel höchst nachtheilig werden kann.

§. 204.

Das Hufeisen muß mit der Gestalt und Fläche des Hufes übereinkommen, denn das Eisen muß nach dem Hufe, nicht aber dieser nach dem Eisen gerichtet werden. Ist das Eisen zu lang, und steht über die Trachten hinaus, so kann sich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; ist es zu kurz, daß die Trachten über dasselbe hinaus stehen, so haben diese keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachsthume verhindert, die Ende der Eisen gerathen in die Winkel der Sohle und erzeugen Steingallen; ist es zu weit, so kann das Horn wegen des zu großen Widerstandes des Eisens nicht gerade herab wachsen, sondern es wird sich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; ist es zu eng, so treiben die Arme des Eisens die Wände von innen nach außen, und trennen sie von der Hornsohle. Ueberhaupt bilden weite Eisen enge und enge Eisen weite Hüfe.

Zu dicke Eisen machen schwerfällig, die Nägelnieten locker, und reißen oft Stücke der Hornwände mit.

Zu dünne Eisen sind bald abgenützt, biegen sich in die Sohle um, und drücken sie.

Die Hufeisenflächen müssen beiderseits gleich und glatt geschmiedet seyn, sonst liegt das Eisen auf der gleichgeschnittenen Huffläche ungleich auf, drückt an einer Stelle mehr als auf der andern, und erzeuget Steingallen.

Die Eisen dürfen keine hohen Stollen haben, sonst trägt die Zehe die ganze Last, die Schenkel erhalten eine schiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und sein Gang ist unsicher.

Auf hartem ungleichem Boden geben die Stollen mehr Haltung und müssen im Winter auf dem Glatteise und besonders im Gebirge geschärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenig Tage dauert, so ist es besser geschärften Stahl einzuschweißen.

Da die Hinterfüße mehrerer Gewalt ausgesetzt sind, so können sie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der sie beim Anstoßen an Steine schützt.

§. 205.

Die Hufnägel müssen in die Fläche des Eisens gleich vertheilt werden, um das Eisen an dem Horn überall gleich fest zu halten, die Nägel selbst müssen vom besten Eisen seyn, sonst brechen sie, splittern den Huf, und lassen Splitter zurück. Man versucht die Güte der Nägel durch das so genannte Strecken, wenn man nehmlich durch gelinde Hammerschläge den Nagel gerad und eben machen will; jene, die dabei Risse bekommen, taugen nichts.

Zu dicke Hufnägel durchlöchern den Huf, und wenn das Pferd irgendwo hängen oder im Morast stecken bleibt, so reissen die Wände und ganze Hufstücke ab. Sie müssen nicht zu lang noch zu kurz seyn, sonst verbiegt sich beim Einschlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug ins Horn und kann nicht vernietet werden.

Die Nägel müssen nicht zu nahe an einander oder an Stellen, wo die Structur der Wände es nicht erlaubt, angebracht werden.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche in gehörigem Verhältnisse seyn, sonst tritt sich der zu große über der Fläche stehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber hält das Eisen nicht. Auch dürfen die Nägellöcher nicht weiter seyn, als die Nägel dick sind, sonst klappern die Eisen, fallen ab, so bald die Köpfe abgestoßen sind, und die Nägelspitzen bleiben im Hufe stecken.

Diesem Uebel kann sehr wohl vorgebeugt werden, wenn das Eisen eine Falze bekommt, damit sich die Nagelköpfe einsenken, und so lange halten können, als die Dicke des Eisens dauert.

Beim Einschlagen der Nägel hat man darauf zu sehen, daß jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegenüber im Horn

heraus komme und die weichen Theile nicht verletze. Jeder Nagel, der sich verbiegt, theilt oder bricht, muß sogleich heraus geschafft werden: die Spitzen der eingeschlagenen Nägel müssen abgezwickt, vernietet, und die kleinen Spitzen abgeraspelt werden.

§. 206.

Kein Eisen darf man gewaltsam abreissen, sondern man setzt die Schneide der Hauklinge unter die Niete des Nagels, schlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet also alle Nieten, faßt mit der Zange das Eisen bei den Stollen, hebt es, und schlägt ein paar Mahl auf die Fläche des Eisens, so kann man die lockern Nägel leicht mit der Zange heraus ziehen.

So bald das Eisen abgenommen und der Schmutz herab ist, müssen die etwa zurück gebliebenen Nägelstücke untersucht und heraus gebracht werden.

So wie der Huf zugeschnitten ist, so wird das neue Eisen auf die Hufflächegelegt, und nachgesehen, ob es passe; nun werden, indem der Gehülfe das Eisen an den Huf fest hält, die beiden Hauptnägel in die zweiten Nagellöcher vom Stollen nach vorn zu eingeschlagen, der Fuß auf den Boden gesetzt, und gesehen, ob das Eisen beim Einschlagen der Nägel sich nicht verschoben habe; ist dies geschehen, so richtet man es durch einige seitwärts angebrachte Hammerschläge gerade, läßt den Huf aufheben und schlägt die übrigen Nägel ein, welche jedesmal sogleich umgebogen werden müssen, damit die Spitzen weder den Gehülfen noch das Pferd verletzen.

Bei dem Aufheben der Vorderfüße stellt sich der Mann vor die halbe Brust des Pferdes, hält den Fuß mit beiden Händen fest, und stemmt das Knie auf seinen Schooß.

Beim Aufhalten des Hinterfußes schlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes und stützt ihn auf den Schenkel, ohne sich etwa zu seiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

§. 207.

Alles Beschlagen muß ohne Geräusche und gelassen geschehen, und wenn es seyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beschlagen einen Einschlag von Lehm mit Wasser erhalten haben, damit der Huf geschmeidiger, weicher und das Pferd durch das harte Hufschneiden und die heftigen Stöße nicht in Unruhe gesetzt werde.

Eine brutale Behandlung des Pferdes, welches vor dem Beschlag scheuet darf der Reiter nicht zugeben, indem es dadurch für immer störrisch und den Beschlag scheuend gemacht werden könnte, und nie darf er erlauben, daß es der Schmid in den Nothstall zwänget.

Alles, was das Pferd, und besonders das junge, wenn es beschlagen werden soll, scheuen könnte und natürlich scheuen muß, als das Schurzfell, die Feueresse, das Getöse der Umgebung, das Anbinden gegen eine Mauer, das Stehen auf 3 Beinen, das Einschlagen der Nägel rc. muß der Reiter, in so fern es sich in dem Augenblick des Beschlags entfernen läßt, zu entfernen suchen, zu dem Uebrigen aber sein Pferd vorbereitet haben: wie er denn mit Liebkosungen, Futter, und in dem Stalle durch Klopfen auf die Eisen mit einem Holze, es sehr wohl an den Hufbeschlag und an die Schmiede gewöhnen kann, es auch seiner Pflicht gemäß daran gewöhnt haben muß.

# Vierter Abschnitt.

## Von der Ordnung, in welcher der Reiter und Fußgänger zu packen und sich zu rüsten hat. (*)

### XVIII. Kapitel.

### Pack- und Rüst-Ordnung für den Reiter.

§. 208.

Jeder Cavallerie-Offizier vom Obersten abwärts, desgleichen jeder Unteroffizier, Gemeine und (Offiziers-) Trainsoldat soll auf seinem Pferd einen tuchenen Mantelsack von der Farbe der Schabracke (**) nachführen.

In den Mantelsack des Offiziers, der 1 Fuß 8 Zoll lang ist, 5 Zoll im Durchmesser des Bodens hat, und mit einer Zoll breiten silbernen (***) Tresse besetzt ist, sollen gepackt werden

1.) zwei Hemden; 2.) drei Paar Socken; 3.) drei Halstücher; 4.) drei Schnupftücher; 5.) ein Wundbinde-

(*) Nach der für die Grosh. Hess. Regimenter bestehenden Detail-Vorschrift, mit einigen Bemerkungen. Anmerk. S. 205.

(**) Bei dem Grosh. Hess. Garde Chev. legers Regiment, sonst, wie darüber bestimmt ist.

(***) In der Regel silbern oder golden, nachdem das Regiment weiße oder gelbe Knöpfe hat.

zeug; 6.) das Futteral mit Näh- und Rasirzeug; 7.) ein Sackspiegel und Kleiderbürstchen; so wie außer diesem, was sonst noch von den nöthigsten kleinen und sonstigen Militär-Geräthschaften darin Raum hat.

§. 209.

In den Mantelsack des Reiters, welcher 2′ 4″ Länge, 5″ im Durchmesser des Bodens, und inwendig zum Zuknöpfen 6 Knöpfe haben soll, wird gepackt:

1.) die ungarische Hose, umgewendet und so gelegt, daß sie von einem Ende zum andern reicht;

2.) zwei Hemden, fest gewickelt und gebunden, das eine in die rechte, das andere in die linke Ecke des Mantelsacks;

3.) zwei Paar Socken, auseinander gelegt, ein Paar rechts das andere links;

4.) eine Unterhose, gerollt und gebunden neben das Hemd rechts;

5.) zwei Hals- und Sack-Tücher neben das andre Hemd links;

6.) das Futteral mit Näh-, Rasir- und Feuerzeug auf die Seite rechts;

7.) die Kleider- und Trippel-Bürste nebst Trippel-Büchse, desgleichen das Knopfholz auf die andere Seite links.

Der Sackspiegel nebst dem Brettchen, welches mit dem National des Pferdes bezeichnet ist, das Merkbüchlein (in Futteral), ein kleines Handtuch mit einem Stück Seife und die übrigen kleinen Geräthschaften (§. 50.) werden im Mantelsack dergestalt vertheilt, daß die Mitte desselben, so viel wie möglich, leer bleibt.

Da dem Reiter gestattet ist, im Winter eine wollene (gestrickte) Aermel-Jacke und graue wollene Fingerhandschuhe zu tragen, so darf er diese auch in jeder andern Jahreszeit im Mantelsacke nachführen; mehr aber als die vorerwähnten Effecten (ausgenommen 1 Paar Haarsohlen) wird ihm durchaus nicht gestattet. Sollte sich bei einer In-

spection ergeben, daß er mehr nachführet als das Reglement besagt, so soll ihm dies weggenommen und (zum Vortheil der Compagnie-Masse) verkauft werden.

Unter die Klappe des Mantelsacks wird gepackt: 1.) die Stalljacke, welche nach der Mitte zusammengelegt und dann noch einmal umgeschlagen wird, daß das Futtertuch auswärts gekehrt ist; dahinter 2.) der Federbusch, wenn er nicht aufgesteckt ist, in einem Futteral von Wachstuch; 3.) auf die Stalljacke ein zweites Paar Stiefel, welche mit den Schuhen nach dem Vordertheil des Schafts umgebogen und so unter die Klappe des Mantelsacks gelegt werden, daß man die Absätze und Sohlen, welche aufwärts stehen sollen, nicht sieht. Die beiden Spornen, welche unter der Klappe hervorstehen, werden dann mit schwarzledernen Futteralen überzogen, an welchen zwei Riemen befestigt sind, die in der Mitte des Mantelsacks unter der Klappe zusammen gebunden werden, damit die Stiefel nicht verloren gehen können. Auf die Stiefel kommt zuletzt die Knebeltrense, wenn es befohlen ist, sie mitzuführen (*).

Der Mantelsack wird hierauf mit den 3 Packriemen (die $3\frac{1}{2}'$ Länge und 6″ von der Schnalle schon Löcher haben sollen) aufgeschnallt, und zwar wird der mittlere, von oben durch den Löffel gesteckte Packriemen so fest angezogen, daß zwischen dem Rückgrad des Pferdes und dem Mantelsack ein leerer Raum bleibt; mithin das Pferd auf dieser Stelle nicht leicht gedrückt werden kann. Die 3 Schnallen an den Packriemen müßen in einer Linie, nicht zu weit oben und auch nicht zu weit hinten zu sehen seyn, und die Riem-Enden einwärts nach dem Sattel untergesteckt werden.

§. 210.

Jeder Unteroffizier und Gemeine muß auf dem Marsch einen (1′ 8″ langen und 1′ 2″ breiten unten rundgeschnit-

(*) Uebrigens muß jeder Unteroffizier und Gemeine im Standquartier mit einer Knebeltrense versehen seyn.

tenen) zwilchenen Futterbeutel und einen Putzbeutel (gleicher Größe), an welchen sich lederne Riemen mit Schnallen befinden, bei sich führen, und beide vorn an dem Sattelknopf befestigen.

In dem Futterbeutel, welcher auf der rechten Seite hinter der Pistolholfter hängt, befindet sich ein Futter Hafer, etwas Brod, Salz (der Sichelwetzstein) u. dergl.; in den Putzbeutel, welcher auf der linken Seite hinter der Pistolholfter hängt, kommt das Pferde-Putzzeug (§. 186.), die Stiefel- und Reitzeug-Bürsten, die Schmierbüchse, die Schuhe und die Teppichgurte. Keiner von diesen Beuteln darf über die Enden des gewickelten Mantels herausstehen; auch müßen Schabracke und Schafpelz vorn so weit herunter reichen, daß die Pistolenholfter, der Mantel und jene Beutel völlig durch sie bedeckt sind.

Vorn unter dem Sattelfell soll rechts und links eine (1'2'' lange, 8'' breite) starke leinene Tasche angebracht seyn, worin der Reiter Toback und Tobackspfeife, ein Brantwein-Krügchen, ein kleines Eßbesteck, die Frohn- (Fourragir-) Mütze und was er sonst gern augenblicklich zur Hand zu haben wünscht, nachführen kann, dagegen darf er sich schlechterdings zu diesem Behuf weder Taschen in das Sattelfell noch auch in dessen Unterfutter schneiden, da das Sattelfell dadurch vor der Zeit verdorben wird.

Das Handbeil wird an der linken Pistolholfter unten und oben mit Riemen befestigt; es muß mit einem ledernen Futteral versehen seyn und der Stiel mit der Holfter gleiche Länge haben.

Der Fourragirsack (von 5' Länge und 1½' Breite), worinn sich der vorräthige Hafer (oft auf 2 Tage) und das Brod, welches in mehrere Stücke geschnitten seyn muß, befindet, wird, nachdem alles darinn enthaltene auf beiden Seiten gehörig vertheilt und ins Gleichgewicht gebracht worden, auf den Sitz des Sattels gelegt und mit dem Umfangriemen befestigt. Er darf jedoch auf jeder Seite des Pferdes nicht länger als höchstens 8 Zoll herabhängen.

Der eingeschlagene Knopf desselben soll links liegen und so gut befestigt seyn, daß er selbst bei dem stärksten Reiten nicht aufgehen kann, und einwärts so untergesteckt seyn, daß er kaum zu bemerken ist. Ist der Fourragirsack leer, so wird er in der Länge des Mantelsacks, aber nicht völlig so breit, zusammengelegt und unter diesen, nach der Pritsche des Sattels zu, mit den drei Packriemen befestigt, damit er, wenn man hinter dem Pferd steht, beinahe gar nicht zu bemerken ist.

Der Fourragirstrick (welcher 2½ Klafter lang und an einem Ende mit einem eisernen Ring versehen ist) wird, wenn kein Heu darin geführt wird, in der Länge von 1 Fuß viermal zusammen gelegt, diese Grundlage von oben bis unten dicht umwickelt, das End nun durchgeschlungen, dann durch den eisernen Ring des entgegengesetzten Endes gezogen und der hierdurch sich bildende Ring endlich auf der rechten Seite an dem hintern Pack- und Umfangriemen gut befestigt.

Die Hufeisen-Tasche, in welcher 1 Vorder- und 1 Hinter-Eisen, so wie 28 mit Fett eingeschmierte Nägel sich befinden, wird auf der linken Seite des Packs befestigt, und zwar der an ihr befindliche Riemen um den Löffel gewunden und so kurz als möglich geschnallt.

§. 211.

Der Mantel (welcher, wenn ihn der Reiter zu Pferd umhat, so lang seyn muß, daß er ihm über die Waden reicht) soll gewickelt vorn am Sattel unter dem Sattelfell liegen; damit indessen hier der Wulst nicht zu dick seye, so muß er fest gerollt und in der Mitte mit dem am Sattelknopf befindlichen Mantelriemen recht fest geschnallt werden. Er darf auf beiden Seiten nicht weiter als bis an das Ende der Pistolenholfter reichen, und muß hier mit der Schnur, welche sich in dem Ringe der Holfter befindet, auf jeder Seite angebunden werden. Damit jedoch der Reiter den Mantel, wenn er ihn nöthig hat, in der Geschwindigkeit losmachen kann, so dürfen die Schnüre, womit er unten an den Holftern befestigt ist,

nur einen einfachen Knoten mit einer Schleife bilden, die sich leicht aufziehen läßt.

Bei dem Wickeln des Mantels hat der Reiter auf nachstehende Art zu verfahren: Er breitet ihn, die auswendige Seite unten, so aus, daß er überall gleich liegt; hierauf schlägt er die Seiten desselben einmal nach der inwendigen, und wieder nach der auswendigen Seite um, so daß daraus zwei Falten entstehen. Es werden dann der Kragen, die Aermel und der untere Theil des Mantels 2 Hände breit nach der inwendigen Seite umgeschlagen und gleich gelegt, wodurch er die Figur eines länglichen Vierecks, von 3 Fuß Breite, bekommt; nun fängt der Mann oben vom Kragen an, bald auf der rechten, bald auf der linken Seite den Mantel so fest als möglich zu wickeln, während er abwechselnd bald mit dem einen, bald mit dem andern Knie den gewickelten Theil auf dem Boden fest hält. So bald die Rolle vollendet ist, so wird sie vier Querfinger von beiden Enden mit Riemen einigemal fest umwickelt und gebunden, hierauf, wie oben bemerkt, aufs Pferd gelegt.

§. 212.

Auf den Mantelsack kommt das gesponnene Heu, und wird mit den Packriemen befestigt.

Um das Heu zu spinnen werden 2 Mann erfordert; der eine sitzt auf dem Boden, legt das Heu vor sich hin und spinnt dasselbe in der Dicke eines Strohseils, indem er die rechte Hand ein wenig mit Wasser benetzt, welches er zu jenem Behuf in einem kleinen Gefäß neben sich stellt, der andere Mann dreht den gesponnenen Theil nach der rechten Seite, indem er langsam dabei rückwärts geht. Wenn die Ration Heu (*) fertig gesponnen ist, so wird das Heuseil um einen Stock, welcher die Länge des Man-

---

(*) Wenn man über 4 Pfund dazu verwenden wollte, so würde der Pack zum Aufbinden auf den Mantelsack zu groß werden.

telsacks haben muß, so lange gedreht und gewunden, bis das Ganze die Form einer Tobacksrolle bekömmt, worauf das Ende des Heuseils gut untergesteckt und mit kleinen Pflöcken befestigt wird. Die hervorragenden Spitzen und Halmen werden nun noch mit einer Scheere abgeschnitten, damit die Rolle ein glattes Ansehen erhält (*). Es ist hauptsächlich bei dem Heuspinnen darauf Acht zu geben, daß die Rolle recht fest gewickelt wird, damit sie im Reiten nicht aufgehe.

## §. 213.

Der Campir- oder Pferde-Pflock wird in die neben dem Carabinerschuh befindliche lederne Schleife gesteckt, oben einigemal mit dem Schlagriemen umwickelt und dann festgeschnallt. Er dient dazu, das Pferd bei dem Campiren daran zu binden, ist $4\frac{1}{2}'$ lang, oben 2'' dick und mit einem 1 Zoll breiten eisernen Ring eingefaßt, unter welchem sich $\frac{1}{4}$ Zoll tiefer Einschnitt zum Umschlagen der Campirlinie, und unter diesem ein Loch durch die Mitte zum Durchstecken und Befestigen des Halfterriemens befindet. Damit er um so leichter in jeden Boden eindringen könne, muß er unten mit einem etwas spitz zugehenden Eisen beschlagen seyn.

Die Campirlinie oder der Vorzugsstrick (von 9 Klafter Länge(**) wird gewunden, wie der Fourragirstrick in der Länge des Mantelsacks, und auf denselben mit den

(*) Ist zu dem Spinnen, wie oft im Felde, keine Zeit, so wird das Heu, welches mitgeführt werden soll, mittelst des Fourragirstricks in 2 Gebunde fest zusammen geschnürt, und diese in den Sattel geworfen, so daß sie auf beiden Seiten gleichweit und nicht zu tief hinter dem Sitz des Reiters herabhängen.

(**) Die Länge der Campirlinie wird auf die Anzahl der Pferde einer Cameradschaft, für die sie dienen soll, so daß zwischen 2 Pferden um eines Pferdes Breite Raum bleiben kann, berechnet.

Packriemen befestigt. Jede Rotte (Corporalschaft) hat 2 Campirlinien.

Die Reithosen werden im Felde bei großen Paraden in der Länge des Mantelsacks einigemal zusammengelegt, so daß das Futter inwendig bleibt, und dann unter den Mantelsack gepackt.

Die Sichel (deren Schneide und Spitze mittelst eines Holzes gut verwahrt seyn muß) wird über den Mantelsack mit der Krümmung einwärts aufgebunden. (Im Felde bedarf jede Rotte oder Corporalschaft wenigstens 2 Sicheln).

§. 214.

Bei einer Feld- oder Marsch-Inspection des Regiments, bei Generalmarsch oder Allarm hat jeder Cavallerist ohne Ausnahme (Offizier, Gemeiner und Offiziers-Trainsoldat) alles das aufzupacken und bei sich zu führen, was er im Felde bei sich führen muß.

Bei Paraden wird die Schabracke, bei dem gewöhnlichen Dienst das Schaffell (*) aufgelegt. In's

---

(*) Die Dimensionen des Schaffelles, der Schabracke und des Teppichs sind bei der Grosh. Hess. leichten Cavallerie wie folgt, bestimmt:

Das Schaffell, da es vorn die Pistolenholfter ganz bedecken und hinten so weit über den Rücken des Pferdes gehen muß, daß der Mantelsack darauf ruhen kann, hat eine Länge von 3′ 9″ Darmstädter Werkmaß (139,13 Darmst. Fuß = 127,5 Rheinländ.) und in der Mitte und über den Löffel gemessen eine Breite von 3′, vorn aber von 4′. Der Theil des Schaffelles vom Löffelloch bis ans Ende hat 13″; vom Löffel bis an das Schlagriemenloch sind 15″ und die Entfernung vom Löffelloch bis an die Packriemenlöcher ist 3″. Der Schnitt der Packriemenlöcher ist 2″, jener des Löffelloches 5″ lang. Das Schaffell ist nach hinten zu bei Offizieren und Gemeinen oval zugeschnitten.

Die Schabracke ist 3′9″ lang und vorn 4′ breit wie das Schaffell, aber in der Mitte gemessen ist sie 3′8″ und

Feld wird nur das Schaffell mitgenommen; wenn indessen, wie bei Märschen aus einer Friedens = Station in die andere, beide mitgenommen werden sollen, oder wie bei Allarm mitgenommen werden müßen, so wird die Schabracke über das Schaffell gelegt.

## XIX. Kapitel.

### Packordnung für den Fußgänger.

§. 215.

Der Infanterist, trägt seine sämtlichen Rüstungsstücke und Geräthschaften selbst, weßhalb er auf eine schickliche, ihm Alles zur Hand lassende und ihn am wenigsten beschwerende Packung ganz besonders bedacht seyn muß.

Der Tornister, von rauchem Kalbfell, welcher in der Regel jedem Fußgänger gegeben ist, und in oder auf welchen er alles zu packen hat, was nicht an besondern Schultergehängen, wie der Säbel, die Patrontasche rc., getragen wird, wird auf nachstehende Art gepackt und getragen:

Sein innerer Hauptraum, durch eine Wand von Leinwand (*) in zwei Abtheilungen getheilt, hat in

---

über den Löffel 4' breit. Die übrigen Dimensionen sind die bei dem Schaffell angegebenen. An den hintern Enden der Schabracke soll rechts ein lederner Knopf und links eine lederne Schleife seyn, damit man bei schmutzigem Wege dieselbe aufknöpfen kann. Da wo der Säbel hängt, soll sie mit einem 20'' langen Stück Leder besetzt seyn, welches vorn 6'' breit ist, nach hinten zu aber schmäler und spitzig wird. Auf der rechten Seite ist dies Leder 1' lang, 6' breit.

Der Teppich muß 4 1/4 Elle lang, 3 1/8 Elle breit, und (bei dem ungarischen Sattel, den die Gr. Hess. Cavall., so wie auch den ungar. Gurtriemen hat, §. 186) sehr langhaarig und flockig seyn.

(*) Die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Wand zur schicklichen Vertheilung und Trennung der Effecten, die sich nicht

die weitere oder Abtheilung des Hintertheils folgende Stücke aufzunehmen: die 2 Hemden, wenn sie rein sind, werden aufs festeste gerollt neben einander auf den Boden dieser Abtheilung gelegt; ihnen zur Seite kommen die zusammen gerollten Socken, das Schnupftuch, Halstuch und etwa die vorräthigen Leinwand-Kamaschen; hierauf wird die Pantalon oder Hose umgewendet der Länge nach, so weit es angeht, darüber und zusammen gelegt. Derjenige, welcher die Ledergeisel der Cameradschaft zu tragen hat, legt sie in die Hose ein. Es kommen nun die schwarzen Kamaschen umgewendet der Länge nach zu liegen, und in sie wird der reine Halskragen eingelegt. Auf ihnen liegt das Abtrockentuch zusammen gerollt; Seife und das Streichleder des Rasiermessers darin.

Auf die rechte Seite, wenn man vor der Vorderwand des Tornisters steht, wird das Geräthfutteral (mit dem Rasir-, Nähe-, Haar- und Feuerzeug) gerollt aufrecht gestellt, und eben so ihm gegen über auf die linke Seite das längliche Säckchen (welches auch im Tornister selbst befestigt seyn kann), worin das Staub- und Glanz-Bürstwerk, die Knopfscheere und dergl. sich befindet.

Die Abtheilung des Vordertheils ist allein bestimmt, das unreine Weiszeug, wenn dessen vorhanden, Flicklappen oder, wenn es erforderlich, einen Laib Brod darin aufzubewahren.

Der Deckel des Tornisters hat in seine Tasche aufzunehmen: ein paar Schuhe, mit den Spitzen gegeneinander liegend; die Schmutzbürste und Schuhschmierbüchse in einer Hülle; ein Säckchen mit Hammerschlag oder Schmergel sammt der Lederfeile; das Taschenwachs, wo es erforderlich, und den Polirknochen. Hierzu kommen in ei-

---

berühren dürfen, fällt ins Aug. Die Packung der Tornister, die sie nicht haben, bleibt jedoch dieselbe; nur daß dann der Soldat oft gezwungen seyn wird, durch ein Schnupftuch oder dergl. eine bewegliche Scheidewand zu substituiren.

nem besonderen Täschchen (das auch in der Deckeltasche angebracht seyn kann,) die Reinigungs- und Anstreich Erden, sammt dem dazu erforderlichen Trippelbüchschen, Tupfbällchen ꝛc.

Wenn der Soldat Einschnürärmel zur Weste hat, so liegen diese, wenn sie nicht in die Weste geschnürt sind, unmittelbar unter dem Deckel auf den übrigen Effecten; auch der Empfangssack der Cameradschaft findet hier, wenn er mitgeführt wird, länglich zusammen gelegt, seine Stelle, und wird nur dann festgerollt auf den Tornister geschnallt, wenn der Soldat in der Weste und dem Mantel marschirt oder Dienst leistet: indem dann der Rock, umgewendet und gut zusammen gelegt, die Stelle zwischen dem Deckel und den Effecten einzunehmen hat.

§. 216.

Der Mantel, wenn ihn der Soldat nicht an hat, wird auf den Tornister geschnallt und hierzu, wie folgt, zusammen gelegt und gewickelt: Man legt ihn mit der Rückseite auf und schlägt dessen Vorderseiten so weit über einander, daß die Breite des Tornisters erhalten wird, streckt dann die Aermel der Länge nach an beiden Seiten herab, aus, biegt den Obertheil etwa 1 Schuh vorwärts um, und rollt nun von hieraus nach unten das Ganze fest, jedoch ohne schädliches Ziehen; endlich, wenn die Rolle gemacht ist, wird der untere Rand in der Breite eines halben Schuhes umgeschlagen und über die Seiten der Rolle gezogen, um so derselben gänzlich zur Hülle zu dienen. Jedes Rollen anderer Art, besonders aber das — zwar ein gutes Aussehen gewährende aber äußerst nachtheilige, die Beihülfe eines Andern und viele Zeit erfordernde gewaltsame Rollen der Aermel ist dem Mantel nachtheilig.

Der so gewickelte Mantel wird hierauf, den Rand des Umschlags nach der Hinterwand gerichtet, auf den Tornisterdeckel gelegt, und mit den beiden zu diesem Zweck hier befestigten Riemen, wobei diese die Tragriemen zugleich mit einfassen, festgeschnallt. Sollte der Soldat

ein Paar neue Vorrathsschuhe haben, oder sie in dem Deckel zu viel Gesperre machen, so werden diese gleichfalls, die Sohle aufwärts, die Spitzen gegeneinander gerichtet unter den Tragriemen mit eingeschnallt.

Um die Riem-Enden zu verwahren läßt man ein jedes, so wie die Zunge der Schnalle eingegriffen hat, über dem Stege das Querleder herabhängen, beugt es dann einwärts (nach der Vorderwand des Tornisters) und zieht es aufwärts durch den Steg, worauf man sie in derselben Richtung mit der Spitze anfangend rollet, bis so das ganze Riem-Ende (oder die Strippe) vollkommen aufgerollt ist, und der Spiral sich selbst hält.

In den Fällen, wo der Tornister fehlt, und der Mantel dennoch gepackt fortgebracht werden soll, pflegt er in eine Rolle nach seiner ganzen Länge verwandelt, und diese, nachdem ihr oberes und unteres Ende mit einem Riemen zusammengeschnüret ist, über dem Patrontaschen-Riemen, von der linken Schulter zur rechten Seite getragen zu werden.

§. 217.

Zu jedem Tonister pflegt ein großer Pack- oder Umfangsriemen gegeben zu werden, um damit auf die Vorderwand einen Laib Brod, Kochtopf, Cameradschafts-Kessel oder Casserolle (zu welch' letzteren noch ein zweiter, der sogenannte Kessel-Riemen gegeben wird) aufschnallen zu können. Dieser Umfangsriemen wird stets durch einen hierzu am Boden des Tornisters angebrachten Steg, und durch den Aufhängriemen oben, um den Mantel und die Mitte des Tornisters herum, gezogen, dann in gleicher Höhe mit den Mantelriemen geschnallt und das herabhängende Ende auch auf dieselbe Art in einen Spiral gerollt. Wenn die Cameradschaft eine Fleischaustheilung fortzubringen hat, so wird diese in ein Tuch gebunden und Reihe um, an diesen Packriemen geknüpft, getragen.

Wenn man Rockfutterale hat, so werden diese über den Mantel gezogen, wenn er aufgeschnallt ist; soll dage-

gen der Mantel angezogen und der Rock aufgeschnallt werden, so wird in diesem Falle letzterer, nur umgewendet, eben so zusammengerollt wie es bei dem Mantel gesagt ist, dann in sein Futteral gesteckt, und kömmt so als Rolle an des Mantels Stelle. Es ist indessen immer besser, falls der Raum in dem Tonister nicht durch ein Brod weggenommen ist, den Rock daselbst unter dem Deckel, wie früher bemerkt (§. 215.), zu tragen.

Der Tornister wird, nachdem der Soldat das Seitengewehr von der rechten Schulter zur linken Seite und die Patrontasche von der linken Schulter nach der rechten Seite des Rückens hin umgehängt hat, durch die Tragriemen an die Schultern so befestigt, daß er möglichst hoch zwischen beiden auf dem Rücken hängt; doch dürfen diese Tragriemen nicht an den Aermen zwängen und einschneiden, weshalb sie ein Brust-Riemen oder Band, so viel es erforderlich, davon abziehen muß.

§. 218.

Der Fußgänger hat (gleich dem Cavalleristen, §. 214.) bei jeder Feld- oder Marsch-Waffenschau, bei Generalmarsch und Allarm, ohne Ausnahme alles, was zu seiner vollständigen Rüstung gehört (und hier genannt wurde), so wie das Feld- und Cameradschafts-Geräthe, aufzupacken und damit auszurücken; weshalb es sich von selbst versteht, daß alles stets in den Zimmern aufs beste geordnet, in den Tornistern gepackt, und derjenige Mann jeden Tag bestimmt seye, welcher das einer Cameradschaft gemeinschaftliche Geräthe tragen soll.

In Garnison wird bei einem gewöhnlichen Feuerallarm nicht immer mit dem Feld- oder Cameradschafts-Geräthe ausgerückt und pflegen darüber, so wie, wann mit oder ohne Tornister, mit gewickeltem Mantel oder gepacktem Rock ausgerückt werden soll, immer besondere Vorschriften erlassen zu seyn, oder die Befehle nach den Umständen gegeben zu werden (Abtheil. III.).

§. 219.

Auch der Offizier des Fußvolks muß (gleich jenem der Reiterei, §. 208.) stets seinen Mantelsack so gepackt haben, daß er bei Generalmarsch oder Allarm ohne Aufenthalt marschiren, und dieser durch den Abgeordneten des Rüstmeisters an der bestimmten Stelle abgeholt, oder sogleich von dem Diener mitgenommen werden kann.

Einiges, was zu dem unentbehrlichsten Gepäcke gehört, muß in der Regel der Offizier des Fußvolks, wenn, erwartet oder nicht, der Generalmarsch ruft, bei sich und in der Tasche (etwa des gewickelten und über die Schulter gehängten Oberkleides oder Mantels) haben, wohin vorzüglich ein Hemd, und ein Paar Schuhe und Kamaschen zu zählen ist; die Reglements oder, wo diese der Sache nicht Erwähnung thun, die Detail-Vorschriften der Regimenter pflegen hierüber die nöthigen Bestimmungen zu geben.

# Fünfter Abschnitt.

## Lehren aus der Wundheil- und Thierarznei-Kunde, insofern sie dem Wehrmann zu wissen nöthig sind (*).

### XX. Kapitel.

### Ueber die Heilung der Wunden und anderer den Wehrmann am häufigsten treffenden Verletzungen (**).

§. 220.

Ueber die Wunden im Allgemeinen.

Vorn sind die Wunden viel weniger schlimm, gefährlich, und tödtlich, als hinten. — Trunk und Liederlich-

(*) Diese Lehren sind um des mannigfachen Nutzens willen, den sie nicht nur dem Wehrmann überhaupt, sondern ganz besonders dem Landwehrmanne sowohl im Dienste als zu Haus zu leisten vermögen, hier aufgenommen.

(**) Von dem edlen Menschenfreunde Doctor Faust zu Bückeburg, Leibarzt und Landsturms-Hauptmann, im allgemeinen Anzeiger der Deutschen deutschen Wehrmännern (und minder erfahrnen Wundarzt-Gehilfen) zur Belehrung und Beherzigung bekannt gemacht. Sein Vorwort dieses:

„Höre, Bruder! auf den Rath, der Dir in dieser kurzen Nachricht über die Wunden soll gegeben werden. Wenn Du diesen Rath befolgst und mit Deinem guten Willen und Ver-

keit sind die ärgsten Feinde der Gesundheit (§. 44.) und des Lebens; sie machen Wunden und Krankheiten gefährlich ja oft tödtlich. — Der verwundete Soldat, der einen großen Vorrath von Gesundheit und Stärke in seinem Körper hat, genest am leichesten. — Wunden und Geschwüre werden nicht von außen durch Pflaster und Salben, sondern von innen durch die Natur geheilt. — Der Natur muß aber die Kunst oder der Wundarzt zu Hülfe kommen. Alle Wunden müßen mit der größten Schonung und Milde behandelt werden! Dies ist das erste und höchste Gesetz der Wunden. — Den Schmerz, den in vielen Fällen das Messer des Wundarztes, damit die Wunde heilen und das Leben gerettet werden könne, machen muß, darf der Krieger nicht achten und nicht scheuen, sondern muß beim unvermeidlichen Schmerz, der auch vorübergeht! ein Mann seyn: Dies ist das zweite Gebot.

Verblutungen müßen durch Zusammenpressen oder durch Unterbindung der stark blutenden Adern, ohne Zeitverlust, gleich gestillt (*) und die Hülfe des Wundarztes gesucht werden. Fremde Körper müßen, wenn möglich, aus den Wunden gleich weggenommen werden. Die Wunden müßen vor Kälte, vor Luft und Unreinigkeit geschützt, und deswegen zugedeckt oder verbunden, und reinlich, mäßig warm, weich und frei von stockendem Eiter gehalten

---

stand der Natur und dem Wundarzte zu Hülfe kommst, so kannst Du desto eher Genesung und desto leichtere und geschwindere Heilung Deiner Wunden hoffen. Lies also diese Nachricht und beherzige sie!"

„Gott und Vaterlandsliebe im Herzen, Tugend und Muth in der Brust, und Kraft und Stärke im Arm sind das Erste im Kriege; sie machen sehr schwere Wunden heilbar, und die Angreifenden und Siegenden zählen die wenigsten Todten und Verwundeten, und die Wunden vorn!" —

(*) Jeder Offizier sollte darum im Felde ein Turniket (Aderpresse) und sein Diener Unterricht in Anlegung desselben empfangen haben, um sich und seinen Untergebenen bei Verletzung von Hauptadern sogleich die beste Hülfe leisten zu können.

werden. — Der Verwundete darf nicht heftig bewegt, und durch Fahren nicht stark gerüttelt und geschüttelt werden. Das Tragen ist viel besser, als das Fahren. — Dem verwundeten Gliede muß man immer die bequemste und, wenn es möglich, eine etwas erhöhte Lage geben.

Frische, reine, kühle Luft ist dem Verwundeten und dem Kranken der Balsam des Lebens, oft das einzige und größte Rettungsmittel von Fieber und Tod. In Lazarethen muß also die Reinhalung und die Erneuerung der Luft, durch Entfernung aller Unreinigkeiten und durch beständiges, gleichzeitiges Oeffnen der Fenster und Thüren, die erste, größte Sorge aller Menschen seyn. — Ein Trunk kaltes, reines Wasser, öfter gereicht, ist das Labsal des Ohnmächtigen, des Fieberkranken und des Leidenden: -- Und Ruhe, Wartung, Pflege, Reinlichkeit, warmes Zudecken des Körpers, gute Nahrungsmittel, und zuweilen, zur Herzstärkung, ein Glas Wein! sind dem Verwundeten die größten Bedürfnisse.

§. 221.

Behandlung der Schußwunden in den ersten Tagen.

Schußwunden müssen mit der höchsten Milde und in den ersten fünf, sechs Tagen, wie folgt, behandelt werden. Alle fremde Körper, wie Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter, müßen, wenn es an sich oder durch Erweiterung der Wunde möglich ist und ohne Schaden geschehen kann, gleich in den ersten Stunden nach der Verwundung weggenommen; große, stark blutende Adern müssen, wenn es möglich ist, unterbunden; und Wunde und Glied, vor Kälte geschützt, müssen warm gehalten werden. Der Verwundete muß ruhen und liegen, frische, reine Luft haben, und man muß ihm, wenn er viel Blut verloren hat, sehr kaltes Wasser oft und in Menge zum Trinken reichen.

Die Wunde muß äußerlich mit Wundfäden weich und immer bedeckt erhalten werden.

In den ersten 24 bis 36 Stunden (nicht aber längere oder in späterer Zeit) sollte man nach der Rathe vieler Wundärzte vermittelst Tücher beständig warme Umschläge (A) von Branntwein ein Theil, Essig ein Theil und Wasser zwei Theil, um das verwundete Glied, wenn dieses nicht bedeutend schmerzhaft ist und wenn die Umschläge dem Gefühle des Verwundeten wohlthätig sind, machen; oder in Fällen, wo Wunde, Glied und Körper sehr kalt, betäubt und leblos sind, Branntwein, Essig und Wasser von jedem gleich viel. Diese Umschläge sollten im ersten Anfange nur sehr wenig warm, oder gar kalt, dann wärmer, stufenweise noch wärmer, und endlich so warm seyn, als der, seiner Besinnung mächtige, Verwundete es vertragen kann; denn die Schußwunden sind in den ersten 12 bis 24 Stunden oft wie todt und kalt, und die Wärme ist das erste und einzige Mittel, um in diese gleichsam todten Wunden das Leben, das mit Schmerz eintritt, allmählig wieder zurückzubringen, und Entzündung, die den kalten Brand verhütet, zu erregen.

Fängt die Wunde nach Verlauf von 24 bis 36 Stunden seit der Verwundung aber an, wie es recht ist und geschehen muß, zu schwellen, hart, heiß und schmerzhaft zu werden, oder ist sie dieses gleich im ersten Anfange nach der Verwundung, so läßt man die starken Branntweins-Umschläge A weg, und man macht beständig mäßig warme Umschläge (B) von Bleyessig ein Theil und weichem Wasser 10 bis 20 Theile; oder warme Umschläge von einfachem Essig ein Theil und Wasser sechs bis acht Theile, welcher Mischung man manchmal noch etwas Branntwein zusetzt; oder vielleicht Abkochungen von sogenannten erweichenden Kräutern, oder warme Brey-Umschläge. In schweren Fällen aber und bei großen Schmerzen bringt man, wie die Alten es thaten, reines, etwas erwärmtes Oel in die Wunde, oder ein Bleyessig-Oel (C), das aus Bleyessig ein Theil und reinem, guten, nicht ranzigen Lein- oder anderm Oele 8 bis 12 Theile besteht, schmiert es auf Lappen oder besser auf Wundfäden, und legt diese zwei, drei Tage lang, mäßig warm, in, auf und um die Wunde.

Sobald aber nach dem Gebrauch von B oder C Geschwulst, Hitze und Schmerz anfangen nachzulassen und am 3, 4, 5, sechsten Tage nach der Verwundung die Eiterung, und die Ab- und Lostrennung der zermalmten Theile im Schußgange eintreten will; so müssen B und vorzüglich C weggelassen und die Wunde muß, ohne Umschläge und ohne Salben und Fettigkeiten, auch ohne die Höhlen und Gänge der Wunde auszustopfen, trocken, mit guten Wundfäden lose verbunden und warm und ruhig gehalten werden. Die Schußwunden, die oft fremde Körper oder gar Knochensplitter enthalten; darf man ja nicht fest verbinden, sondern sie müssen ohne allen Druck seyn.

Starke Quetschungen, die bei jungen, vollblütigen Menschen oft Aderlasse erfordern, werden mit warmen Umschlägen vom Bleiessig-Wasser (B), dem man oft etwas Branntwein zusetzt, oder von Branntwein ein Theil und Essig zwei Theile, manchmal mit etwas Wasser verdünnt, behandelt; bei leichten Quetschungen aber, und wenn man einen Fuß vertreten oder verstaucht hat, macht man Umschläge von warmen Branntwein.

## §. 222.

Behandlung der Hieb- Stich- und Schnittwunden.

Jede Wunde (*) muß man suchen, ohne Eiterung zu heilen. Es glückt oft, selbst bei den größten Wunden, nur nicht bei Schuß- und starken Quetschungswunden mit verletzter Haut.

Wenn Wunden ohne Eiterung heilen oder zusammenwachsen sollen: so müssen sie rein und frei von fremden Körpern und von anhaltender oder wiederkommender Blutung,

(*) Mit Ausnahme der von tollen Thieren gebissenen. Dr. Faust.

und die Wände und Ränder der Wunde müssen durch Heftpflaster, Binden oder gar Näthe so nahe zusammen gebracht seyn, daß sie von Grund aus einander anhaltend berühren. Hat der Wundarzt durch den Verband für das alles gesorgt; so muß der Verwundete sich nur ruhig und still, mäßig im Essen und Trinken, und die Wunde gut verbunden halten, und er kann hoffen, daß die Wunde ohne Eiterung, in 6, 8, 10 Tagen, leicht und gut mit geringer Narbe zusammenwachsen werde.

Sollte man, was aber schwer ist, voraussehen, daß die Wunde nicht ohne, sondern nur mit Eiterung heilen werde, so thut man Folgendes:

Nachdem fremde Körper, wo möglich, weggenommen und stark blutende Adern, wo möglich, unterbunden sind, wird der Umfang, nicht die Oberfläche, der Wunde mit lauwarmen Wasser rein abgewaschen und die Wunde, wie folgt, verbunden. Gute Wundfäden, die kraus und verworren durcheinander liegen müssen, werden trocken, und etwas erwärmt, ohne alle Salben und Fettigkeiten, als ein Ballen, locker und weich in und auf die Wunde gelegt, mit einem Decklappen bedeckt, und eine schickliche Binde wird so mäßig fest, daß sie die Verbandstücke nur an ihrem Orte erhalte und keinen Druck und Schmerz verursache, umgelegt.

Dieser erste Verband, der in der Wunde festklebt, bleibt (3, 4, 5 Tage) liegen, bis die Eiterung ihn losgetrennt oder aufgehoben hat und bis man ihn, vielleicht mit Anfeuchtung der am Rande und im Umfange der Wunde anklebenden Wundfäden, bequem und ohne Schmerzen zu verursachen, abnehmen kann. Bei manchen schweren und schmerzhaften Wunden wird dieser erste Verband mit dem Bleiessig-Wasser B mäßig warm, öfters befeuchtet.

Jeder Verband bei Wunden oder Geschwüren, der an und für sich selbst Druck und Schmerz verursacht, ist schäd-

lich; und er muß anders und loser umgelegt werden. Da während des ersten Verbandes Wunde und Glied mehr oder weniger, oft sehr stark, anschwellen und sich entzünden, dadurch und durch nasse Umschläge die Binde oft zu eng und fest wird, und die zu fest liegende Binde Schmerzen und Entzündung vermehrt, die Entzündung tief nach innen treibt (daher die tiefen Eitergänge) und vielen und großen Schaden thut: so muß der Verwundete, wenn er die Schmerzen seiner Wunde, die oft Knochensplitter enthält, durch den Verband vermehrt fühlt, es sagen, und die Binde muß unfehlbar abgenommen und anders und loser umgelegt werden. Das ist nothwendig.

## §. 223.

### Behandlung der Geschwüre.

Ist die Wunde in Eiterung übergegangen, so wird sie Geschwür benannt, und wie folgt behandelt.

1.) Das Geschwür muß, ohne Salben und Fettigkeiten, trocken und weich, mit guten, verworrenen Wundfäden verbunden werden. Dieß ist die Hauptsache!

Alle Salben und Fettigkeiten sind den Geschwüren nicht heilsam, sondern schädlich. Sie erschlaffen die Geschwüre, vermehren und verschlechtern die Eiterung, erschweren, verzögern und verlängern die Heilung, ja, stürzen viele Menschen in den Tod. Der Eiter ist die Salbe der Geschwüre; und diese rechte, gute, von der Natur bereitete Salbe, den Eiter, verderbe man nicht durch Salben der Kunst!

Die Wundfäden für die Geschwüre müssen folgende Eigenschaften haben: 1) sie müssen weiß, weich, trocken und ohne Geruch seyn; und 2) sie müssen so kraus und verworren, daß kein Faden der Länge nach beim andern liegt, in die Kreuz und Queere durcheinander liegen. Liegen Faden an Faden, so bilden sie gleichsam ein Brett,

halten nicht warm, sind weder weich, noch elastisch, drukken und nehmen wenigen Eiter in sich auf; die der Länge nach bei einander liegenden Wundfäden taugen also nicht und sind weder wohlthätig, noch heilsam, sondern sie sind als ein fremder Körper, als ein Stück Leinwand, in dem Geschwür zu betrachten, also zu verwerfen; wegzuschaffen, nicht anzuwenden.

2) Die guten, verworrenen Wundfäden müssen in gehöriger Menge, besser etwas zu dick oder hoch, als zu dünn oder niedrig, locker, weich und gleich, in der Mitte am höchsten, etwas erwärmt, in und auf das Geschwür gelegt, und dann durch Decklappen und Binde gehörig, geschickt und wohlthuend, mit sanftem Andrücken der Wundfäden, befestiget werden.

3) Der Eiter darf nicht im Geschwür stocken oder stehen bleiben, sonst verdirbt er und wird schädlich. So bald die in und auf dem Geschwür liegenden Wundfäden vielen Eiter in sich enthalten und lose sind: so müssen diese nassen, unreinen Wundfäden, die nicht mehr wohlthätig, sondern schädlich sind, gleich weggenommen; trockne, reine Wundfäden müssen ein- und aufgelegt; und es muß aufs neue verbunden werden. Große, stark eiternde Wunden sollten also täglich nicht einmal, sondern, wenn es nur möglich ist, zweimal, früh des Morgens und spät des Abends, verbunden werden. Durch dies öftere Verbinden, oder durch das Wegnehmen der Wundfäden gleich, so bald sie unrein sind, wird die Eiterung, die den Verwundeten sehr schwächt und ihn oft in Krankheit, Fieber und Tod stürzt, sehr vermindert und auch verbessert, die Heilung sehr erleichtert und beschleuniget, und die große Mühe des Wundarztes und der große Verbrauch von Wundfäden wird um vieles verkleinert.

4) Der Eiter darf aus flachen Geschwüren weder abgewaschen, noch abgewischt, und aus tiefen Geschwüren und Höhlen und Gängen nicht mit Gewalt und Schmer-

zen zu stark ausgedrückt; dagegen dürfen aber auch die Oeffnungen und die Höhlen und Gänge tiefer Geschwüre (welche Höhlen und Gänge in den mehrsten Fällen müssen geöffnet oder aufgeschnitten werden) nicht mit Wundfäden oder gar mit Wieken und Pröpfen aus- und zugestopft, und dem Eiter darf der freie Abzug oder Ausfluß nicht verschlossen werden.

5) Der Umfang, nicht die Oberfläche, der Geschwüre muß täglich beim Verbinden mit etwas erwärmten Wasser rein abgewaschen und mit einem warmen Tuche abgetrocknet werden. Dieß Reinhalten der Ränder und des Umfangs der Geschwüre auch des ganzen verwundeten Glieds, befördert sehr die Heilung.

6) Die Wände und Ränder tiefer und besonders auch flacher Geschwüre muß man suchen, so nahe als möglich, zueinander zu bringen. Dieß verkürzt sehr die Heilung.

7) Die Wundfäden, die am Ende der Heilung anfangen, anzukleben und festzusitzen, muß man ruhig sitzen lassen (nicht anfeuchten, losweichen oder gar abreißen) und nur die obersten lossitzenden Wundfäden sollte man täglich leise abnehmen und neue verworrene Wundfäden locker und weich, zur Vollendung der Heilung obenauf legen.

8) Und kein Verband, wie schon gesagt, darf an und für sich selbst Druck und Schmerz verursachen; denn der Schmerz ist dem Leben zum Wächter, den Feind zu verkündigen, gesetzt; und den Feind abschlagen, ist recht.

Aber Krieger! noch dieses! Der Wundarzt ist ein edler Mann, er ist werth, wie viele, zu achten. Er hat eine große, eine schwere Kunst. Erleichtere sie ihm! das heißt: gehorche ihm: thue, was er befiehlt; sey willig zu allem; hilf ihm; sey ihm behülflich und zuvorkommend beim

Behandeln und Verbinden deiner Wunde, ja verbinde manchmal deine Wunden selbst; sey gutes Muths; habe Geduld; halte auf Ordnung und Recht; wasche Hände und Gesicht täglich und fleißig; kämme auch täglich ein oder zweimal deine Haare in Ordnung; lasse dein gewöhnliches Getränk kaltes Wasser und dagegen deine Speisen desto nahrhafter und besser; und lasse es eine deiner ersten und größten Sorgen seyn: alle Unreinigkeiten zu entfernen, und Wunde, Glied, und Körper, Hemd, Kleidung, Betten, Decken und die Luft um dich und im Zimmer rein und gesund zu erhalten. Thue das! — Und ehre Dich! — Und Gott wird Dir Leben und Genesung schenken (§. 45.).

## §. 224.

Ueber Kopfverletzungen, Knochenzerschmetterungen, verbrannte und erfrorne Glieder, Wundseyn, Augenschmerzen, Verblutungen und Scheintod.

Kopfverletzungen und starke Körpererschütterungen vom Stoßen und Fallen, wobey wenig oder kein Blut verloren ist, erfordern, besonders bei starken, vollblütigen Menschen, reichliche Aderlässe gleich im Anfange.

Bei Wunden, wo die Knochen der Gliedmaßen, besonders in und an den Gelenken, sehr zerschmettert sind und zur Erhaltung des Lebens die Gliedmaßen müssen abgenommen werden, geschieht dieses am besten in den ersten 4, 8, 12 Stunden nach der Verwundung.

Verbrannte Glieder, wenn der Schaden nicht gar zu arg ist, muß man augenblicklich, sonst hilft es nicht, nahe ans Feuer halten, oder mit warmen Branntwein bedecken (*). Hat man dies nicht gethan oder ist der Scha-

(*) Auch bei Rose und Sonnenstich, Gürtel und Blasen-Aus-

den zu arg und groß, so muß man, doch ohne die Brandblasen zu öffnen und ohne das Oberhäutchen wegzunehmen, mit dem Bleiessig-Oel (C) etwas erwärmt und auf Lappen geschmiert, während der ersten 24 bis 36 Stunden beständig den Brandschaden bedecken; den 2 und 3 Tag muß man das Bleiessig-Wasser (B) kalt oder etwas weniges erwärmt, beständig mit Lappen umschlagen; und wenn gegen den 4 Tag der Brandschaden in Eiterung, was aber nicht oft geschieht, übergehen will; so muß man, ohne Salben und Feuchtigkeiten, mit trocknen Wundfäden verbinden und wenn diese anzukleben anfangen, sie weder losweichen, noch abreißen, sondern sitzen lassen; dann heilt der Brandschaden bald und leicht, oft ohne Eiterung und ohne böse und tiefe Narben.

Erfrorne Glieder darf man nicht in warme Stuben oder bei's Feuer bringen, sonst werden sie brandig und sind verloren; sondern man muß sie mit Schnee so lange reiben, oder in Wasser, das voll Eis schwimmt, so lange eintauchen, bis wieder Leben und Gefühl, die mit Schmerz eintreten, in die erfrornen Glieder gekommen sind.

Wundseyn vom Gehen oder Reiten verhütet man, bei guten Schuhen und ledernen Beinkleidern, durch Reinlichkeit und fleißiges Waschen; und fängt die Haut an, zu schmerzen, so reibe man sie erst mit warmen Branntwein, und dann schmiere man sie mit reinem, nicht ranzigen Talg oder Fett ein, oder man lege Lappen mit Fette beschmiert um.

Wenn die Augen anfangen, sich zu entzünden und zu schmerzen: so achte man das Uebel nicht gering; man halte helles Licht, Staub und Unreinigkeiten von den Augen ent-

---

schlag sollte man, und zwar gleich im ersten Anfange, Lappen mit warmen Branntwein befeuchtet, beständig warm umschlagen; so heilen sie leicht. Dr. Faust.

fernt; wasche die Augenlieder, auch die Hände, alle Paar Stunden mit laucm Wasser rein; vermeide Erhitzung, Verkältung, Zwiebeln, Branntwein und Salz; besonders und am mehrsten vermeide man den Rauch der Wachtfeuer, den vielleicht gar der Wind in die Augen treibt, und das Liegen und Schlafen auf nassem Boden vorzüglich in der Nacht; und suche Hülfe beim Arzte.

Verblutungen auf dem Schlachtfelde müssen ohne Zeitverlust durch starkes Zusammenpressen der blutenden Adern gestillt werden (§. 220.) und der Verwundete muß ganz eben liegen und ruhen, frische, kühle Luft haben und, was höchst nöthig ist, oft mit einem Trunk kaltem Wasser gelabt und erquickt werden.

Auf Wahlplätzen liegen unter Todten und Verwundeten viele Menschen, die todt zu seyn scheinen, nicht aber todt sind: man muß daher äußerst vorsichtig mit dem Beerdigen seyn, nicht mit ihm eilen und alle Mühe anwenden, um Scheintodte durch Zeit, Ruhe, Erholung, frische Luft, Besprengen mit kaltem Waßer, sanftes Reiben des Körpers, und warmes Zudecken ins Leben zurückzubringen.

## §. 225.

### Ueber Bereitung der Wundfäden, der Decklappen und Binden.

Gute Wundfäden sind eine Wohlthat für Verwundete; sie retten vielen Verwundeten das Leben, sie sind das erste Mittel zur Heilung der Wunden; ihre Bereitung geschieht auf folgende Art:

Alte, weiche Leinwand (nicht Drell) weiß und rein gewaschen, wird in Stücke oder Lappen, drei Zoll (die ungefähr die Breite von vier mäßigen Mannsfingern betragen) lang und breit, ja nicht mit der Scheere zerschnitten, sondern mit Händen zerrißen. Das Zerreißen der Leinwand, sowohl der Länge, als der Breite

nach, ist unumgänglich nothwendig, sonst taugen die Wundfäden nichts. Und dann werden die gerissenen Lappen von gesunden Menschen mit reingewaschenen Händen, die frei von Ausschlag sind, in reiner Luft und in Häusern und Stuben, wo Kranke weder sind, noch kürzlich waren, (nicht in Waisen- oder gar Krankenhäusern) ausgefädelt und zwar so: daß man 1) jedesmal nur einen Faden auszieht, und 2) jeden Faden in das Kreuz mit dem zuletzt ausgezogenen Faden wirft. Beides ist nothwendig, damit die Wundfäden auf's verworrenste und lockerste aufeinander zu liegen kommen.

Die bereiteten Wundfäden, nachdem sie auf Tüchern in freier Luft ausgeklopft und trocken und rein sind durchgelüftet worden, werden in reine feste Tonnen fest eingepackt, und die Tonnen vor Nässe und Feuchtigkeit gesichert, werden an Orten, wo freie, reine, trockne, durchstreichende Luft ist, gut und sicher, als ein Schatz, aufbewahrt.

Die Decklappen, von Drell oder Leinwand, weiß, weich und rein gewaschen, müssen gewöhnlich 10 bis 15 Zoll (oder ein bis anderthalb große Spannen) lang und breit, oft auch viel größer seyn.

Die Binden müssen gewöhnlich zwei und ein Viertel-, bis zwei und einen halben Zoll breit (oder ungefähr von der Breite 3 starker Manns-Finger) 4, 5 bis 6 Ellen lang, und aus nicht zu alter Leinwand oder aus Drell, dem Faden nach geschnitten seyn (besser, nur viel weniger dauerhaft, wenn gerissen). Die Ränder der geschnittenen Binden können, damit sie sich nicht ausfädeln, mit einem Faden ganz lose benähet werden. Jede Binde muß fest aufgerollt und mit einer Stecknadel festgesteckt seyn.

# XXI. Kapitel.

## Lehre von den einfachsten Heilmitteln, die bei den Pferden in Ermangelung eines Thierarztes anzuwenden sind (*).

### §. 226.

Die öfteren Fälle, daß einem Pferde etwas zustößt, ohne daß man Gelegenheit hat, einen Arzt zu Rath ziehen oder zu Hülfe rufen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluste auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erschwerten oder verhinderten; und daß nicht selten die Gleichgültigkeit und Unwissenheit bei den anfänglichen Krankheits-Aeusserungen des Pferdes die verspätete Hülfe vergebens und die Herstellung unmöglich gemacht habe, muß einen jeden Cavalleristen und vorzüglich den Offizier von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniß zu erwerben, als nöthig ist, um bei plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leisten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermangelung eigener Thierärzte durch Anwendung solcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben oder doch wenigstens zu lindern.

Ohne in das weitläufige Gebiet der Krankheits-Lehre einzugehen, sollen hier nur einige Fälle bemerkt werden, die sich am öftersten zu ereignen pflegen. Das Mehrere wird sich jeder lehrbegierige Offizier durch eigenes Bestreben zu verschaffen und seinen Untergebenen beizubringen suchen.

### §. 227.

Wenn ein Pferd verwundet, es sey geschossen, gestochen oder gehauen worden ist; so muß

(*) Genau nach der in dem K. K. österr. Cavall. Dienstreglement enthaltenen Vorschrift. S. 1ste Anmerk. Seite 237.

man zuerst die Wunde mit frischem Wasser reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone, oder mitgenommene Stücke von der Rüstung eingedrungen sind, solche (in so weit als es leicht geschehen kann, (denn zum Nachspüren bei einer Wunde gehört eine geübte Hand) herausschaffen.

Das Nachgraben der Kugel ist eine Operation des Arztes, und nicht jedesmal nothwendig. Ist eine starke Verblutung zu besorgen, so muß sie sorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungesäumt gestillt werden Ein jeder Cavallerist soll zu dem Ende mit einem kleinen Vorrath von kurz geschnittenem Werg oder gezupften Fäden versehen seyn. Aus diesen bilde er sich bei großen Verblutungen ein der Wunde anpassendes Werg- oder Fadenkissen, befeuchte es mit Terpentin-Geist oder starkem Branntwein, lege es in die Wunde, und verbinde solche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zusammen; so wird er dem Pferde, wenn seine Rettung möglich ist, auf der Stelle das Leben erhalten, und es auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine große Gefäße verletzt sind, erzeugen auch keine starke Verblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver gestoßenen Schuhsohlen, mit Zunder, oder einem Absud von kleingehackter Eichen-, Fichten- und Weiden-Rinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Wasser stillen.

Wenn eine Wunde eitert, so muß sie täglich mit frischem Wasser gereinigt werden, ohne den guten Eiter abzuwaschen. Diese Reinhaltung und den öftere Auflegen von frischem Werg, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu schützen, ist, wenn die Naturkräfte des Thieres gut sind, oft allein hinreichend die Wunde zu heilen. Ausserdem kann man die völlige Heilung durch den öftern Umschlag des Bleiessigs, und wenn man diesen nicht bei der Hand hat, mit bloßem Salzwasser bewirken.

§. 228.

Der Satteldruck ist eine Quetschung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerrist ist eine solche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen ist, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geschwollenen Theile, so lange das Pferd noch warm unter dem Sattel ist, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf liegen läßt. Sollte es den Erfolg nicht haben, so lege man einen ausgestochen Rasen, nachdem man ihn mit Wasser befeuchtet und mit Salz bestreuet hat, auf; und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichen sollte, besonders wo die Geschwulst groß, hart, heiß und sehr schmerzhaft ist, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Essig oder Salzwasser einen Aufschlag, und wiederhohle solchen immer frisch, so oft der vorige trocken geworden ist. Frische Weinhefe, ein Absud von Salbei, von Eichen-, Fichten- oder Weiden-Rinde unter den besagten Aufschlag gemischt, befördert ungemein die Zertheilung des Geschwulstes.

Wenn sich durch diese Mittel der Geschwulst nicht zertheilen läßt, sondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgiebt und etwas weich ist, so ist es ein Zeichen, daß der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwassers oder Blutes aus den gequetschten Gefäßen verbunden sey. In solchem Fall darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umschläge zu bewirken suchen, weil sonst das ergossene Wasser jauchig und scharf wird, und nicht nur den Geschwulst so speckig macht, daß er sich nicht zertheilen läßt, sondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen sich durchfrißt und Fistelgänge verursacht; vielmehr muß man sogleich die weiche Stelle aufschneiden, und die enthaltende Jauche mittelst eines Schwammes und warmen Wassers wegzuschaffen suchen. Hiernach wird eine fleißige Bähung mit recht warmen Heublumen, oder noch besser

mit Salbey-Absud, die Härte des Geschwulstes leicht und ganz ohne alle Eiterung zertheilen. Wären Fistelgänge schon gegenwärtig und nach außen zu offen, und der ganze Geschwulst hart und schwammig, so ists nicht nöthig etwas auf- oder wegzuschneiden, sondern nur die Gänge sehr fleissig, auch sechs bis zehnmal täglich, mit recht warmem Salbey-Absud auszuspritzen und so bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge heilen, sondern auch alles Schwammige von selbst vergeht.

## §. 229.

Strahlgeschwüre oder Strahlfäule, (wenn der Strahl am breiten Theile sich spaltet und Feuchtigkeiten von sich giebt oder eitert) entstehen meistens von der unreinen scharfen Nässe des Standes. Die Tinte, der Bleyessig, eine Auflösung von zwei Loth Vitriol in einem Schoppen Wasser, gebrannter Alaun, der Absud von Eichenrinde mit Werg befeuchtet und fest eingelegt, das öftere Waschen des Strahls und die Reinhaltung des Standes sind die sichersten Mittel gegen die Strahlfäule.

## §. 230.

Fessel- und Krongeschwüre, Raspen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Fessels ihren Sitz haben, werden auf die nehmliche Weise behandelt, und wenn man nichts anders bei der Hand hat, so nehme man das Pulver einer Patrone, klein gerieben, und mache solches mit etwas Fett zur Salbe. Viel schneller kann man jedoch die Raspen und Maucken trocken machen und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man koche grob zerstoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Wasser wird dann mit eben so viel gutem Weineſsig und einer Handvoll Kochsalz vermischt, und wenn es kalt geworden, damit fleißig die Maucke oder Raspe befeuchtet und gereinigt. Wo man aber Bleyessig haben und anwenden kann, so ist dieser zu diesem Zwecke allen anderen Mitteln vorzuziehen. Bei der Heilung eines vom Tritte

entstandenen Kronengeschwüres darf man nicht versäumen, den in diesem Falle von der Fleischkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegschneiden zu lassen, weil sonst dieser harte Körper bei jedem Tritt das Geschwür quetschen, reitzen, und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich ein Kronengeschwür zur Zertheilung und Vernarbung zu bringen.

§. 231.

Verrenkungen der Fußgelenke entstehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitschen der Pferde während einer angestrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden schmerzhaft und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieser Zufall das eine oder das andere Fesselgelenk, und ist daran leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, sondern auch mit diesem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet sich nach der Beschaffenheit des Uebels. Ist nämlich das Gelenk zugleich angeschwollen und warm, so muß man vor allem kühlende, zertheilende Umschläge von kaltem Wasser, Essig und Salz mit einander vermischt fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze der kranken Stelle nachgelassen hat. Sodann ist solche mit Terpentinöhl einzureiben, oder mit Brantwein, worin etwas Seife aufgelöset wird, öfters zu waschen. Die letzten zwei Mittel werden bei solchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anschwellung verbunden sind, gleich Anfangs angewendet. Ein so geheiltes Pferd muß hernach eine lange Zeit mit vieler Vorsicht geführt oder geritten werden, damit durch keinen falschen Tritt eine neue Veranlassung zur Erneuerung dieses Uebels gegeben werde.

§. 232.

Wenn das Pferd vernagelt ist, so schont und hebt es den Fuß, hinkt oft, und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eisen ab, und klopfe auf allen Stellen des bloßen

Hufes; dort, wo es zuckt, ist der Schmerz. Nicht selten kommt sogleich, wie der Nagel heraus ist, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung ist, gieße man Terpentin oder warme Aloe = Tinctur, oder Tinte, oder, wo alles dieses nicht zu bekommen wäre, zerlassenes Fett laulich hinein, und wiederhole es einigemal.

Zeigt sich daselbst ein Splitter, so löse man ihn mit einem Messer los, und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo schon Eiter ist, muß durch eine angemessene Oeffnung in der Hornsohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwasser ausgewaschen, und ein mit Brantwein befeuchtetes Wergpolster eingesteckt und verbunden, oder das Eisen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeschlagen werden.

## §. 233.

Stollbeulen sind Geschwülste an den Elbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeisen und ihrer Stollen während der unbequemen zwangvollen Lage eines Pferdes entstehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden ist, den Kopf aufrecht halten muß, sich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von sich strecken kann, sondern vielmehr dieselben unter der Brust halten, auf den harten Hüfen und ihren Eisen aufliegen muß. Gleich anfangs sind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn sie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver gestoßenen spanischen Fliegen, ohne allen andern Zusatz bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle sie weich werden, mit einem kleinen Schnitt so geöffnet werden, daß die enthaltene Flüssigkeit ausrinnen kann. Sollte eine solche Einreibung nicht hinlänglich seyn, was sich jedoch erst in beiläufig sechs Tagen zeigt, so muß sie nach sechs Tagen wiederholt werden.

Ist die Stollbeule veraltet, ohne alle Wärme, sehr hart und unschmerzhaft anzufühlen, so kann man dennoch ohne alle Operation durch bloße schärfere Einreibungen dieselbe zum Zertheilen bringen. Zu diesem Ende wird statt des obenerwähnten Fettes das Lorbeeröhl genommen, und

mit einer größeren Menge des spanischen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß so stark geschehen, daß die Stollbeule in einer Zeit von zwei Stunden stark warm werde, viel zu schwitzen und tropfennaß zu werden anfange. Dieses Schwitzen ist ein Zeichen, daß sich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde. Im Falle binnen sechs Tagen die Größe derselben noch nicht merklich abgenommen haben sollte, wird die Einreibung noch einmal wiederholt, und das Weitere der Zeit überlassen. Gewöhnlich vergeht sie in zwei bis drei Wochen gänzlich, statt daß sie durch Operationen oft mehre Monate dauert, und nicht selten wieder entsteht.

§. 234.

Beim Ausschlag oder der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtoback gewaschen, und wo dieses nicht zureicht, Früh und Abends jedesmal ein halb Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemischt, und das Pferd von den andern abgesondert werden.

§. 235.

Ein Geschwulst am Schlauche entsteht meistens von nachlässiger Wartung; solcher muß oft mit frischem Wasser gewaschen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daselbst gelassen, übrigens mit Bleyweis-Salbe oder einem andern ungesalzenen Fette fleißig geschmiert werden. Wäre der Geschwulst groß und schmerzhaft, so muß man die Aufschläge anwenden, deren bei dem Satteldruck (§. 228.) gedacht worden ist.

§. 236.

Ein Bauch- oder Gurt-Geschwulst, wenn das Pferd zu lange unter einer zu fest geschnürten Gurte stand, muß wohl mit Brantwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck (§. 228.) behandelt werden.

§. 237.

Bei Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene sich des frischen, oder wo man es bekommen kann, des nachstehenden sehr guten Augenwassers:

Brunnenwasser = ½ Maß.
Bleiessig = = 2 Quint.
Kampfergeist = ½ Loth.

Man mache das Wasser warm, bevor man den Bleiessig damit mischt. Es ist auch ein vortreffliches Wundwasser, und lindert den Schmerz bei eiternden Geschwüren.

§. 238.

Bei Coliken, wo das Pferd den Hafer versagt, nicht misten oder strahlen kann, nach den Flanken sieht, sich mit den vorderen Füßen kratzen will, oder auf die Knie fällt, die hintern Füße weit und dergestalt unter den Bauch vorwärts setzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, sehr schwer athmet, sich wälzt, auf den Rücken legt, und ihm ein starker Schweiß hervorbricht, da muß man sogleich zu Hülfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen sich hierbei vorzüglich aus. Man nehme eine starke Handvoll Kochsalz und zwei Loth Enzian-Pulver oder Wermuthabsud, oder etwas Mehl, und bereite es zum Einguß, oder noch besser zu einer Lattwerge, die man dem Pferde mittelst eines einfachen Holzspatens, auf die einem jeden Cavalleristen bekannte Weise beibringt (eingiebt) und damit alle zwei Stunden bis zur Besserung fortfährt. Fünf bis sechs solche Lattwergen höchstens reichen hin, das Uebel zu heben. Hat man Gelegenheit, dem Pferde einige Klystiere beizubringen, so wird der Colik um so sicherer abgeholfen. Man nehme hierzu Kamillen, Eibisch, Pappeln, Leinsamen und Weitzenkleye, oder lauwarmes Wasser, etwas Seife, und vier Loth Kochsalz. Wo das Klystier unthunlich ist, trachte man statt diesem Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer wälschen Nuß dem Darmcanal beizubringen. Zum Trank gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedesmal frisch angemacht, weil er bald sauer wird, wenn er eine Zeit lang gestanden hat.

Nebst den besagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beständig im Schritte herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfters mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bei Pferden, welche öfters an Coliken leiden, oder mit Würmern behaftet sind, gebe man zu Zeiten, und besonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalls zu äußern, eine kleine Handvoll Rauchtoback unter das Futter.

§. 239.

Wenn das Pferd nicht strahlen kann, so ist auch meistens ein Anfall von Colik die Ursache. Man führe das Pferd sogleich in einen Schafstall, über Schaf- oder andern Mist, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn sich das Pferd öfter zum Harnen anstellt, und doch nicht strahlen kann, so begieße man es ein Paar mal in der Nierengegend mit kaltem Wasser, und führe es in eine frische volle Streu. Wo dieses alles nicht hilft, muß das Pferd ein Klystier von lauwarmem Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz bekommen.

§. 240.

Bei innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter versagt, oder seine gewöhnliche Freßlust verliert, traurig aussieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß sind, die Haut trocken und spröde ist, oder ungewöhnlich schwitzt, wo es die Flanken geschwinder bewegt, hustet, nicht ordentlich mistet oder strahlet, wo das Maul sehr trocken, der Mist klein geballt und wenig, der Harn sehr dünn, braun und durchsichtig ist, das Pferd sich gar nicht niederlegt, äußert dasselbe, daß es krank ist: es muß dann mit doppelter Aufmerksamkeit beobachtet, der Zustand sogleich angezeigt, der Thierarzt beigezogen, und wo derselbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verschafft werden. Man schütze es gegen alle Erkältung, lege ihm die Decke auf,

bereite ihm eine gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein frisches Wasser, aber desto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank mit Salpeter oder Salz vermischt, und etwas gutes Heu.

Man muß dem Pferde, so bald es seyn kann, ein Klystier von Seife, warmem Wasser und zwei Loth Kochsalz beizubringen trachten, und damit so lange fortfahren, so lange sich der Mist hart, trocken und klein zeigt. Wenn keine zu starke Entzündung vorhanden ist, so kann sich bei dieser einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erholen; sollte aber die Entzündung heftig seyn und anhalten, so müßte man sich wenigstens um einen Dorfschmid umsehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Brust Eiterbände zieht.

Wenn das Pferd das Futter versagt, und blos ein zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, so gebe man weniger Hafer, lasse das Pferd eine angemessene Bewegung machen, und wasche ihm das Maul mit Salzwasser aus.

§. 241.

Bei verdächtigen ansteckenden inneren Krankheiten muß man alle mögliche Vorsicht gebrauchen, daß ein solches Pferd gleich abgesondert werde, um nicht andere anzustecken. Der Verdacht äußert sich bei genauer Untersuchung hauptsächlich in den Nasenöffnungen und dem Kehlgange. Ist eine Drüse zwischen den Gannaschen hart, in der Größe einer wälschen Nuß und auf einer Seite festsitzend; ist die innere Haut der Nasenöffnungen blaß oder rosenroth, oder gar schon voll Blattern und Geschwüre; ist der Nasenausfluß stinkend, blutig oder gar aschgrau, und hängt sich scharf an die Nasenöffnungen an; so ist das Pferd verdächtig, und wenn es nicht hustet, um so gefährlicher. Das Pferd muß sogleich abgesondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, sauern Aepfeln und dergleichen gefüttert, und bald möglichst zu einem Thierarzte geschafft werden. Findet es sich bei einer genauen ärztlichen Untersuchung, daß das Pferd mit dem Rotze behaftet ist, so muß es erstochen, die Rüstung und das Putzzeug, in so weit es angesteckt worden seyn könnte, vertilgt, Eisen und Mes-

fing sicher gestellt, Stand, Krippe und Raufe aber auf das sorgfältigste und mit Ueberzeugung gereiniget werden.

§. 242.

Bei gutartigen Drüsen sind solche in dem Kehlgange oft so angeschwollen, daß sie den Gang ausfüllen, und sind auch meistens hart, heiß und schmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Freßlust, die es beim Rotze hat, es versagt das Futter, hustet und ist traurig. Wenn nun kein Arzt bei der Hand ist, und man das allgemein bekannte Drüsen- oder Pferdepulver bekommen kann, so gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedesmal zwei Eßlöffel voll in einer Lattwerge, und setze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frißt. Nebst dem Drüsenpulver wende man auch warme Umschläge an und nehme einen Schoppen Flachssaamen, stoße ihn zu Pulver, und koche ihn in Milch, oder man nehme blos abgekochte Kleye, mache davon öfters warme Umschläge, so lange bis der Geschwulst reif wird, wo man ihn mit einem scharfen Messer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Werg und Wundwasser heilet. Auf den besagten Umschlag zertheilen sich oft die Drüsen ohne in Eiter überzugehen.

Nichts bringt übrigens eine Drüsenbeule geschwinder zur Reife und macht die Haut zum Oeffnen weicher, als wenn man diesen Knoten mit zerlassenem Gänse-Fett, in Ermangelung dessen aber auch mit lau gemachtem Baumöhle einige Tage nach einander wohl einreibt.

Endlich wird hier wiederholt bemerkt, daß diese einfachen hier angeführten Heilmittel nur in Ermangelung eines Curschmids angewendet, und selbst in solchen Fällen dem Gemeinen nur dann anheim gestellt werden dürfen, wenn er sich ohne Schmid, oder ohne einen erfahrnen Vorgesetzten, ganz allein überlassen ist, und das Pferd durch längeren Aufschub einer augenblicklichen Hülfe in eine größere Gefahr gerathen würde (188.).

# Alphabetisches Verzeichniß

der

die Landwehre allein und insbesondere die Grosherz. Hessische allgemeine Landesbewaffnung betreffenden Artikel.

---


Abzug des Landwehr-Offiziers oder Oberen überhaupt aus seinem Waffendistrict. §. 161.

— — des Landwehrmannes überhaupt. S. Transferirung.

Ansprache, die der Landwehrmann zu fordern berechtigt ist. §. 41 u. 107.

Anzeige. S. Meldung.

Auslagen. §. 68.

Ausrüstung dem Landwehrmann in Vorlage gegeben. §. 74. 120. 123.

Ausrüstungsstand. S. Rapport.

Ausweise des ausrückenden Standes S. Rapport.

Bataillons-Casse. §. 120 Nro. 2. 123.

— — —-Chef. §. 168. 176 Nro. 9.

— — —-Quartiermeister. §. 120. 123. 168.

Befehlshaber müßen zu vermeiden suchen, daß ihnen ein Dienst zur Last ihrer Cameraden vorbeigehe. §. 130 Nro. 2.

Befugniß des Hauptmanns auch außer Dienst über das Betragen seiner Unterbefehlshaber zu wachen. §. 164.

Bereitschaft. Was für den Landwehrmann zu Haus dabei zu beobachten. §. 53.

Berücksichtigung der Staats- und Gemeinde-Diener

bei dem Exerzix und verschiedenen Waffendiensten. §. 130 Nro. 2 u. 3. 176 Nro 10.
Bestimmung, wann der Landwehrmann sich im Dienst oder außer Dienst zu betrachten hat. §. 4 u. 5.
Bildung (militärische) der Landwehroffiziere. §. 145.
Bürgerliche Behörden in Relation mit der Landwehre. §. 4. 5. 32. 107. 144. 168.
Classen. S. Landwehr-, Vermögens-Classen.
Collision bürgerlicher und Landwehr-Geschäfte. Verhalten dabei. §. 4 u. 144.
Commandirliste, und wie, und mit welchen Rücksichten bei dem Commandiren zum Dienst zu verfahren ist. §. 129 bis 131.
Conduitliste. §. 168.
Dienstrang. §. 24.
Districts-Waffen. Was dazu gezählt wird und wie es damit zu halten. §. 123 u. 168.
Dritte Landwehrclasse. §. 36. 130 Nro. 1. 176 Nro. 12.
Eintheilung der Compagnie (Formirung) in taktischer, disziplinarischer und örtlicher Rücksicht. §. 36 u. 37.
— — — in Beziehung auf die Waffenübung der verschiedenen Landwehrclassen. §. 37. 176 Nro. 7.
Exerzix. S. Waffenübung.
Felddienst von der Landwehre geleistet wird eben so angesehen als Dienst im stehenden Heere. §. 126.
Geldstrafen. §. 168 u. 126.
Gerichtsstand der Landwehre. §. 5. 32. 58.
Gymnastische Uebungen. §. 82 und 175.
Hauptrapport von der Landwehrcompagnie. §. 168.
Injurie dem Landwehr-Oberen außer Dienst zugefügt. §. 30 u. 31.
Inspection vor dem Abmarsch zu einem Dienst und zur Waffenübung. §. 89 u. 176 Nro. 4.
Kirchenparade. §. 176 Nro. 8.
Kleidung und Rüstung der Landwehre muß in gutem Stand erhalten werden §. 49 u. 74.
— — — In wiefern sie der Transferirte mitnimmt. §. 123.

Kleidung. Was in Beziehung auf deren Veräußerung zu beobachten ist. §. 49.
Kriegskleid gebührt dem Jüngling nicht eher, bis er in seine Landwehrclasse eingeschrieben ist. §. 175.
— — Wann es der Landwehrmann trägt oder nicht. §. 74 u. 107.
Landwehrclassen. §. 36. 127. 176 Nro. 7.
Listen, die der Rott- und Wachtmeister zu führen hat. §. 85. 110. 129.
Marketendern bei Waffenübung verboten. §. 176 Nro. 5.
Meldung bei dem Landwehroberen, zu der ein jeder Landwehrmann außer Dienst verpflichtet ist. - §. 4. 54. 56. 127 Nro. 3. 148 Nro. 3.
— — zu der der Landwehrmann im Dienst in Beziehung auf seine bürgerlichen Angelegenheiten gehalten ist. §. 57.
Munitions-Depot einer Landwehrcompagnie. §. 136.
Munition und Feuergewehr soll zu Haus wohl verwahrt seyn. §. 52.
Nacherexziren. §. 176 Nro. 11.
Organisations-Edict der Grosh. Hess. Landwehre. §. 176 Nro. 7. (von $\frac{7}{1}$ 14 (*)).
Polizei. Wann und in wiefern dem Landwehroberen die Handhabung derselben obliegen könne. §. 5.
Privilegien des Landwehrbefehlshabers. §. 30. u. 32.
— — — — Landwehr-Offiziers insbesondere. §. 58.
— — — — Landwehrmannes, wenn er activen Waffendienst leistet. §. 58.
Rache außer Dienst für im Dienst vermeintlich oder wirklich erlittene Unbild wird militär-gesetzlich bestraft. §. 30 und 32.
Rapport (tabellarischer) über den effectiven und ausrückenden Stand einer Landwehrcompagnie. §. 133 u. 168.
— — über den Munitions-Bestand. §. 136.
— — über den ausrückenden Stand. §. 135. (und

(*) Vom 7ten Jänner 1814. Auf eine ähnliche Art wird sich der Grosherzoglich Hessische Landwehrobere leicht das Datum der erlassenen höchsten Verordnungen, wenn ihm dies zu wissen nöthig ist, hier zu jedem Artikel zeichnen können.

Formular dazu die 6 untersten Gefächer der Rapporttabelle V.).
Rapport (tab.) über den Standort der Compagnie = Theile. §. 118 u. 168.
— — — über die Aufführung. S. Conduitliste.
— — — über die Ausrüstung. §. 120. 136. 168.
— — — über die Strafen. §. 133. u. 168.
Rapport=Gang. §. 133 u. 168.
Religion. Beförderung derselben und Berücksichtigung des Gottesdienstes. §. 11. u. 176 Nro. 6.
Reparatur ärarischer Gegenstände. §. 168.
Rüge der Dienstfehler nicht zu scharf, so lange das Landwehr=Institut noch eine gewisse Neuheit für den Bürger hat. §. 19.
— — der Täuschung. §. 176 Nro. 9.
— — die den Hauptmann und jeden Oberen trifft, wenn er leichtsinnig vom Exerziz dispensirt. §. 176 Nro. 9.
— — durch ein Ehrengericht oder die Cameraden. §. 32.
Schriftliche Arbeiten berechtigen den Landwehroberen nicht sich als im Dienst zu betrachten. §. 4.
— — — des Feldwebels. §. 123. 126. 127. 129. 133. 136. Kapit. X.
— — — des Hauptmanns. §. 168.
— — — des Quartiermeisters der Compagnie. §. 118. 120. Kapit. IX.
Stammrolle. Was bei Führung dieser zu beobachten. §. 126 u. 127.
Standorts=Tabelle. S. Rapport.
Stations=Militärcommandant. Wann der Landwehrobere zu dieser Function Befugniß erhalte. §. 5.
Strafrapport. S. Rapport.
Transferirung. Wann sie Statt hat und was dabei zu beobachten. §. 56. 123. 127 Nro. 4. 161.
Uebelreden von der Landwehre und dem Oberen ist unerlaubt. §. 40.
Umgang des Landwehroberen, in wiefern er beschränkt ist. §. 18 u. 82.

Urlaub. Auf wie lange er ertheilt werden kann. §. 131. 152. 171.
— — In wiefern er gegeben oder verweigert werden darf. §. 53. 56. 176 Nro. 9.
— — Wer klein oder gros grosbeurlaubt geführt wird. §. 131.
— — Wie und von wem er zu nehmen ist. §. 53. 54. 56. 148. 176.
Verhältniß des Landwehrmannes außer Dienst zur Landwehrobrigkeit. §. 4. 5. 30. 32. 56. 57. 164.
— — des Landwehrmannes zur Civilobrigkeit. S. Bürgerliche Behörden.
Vermögens-Classen §. 126.
Verpflichtung eines Dienstherrn, der Compagnie anzuzeigen, wann ein Landwehrpflichtiger bei ihm in oder außer Dienst tritt. §. 127 Nro. 4.
— — — eines jeden Landwehrmannes, dem Ruf zu den Waffen oder zum Kriegsdienst augenblicklich zu folgen. §. 8.
— — — eines jeden Landwehrmannes zur Waffenübung. §. 51 u. 176 Nro. 1.
— — — eines jeden Rottmeisters u. s. f. höheren Oberen, seinen ihm anvertrauten Trupp in Dienst-Kenntniß und Waffenfertigkeit exzelliren zu machen. §. 88.
Vorlage aus der Landwehrcasse. §. 74. 120 Nro. 2. 123.
Waffen-District. §. 36. 56. 127 Nro. 3. 161.
Waffenübung. Befreiung der 3ten Landwehrclasse davon, nicht aber der Offiziere und Unteroffiziere dieser Classe ohne höchste Dispensation. §. 36 u. 176 Nro. 12.
— — — In wiefern sie mehr oder minder für die verschiedenen Landwehrclassen und Individuen statt finde. §. 174 u. 176 Nro. 7 u. 11.
— — — Wann sie aus oder nicht ausgesetzt werden darf. §. 176 Nro. 2.
— — — Wann sie Statt finden soll und kann. §. 176 Nro. 6 u. 7.

Waffenübung. Was als vorbereitend für sie gethan werden kann. §. 175 u. 176 Nro. 7.
— — — Was vor und auf dem Marsche dazu zu beobachten. §. 176 Nro. 3, 4 u. 5.
— — — Wie dabei verfahren werden muß. §. 175 u. 176 Nro. 5.
Waffenzeit. Wann sie für die Privilegirten und Nichtprivilegirten eintritt und aufhört. §. 127 Nro. 1 u. 2.
Wochendienst für die Landwehre in der Heimath nicht geeignet. §. 98 u. 150.

---

## Druckfehler.

Seite 40. Zeile 11 von oben lies: seihet statt säugt.
—— 205 Anmerk. lies: ungarischen Sattel und Gurtriemen.
—— 217 Zeile 8 von oben lies: heraufzieht statt herauszieht.

---

Darmstadt,
gedruckt bei Stahl und Sohn.

| Chargen. | Datum des letzten Patents. | …det …nde …ra- …n, …d …che. | Kenntnisse außer denen des gewöhnl. Dienstes. | Feldzüge gemacht. | Orden und Ehrenzeichen. | Haltung und Reinlichkeit. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Hauptleute. | 10ter Juny 1812. | …ne | keine | 14. von 93 bis 99 1806. 1807. 1809. 12 — 15 | 3. Gr. Heſſ. IV. Claſſ; ruſſ. V; franz. Ehrenleg. | ohne Tadel. |
| | 1ſter July 1813. | …nzöſ. …nd …niſch …t; …en. …tel- …ßig. | die wichtigſten Kriegs- u. Hülfswiſſ. Fertiges Aufnehm. à c.d'oeil. | 11. von 93 bis 99. 1806 1807 1812 1814. | 1. Großherzogl. Heſſ. IV. Cl. | manchmal vernachläßigt. |
| Oberleutnante. | 5ten Sept. 1812. | …das …zöſ. …nd …iſch. | ſolide keine; vielerlei oberflächlich. | 4. 1809 1812 1814 1815. | 3. Gr. Heſſ. IV. Cl. Würt.; franz. Ehrenleg. | glänzend. |
| | 1ten July 1815. | …lich …ruſ- …h, …das …iſch. | gute öconomiſche; Geometrie. | 4. 1807 1809 1812 1815. | 2. Gr. Heſſ. V. Cl. franz. Ehrenleg. | ſehr gut. |
| Unterleutnante. | 1ten März 1815. | …zöſ. …t. | Geometrie; zeichnet und nimmt fertig auf. | 2. 1814 1815. | 1. Gr. Heſſ. IV. Cl. | oft nicht ordonanzmäßig. |
| | 15ten März 1815. | …lich …iſch …nd …iſch; …das …zöſ. | Geometrie und Feldbefeſtigung; zeichnet ſchön. | 5. von 1809 bis 1812. 1815. | 2. Gr. Heſſ. V. Cl. franz. Ehrenleg. | gut. |

| Fehler. | | | Charakter. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| dem Trunk ergeben. | Spieler. | Zänker. | | |
| nein. | nein. | nein. | stolz, mürrisch, jähzornig, ehrgeitzig. | Eignet sich nicht wohl zum Stabsoffizier, mehr zur ehrenvollsten Retraite. |
| nein. | nicht mehr. | nein. | offen, zuverlässig, gutmüthig, leicht in Hitze gerathend. | |
| liebt den Wein. | zu Zeiten. | etwas. | gewandt, listig, selbst intriquant; unzufrieden, doch nimmt dies ab. | Noch nicht reif zum Hauptmann, obschon diesem Grad zunächst stehend. |
| nein. | nein. | giebt durch beisende Reden oft Streitanlaß. | zurückhaltend, verschwiegen, sehr ernst und kühn. | |
| nein. | nicht; aber spielt gern. | nein. | fröhlich, offen und gutmüthig; oft großer jugendlicher Leichtsinn. | Dürfte ein sehr tüchtiger Adjudant werden. |
| nein. | nein. | nein. | phlegmatisch, oft launisch. | Nicht mehr zu Feldzügen oder großen Strapatzen wohl aber im Depot sehr gut zu gebrauchen. |

| Benennung und Zahl der Gegenstände. (*) | Regiments-Commandeurs-Wagen zu 3 Pferden. | Re… zu |
|---|---|---|
| Hufeisen . . . . | 3. | |
| Hufnägel. . . . | 75. | |
| Hinterkummete } mit Hinter- u. | 2. | |
| Vorderkummete } Vordergeschirr. | 1. | |
| Trensenzäume . . . | 2. | |
| Stangenzäume . . . | 1. | |
| Ungarische Halfter . . | 3. | |
| Fuhrsättel. . . . | 2. | |
| Karrentragsättel mit Übertrag und Bauchgurte. | - | |
| Packkissen . . . | 2. | |
| Packriemen (Paar) . | 2. | |
| Peitschen . . . . | 2. | |
| Beschlagtaschen . . . | 1. | |
| Zugstränge (Paar) . . | 6. | |
| Halfterseile . . . | 3. | |
| Fourrageseile . . . | 2. | |
| Kreuzleinen . . . | 1. | |
| Futtersäcke . . . | 2. | |
| Futterbeutel . . . | 3. | |
| Putzzeugsäckchen . . | 2. | |
| Kämme . . . . | 2. | |
| Kartätschen . . . | 2. | |
| Schwämme . . . | 2. | |
| Striegel . . . . | 2. | |
| Staublappen . . . | 2. | |
| Feldflaschen . . . | 2. | |
| Feldkessel mit Casserolle . | - | |
| Bidons . . . . | - | |

(*) Im Feldzuge 1815 waren dem Großh. Hess. Inf…
wagen, 1 Ambülance, 1 Rgts-Oeconomiewagen…
ragewagen (davon einer Kastenwagen mit be…
1 Büchsenmacherwagen, 2 Kesselkarren, alle mit…

# rtsetzung.

| Officiers- Equipage oder g. Oconom. Wagen 4 Pferden. | Vivres- oder Fourrage- Wagen zu 4 Pferden. | Ambulance zu 3 Pferden | Büchsen- macher- Wagen zu 2 Pferden. | Kesselkarrn zu 1. Pferd. |
|---|---|---|---|---|
| 4. | 4. | 3. | 2. | 1. |
| 100. | 100. | 75. | 50. | 25. |
| 2. | 2. | 2. | 2. | 1. |
| 2. | 2. | 1. | = | = |
| 2. | 4. | 2. | 1. | 1. |
| 2. | = | 1. | 1. | = |
| 4. | 4. | 3. | 2. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | = |
| = | = | = | = | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | = |
| 2. | 2. | 2. | 1. | = |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 1. | 1. | 1. | = | 1. |
| 8. | 8. | 6. | 4. | 1. |
| 4. | 4. | 3. | 2. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 1. | 1. | 1. | 1. | = |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 4. | 4. | 3. | 2. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| 2. | 2. | 2. | 1. | 1. |
| = | ½. | 1. | = | = |
| = | = | 1. | = | = |

nteriereg., v. 2 Bataillonen, 1 Regimentscommandeurs- und Canzlei-
, 2 Offiziersequipage- und Bataillonswagen, 2 Vivres- oder Four-
weglichem Deckel, der andere bedeckter Leiterwagen mit Flechte),
vorbemerkter Bespannung und Ausrüstung gegeben (s. S. 168 Anm.)

…er Bataillons) * Regiment.

monatlichen …

| Reg… | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …ar. | Stab. | | Compag…ie Mannschaft | | | | …tab. | Compagnie-Mannschaft. | | | | | Pferde. | | |
| | Ober- | Unter- | Offiziere. | Unteroffiziere. | Gemeine. | Spielleute. | Unter- | Offiziere. | Unteroffiziere. | Gemeine. | Spielleute. | Trainsoldaten. | Selbstgestellte. | Dienst-Reit- | Dienst-Zug- |
| …ur- | | | | | | | | | | | | | | | |
| …n- | | | | | | | | | | | | | | | |
| …ur- | | | | | | | | | | | | | | | |

(*) Wenn nur Stabspersonen e… dies, wie hier angezeigt, daß … Compagnien, so muß noch hi… die Tabelle aufgenommen w… stellte, Gratiske und …

(Belehrung über die Offizie…

| | |
|---|---|
| Zusammen. | |
| Ueberhaupt | |

Die einer täglichen Na… zc. zeigt schon einigermaßen die Tab. V der I. Abtheilung.

Inspection N.ro

ten

Unter-Staab.

Inspections-Schreiber
Regiments-Schreiber
Bataillons-Schreiber
Fahnenträger
Regiments-Tambour
Bataillons-Tambour
Musikmeister
Hautboisten

| | | Diese theilen sich in folgende Classen der Landwehr. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ...em. | | I.te | | | II.te | | | III.te | | |
| Beurlaubt. | Total. | Unteroffiziere. | Spielleute. | Gemeine. | Unteroffiziere. | Spielleute. | Gemeine ꝛc. | Unteroffiziere. | Spielleute. | Gemeine ꝛc. |
| | | | | | | | | | | |

[illegible], b. 2 Bataillonen, 1 Regimentscommandeurs- und Canzlei-
, 2 Offiziersequipage- und Bataillonswagen, 2 Vivres- oder Four-
weglichem Deckel, der andere bedeckter Leiterwagen mit Flechte),
vorbemerkter Bespannung und Ausrüstung gegeben (s. S. 168 Anm.)

# Fortsetzung der Erläu

eines

## monatlichen Regiments-Ra

### Sonstige Veränderunge

Des Regimentsstandes überh

a) Abgang. Gestorben in Gefangenschaft . .

— — als dem Regiment X zugetheilt

42 Jahr alt, 25 Jahr dienend,

Dimittirt (mit Pension) aus der Gefange

b Zugang. Transferirt vom Regiment N. (schon 5 Mon

c als zugetheilt) Major L zum 1ten

Auf höchsten Befehl: ohne Dienstleistung Sec

d Undienstbar gingen zu und dienstbar ab.

Abwesend. In Grosurlaub krank .

Gegenwärtig. Im Standort krank (D

— — — Streng arretirt (weg

Unter den Undienstbaren veränderte sich

Auswärts krank ab und im Standort kran

Dienstbar gingen zu und undienstbar ab.

Auswärts krank ab und grosbeurlaubt zu

Im Standort krank ab und gegenwärtig di

Undressirt ab und gegenwärtig dienstbar zu

Überhaupt

Unter den Dienstbaren veränderte sich

Die einer täglichen Ra[n] &c. zeigt schon einigermaßen di

Tab. V der I. Abtheilung.

## r Erläuterung

ines

:avallerie = Regimentsdivisions = Rapports.

| | Soldaten. | Pferde. Selbstgestellte | Dienstreit = | Dienstzug = |
|---|---|---|---|---|
| 'eränderungen. | | | | |
| ab. | | | | |
| . von der I / — III } Compagnie. . . . . | 5 | | | |
| neiner von der I, 2 Gemeine von der IV. Comp. | 3 | | | |
| 1 Gemeiner von der I. Comp. . . . | 1 | | | |
| Schwadron . . . . . . . . | | 1 | 8 | |
| ır ab. | | | | |
| ital V. 1 Gemeiner von der I. Comp. . . | 1 | | | |
| I, 1 von der IV. Comp. . . . . | 3 | | | |
| e sich. | | | | |
| e von der I / — — II / — — III / — — IV } Compagnie . . . . . | 14 | | | |
| nd (10 Tage) Rottmeister N. v. d. I. Comp. | 1 | | | |
| N. von der I., 2 Gem. von jeder Schwadron . | 9 | | 9 | |
| Gem. v. d. I., 5 Gem. v. d. II. Comp. . . | 6 | | | |
| Gefreiter v. d. IV Comp., u. 1 Gem. von jeder Comp. | 5 | | | |
| Comp . . . . . . | 1 | | | |

inter... , 2 Of... wegliche... vorbe... ...ataillonswagen, 2 Vivres- oder Four= bedeckter Leiterwagen mit Flechte), Ausrüstung gegeben (s. S. 168 Anm.)

| | | …nnschaft. | | Gesammt. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | | | | | Pferde. | | |
| I. | | Spielleute. | Trainsoldaten. | Soldaten. | Selbstgestellte. | Dienstreit- | Dienstzug- |
| Der Effectivstand | | 3 | 4 | 249 | | | |
| | | 1 | | 8 | | | |
| | | | | 2 | | | |
| | | 4 | 4 | 255 | | | |
| Im Compagnie- (u. rspve. Regimentsstabes *) Stand. | Undienstbar | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | . | . | 11 | | | |
| | | 1 | | 4 | | | |
| | | | | 1 | | | |
| | Dienstbar | . | 4 | 135 | | | |
| | | | | 9 | | | |
| | | 1 | | 11 | | | |
| | | | | 5 | | | |
| | | 1 | | 20 | | | |
| | | 1 | | 59 | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | 4 | . | 120 | | | |

*) Des Regimentsstabes k… ren und zu verpflegen angewiesen sind. S. S. 28.

Die einer tägli chen Na… n rc. zeigt schon einigermaßen die Tab. V der I. Abtheilung.

ngen

Compagnie-Rapporttabelle.

chaft findet man durch Summirung des Standes der Dienstbaren und grosbeurlaubt Eingezeichneten.

)et man durch Summirung der drei oder vier untersten Rubriken, je sollen oder nicht.

5tägige Verpflegung eingereicht, so wird auch nur unter den usgefüllet, wie die jenseitige Tabelle zeigt.

5tägigen Verpflegsforderungen der Compagnie eingereicht e Empfangs-Zettel auch in der Folge der Rubriken und überhaupt quartiermeister das Geschäft erleichtert wird: z. B. ein Löhnungsfor-

## -Zettel

iments N. vom 6ten bis incl. 10ten M. 18..

| annschaft. | Betrag. fl. | kr. |
|---|---|---|
| | | |
| . täglich . . . . | | |
| . . . . | | |
| . . . . | | |
| . . . . | | |
| . . . . | | |
| . . . . | | |
| . . . . | | |
| à 30½ kr. täglich . | | |
| à 18½ . | | |
| à 13½ . | | |
| à 11½ . | | |
| à 6½ . | | |
| à 7½ . | | |
| Summe . . | | |

rmeister empfangen zu haben quittirt.

N. Hauptmann.

| Tag. | Verpflegs-Nro. | eines fünf Compagnie- | Mann. | Pferde. 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Abgang. | | | | |
| 2 | 4 | Gestorben ir ge Löhnung zurück) | 1 | | | |
| — | 7/99 *) | Degradirt . . . | 1 | | | |
| | | gt bis zum 15ten | | | | |
| 3 | — | Dimittirt . . . | 1 | | | |
| | | (oder Ende is incl. 5ten) . | 1 | | | |
| 4 | 58 | Transferir . . . | . | 1 | 3 | |
| 5 | — | Pferde im | | | | |
| | | upt . . | 4 | 1 | 3 | |
| | | Zugang. ste. 12 . . | 1 | | | |
| 1 | 6 | Revertirt in Verpflegung zu) | 1 | | | |
| 2 | 99/7. | Degradirt . . . | 1 | | | |
| — | 64 | Recrut N. . . . | | | 7 | |
| — | | Remonte- . 8 M. (bis incl. | | | | |
| 5 | 47 | Revertirt . . . | 1 | | | |
| | | 5ten vom . . . | 1 | | | |
| — | 88 | Recrut N. | | | | |
| — | | Sistirt der . . . | 2 | | | |
| — | | — — . . . | | | 3 | |
| — | | Pferde: er . . . | | | | 2 |
| — | | — — ve | | | | |
| | | upt . . | 7 | | 10 | 2 |

llen auf Verpflegung Beziehung
*) Jeder Soldat Oberstabspersonal, die Compagnie-
habenden Bücherr aten ihre eignen, auf den vollzäh-
Offiziere und Un ummer erhält. Damit man jedoch
ligen Stand bem le Nummern, die nicht Gemeinen
wisse, ob die Nu it einem Punkt. Übercomplette,
angehören, mit Bruchform oben zeigt an, daß der
für die man kein
Mann die eine

## ...ung

### ...n dem Compagniestand.

| | Mann. | Pferde. 1 | Pferde. 2 | Pferde. 3 |
|---|---|---|---|---|
| 3. Nro. Mstrliste 48 } F. — — 97 } . . . . . | 2 | | | |
| Tage Brod zurück) . . . . . | 1 | | | |
| . . . . . . . . . | | 1 | 8 | |
| l. aus D. (S. Effectivstand.) . . . . | 1 | | | |
| . . . . . . . . . | 1 | | | |
| ht am 1ten vermißt worden . . . . | 2 | | | |
| . . . . . . . . . | 2 | | | |
| N. (auf 10 Tage) . . . . . . | 1 | | | |
| 6ten an Naturalverpflegung zu F. . . | 5 | | 3 | |
| N. . . . . . . . . . | 2 | | | |
| . . . . . . . . . | 1 | | | |
| . . . . . . . . . | 2 | | | |

rungen entworfen, so könnte unter der Erläuterung dieser übrigen
Verpflegung Einfluß hat, oder wo hier die Verpflegsnum-
auch zugleich jede Veränderung im Dienststand erläutern soll,

des I. Bataill... rg vom iten Jänner bis Ende

| Laut jenseitig | fl. | kr. |
|---|---|---|
| ...evorraths) . | | |
| . . . | | |
| . . . | | |
| Laut Extract . . . | | |
| . | | |
| . . . | | |
| . . . | | |
| . . . | | |
| . . . | | |
| Mit der Einna... | | |
| ...ng in Casse vorräthig | | |

Die ...
...attestirt:

...rath. (**)

N. Bataillonschef.
N. Hauptmann.
N. Oberleutnant.

(*) Wenn der C... rechnung gleich... ufs vollkommenste der jenseitigen Casse...
(**) Wenn das ... Formular dem... ommando einschickt, so ändert sich dies ... Nro. 2).

hme.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| )=Rechnung blieb in der Casse vorräthig . . | 297 | 36 |
| nbemittelter Landwehrmänner . . . . . . | | |
| . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| der 4ten Compagnie erhoben. . . . . . . | | |
| Summe der Einnahmen im Jänner. | | |
| Commission des Bataillons. N. N. N. | | |
| | | |
| on Districtswaffen aufgenommen und zur Casse | | |
| . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Summe der Einnahme im Hornung. | | |
| nission des Bataillons. N. N. N. | | |
| | | |
| transferirten Gem. N. der 3ten Comp. durch | | |
| . . . . . . . . . . . . . . . . . . | | |
| Summe der Einnahme im März . . | | |
| Total=Einnahme im 1ten Vierteljahre. | | |
| Total=Ausgabe — — — | | |
| Verglichen bleibt in Casse vorräthig. . | | |
| Verhandenseyn des Cassevorraths attestirt: der | | |
| t. N. . | | |

| Jänner. | Lauf Urkunde Nr. | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | An den oder E. C.) Nro. 1 — | 200 | |
| 3 | 2 | An die .C. Nro. 2.) . | 37 | 20 |
| 15 | 3 | Erstattu tranfer. Gem. L. aus N. | 5 | 30 |
| 28 | 4 | An den . . . . . . . . | 12 | |
| | | gaben im Jänner . | 254 | 50 |
| | | ns. N. N. N. | | |
| Hornung. | | | | |
| 1 | 5 | An den und Pfandeckel) . | | |
| — | 6 | An den . . . . . . . . | | |
| 15 | 7 | Für ein . . . . . . . . | | |
| 28 | 8 | Diäten . . . . . . . . | | |
| | | ben im Hornung . | | |
| | | N. N. N. | | |
| März. | | | | |
| 1 | 9 | Für 50 . . . . . . . . | | |
| 3 | 10 | Rückzah Rescript O. K. C. Nro. | | |
| 7 | 11 | rc. rc. | | |
| | | sgaben im März . | | |
| | | ten Vierteljahre . | | |
| | | Die | | |

*) Wenn ein Extract zu m der Ausgaben.

# Einnahme der Militär-Effecten

| inten Bajonet | | Krätzer. | Gewehr-Riemen. | Bajonnetscheiden. | Pfanndeckel. | | | Gem. Patrontaschen. | Patrontaschriemen. | Säbel. | Säbelscheiden. | Säbel-Kuppeln. | Zimmeräxte. | | | Trommeln. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| . | . | St | St | St | St | . | . | St | St | St | St | St | St | . | . | St |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 25 | 25 | | | | | | | | | | | | | |
| | | 1 | $1\frac{3}{4}$ | $1\frac{3}{4}$ | $1\frac{3}{4}$ | | | $1\frac{3}{4}$ | $1\frac{3}{4}$ | $1\frac{1}{2}$ | $1\frac{3}{4}$ | $1\frac{3}{4}$ | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

tücks, das eingetragene noch zu halten vermöge.
rer Nummer (3) dort aufzusuchen ist (s. Tab. XIX).

## und Rüstun

| Trommel-Bandeliere nebst Knopfriemen. | Trommelstöcke. | Knieleder. | Trommelleinen. | Pfeifen. | Pfeifenf… | Kamaschen-Tuch. | Mantel-Tuch. | | Futter-Leinwand. | | Uniform-Knöpfe. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| St. | Pr | St | St | St | S… | Ell | Ell | . | Ell | . | Dtz | . | . |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | o | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 6 | | | | | | | | | | |

## sgabe der Militär=Effecten

| iten ajonet | | Krätzer. | Gewehr=Riemen. | Bajonetscheiden. | Pfanndeckel. | | | Gem. Patrontaschen. | Patrontaschriemen. | Säbel. | Säbelscheiden. | Säbel=Kuppeln. | Zimmeräxte. | | | Trommeln. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| – | . | St | St | St | St | . | . | St | St | St | St | St | St | . | . | St |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

### Bemerkungen zur Führung

nüßen, zu welchen sich in dem vorstehenden Schema keine Rubriken
unter den leer gelassenen Stellen anzuzeigen, wo die Rubrik, welche
erauf in allen Effecten=Büchern, sowohl des Regiments als der Ba=
he Rubriken werden, welche der Inspecteur, als der ganzen Inspection

## und Rüstung

| Trommel-Bandeliere nebst Knopfriemen. | Trommelstöcke. | Knieleder. | Trommelleinen. | Pfeifen. | Pfeifenköcher. | Säbel-Bandeliere | Uniform-Tuch. | Kamaschen-Tuch. | Mantel-Tuch. | | Futter-Leinwand. | | Uniform-Knöpfe. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| St. | Pr | St | St | St | St | S | Ell | Ell | Ell | . | Ell | . | Dz | . | . |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | 70 | | | | | | |

## der Effecten-Rechnung

2.) Damit die Regimen ie jene der Bataillone, so führt der Regimentsquartiermeister egiment nie aber bei den Bataillonen vorkommen, z. B. die J it den von ihm nach Bedarf zu entwerfenden Rubriken als von dem Regimentsverwaltungsrath revidirt, aber nur bei de Veränderung in Einnahme und Ausgabe dabei statt fand.

# Protokoll=

## Inhalt des eingetroffenen Schreibens.

Was Antwort oder Verfügung auf ein Schreiben

Protokoll=Nro.

1. der Commandeur des Regiments Prinz Emil befehligt worden, 600 M. zum Soutien der in der Mainspitze stehenden Truppen halten.

2. . . . . . . . . . . . .

3. Ginsheim gäbe es 7 große, 5 kleine Kähne; erstere im Stand 20, tere 6 Mann außer den Schiffern zu fassen.
Wassertiefe des Rheins und der Kanäle bei den Bleiauen bei he=n und niederem Wasserstande.
neral wolle sich verwenden, daß die 12 Fuhren vom Lande zum Hochheim richtiger gestellt würden.

. . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . .

n General zur Verfügung bekannt, daß die Offiziere freie Ver=g von den Quartierträgern — gegen Abgabe der ihnen bewilligten en an sie — zu fordern haben sollten.

mittelbar Bezug habende Schreiben.
enz=Schreiben, welche noch einige Zeit aufzubewahren sind.
habende Schreiben.

# Entwurf.

## Kurze

ist, wird unter eine Prot- ſchaß).

| | Datum des erlassenen Schreibens. des Abganges. | Nro. des Conceptbuches. |
|---|---|---|
| | Februar | |
| Meldung a. Das unter Befeh- zoge ge- stellte Garde Rheinufer übergehen. b. Es seye zur Be- Schützen in der Nähe | 26. | — |
| Antwort. Der Gen. werde gen ge- stellt würden, mit oder ab- gelößte Wagen so | 13. | — |
| Zuschrift. Man wolle den A- Unter- offizier an der Fä- sogleich Execution zugeschi | $\frac{13}{14}$ | — |
| Bitte, den zur Bloquade ver- meinen, Portionen oder fr | 14. | 1 **) |

**) Da die Concepte gleich d- man wohl thun, jederzeit auch den kurzen Inhalt desselben es hier in dem Protokoll ge- schah.

## eines Ordrebuchs.

| | Empfangen. | Von wem ausgegangen. | Nummer. |
|---|---|---|---|
| | April. | | |
| — — — — — | | | |
| — — — — | | | |
| — — — — — | 4 | Inspection. | 1 |
| — — — — | 5 | Generalcommando. | 2 |
| — — — — — | | | |
| — — — — | | | |
| — — — — — | | | |
| — — — — | 8 | Grosh. Oberkriegscolleg | 3 |

## ffecten-Nummerliste.

| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

der Menschen (und Pferde) erfordert. Sie bezeichnet, welchem Mann
c. trägt, indem sie die Nummer des Mannes (oder Pferdes) unter de
Nummer 12 hat den Rock Nro. 1, und jener der die Nummer 33 hat,
besessen, welche die Num. 7, u. 3 trugen, weshalb diese Nummern auch

Bayerische Staatsbibliothek München

Inv. № 2971.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roeder, Franz,

Kriegsdienstordnung der geschlossenen Haufen und Besatzungen im Frieden
ein Handbuch in drei Abtheilungen für den deutschen Wehrmann überhaupt,
zunächst jedoch für die Grossherzoglich Hessische Wehr- und
Landwehrmannschaft
Bd.: 1

Darmstadt (1816)

Sc.mil. 109 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784782-0